

Gründung eines Stadtkreises Reutlingen



Ergebnisbericht über die Datenerhebung und
Grundlagenermittlung

Inhalt

I.	Allgemeines	7
I.1.	Grundlagen.....	7
I.1.1.	Begriff „Stadtkreis“	7
I.1.2.	Historische Entwicklung in Baden-Württemberg.....	7
I.1.3.	Kreisfreie Städte in Deutschland.....	9
I.1.4.	Situation in Reutlingen	10
I.2.	Motivation.....	13
I.3.	Vorgehensweise	15
II.	Ausgangslage in Reutlingen	17
II.1.	Kreisumlage.....	17
II.2.	Aufgabenspektrum der Stadt Reutlingen	20
II.2.1.	Alleinstellung im Landkreis Reutlingen	20
II.2.2.	Ausgleichsfunktion des Landkreises gegenüber der Stadt	23
II.2.3.	Übernahme von Pflichtaufgaben des Landkreises.....	24
II.2.4.	Aufgabenwahrnehmung in Delegation	25
II.2.5.	Aufgabenwahrnehmung im Wege der Vereinbarung.....	25
II.2.6.	Leistungs- und Verwaltungskraft der Stadt Reutlingen	26
II.3.	Schnittstellen zwischen Stadt und Landkreis	26
III.	Rechtliche Rahmenbedingungen.....	29
IV.	Auswirkungen I: Die auf einen Stadtkreis übergehenden Aufgaben im Einzelnen	31
IV.1.	Datenerhebung und Datengrundlage	31
IV.1.1.	Verfahren der Datenerhebung.....	31
IV.1.2.	Verfahren der finanziellen Bewertung.....	32
IV.2.	Staatliche Aufgaben nach Weisung	34
IV.2.1.	Staatsangehörigkeitswesen	34

IV.2.2.	Aufsicht im Personenstandswesen	35
IV.2.3.	Katastrophenschutz und zivile Verteidigung	35
IV.2.4.	Aufgaben nach dem Eingliederungsgesetz	36
IV.2.5.	Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, Hilfen für Flüchtlinge, soziale Einrichtungen für Flüchtlinge	37
IV.2.6.	Zulassung zum Straßenverkehr (Kfz-Zulassung)	39
IV.2.7.	Zulassung zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisbehörde / Führerscheinstelle).....	40
IV.2.8.	Personenbeförderung, Güterkraftverkehr und Gefahrguttransporte	41
IV.2.9.	Genehmigung Krankentransporte	42
IV.2.10.	Aufgaben nach dem Straßengesetz	43
IV.2.11.	Zulassung und Aufsicht über das Maklerwesen, Bauträger und Baubetreuer	46
IV.2.12.	Schornsteinfegerwesen.....	47
IV.2.13.	Preisangabenrecht	48
IV.2.14.	Landwirtschaft.....	48
IV.2.15.	Die Bekämpfung von Tierseuchen	49
IV.2.16.	Tierschutz	49
IV.2.17.	Das Recht der Tierkörperbeseitigung	50
IV.2.18.	Naturschutzrecht	50
IV.2.19.	Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht, die Weinüberwachung, das Fleischhygienerecht und das Geflügelfleischhygienerecht.....	51
IV.2.20.	Forstwesen	52
IV.2.21.	Flurbereinigung	52
IV.2.22.	Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz	52
IV.2.23.	Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz	52
IV.2.24.	Soziales Entschädigungsrecht	53
IV.2.25.	Aufgaben nach dem Arbeitszeitgesetz.....	56
IV.2.26.	Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit	56
IV.2.27.	Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz	56

IV.2.28.	Aufgaben nach § 18 des Bundeselterngeldgesetzes.....	56
IV.2.29.	Mutterschutzgesetz	57
IV.2.30.	Aufgaben nach dem Fahrpersonalrecht.....	57
IV.2.31.	Aufgaben nach dem Ladenschlussgesetz bzw. Ladenöffnungsgesetz	57
IV.2.32.	Aufgaben nach dem Landesheimgesetz/WTPG (Heimaufsicht)	58
IV.2.33.	Aufgaben des Versicherungsamtes.....	58
IV.2.34.	Untere Abfallrechtsbehörde	59
IV.2.35.	Wasserrecht und Recht der Wasser- und Bodenverbände.....	59
IV.2.36.	Bodenschutz- und Altlastenrecht.....	60
IV.2.37.	Immissionsschutzrecht.....	61
IV.2.38.	Aufgaben nach dem Produktsicherheitsgesetz.....	62
IV.2.39.	Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz	62
IV.2.40.	Aufgaben nach der Arbeitsstättenverordnung	62
IV.2.41.	Chemikalienrecht	63
IV.2.42.	Aufgaben nach der Biostoffverordnung.....	63
IV.2.43.	Aufgaben nach der Druckluftverordnung	63
IV.2.44.	Aufgaben nach dem Benzinbleigesetz	64
IV.2.45.	Sprengstoffrecht	64
IV.2.46.	Jagdbehörde.....	64
IV.3.	Pflichtaufgaben ohne Weisung (§ 2 Abs. 2 GemO).....	65
IV.3.1.	Abfallbeseitigung	65
IV.3.2.	Tierkörperbeseitigung.....	66
IV.3.3.	Schulträgerschaft für berufliche Schulen.....	66
IV.3.4.	Erstattung von Schülerbeförderungskosten	68
IV.3.5.	Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen.....	69
IV.3.6.	Kreismedienstelle.....	69
IV.3.7.	Krankenhaus.....	70
IV.3.8.	Durchführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)	71

IV.3.9.	Durchführung des SGB XII - Sozialhilfe	75
IV.3.10.	Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	79
IV.3.11.	Örtliche Betreuungsbehörde	82
IV.3.12.	Sicherstellung des Rettungsdienstes.....	82
IV.3.13.	Feuerwehr	83
IV.4.	Weisungsaufgaben (§ 2 Abs. 3 GemO).....	84
IV.4.1.	Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes.....	84
IV.5.	Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben	84
IV.5.1.	ÖPNV	84
IV.6.	Aufgaben nach SOBEG und VRG	85
IV.7.	Beteiligungen, Zweckverbände und andere externe Aufgaben	86
IV.7.1.	Kreiskliniken Reutlingen GmbH.....	87
IV.7.2.	Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)	89
IV.7.3.	Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen	90
IV.7.4.	Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg	91
IV.7.5.	Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen – Ulm (KIRU)	91
IV.7.6.	Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW)	92
IV.7.7.	Neckar-Elektrizitätsverband (NEV).....	93
IV.7.8.	Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)	93
IV.7.9.	Regionalverband Neckar-Alb	94
IV.7.10.	Kreissparkasse.....	95
IV.8.	Laufende Investitionen und Umstellungsaufwand.....	97
IV.9.	Auswirkungen auf den verbleibenden Landkreis hinsichtlich der veränderten Aufgabenzuordnung	97
V.	Auswirkungen II: Der kommunale Finanzausgleich	99
V.1.	Datenerhebung und Datengrundlage	99
V.2.	Auswirkungen auf die Stadt Reutlingen	100
V.2.1.	Finanzausgleichsumlage (§ 1a FAG).....	100

V.2.2.	Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)	100
V.2.3.	Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft (§ 5 FAG).....	100
V.2.4.	Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7a FAG)	100
V.2.5.	Zuweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden (§ 11 Abs. 1 FAG).....	101
V.2.6.	Anteil an der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2 FAG)	101
V.2.7.	Überlassung von Gebühreneinnahmen u.ä. (§ 11 Abs. 3 FAG).....	101
V.2.8.	Zuweisungen infolge des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes (§ 11 Abs. 4 FAG)	102
V.2.9.	Zuweisungen infolge des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (§ 11 Abs. 5 FAG)	102
V.2.10.	Sachkostenbeiträge (§ 17 FAG).....	103
V.2.11.	Erstattung der Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG).....	103
V.2.12.	Soziallastenausgleich (§ 21 FAG).....	104
V.2.13.	Status-quo-Ausgleich (§ 22 FAG).....	104
V.2.14.	Verkehrslastenausgleich (§ 26 FAG)	105
V.2.15.	Förderung des ÖPNV (§ 28 FAG).....	105
V.2.16.	Kreisumlage (§ 35 FAG).....	105
V.3.	Auswirkungen auf den verbleibenden Landkreis	105
V.3.1.	Finanzausgleichsumlage (§ 1a FAG)	105
V.3.2.	Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)	106
V.3.3.	Zuweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden (§ 11 Abs. 1 FAG).....	106
V.3.4.	Anteil an der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2 FAG)	106
V.3.5.	Überlassung von Gebühreneinnahmen u.ä. (§ 11 Abs. 3 FAG).....	107
V.3.6.	Zuweisungen infolge des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes (§ 11 Abs. 4 FAG)	107
V.3.7.	Zuweisungen infolge des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (§ 11 Abs. 5 FAG)	107
V.3.8.	Sachkostenbeiträge (§ 17 FAG).....	107
V.3.9.	Erstattung der Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG).....	108
V.3.10.	Soziallastenausgleich (§ 21 FAG).....	108

V.3.11.	Status-quo-Ausgleich (§ 22 FAG).....	108
V.3.12.	Verkehrslastenausgleich (§ 25 FAG)	109
V.3.13.	Förderung des ÖPNV (§ 28 FAG).....	109
V.3.14.	Kreisumlage (§ 35 FAG).....	109
V.4.	Auswirkungen auf das übrige Land hinsichtlich des kommunalen Finanzausgleichs.....	109
VI.	Auswirkungen III: Vermögen und Schulden.....	111
VII.	Gesamtergebnis der finanziellen Bewertung und Fazit.....	112
VIII.	Nicht-monetäre Aspekte.....	117
VIII.1.	Einfluss- und Wahrnehmungszugewinne.....	117
VIII.2.	Gebietsverbände der Parteien	118
VIII.3.	Sportkreis	118
IX.	Analyse künftiger Strukturdaten	119
IX.1.	Perspektive Stadt Reutlingen	119
IX.1.1.	Größe und räumliche Struktur	119
IX.1.2.	Finanzkraft	123
IX.2.	Perspektive Landkreis Reutlingen	124
IX.2.1.	Größe und räumliche Struktur	125
IX.2.2.	Kreisgebiet	127
IX.2.3.	Sitz der Landkreisverwaltung	128
IX.2.4.	Finanzkraft	128
IX.3.	Perspektive der übrigen Landkreise und des Landes Baden-Württemberg	131
X.	Sonstige Aspekte	133
X.1.	Räumlichkeiten.....	133
X.2.	Personalübergang.....	133
XI.	Darstellung des weiteren Verfahrens.....	135

Anmerkung: Werden Personenbezeichnungen aus Gründen der besseren Lesbarkeit lediglich in der männlichen oder weiblichen Form verwendet, so schließt dies das jeweils andere Geschlecht mit ein.

I. Allgemeines

I.1. Grundlagen

I.1.1. Begriff „Stadtkreis“

Ein Stadtkreis ist eine Stadt, die keinem Landkreis angehört, also kreisfrei ist. Sie erledigt in ihrem Stadtgebiet in eigener Zuständigkeit auch die Aufgaben, die im Falle von kreisangehörigen Gemeinden der jeweilige Landkreis für diese wahrnimmt.

Ein Stadtkreis regelt somit in seinem Gebiet alle örtlichen Angelegenheiten seiner Einwohner in alleiniger Zuständigkeit. Die Stadtkreise entsprechen damit vollumfänglich dem in Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG enthaltenen verfassungsmäßigen Grundsatz der Allzuständigkeit der Gemeinden. Die Allzuständigkeit wiederum resultiert aus dem Demokratieprinzip. Eine Abkehr von der gemeindlichen Allzuständigkeit hat der Gesetzgeber nur in den Fällen vorgesehen, in denen insbesondere die ordnungsgemäße Aufgabenerfüllung bei Allzuständigkeit der Gemeinde nicht sichergestellt werden kann. Dies ist vor allem bei kleineren Städten und Gemeinden der Fall, die mit bestimmten komplexen Aufgaben aufgrund ihrer Größe und Leistungskraft überfordert wären (z.B. Krankenhaus, Abfallwirtschaft, ÖPNV). Hier ist dann der Landkreis zuständig. Diese Aufgaben betreffen zwar nach Art. 28 Abs. 2 Satz 1 GG den Gemeinden zugewiesene Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, werden aber gleichwohl vom Kreis wahrgenommen. Er erfüllt damit sog. Ergänzungs- und Ausgleichsfunktionen.

Die Gemeindeordnung BW kennt neben dem Stadtkreis einerseits, der alle Aufgaben in eigener Zuständigkeit erledigt, und einer (kleinen) kreisangehörigen Stadt oder Gemeinde andererseits, für die der Landkreis eine Reihe von Aufgaben erledigt, auch den Zwischenfall, dass eine Stadt einen Teil der Aufgaben, die bei kleineren Städten und Gemeinden der Landkreis übernimmt, selbst erledigt – die Große Kreisstadt. Sowohl die Erhebung zum Stadtkreis als auch die Erhebung zur Großen Kreisstadt bei Gemeinden mit mehr als 20.000 Einwohnern sind im § 3 der Gemeindeordnung (GemO) ausdrücklich vorgesehen und geregelt. Die Große Kreisstadt ist sozusagen die kleine Schwester zum Stadtkreis.

I.1.2. Historische Entwicklung in Baden-Württemberg

Die historische Entwicklung der kreisfreien Städte vollzog sich für den badischen und württembergischen Landesteil unterschiedlich. Bereits die badische Städteordnung des Jahres 1874 dokumentierte den kreisfreien Status der Städte Karlsruhe, Freiburg i.Br., Mannheim, Heidelberg, Pforzheim, Konstanz und Baden-Baden.

Im württembergischen Landesteil hingegen war bis 1938 nur Stuttgart kreisfreie Stadt. Erst mit dem Gesetz über die Landeseinteilung im Jahr 1938 wurden auch die beiden nach Stuttgart größten Städte Ulm und Heilbronn zu Stadtkreisen erklärt. Diese beiden Städte hatten zum damaligen Zeitpunkt deutlich mehr Einwohner als die Stadt Reutlingen.

Die verfassungsgebende Versammlung ließ im Jahr 1953 den Status der Kreisfreiheit aller bisherigen Stadtkreise unangetastet. Die Stadtkreise und die Stadt Reutlingen wiesen im Jahr 1950 folgende Einwohnerzahlen auf:

Stadt	Einwohnerzahl im Jahr 1950
Stuttgart	497.677
Mannheim	245.634
Karlsruhe	216.630
Heidelberg	123.650
Freiburg i.Br.	116.640
Ulm	76.961
Heilbronn	73.299
Pforzheim	66.342
Reutlingen	54.149
Baden-Baden	46.671
Konstanz	45.052

Abb. 1: Einwohnerzahlen der Stadtkreise und Reutlingens im Jahr 1950
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Die beiden kleinsten Stadtkreise Konstanz und Baden-Baden bekamen in diesem Zusammenhang die Möglichkeit, auf eigenen Antrag in den umliegenden Landkreis aufgenommen zu werden. Von dieser Option hat nur Konstanz Gebrauch gemacht.

Im Zusammenhang mit der Kreisreform des Jahres 1973 blieben die Stadtkreise in ihrem Status unverändert. Die Einwohnerzahlen der Stadtkreise und Reutlingens stellten sich zum damaligen Zeitpunkt wie folgt dar:

Stadtkreis	Einwohner im Jahr 1973
Stuttgart	624.835
Mannheim	325.386
Karlsruhe	285.822
Freiburg i.Br.	179.534
Heidelberg	129.688
Heilbronn	116.931
Pforzheim	108.941
Ulm	99.342
Reutlingen	95.988
Baden-Baden	50.679

Abb. 2: Einwohnerzahlen der Stadtkreise und Reutlingens im Jahr 1973
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Auch die kleineren Stadtkreise hatten die 100.000-Einwohner-Grenze bereits deutlich vor 1973 überschritten. In Heilbronn war dies 1961, in Pforzheim 1963 und in Ulm ebenfalls 1961 der Fall. Die Einwohnerzahl Ulms pendelte dabei in den Jahren zwischen 1961 und 1986 immer knapp um die 100.000 Einwohner. Die Stadt Reutlingen hatte erstmals im Jahr 1988 mehr als 100.000 Einwohner. Bei der Kreisreform 1973 hatte Reutlingen mit knapp 96.000 Einwohnern noch weniger als 100.000 Einwohner. Insofern ist es nicht verwunderlich, dass die Frage der Kreisfreiheit Reutlingens nicht bereits im Zuge der Kreisgebietsreform 1973 aufgekommen war. Zumindest nach § 3 Abs. 1 GemO in seiner bis 1974 geltenden Fassung noch eine Mindesteinwohnerzahl von 100.000 Einwohnern Voraussetzung für die Erklärung einer Stadt zum Stadtkreis war. Diese Voraussetzung wurde durch Gesetz vom 09.07.1974 (GBl. S. 237) gestrichen. In der nachfolgenden Grafik ist die Entwicklung der Einwohnerzahl der Stadt Reutlingen zusammenfassend dargestellt:

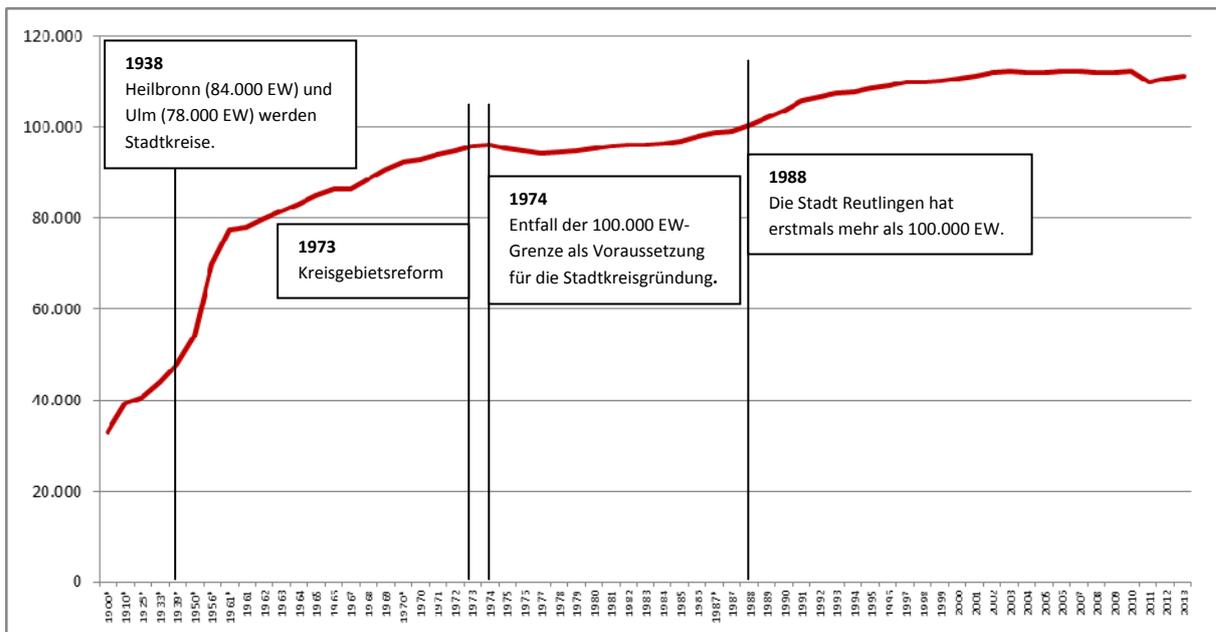


Abb. 3: Entwicklung der Einwohnerzahl der Stadt Reutlingen (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Bis heute sind die Stadtkreise in Baden-Württemberg unverändert. Auch die jüngste Verwaltungsstrukturreform des Landes aus dem Jahr 2005 hat daran nichts geändert.

I.1.3. Kreisfreie Städte in Deutschland

In Deutschland gibt es aktuell 107 kreisfreie Städte. Neun der 107 kreisfreien Städte liegen in Baden-Württemberg. Die kleinste kreisfreie Stadt ist die Stadt Zweibrücken in Rheinland-Pfalz mit 34.084 Einwohnern. Die Stadt Reutlingen liegt unter allen kreisfreien Städten in Deutschland von der Einwohnerzahl her im Mittelfeld. 47 Stadtkreise bzw. kreisfreie Städte haben weniger Einwohner als Reutlingen, 60 haben mehr Einwohner.

Als Großstadt werden Städte mit mehr als 100.000 Einwohnern bezeichnet. Derzeit gibt es 76 Großstädte in Deutschland, darunter auch die Stadt Reutlingen. Von den 76 Großstädten sind 69 Großstädte, d.h. über 91% kreisfrei. In Baden-Württemberg ist die Stadt Reutlingen die einzige Großstadt, die nicht kreisfrei ist.

I.1.4. Situation in Reutlingen

Die Einwohnerzahl Reutlingens ist in den vergangenen Jahren stetig gewachsen. Betrachtet man die Entwicklung seit der Kreisreform 1973, so stellt man fest, dass in den Jahren bis 2010, d.h. ohne Berücksichtigung der jüngsten Veränderungen durch den Zensus 2011, die Stadt Reutlingen mit einem Einwohner-Zuwachs von mehr als 17% im Vergleich zu den Stadtkreisen in Baden-Württemberg den drittstärksten Anstieg aufweist. Umso mehr ist der Wunsch nachvollziehbar, dass sich diese Entwicklung auch im Status und den Zuständigkeiten der Stadt niederschlägt.

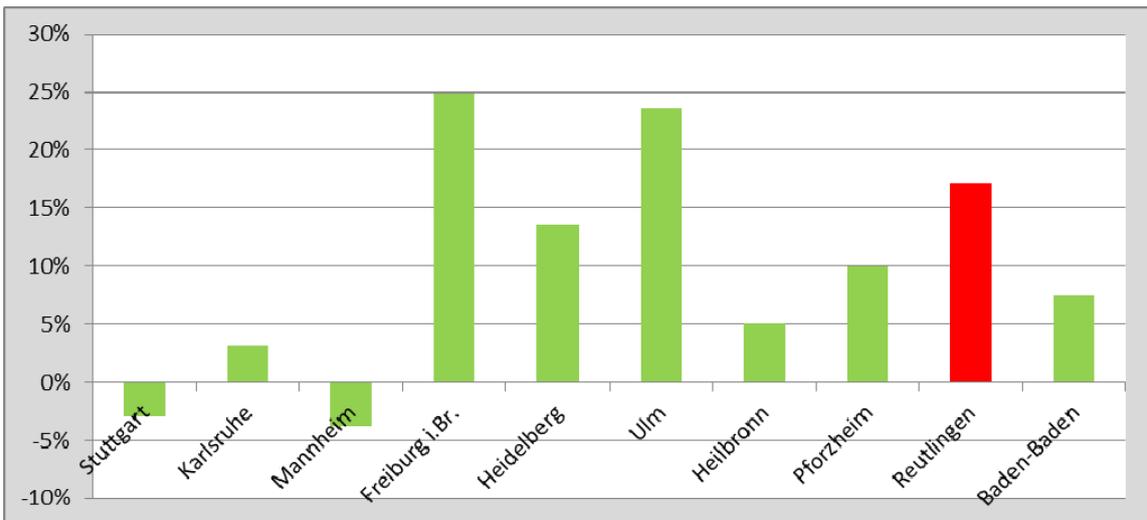


Abb. 4: durchschnittliche Entwicklung der Einwohnerzahlen in den Jahren 1973 bis 2010
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Die Stadt Reutlingen ist mit ihren 111.866 Einwohnern (vierteljährlicher Bevölkerungsstand II/2014 auf Basis Zensus, gemäß Statistischem Landesamt Baden-Württemberg) die neuntgrößte Stadt in Baden-Württemberg. Sie weist eine mit den Stadtkreisen Ulm, Heilbronn und Pforzheim vergleichbare Einwohnerzahl auf.

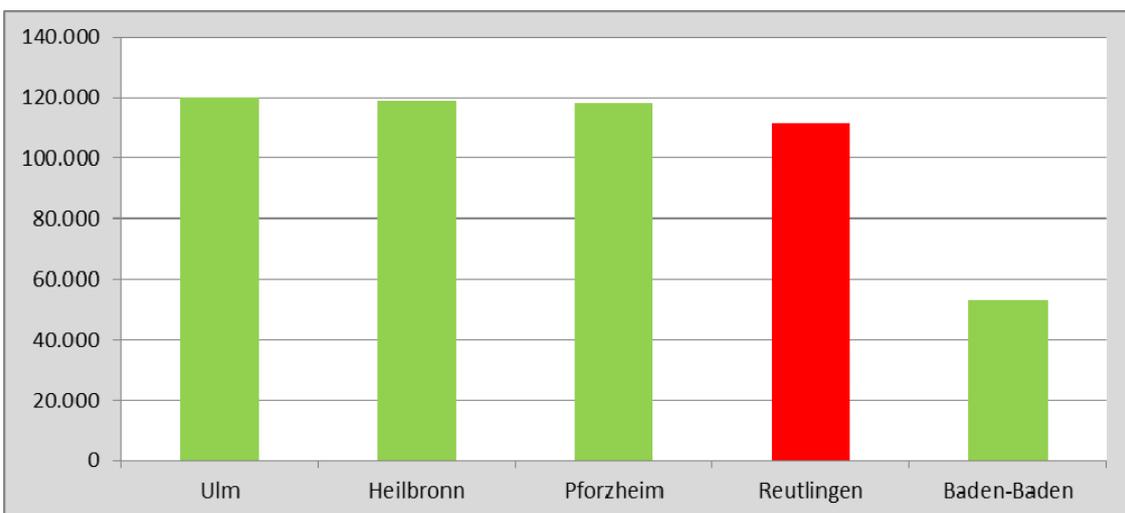


Abb. 5: Einwohnerzahlen ausgewählter Stadtkreise im Vergleich, Stand II/2014
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Die Stadt Pforzheim hat im Vergleich zu Reutlingen lediglich rd. 6.200 Einwohner mehr. Die Stadt Heilbronn hat 7.000 Einwohner mehr als Reutlingen und die Stadt Ulm hat 7.900 Einwohner mehr. Die Stadt Reutlingen gliedert sich also ohne weiteres in die Riege der Stadtkreise in Baden-Württemberg ein

Im Vergleich mit den Stadtkreisen einerseits und den größten kreisangehörigen Städten andererseits wird deutlich, dass die Stadt Reutlingen eine Sonderstellung im Gefüge der Städte in Baden-Württemberg einnimmt: Sie ist als einzige Großstadt in Baden-Württemberg kreisangehörig, obwohl sie gemessen an ihrer Einwohnerzahl viel mehr mit den Stadtkreisen als mit den übrigen kreisangehörigen Städten vergleichbar ist. Der Unterschied zur Stadt Ludwigsburg als die größte kreisangehörige Stadt nach Reutlingen ist beträchtlich und beträgt knapp 22.000 Einwohner. Die Abstände der folgenden kreisangehörigen Städte fallen sehr viel geringer aus. Ganz offensichtlich gehört die Stadt Reutlingen größtmäßig zu den Stadtkreisen und nicht zu den kreisangehörigen Städten.

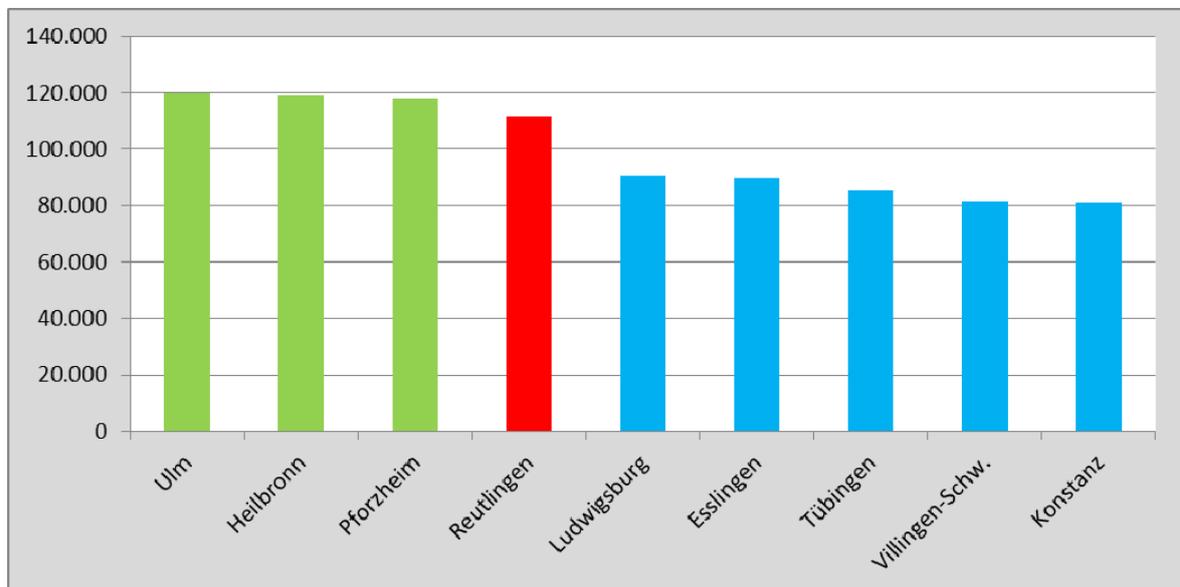


Abb. 6: Einwohnerzahlen ausgewählter Stadtkreise und kreisangehöriger Städte im Vergleich, Stand II/2014
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Die Sondersituation Reutlingens wird auch an anderer Stelle sichtbar: Betrachtet man die Größenverhältnisse innerhalb der Landkreise fällt auf, dass der Abstand zwischen der größten und allen weiteren Städten und Gemeinden im Landkreis in keinem anderen Landkreis in Baden-Württemberg so eklatant ausfällt wie im Landkreis Reutlingen.

Der Abstand zwischen Reutlingen und Metzingen als der nächstgrößten Stadt im Landkreis ist mit einer Differenz von rd. 91.000 Einwohnern so groß wie in keinem anderen Landkreis in Baden-Württemberg. In den Landkreisen Ludwigsburg, Esslingen und Tübingen beläuft sich der Abstand auf zwischen 44.000 und 48.000 Einwohner und ist damit jeweils nur knapp halb so groß wie in Reutlingen.

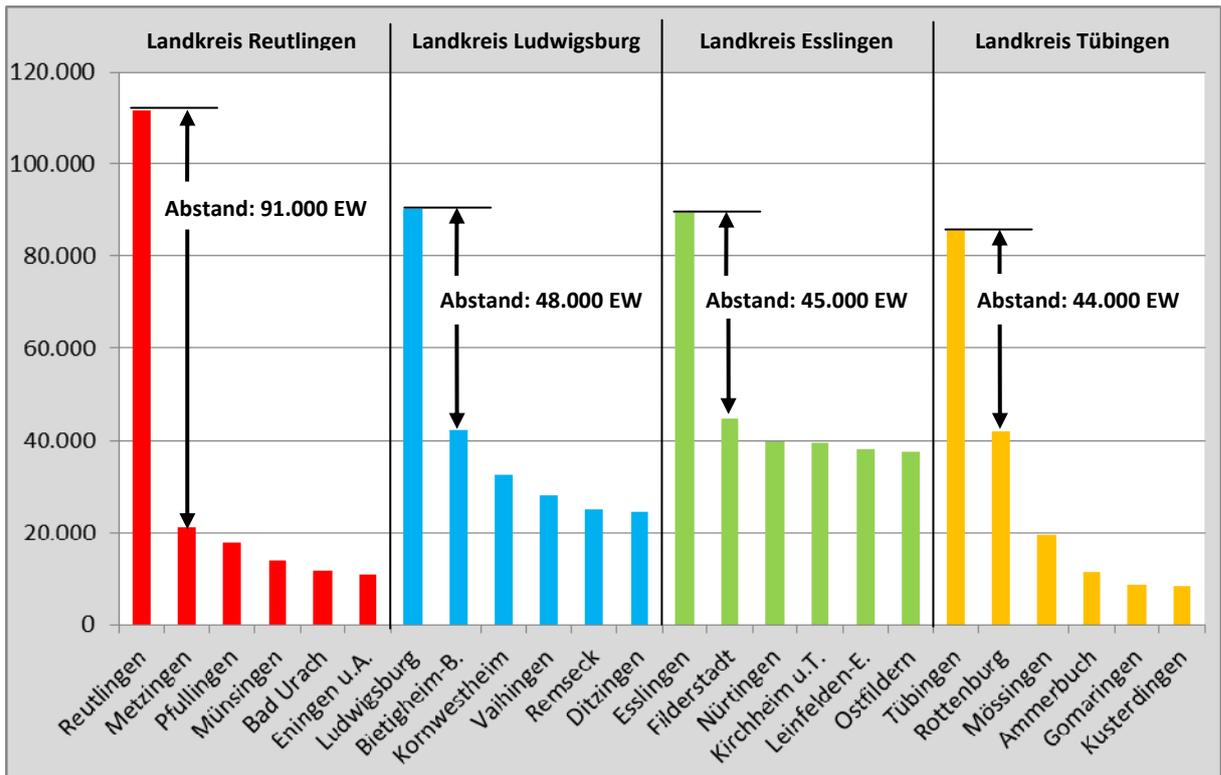


Abb. 7: Abstand zwischen größter kreisangehöriger Stadt und den weiteren kreisangehörigen Städten in den Landkreisen Reutlingen, Ludwigsburg, Esslingen und Tübingen, Stand II/2014
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Auch die Siedlungsstrukturen der Stadt Reutlingen und des ähnlich großen Stadtkreises Heilbronn sind durchaus vergleichbar. Die Kernstadt weist in Heilbronn einen Einwohneranteil von 48% (rd. 57.000 Einwohner) und in Reutlingen von 59% (rd. 65.000 Einwohner) auf. Der Stadtkreis Heilbronn hat neben der Kernstadt 8 Stadtteile, die Stadt Reutlingen hat neben ihrer Kernstadt 12 Stadtbezirke.

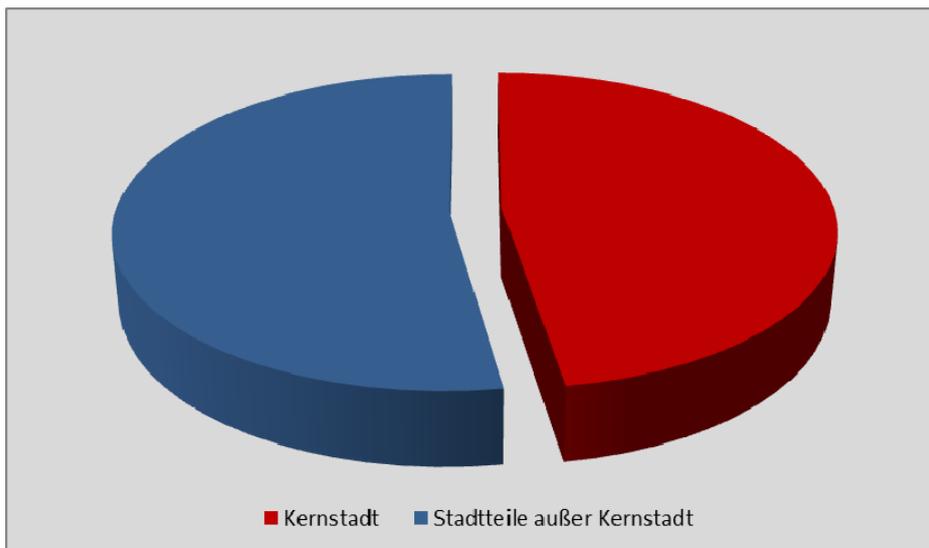


Abb. 8: Stadtkreis Heilbronn: Einwohnerverhältnis Kernstadt – übrige Stadtteile im Jahr 2013 (Quelle: www.heilbronn.de)

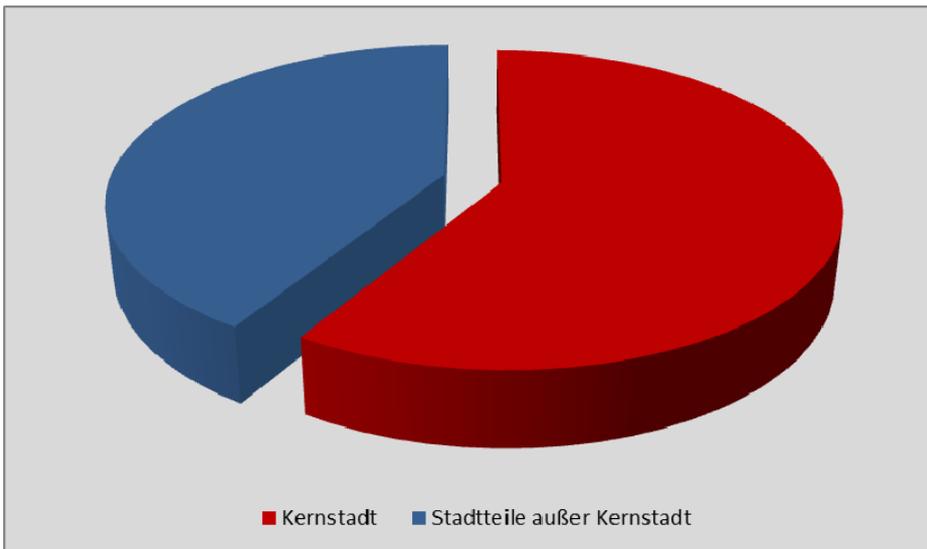


Abb. 9: Stadt Reutlingen: Einwohnerverhältnis Kernstadt – übrige Stadtteile im Jahr 2013 (Quelle: Stadt Reutlingen)

Weitere strukturelle Ausführungen sind im Kapitel IX. enthalten.

I.2. Motivation

„Der Staat muss vom Bürger her gedacht werden und er muss von unten nach oben subsidiär aufgebaut werden. Die Gemeinde, die Stadt ist dem Bürger am nächsten.“ So hat es Erwin Teufel in seinem Kommentar zur Verwaltungsreform 2005 ausgedrückt.

Die Motivation, sich mit dem Thema „Stadtkreisgründung“ zu beschäftigen, ergibt sich somit aus den Nachteilen, die sich aufgrund der heutigen Situation für Bürger und Wirtschaft dieser Stadt ergeben und die von Verwaltung und Politik zunehmend wahrgenommen werden. Mit der Stadtkreisgründung kann diesen Nachteilen umfassend begegnet werden. Besonders weil die Stadt Reutlingen als Großstadt seit Jahren die erforderliche Verwaltungskraft besitzt, ist es durch die Stadtkreisgründung ohne weiteres möglich, Staat noch viel mehr als heute vom Bürger aus zu denken, von unten nach oben subsidiär zu gestalten.

Deshalb sind andererseits auch die Vorteile, die die Stadt Reutlingen als Stadtkreis hat, Motivation, sich mit dem Thema und seinen Konsequenzen auseinander zu setzen. Zusammenfassend lässt sich die Motivation auf drei prägnante Punkte fokussieren:

Fokus „Bürgernähe“

Durch die derzeit zwischen Stadt und Landkreis zergliederten Zuständigkeiten entstehen für Bürger und Wirtschaft lange und/oder doppelte Wege. Die Strukturen sind oft intransparent und behindern eine passgenauere und wirtschaftlichere Aufgabenerfüllung.

Als Stadtkreis kann die Stadt Reutlingen die Dienstleistungen für Bürger und Wirtschaft aus einer Hand erbringen. Verwaltungsstrukturen und -abläufe können mit bereits bestehenden Leistungen sinnvoll gebündelt und stärker an den Bedarfen der Reutlinger Bürger und Gewerbetreibenden ausgerichtet werden. Dadurch ergibt sich auch eine höhere Effizienz.

Fokus „politische Einflussnahme“

Derzeit sind Einfluss- und Gestaltungsmöglichkeiten für die Stadt Reutlingen begrenzt. In vielen Bereichen entscheidet der Kreistag, ohne dass die Stadt dort jedoch über eine Mehrheit zur Durchsetzung ihrer im Landkreis singulären, großstädtischen Interessen verfügt. In vielen anderen Bereichen besteht derzeit keine direkte Einflussmöglichkeit, weil Reutlingen als Große Kreisstadt in verschiedenen Gremien nicht unmittelbar vertreten ist – obwohl es sich um bedeutsame Aufgaben für die Entwicklung und Zukunft der Stadt Reutlingen handelt.

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen in allen für die Entwicklung der Stadt wichtigen Gremien unmittelbar vertreten. Sie wird somit zum „Herr im eigenen Haus“ und kann alle für eine Großstadt wichtigen Aufgaben entlang der Bedarfslagen ihrer Bürger und Wirtschaft politisch nicht nur beeinflussen, sondern eigenverantwortlich gestalten.

Fokus „Finanzielle Ausstattung“

Die Stadt Reutlingen hat als Großstadt und in ihrer oberzentralen Funktion die Verpflichtung, entsprechende Infrastruktur und Dienstleistungen vorzuhalten, auch mit überörtlichem Charakter. Dies findet man in dieser Ausprägung und Dichte nur in anderen Großstädten, die jedoch alle zugleich Stadtkreis sind. Ohne die finanzielle Ausstattung als Stadtkreis wird die Stadt Reutlingen ihr Infrastrukturangebot nicht erhalten können. In der Folge werden Attraktivität, Wettbewerbs- und Zukunftsfähigkeit der Stadt verloren gehen.

Als Stadtkreis wird die Stadt Reutlingen vor allem im kommunalen Finanzausgleich entsprechende Zuweisungen bekommen. Aber auch in anderen Fällen wird sie bei der Verteilung von Zuschüssen und Fördergeldern mit den Stadt- und Landkreisen „in der ersten Reihe“ stehen. Dadurch wird es der Stadt Reutlingen mehr als heute möglich sein, ihre großstädtische Struktur zu sichern und zu stärken.

Seit dem Jahr 1988 – in etwa der Zeitpunkt, als Reutlingen die 100.000 Einwohner-Grenze überschritt – waren dies die Beweggründe, warum zum einen aus der Mitte des Gemeinderates immer wieder Anfragen und Anträge zur Stadtkreisgründung gestellt wurden und sich zum anderen auch die Verwaltung bereits unter den Oberbürgermeistern Dr. Oechsle und Dr. Schultes mit dem Thema befasste.

Im Laufe der Jahre hat man sich damit beholfen, Aufgaben im Wege der Delegation oder durch Vereinbarungen mit dem Landkreis durch die Stadt selber wahrzunehmen. Dies hat jedoch praktische, rechtliche oder politische Grenzen. Zunehmend wurde die Sondersituation der Stadt Reutlingen deutlich. Die unterschiedlichen, oft gegenläufigen Interessen im Landkreis Reutlingen führen immer wieder zu Problemen, weil die großstädtischen Anforderungen im Landkreis keine ausreichende Berücksichtigung finden. Dieses wird oft nur dadurch gelöst, dass die Stadt Reutlingen freiwillig und auf eigene Kosten notwendige Aufgaben wahrnimmt, ohne hierfür einen finanziellen Ausgleich zu bekommen. Der Landkreis Reutlingen wird seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion gegenüber der Stadt Reutlingen in diesen Fällen nicht gerecht.

Auf der anderen Seite wird die Stadt Reutlingen zur Kreisumlage nach gleichen Kriterien herangezogen wie alle anderen kreisangehörigen Städte und Gemeinden.

I.3. Vorgehensweise

Die Stadtverwaltung beschäftigt sich bereits seit dem Zeitpunkt mit der Stadtkreisgründung, als die Stadt Reutlingen die Marke von 100.000 Einwohnern überschritten hatte. Das war 1988 der Fall. Bereits zu Zeiten der Oberbürgermeister Dr. Oechsle und Dr. Schultes wurden verschiedene Ausarbeitungen hierzu angefertigt. Diese blieben jedoch nichtöffentlich. Auch der Gemeinderat der Stadt Reutlingen griff das Thema der Stadtkreisgründung seither immer wieder in Anfragen und Anträgen an die Verwaltung auf. So z.B. in den Jahren 1989, 1997, 1998, 2000 und 2006.

Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen hat in seiner Sitzung am 21.03.2013 mit 39 Ja-Stimmen, einer Gegenstimme und einer Enthaltung folgenden Beschluss gefasst:

„Die Verwaltung wird beauftragt, zum Zwecke einer Antragstellung nach § 3 Abs. 1 GemO (Gründung eines Stadtkreises Reutlingen) die erforderlichen Grundlagen zu ermitteln, die hierfür notwendigen Daten zu erheben und dem Gemeinderat zur Entscheidung vorzulegen. Die Verwaltung wird hierzu an das Innenministerium herantreten und dieses bitten, die Stadt Reutlingen hierbei zu unterstützen und die erforderlichen Schritte einzuleiten.“ (GRDs 13/049/01 neu)

Das Projekt „Gründung eines Stadtkreis Reutlingen“ gliedert sich in drei grundlegende Projektphasen:

Zunächst wurde in einer Grobplanungsphase der o.g. Beschluss des Gemeinderates abgearbeitet. Dazu wurden die notwendigen Daten und Informationen erhoben, um die Konsequenzen einer Stadtkreis-Gründung hinreichend beurteilen zu können. Ziel dieser Projektphase ist es, anhand der erarbeiteten Ergebnisse die Grundsatz-Entscheidung treffen zu können, ob die Stadt einen Antrag auf Gründung eines Stadtkreises gem. § 3 GemO BW beim Land Baden-Württemberg stellt. Zur Methodik und Vorgehensweise innerhalb dieser Projektphase sei auf die nachstehenden Ausführungen verwiesen.

Nach der Antragstellung durch die Stadt Reutlingen beginnt mit der sog. Feinplanungsphase die zweite Projektphase. In dieser Projektphase wird es darum gehen, die Annahmen der ersten Projektphase weiter zu konkretisieren und umsetzbar zu machen.

In der abschließenden dritten Projektphase, der sog. Umsetzungsphase, werden die der Gesetzgebung folgenden Schritte eingeleitet, um die Aufgaben und die damit zusammenhängenden Ressourcen von Seiten der Stadt Reutlingen zu übernehmen und in die Organisation und den Betrieb der Stadtverwaltung einzugliedern.

Der vorliegende Bericht ist das Ergebnis der ersten Projektphase.

Mit diesem Bericht werden alle für die Entscheidung des Gemeinderates und des Landtages relevanten Aspekte dargestellt. Der vorliegende Bericht behandelt unter dieser Prämisse sowohl monetäre als auch nicht-monetäre Aspekte und hat den Anspruch, innerhalb der Grobplanungsphase die Veränderungen und Konsequenzen einer Stadtkreis-Gründung aufzuzeigen.

Detailfragen, wie z.B. die Frage der organisatorischen Eingliederung der zu übernehmenden Aufgaben bei der Stadt, die (damit zusammenhängende) konkrete räumliche Unterbringung, oder die Frage, welche Mitarbeiter konkret die zusätzlichen Aufgaben eines Stadtkreises bearbeiten werden, spielen in der ersten Projektphase keine Rolle. Sicher müssen diese und weitere Fragen einer sachgerechten Beantwortung zugeführt werden – dies kann jedoch sinnvollerweise erst zu einem späteren Zeitpunkt erfolgen.

Insgesamt ist der Untersuchung und diesem Bericht eine dreifache Perspektive zugrunde gelegt: die Perspektive der Stadt Reutlingen, die Perspektive des verbleibenden Landkreises und die Perspektive des Landes.

Hinsichtlich der Bewertung der finanziellen Konsequenzen wurde eine Modellrechnung erstellt. Dieses Vorgehen ist bei Gesetzgebungsverfahren üblich, wenn es um die Bewertung der Folgekosten von Gesetzesvorhaben geht. Die Modellrechnung wurde anhand des Jahres 2013 erstellt. Im Ergebnis lässt sich also ablesen, wie die Situation im Jahr 2013 ausgesehen hätte, wenn die Stadt Reutlingen bereits Stadtkreis gewesen wäre.

Die Modellrechnung nimmt insofern eine Stichtagsbetrachtung vor. Sie beinhaltet keine Zeitreihe mit früheren Jahren und ebenso keine Prognosen auf die Entwicklung der folgenden Jahre. Dies wäre mit einem mehrfachen Erhebungs- und Analyseaufwand verbunden gewesen. Sofern jedoch wesentliche Effekte bekannt wurden, die erst in den Jahren 2014 oder 2015 eintreten und für die Beurteilung maßgeblich sind, wurden diese entweder in der monetären Bewertung berücksichtigt, zumindest aber wurde an den entsprechenden Stellen im Bericht darauf hingewiesen. Was die zukünftige allgemeine Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben anbelangt, so werden diese eintreten, unabhängig davon, ob die Stadt Reutlingen Stadtkreis ist oder nicht. Für die grundsätzliche Bewertung der Stadtkreisgründung und die Entscheidung über eine Antragstellung ist dies deshalb nicht relevant. Diesen Entwicklungen müssen sich alle Stadt- und Landkreise stellen. Die Stadtkreise sind dabei in gleicher Weise betroffen wie die Landkreise. Die Entwicklung von Einnahmen und Ausgaben wird für die Stadtkreise weder vorteilhafter noch nachteiliger verlaufen, als für die Landkreise. Im Übrigen ist die Stadt Reutlingen als kreisangehörige Stadt über die Kreisumlage ebenfalls von allen künftigen Entwicklungen tangiert.

Zur Bewertung der vom Landratsamt zu übernehmenden Aufgaben wurde für jede Aufgabe eine separate Trennungsrechnung erstellt. Hierfür wurden je Einzelfall sachgerechte Kriterien zur Bewertung des auf die Stadt Reutlingen übergehenden Aufgabenteils entwickelt. Im Einzelnen wird darauf im Kapitel IV.1. näher eingegangen.

Die Modellrechnung beinhaltet bei der Bewertung der monetären Konsequenzen durchgängig die derzeitigen Standards an Quantität und Qualität der Aufgabenwahrnehmung durch den Landkreis Reutlingen. Die Frage, ob die Stadt Reutlingen als Stadtkreis Quantität und/oder Qualität der Aufgabenerledigung verändern wird, spielte bei der Modellrechnung grundsätzlich keine Rolle. Andernfalls wäre eine Vergleichbarkeit nicht mehr gegeben. Entscheidend ist, dass die Stadt Reutlingen als Stadtkreis künftig die Möglichkeit hat, eigenständig über Fragen der Quantität und Qualität dieser Aufgaben entscheiden zu können.

II. Ausgangslage in Reutlingen

II.1. Kreisumlage

Der Landkreis erhebt die Kreisumlage von den kreisangehörigen Städten und Gemeinden zur Finanzierung seiner Aufgaben. Die Kreisumlage ist im Haushalt des Landkreises stets mit über 40% Anteil an den Gesamteinnahmen der mit Abstand größte Einnahmeposten. Im Jahr 2013 belief sich der Anteil an den Gesamteinnahmen auf 40,4%.

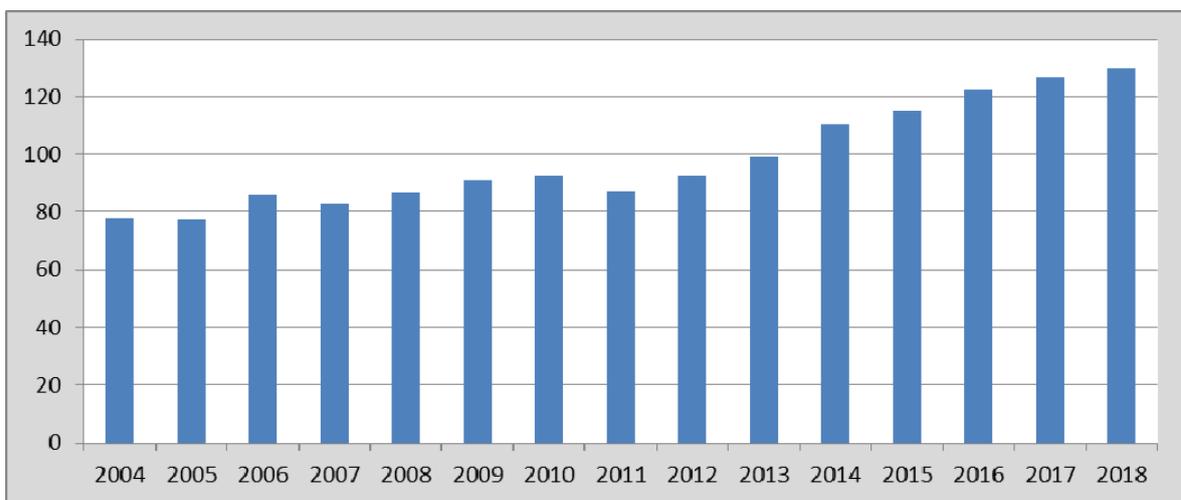


Abb. 10: Entwicklung des Kreisumlage-Aufkommens des Landkreises Reutlingen in den Jahren 2004 – 2018 in Mio. Euro
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg, Haushaltsplan 2015 des Landkreises Reutlingen)

Die Kreisumlage basiert auf der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden und wird über einen Umlagesatz erhoben. Die Höhe des Umlagesatzes wird vom Kreistag beschlossen und in der Haushaltssatzung des Kreises festgelegt. Die kreisangehörigen Gemeinden haben darauf keinen direkten Einfluss.

Im Jahr 2013 zahlte die Stadt Reutlingen 43,3 Mio. € Kreisumlage. Gemäß Haushaltsplan 2015 des Landkreises werden es für 2015 bereits knapp 50 Mio. € sein. Prozentual betrug der Anteil der Stadt Reutlingen am Gesamtaufkommen der Kreisumlage des Landkreises Reutlingen in der Vergangenheit stets rd. 43%.

Der vorliegende Bericht verwendet im Zusammenhang mit der Kreisumlage zwei unterschiedliche Quoten:

Zum einen das Verhältnis der Kreisumlage der Stadt Reutlingen zu den gesamten Einnahmen des Landkreises im Verwaltungs- bzw. Ergebnishaushalt. Hier werden auch Einnahmen des Landkreises aus dem kommunalen Finanzausgleich, Steuereinnahmen wie die Grunderwerbsteuer, Gebühreneinnahmen oder Kostenerstattungen mit einbezogen. Diese Quote macht also eine Aussage darüber, welchen Anteil die von der Stadt Reutlingen zu entrichtende Kreisumlage an den gesamten Erträgen im Verwaltungshaushalt des Landkreises ausmacht. D.h. welchen Anteil die Kreisum-

lage der Stadt Reutlingen zur Finanzierung der Landkreis-Aufgaben beisteuert. Gemäß dem Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2015 stellt sich die Situation wie folgt dar:

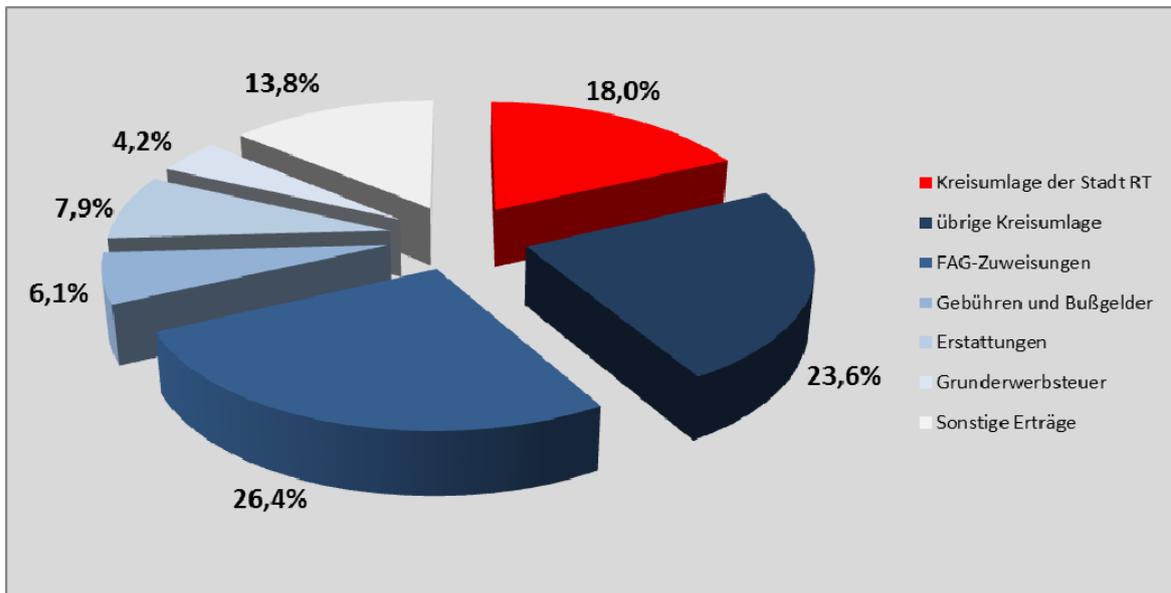


Abb. 11: Anteil der Kreisumlage der Stadt Reutlingen an den Gesamt-Einnahmen im Ergebnishaushalt des Landkreises Reutlingen für das Planjahr 2015 (Quelle: Haushaltsplan 2015 des Landkreises Reutlingen)

Die Grafik enthält die Planwerte des Jahres 2015. Der Wert lag in den letzten Jahren immer bei etwa 18%. Die Stadt Reutlingen finanziert also die Landkreis-Aufgaben im Durchschnitt zu 18% über die Kreisumlage aus ihrem Haushalt.

Zum Zweiten wird auf den Anteil der Kreisumlage der Stadt Reutlingen am Gesamtaufkommen der Kreisumlage des Landkreises Reutlingen abgestellt. Hierbei steht also allein die Kreisumlage im Fokus. Andere Erträge des Landkreises bleiben bei dieser Betrachtung außen vor. Gemäß dem Haushaltsplan des Landkreises für das Jahr 2015 stellt sich die Situation wie folgt dar:

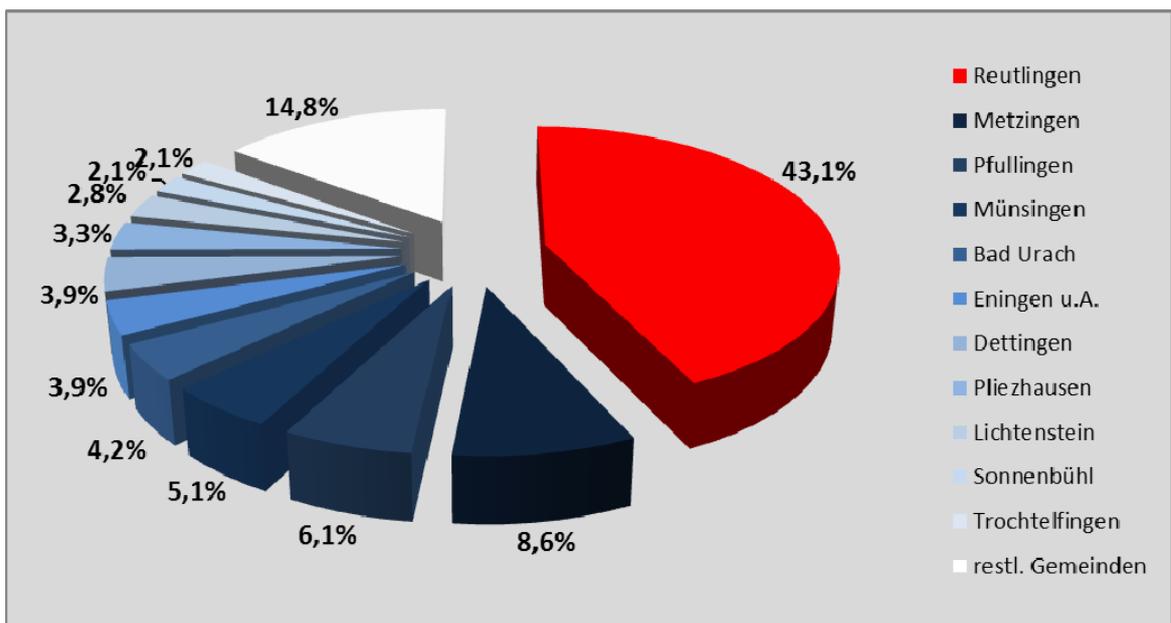


Abb. 12: Anteile der einzelnen Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen am Kreisumlage-Aufkommen des Landkreises für das Planjahr 2015 (Quelle: Haushaltsplan 2015 des Landkreises Reutlingen)

Auch die Grafik in Abb. 12 verwendet Planzahlen. In den letzten Jahren lag die Quote der Kreisumlage der Stadt Reutlingen am Gesamtaufkommen der Kreisumlage des Landkreises bezogen auf das Rechnungsergebnis stets bei rd. 43%.

Die Kreisumlage berechnet sich anhand der Steuerkraft. Vergleicht man den Kreisumlageanteil mit dem Einwohneranteil, dann fällt auf, dass teilweise deutliche Unterschiede zu verzeichnen sind. In der nachfolgenden Grafik sind die prozentualen Einwohneranteile den prozentualen Kreisumlageanteilen gegenüber gestellt:

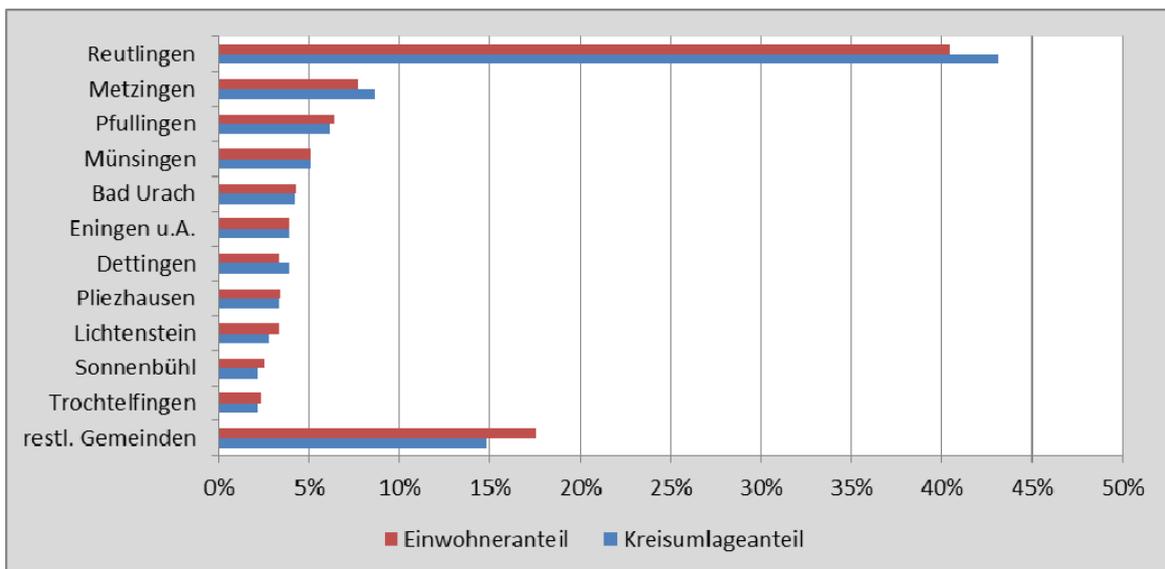


Abb. 13: Vergleichende Betrachtung des Einwohneranteils und des Kreisumlageanteils im Landkreis Reutlingen (Quelle: Haushaltsplan 2015 des Landkreises Reutlingen; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Der Kreisumlageanteil der Stadt Reutlingen fällt im Vergleich zu ihrem Einwohneranteil im Landkreis Reutlingen deutlich höher aus. Bewertet man den Unterschied zwischen Kreisumlageanteil und Einwohneranteil finanziell, dann ergibt sich folgendes Bild:

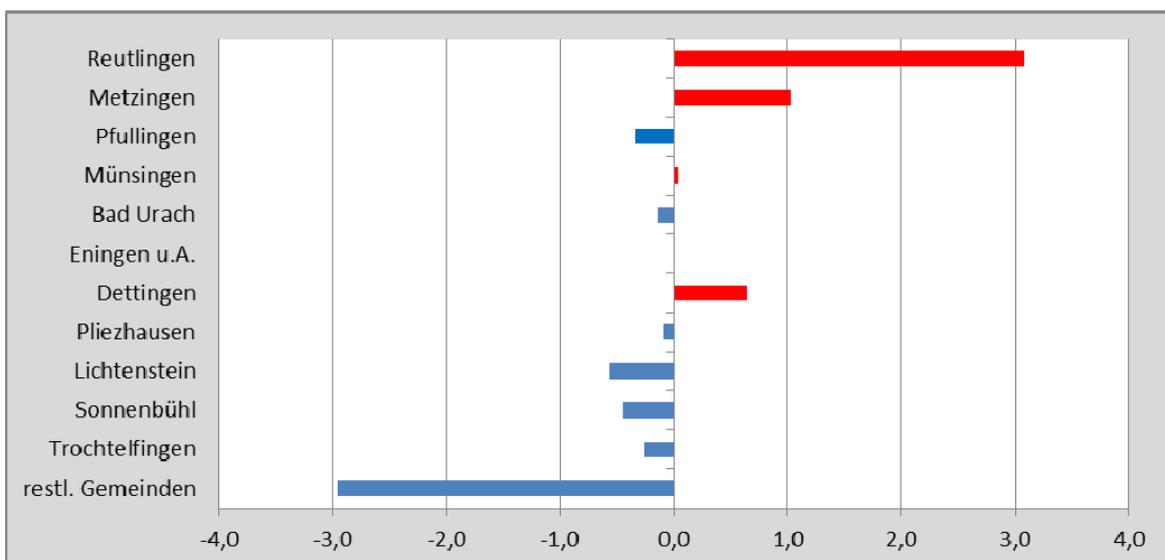


Abb. 14: Betragsmäßige Bewertung der Differenz zwischen Kreisumlageanteil und Einwohneranteil im Landkreis Reutlingen in Mio. Euro (Quelle: Haushalt 2015 des Landkreises Reutlingen; Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Gemessen an ihrem Einwohneranteil im Landkreis Reutlingen, leistet die Stadt Reutlingen also eine um rd. 3 Mio. Euro höhere Kreisumlage.

II.2. Aufgabenspektrum der Stadt Reutlingen

Die größtmäßige Entwicklung und Situation Reutlingens macht sich vor allem im Aufgabenportfolio der Stadt bemerkbar. Die Stadt Reutlingen deckt als Großstadt mit ihren oberzentralen Funktionen bereits als Große Kreisstadt eine Vielzahl von Aufgaben ab, die andere kreisangehörige Städte nicht abdecken. Dies gehört zum Selbstverständnis einer Großstadt. Mit knapp 112.000 Einwohnern sieht sich die Stadt Reutlingen - wie andere Großstädte auch - mit besonderen Bedarfslagen, z.B. in der Kinderbetreuung, in der Verkehrsinfrastruktur, im kulturellen Bereich, bei der Wirtschaftsförderung und der Stadtentwicklung konfrontiert. Dies schlägt sich ausgabeseitig seit Jahren im Haushalt der Stadt Reutlingen nieder. Letztlich muss sich die Stadt Reutlingen hierbei verhalten wie ein Stadtkreis.

II.2.1. Alleinstellung im Landkreis Reutlingen

Keine andere Stadt im Landkreis Reutlingen hat eine vergleichbar hohe Belastung wie die Stadt Reutlingen. Dies wird deutlich, wenn man die laufenden Ausgaben der Verwaltungshaushalte, also Personalaufwand, Sachaufwand sowie Zuweisungen und Zuschüsse gegenüberstellt und anschließend auf die Vergleichswerte je Einwohner abstellt:

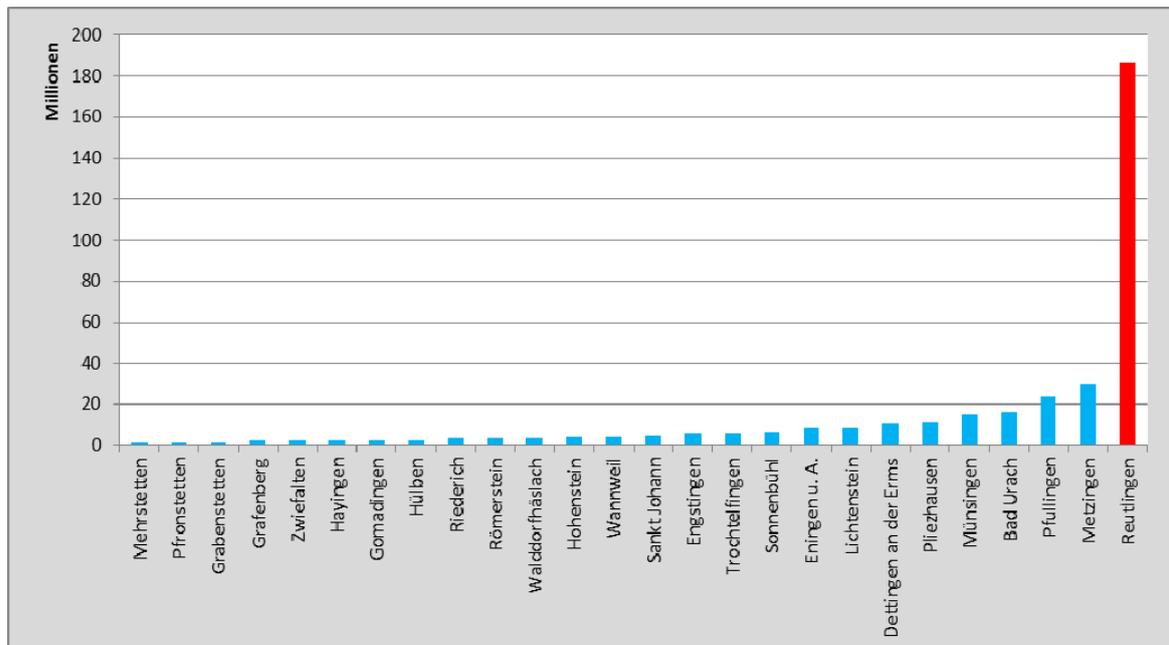


Abb. 15: Summe Personalausgaben, Sachausgaben und Zuweisungen und Zuschüsse im Verwaltungshaushalt der Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen im Jahr 2013 in Mio. Euro (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Bereinigt man die absoluten Werte um die Größenunterschiede in der Einwohnerzahl, dann wird der Unterschied noch deutlicher. Die laufenden Ausgaben für die großstädtische Aufgabenerfüll-

lung liegen in der Stadt Reutlingen, pro Einwohner gerechnet, deutlich über den übrigen Städten und Gemeinden im Landkreis Reutlingen. Die Stadt Reutlingen hat laufende Ausgaben für die Aufgabenerfüllung von 1.678 Euro pro Einwohner. Die Stadt Metzingen weist als nächstgrößte Stadt im Landkreis mit 1.414 Euro pro Einwohner schon eine deutlich geringere Belastung auf. Der Durchschnitt im Landkreis Reutlingen beträgt 1.054 Euro pro Einwohner.

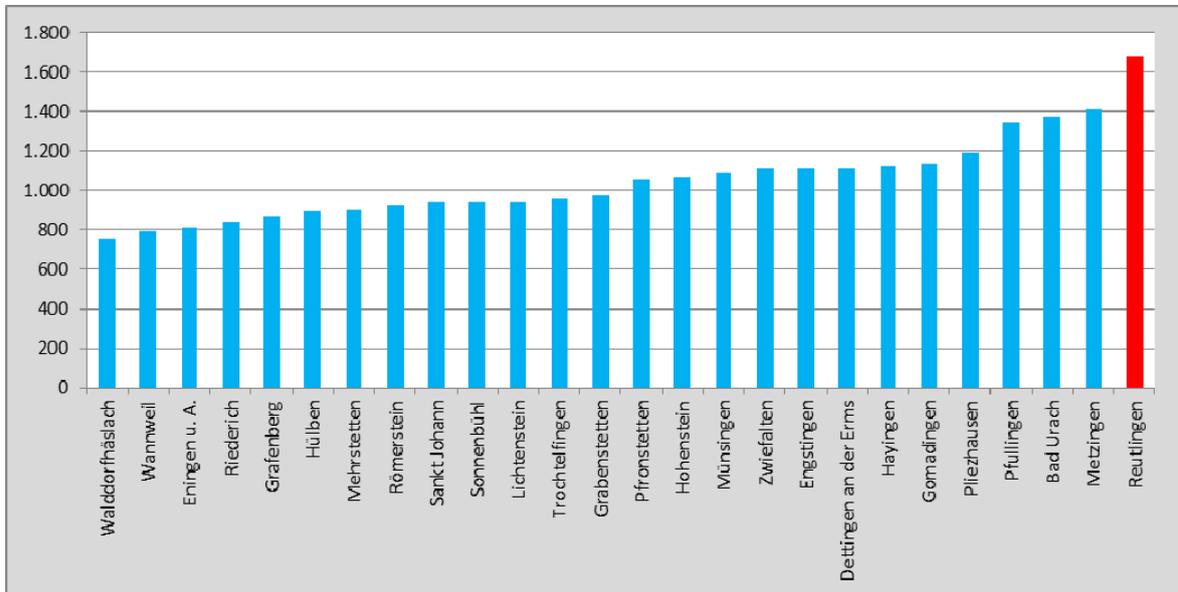


Abb. 16: Summe Personalausgaben, Sachausgaben und Zuweisungen und Zuschüsse im Verwaltungshaushalt der Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen je Einwohner im Jahr 2013 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Bewertet man diese Differenz zwischen der Stadt Reutlingen und der Stadt Metzingen finanziell, so kommt man zum Ergebnis, dass die Stadt Reutlingen auf Grundlage ihrer tatsächlichen Einwohnerzahl Jahr für Jahr eine um rd. 29 Mio. Euro höhere Ausgabe-Belastung durch ihre laufenden Aufgaben hat. Oder anders ausgedrückt: Könnte sich die Stadt Reutlingen in ihrer Aufgabenerfüllung auf das Leistungsportfolio der Stadt Metzingen beschränken, dann hätte sie unter Berücksichtigung ihrer tatsächlichen Einwohnerzahl jährlich ein um 29 Mio. Euro geringeres Ausgabevolumen zu bewältigen.

Könnte sich die Stadt Reutlingen mit ihrem Aufgabenbestand auf den Durchschnitt im Landkreis Reutlingen beschränken, dann würde ihr Haushalt – unter Berücksichtigung ihrer höheren Einwohnerzahl – jährlich sogar ein um 69 Mio. Euro geringeres Ausgabevolumen aufweisen.

Auch im Vergleich in Baden-Württemberg mit den nach Reutlingen nächstgrößten kreisangehörigen Städten Ludwigsburg, Esslingen, Tübingen, Villingen-Schwenningen und Konstanz zeigt sich, dass die Stadt Reutlingen unter Berücksichtigung der tatsächlichen Einwohnerzahlen eine sehr viel höhere Belastung zu tragen hat.

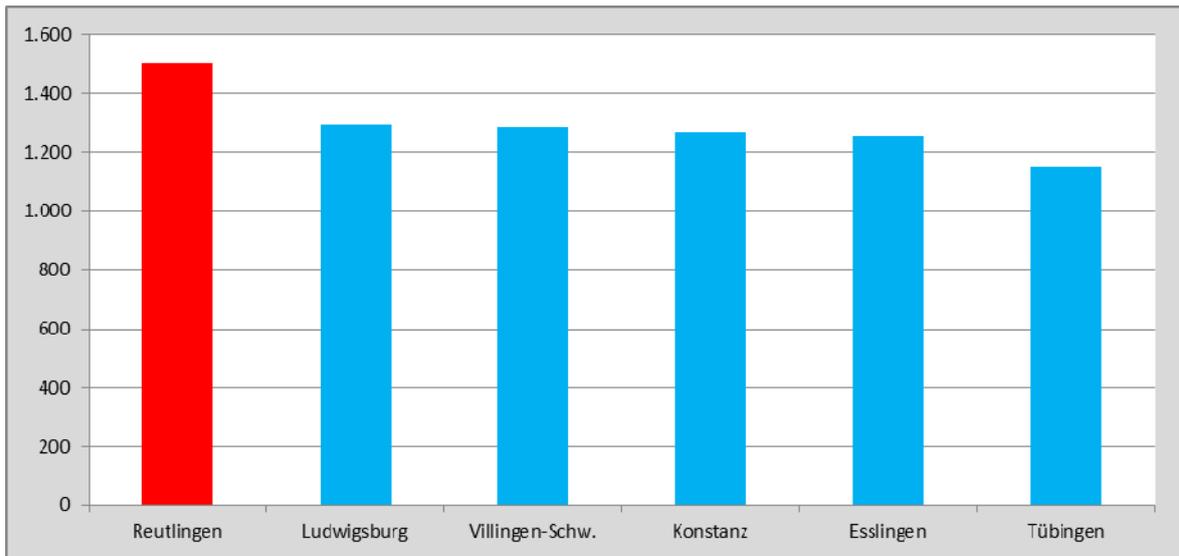


Abb. 17: Summe Personalausgaben, Sachausgaben und Zuweisungen und Zuschüsse im Verwaltungshaushalt der größten kreisangehörigen Städte in Baden-Württemberg je Einwohner im Durchschnitt der Jahre 2011-2014 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Die Grafiken zeigen sehr anschaulich, dass die Stadt Reutlingen eine deutlich höhere Belastung zu tragen hat als jede andere Stadt im Landkreis Reutlingen, und dies, obwohl sie seit Jahren kontinuierlich Haushaltskonsolidierung betreibt. Dasselbe Ergebnis zeigt sich darüber hinaus auch im Vergleich mit den großen kreisangehörigen Städten in Baden-Württemberg. Ursache hierfür ist, dass die Stadt Reutlingen die mit Abstand größte kreisangehörige Stadt im Landkreis Reutlingen und in Baden-Württemberg ist und als Großstadt ein Aufgabenportfolio erfüllt, das sonst nur bei Stadtkreisen anzutreffen ist.

Es gibt eine ganze Reihe von Aufgaben, die hierfür als konkrete Beispiele genannt werden können. Bei vielen Aufgaben steht die Stadt Reutlingen allein im Landkreis Reutlingen. Die nachfolgenden Aufgaben sind Beispiele für Aufgaben, die keine andere Stadt oder Gemeinde im Landkreis Reutlingen, sondern nur die Stadt Reutlingen erbringt und ganz oder überwiegend finanziert.

- Bereitstellung und Betrieb eines städtischen Theaters
- Unterhaltung eines philharmonischen Orchesters
- Bereitstellung und Betrieb eines soziokulturellen Zentrums
- Bereitstellung und Betrieb einer großen Stadthalle, zusätzlich zu Mehrzweckhallen in allen Stadtbezirken
- Bereitstellung und Betrieb von 4 Sonderschulen in städtischer Trägerschaft
- Bereitstellung und Unterhaltung einer Berufsfeuerwehr gem. § 6 Abs. 2 FwG
- Bereitstellung und Betrieb einer Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst sowie Finanzierung eines Drittels der Kosten
- Finanzierung einer Stelle eines EU-Beauftragten
- Durchführung quartiersbezogener Sozialplanung für Ältere und Pflegebedürftige

- Beratungsleistungen für freie Träger in der Kindertagesbetreuung (v.a. im Bereich Bau)
- Leitung des Arbeitskreises Wohnungslose
- Finanzierung des Platzverweisverfahrens im Zusammenhang mit häuslicher Gewalt
- Zuschüsse für die ambulante Pflegeinfrastruktur (Kurzzeitpflege)
- Durchführung der Jugendhilfeplanung – Teilplanung Jugendarbeit (Leitlinien Kinder- und Jugendarbeit)

Summiert man die laufenden Ausgaben für diese Aufgaben, dann kommt man auf eine Summe von rd. 13 Mio. Euro, die den Haushalt der Stadt Reutlingen Jahr für Jahr belasten. Geld, das für andere Aufgaben der Stadt nicht zur Verfügung steht. Alle anderen Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen haben diese Aufgaben und Ausgaben nicht. Deren Einwohner und Wirtschaft profitieren jedoch von der Großstadt Reutlingen und ihrer Infrastruktur. So werden viele der genannten Einrichtungen zu großen Teilen auch von den Einwohnern der umliegenden Städte und Gemeinden genutzt. Hierfür ist ein Ausgleich über Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs erforderlich.

Die Entwicklung zeigt, dass diese Aufgaben über die Jahre eher noch anwachsen. Jüngstes Beispiel für eine neue Aufgabe, die im Landkreis Reutlingen nur die Stadt Reutlingen wahrzunehmen beabsichtigt, ist die Beantragung und Einrichtung einer Bildungsregion. Angesprochen sind hierbei eigentlich die Stadt- und Landkreise. Der Landkreis Reutlingen sah darin allerdings bezogen auf das gesamte Kreisgebiet kein geeignetes Instrument (vgl. Kreistagsdrucksache IX-0093), wohl aber die Stadt Reutlingen. Mit einer Ausnahme haben sich zum derzeitigen Stand bereits alle Stadtkreise entschieden, eine Bildungsregion einzurichten.

Wie das Beispiel der Bildungsregion zeigt, so findet man auch hinsichtlich der anderen, oben aufgezählten Aufgaben, vergleichbare Situationen nur bei den anderen Stadtkreisen, wie z.B. Heilbronn, Ulm oder Pforzheim vor. Als Stadtkreis bekommen diese jedoch über den kommunalen Finanzausgleich entsprechende Zuweisungen zur Abgeltung der Aufwendungen, die aus der Wahrnehmung großstädtischer Aufgaben herrühren. Der Stadt Reutlingen ist dieses als kreisangehörige Großstadt verwehrt.

II.2.2. Ausgleichsfunktion des Landkreises gegenüber der Stadt

In § 1 der Landkreisordnung sind die Aufgaben der Landkreise definiert. Dort heißt es unter anderem, der Landkreis „unterstützt die kreisangehörigen Gemeinden in der Erfüllung ihrer Aufgaben und trägt zu einem gerechten Ausgleich ihrer Lasten bei“.

Die Ausführungen im vorigen Kapitel haben gezeigt, dass der Landkreis Reutlingen seine Ausgleichsfunktion gegenüber der Stadt Reutlingen unzureichend erfüllt. Im Vergleich mit den anderen Städten und Gemeinden im Landkreis Reutlingen hat die Stadt Reutlingen deutlich höhere Lasten zu tragen, ohne dass sich der Landkreis Reutlingen daran angemessen beteiligt. Die faktische Sonderstellung der Stadt Reutlingen als Großstadt findet keine ausreichende Berücksichtigung. Dadurch entsteht ein Ungleichgewicht im Landkreis Reutlingen, welches einseitig zu Lasten

von Bürgern und Wirtschaft der Stadt Reutlingen geht. Dem muss ein Ausgleich über Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs gegenüber stehen.

Die anderen Städte und Gemeinden im Landkreis haben keine großstädtischen Aufgaben wahrzunehmen, sie profitieren verhältnismäßig stärker von Ausgleichsfunktionen des Landkreises als die Stadt Reutlingen. In der Folge weisen in den anderen Gemeinden Gebührensätze und Steuerhebesätze niedrigere Niveaus auf als in der Stadt Reutlingen. Letztlich bezahlen die Reutlinger Bürger und die Reutlinger Wirtschaftsbetriebe die großstädtische Infrastruktur der Stadt Reutlingen, von der auch der Landkreis insgesamt in erheblichem Maße profitiert.

II.2.3. Übernahme von Pflichtaufgaben des Landkreises

Es gibt zahlreiche Aufgaben, die als Pflichtaufgaben des Landkreises den Bürgern auch in der Stadt Reutlingen zur Verfügung gestellt werden müssen. Jedoch liegt es im Ermessen des Landkreises, in welchem Umfang und mit welchen Standards er diese Aufgaben erledigt. Die Ermessensausübung des Landkreises mag aus Sicht der ländlich geprägten Bereiche auch sachgerecht und ausreichend sein. Aus Sicht der Großstadt Reutlingen und der dort vorhandenen Bedarfe und Problemlagen ist sie es in vielen Fällen nicht. Der Landkreis erfüllt in diesen Fällen keine Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion gegenüber der Stadt Reutlingen. Deshalb füllt die Stadt Reutlingen seit Jahren diese Lücken durch eigene Leistungserbringung aus – das jedoch auf freiwilliger Basis und oft ohne Kostenausgleich. Auch in den Zuweisungen des kommunalen Finanzausgleichs wird dies nicht berücksichtigt, weil die dem Finanzausgleich innewohnende Systematik das gar nicht vorsieht.

Im Wesentlichen übernimmt die Stadt Reutlingen schon seit Jahren folgende Aufgaben anstelle des Landkreises. Sicher sind dies in vielen Fällen Aufgaben, die auch eine Reihe anderer kreisangehöriger Städte und Gemeinden an Stelle des Landkreises selbst leisten, allerdings macht sich bei den dafür aufgewendeten Kosten der Größenunterschied bemerkbar:

- Aufgaben des Kinder- und Jugendhilfegesetzes z.B.:
 - Offene Jugendarbeit
 - Bereitstellung und Betrieb von 7 Jugendtreffs im gesamten Stadtgebiet
 - Bereitstellung und Betrieb von 4 Jugendhäusern und des Jugendcafes über die Stiftung Jugendwerk
 - Förderung von 5 eigenverantwortlichen Jugendclubs
 - Jugendsozialarbeit
 - Schulsozialarbeit
 - Förderung von Projekten der mobilen Jugendarbeit
 - Zuschüsse an zahlreiche freie Träger (Kulturwerkstatt, Stadtjugendring...)
 - Zuschüsse Jugendverbandsarbeit

- Planung und Durchführung vielfältiger Kinder- und Jugendveranstaltungen
- Arbeit als Pflegestützpunkt (in Kooperation mit dem Landkreis)
- Auskömmliche Förderung der Kindertagespflege
- Bezuschussung vieler unterschiedlicher freier Träger/Vereine, die sowohl im Stadtgebiet als auch im Landkreis Reutlingen tätig sind

Geschätzt belaufen sich die Ausgaben, die der Stadt aus der Wahrnehmung dieser Pflichtaufgaben des Landkreises entstehen, auf rund 3 Mio. Euro pro Jahr.

II.2.4. Aufgabenwahrnehmung in Delegation

Darüber hinaus nimmt die Stadt Reutlingen Aufgaben des Landkreises im Wege der Delegation wahr. Dies betrifft insbesondere die Aufgaben des SGB XII. Die Stadt nimmt seit Jahren die Abwicklung und Auszahlung der vielfältigen Hilfen des SGB XII für das Stadtgebiet Reutlingen komplett und vollständig mit eigenem Personal wahr. Das Volumen der von der Stadt abgewickelten Sozialhilfeausgaben beläuft sich 2015 auf rd. 40 Mio. Euro. Dafür stellt die Stadt 22 Stellen an eigenem Personal und die dafür notwendigen Arbeitsplätze und Sachmittelausstattung bereit.

Der Transferaufwand, d.h. die Sozialhilfeausgaben belasten den Stadthaushalt derzeit nicht. Diese trägt in vollem Umfang der Kreishaushalt. Anders sieht es bei dem zur Abwicklung des beträchtlichen Volumens notwendigen Ressourcenbedarf an Personal- und Sachaufwendungen aus, wovon der Landkreis einen Ausgleich von $\frac{3}{4}$ der Kosten übernimmt, die ihm bei eigener Aufgabenwahrnehmung entstünden. Die $\frac{3}{4}$ -Erstattung des Landkreises beläuft sich für die Stadt Reutlingen auf rd. 1,6 Mio. Euro. Über die Kreisumlage ist die Stadt daran allerdings zu rd. 18% (s. S. 19, Abbildung 11), das entspricht rd. 300.000 Euro, auch beteiligt.

Im Zusammenhang mit der Delegation der Aufgaben des SGB XII fallen eine Reihe weiterer Tätigkeiten an, wie z.B. Verwaltung der aus diesem Bereich stammenden Kassenmittel, unterjährige Buchführung und Aufbewahrung der Belege, ebenso die Mahnung, Beitreibung und Zwangsvollstreckung, die Bearbeitung und Überwachung von Stundungen, Niederschlagungen und Erlassen, die monatliche Abrechnung mit dem Landkreis und der Jahresabschluss im Sozialhilfverfahren.

In Baden-Württemberg nehmen außer Reutlingen insgesamt nur sehr vereinzelt kreisangehörige Städte Aufgaben des SGB XII in Delegation wahr. In keiner dieser Städte wird die Delegation im SGB XII zudem derart umfassend wahrgenommen wie in der Stadt Reutlingen.

II.2.5. Aufgabenwahrnehmung im Wege der Vereinbarung

Stadt und Landkreis haben in einigen Fällen eine vom Gesetz abweichende Aufgabenwahrnehmung durch die Stadt Reutlingen im Wege der Vereinbarung geregelt. Dies betrifft im Besonderen:

- Bereitstellung und Betrieb einer Integrierten Leitstelle für Feuerwehr und Rettungsdienst
- die Aufgaben der Abfallbeseitigung
- die Entsorgung von Erdaushub, Straßenaufbruch und Bauschutt
- die Behandlung und stoffliche Verwertung von Bio- und Grünabfällen
- Aufgaben des SGB II, d.h. Wahrnehmung von Aufgaben in der Verantwortung der Bundesagentur für Arbeit

II.2.6. Leistungs- und Verwaltungskraft der Stadt Reutlingen

Die Stadt Reutlingen besitzt seit Jahren die Größe und Leistungskraft, um die Aufgaben eines Stadtkreises erledigen zu können. Dies zeigt nicht nur die Tatsache, dass die Stadt Reutlingen sich in vielen Belangen bereits wie ein Stadtkreis verhält. Betrachtet man die von der Stadt Reutlingen seit Jahren in Delegation oder per Vereinbarung wahrgenommenen Aufgaben sowie die Aufgaben des JobCenters, die anteilig ebenfalls bereits durch Personal der Stadt Reutlingen erledigt werden, so werden von den auf die Stadt im Falle der Stadtkreisgründung übergehenden Aufgaben (siehe Kapitel IV.), gemessen am Netto-Ressourcenbedarf, faktisch bereits rd. 60% von städtischem Personal wahrgenommen.

Darüber hinaus erbringt die Stadt Reutlingen eine Vielzahl von großstädtischen Aufgaben, die keine andere Stadt im Landkreis Reutlingen wahrnimmt. Und dies, ohne dass sie hierbei durch die Ausgleichsfunktion des Landkreises angemessen unterstützt würde.

Die Stadtkreise Heilbronn, Ulm und Pforzheim haben nahezu dieselbe Größe wie die Stadt Reutlingen und zeigen, dass eine Stadt dieser Größenordnung ohne weiteres die notwendige Größe und Verwaltungskraft besitzt, alle Aufgaben in eigener Zuständigkeit und Verantwortung wahrnehmen zu können.

II.3. Schnittstellen zwischen Stadt und Landkreis

Die derzeitige Situation mit der Großen Kreisstadt Reutlingen auf der einen Seite und dem Landkreis Reutlingen auf der anderen Seite, ist in der täglichen Arbeit geprägt durch eine Vielzahl von Schnittstellen und Berührungspunkten. In vielen Fällen existieren zersplitterte Zuständigkeiten. Die Einwohner der Stadt Reutlingen müssen teilweise für eine Dienstleistung sowohl mit der Stadt als auch mit dem Landkreis in Kontakt treten. In anderen Fällen ist die Zuständigkeit für ähnliche Dienstleistungen unterschiedlich geregelt, so dass man genau Bescheid wissen muss, in welchen Fällen man sich an die Stadt und in welchen man sich an das Landratsamt wenden muss. Das schafft nicht nur einen oftmals kaum zu überblickenden Zuständigkeits-Mix, sondern erzeugt auch lange, doppelte und manchmal sogar unnötige Wege. Die Verwaltungsabläufe erzeugen durch vielfältige Abstimmungen über Behördengrenzen hinweg entsprechende Aufwendungen, oftmals

müssen Daten und Informationen redundant bei der Stadt und im Landratsamt vorgehalten werden.

Nachfolgend sind einige Beispiele hierfür aufgelistet. Diese sind nicht als Kritik an der heutigen Aufgabenwahrnehmung des Landratsamtes zu verstehen. Die Nachteile entstehen durch die vorgegebenen Strukturen und Zuständigkeitsabgrenzungen. Die Mitarbeiter von Landkreis und Stadt machen derzeit das Beste daraus. Das heißt aber auch, dass sich die bestehenden Strukturen in vielen Fällen gerade nicht bewährt haben. Mit der Stadtkreisgründung würden sich aufgrund der damit einhergehenden Strukturveränderung erhebliche Vorteile ergeben:

- Im Gegensatz zu anderen Großstädten ist die Zuständigkeit für die vorläufige Unterbringung und die Anschlussunterbringung von Flüchtlingen und deren soziale Betreuung auf Stadt und Landkreis verteilt. Dies ist weder für die Bevölkerung, noch für die Ehrenamtlichen und erst recht nicht für die Flüchtlinge nachvollziehbar. Der dadurch notwendige Zuständigkeitswechsel erzeugt Abstimmungs- und Übergabeaufwand. Kontinuierliche Aufgabenerfüllung aus einer Hand sieht anders aus. Die Problemlage entsteht insbesondere in Großstädten, in denen die Unterbringung ganz überwiegend nur in großen Sammelunterkünften gewährleistet werden kann. Die Zuständigkeitssplittung bedeutet innerhalb des Stadtgebiets den Umzug von einer Unterkunft in die nächste.
- Planung und Steuerung der Aufgaben und Abläufe im Sozialbereich sind derzeit getrennt zwischen Stadt einerseits und Landratsamt andererseits. Dies betrifft eine Reihe von Themen, von den Kindertageseinrichtungen und der Kindertagespflege, den Kindertageseinrichtungen und den Jugendhilfeleistungen, der offenen Jugendarbeit und den Familienhelfern bis hin zu den Förderstellen und Fördervereinen. Durch die vielfältigen Schnittstellen zwischen Landratsamt und Stadt geht Effizienz und Effektivität verloren. Vor allem beim Thema der Kindeswohlgefährdung sind die aktuellen Strukturen eine besondere Herausforderung mit hohem Abstimmungs- und Informationsbedarf. Die Aufgaben werden derzeit nicht einheitlich in der von der Stadt Reutlingen praktizierten bedarfsgerechten und sozialraumorientierten Struktur wahrgenommen.
- Staatsangehörigkeitswesen, Ausländerwesen und Einbürgerungen weisen inhaltlich große Schnittmengen auf. Dennoch werden sie derzeit teilweise durch das Landratsamt und teilweise durch die Stadt wahrgenommen – mit dem entsprechenden schnittstellenbedingten Abstimmungsaufwand. Die betroffenen Menschen haben es auch hier mit unterschiedlichen Ansprechpartnern in verschiedenen Behörden zu tun.
- Im Katastrophenschutz fallen faktische Aufgabenwahrnehmung und formale Zuständigkeit oft ebenso auseinander wie Aufgabenwahrnehmung und Ressourcenausstattung.
- In vielen Lebenslagen erhalten die Einwohner alle Dienstleistungen beim städtischen Bürgeramt aus einer Hand – nur für die Zulassung/Abmeldung ihres Fahrzeugs müssen sie zusätzlich noch zum Landratsamt.
- Führerscheine müssen teilweise bei der Stadt und teilweise beim Landratsamt beantragt werden. In einigen Fällen müssen die Einwohner zur Antragstellung zur Stadt und zur Abholung zum Landratsamt.

- Personenbeförderung, Güterkraftverkehr, Gefahrguttransporte weisen regelmäßig Verflechtungen mit dem Verkehrsrecht auf. Genehmigungsbehörde für Personenbeförderung, Güterkraftverkehr, Gefahrguttransporte ist das Landratsamt – Verkehrsbehörde ist allerdings die Stadt. Es entstehen zahlreiche Schnittstellen mit dem entsprechenden Abstimmungsbedarf.
- Auch bei der Genehmigung von Krankentransporten entstehen Berührungspunkte zum Verkehrsrecht. Genehmigungsbehörde für die Krankentransporte ist das Landratsamt – Verkehrsbehörde ist die Stadt.
- Im Stadtgebiet Reutlingens werden derzeit ein Teil der Straßen von der Stadt und ein anderer Teil der Straßen vom Landratsamt unterhalten. Eine effiziente Unterhaltung im Stadtgebiet orientiert sich aber nicht an den für die Zuständigkeitsaufteilung maßgeblichen Ortsdurchfahrtsgrenzen.
- Im gesamten Gewerberecht bestehen in hohem Maße zersplitterte Zuständigkeiten. Einzelne Aufgaben liegen in der Zuständigkeit der Stadt, andere in der Zuständigkeit des Landratsamtes und wieder andere sind bei der IHK angesiedelt. Eine einheitliche und damit wirtschaftlichere Aufgabenwahrnehmung ist insoweit oft nicht möglich. Eine Bündelung z.B. von Kontrollen, die verschiedene Teilbereiche des Gewerberechts bündeln, ist kaum möglich, würde aber für die Verwaltung und die Gewerbetreibenden wesentliche Vorteile bringen.
- Auch der Tierschutz und das Polizeirecht weisen in der Praxis oft gegenseitige Bezüge auf. Die Zuständigkeiten sind derzeit aber zwischen Landkreis und Stadt aufgeteilt. Ein wirksames Vorgehen bedarf momentan immer wieder einer umfangreichen gegenseitigen Information und Abstimmung.
- Effektivitäts- und Effizienzverluste gibt es derzeit auch bei der Wahrnehmung der Lebensmittelüberwachung und der Aufgaben im Gewerbe- und Gaststättenrecht. Für das eine ist der Landkreis zuständig, für das andere die Stadt. Eine Kopplung von Verwaltungsabläufen z.B. bei den notwendigen Kontrollen, und eine einheitliche Vorgehensweise bedürfen heute einer intensiven Abstimmung zwischen Landratsamt und Stadtverwaltung. Zudem haben die Gewerbetreibenden zwei unterschiedliche Ansprechpartner und einen entsprechend höheren Zeitaufwand für die Behördenkontakte.
- Ähnlich verhält es sich mit dem Ladenöffnungsgesetz, für das heute der Landkreis zuständig ist und dem Gewerbe- und Gaststättenrecht, welches die Stadt wahrnimmt. Auch entstehen durch Schnittstellen Nachteile, die einer transparenteren, bürger- und gewerbefreundlicheren Aufgabenwahrnehmung im Wege stehen.
- Im Jagdwesen haben Jagdpächter für unterschiedliche Belange in der Stadt und dem Landratsamt regelmäßig zwei Ansprechpartner.

Die einzelnen Punkte werden anschließend im Kapitel IV. im Zuge der Darstellung der auf den Stadtkreis Reutlingen übergehenden Aufgaben nochmal ausführlich beschrieben.

III. Rechtliche Rahmenbedingungen

§ 3 der Gemeindeordnung (GemO) regelt im Absatz 1 die Erklärung zum Stadtkreis und im Absatz 2 die Erklärung zur Großen Kreisstadt. Beides sind Vorgänge, denen derselbe Grundgedanke innewohnt: die Bündelung von Aufgabenwahrnehmung und Entscheidung auf dezentraler Ebene, d.h. vor Ort in den Städten. In beiden Fällen werden Aufgaben des Landratsamtes nach unten auf die Städte verlagert. In Baden-Württemberg gibt es derzeit 93 Große Kreisstädte.

Demselben Denkmodell, nämlich der Verlagerung und Bündelung der Aufgaben vor Ort, folgte auch die zum 01.01.2005 in Kraft getretene Verwaltungsstrukturreform in Baden-Württemberg. Ihr liegt das Leitbild einer modernen Verwaltung zugrunde, die möglichst dezentral und nah am Kunden organisiert ist.

Die Stadtkreisgründung Reutlingens folgt dem gleichen Argumentationsmuster wie bei den zahlreichen Erhebungen von Städten zu Großen Kreisstädten. Sie ist keine verwaltungsgeschichtliche Besonderheit, sondern die konsequente Fortsetzung der Verwaltungsstrukturreform 2005 und Ausdruck einer modernen und bürgernahen Verwaltung.

Maßgebliches Beurteilungskriterium ist das öffentliche Wohl. Von besonderer Bedeutung sind dabei die Notwendigkeit des Weiterbestehens und der Leistungsfähigkeit des verbleibenden Landkreises. Ebenso die Frage, ob die Stadt Reutlingen über eine ausreichende Verwaltungs- und Leistungskraft verfügt und ob sie derzeit mit ihrer Größe den Rahmen des Landkreises sprengt.

Dass der verbleibende Landkreis auch ohne die Stadt Reutlingen lebens- und leistungsfähig sein wird, kann bejaht werden. Dies wird in Kapitel IX.2. näher ausgeführt. Die Stadtkreisgründung macht auch keine Neugliederung des verbleibenden Landkreises notwendig. Der Landkreis wird ohne die Stadt Reutlingen eine sehr viel homogenere Struktur aufweisen und deshalb seine Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion im verbleibenden Kreisgebiet effektiver wahrnehmen können als bisher.

Die Stadt Reutlingen hat seit Jahren die notwendige Verwaltungs- und Leistungskraft. Sie stellt dies mit den vielfältigen Aufgaben, die sie als Großstadt, teilweise auch anstelle des Kreises erledigt, unter Beweis. Auch der Umfang der Aufgabenwahrnehmung im Wege der Delegation und im Wege von Vereinbarungen zwischen Stadt und Landkreis zeigt dies eindrücklich. Und nicht zuletzt die der Stadt Reutlingen obliegenden oberzentralen und großstädtischen Aufgaben belegen die Leistungskraft der Stadt. Die Stadtkreise Heilbronn, Ulm und Pforzheim haben nahezu dieselbe Größe wie die Stadt Reutlingen und zeigen, dass eine Stadt dieser Größenordnung ohne weiteres die notwendige Größe und Verwaltungskraft besitzt. Zu all diesen Punkten wurde bereits in Kapitel II.2. ausführlich berichtet.

Auf die Größe der Stadt Reutlingen im Vergleich zu anderen kreisangehörigen Städten einerseits und im Vergleich zu anderen Stadtkreisen andererseits wurde in diesem Bericht bereits eingangs näher eingegangen (Kapitel I.1.4.). Ein weiteres Indiz, dass die Stadt Reutlingen den Rahmen des Landkreises sprengt, ist die Tatsache, dass sie unter die Sperrklausel des § 22 Abs. 4 Satz 5 der Landkreisordnung (LKrO) fällt. Danach sind die Sitze, die eine kreisangehörige Stadt im Kreistag

innehaben kann, auf maximal 40% begrenzt. Andernfalls wird angenommen, dass die Stadt den Landkreis majorisiert, was diese Vorschrift zu verhindern sucht. Zum Stand des 2. Quartals 2014 hat die Stadt Reutlingen ausweislich der Zahlen des Statistischen Landesamtes Baden-Württemberg 40,4% der Einwohner im Landkreis. Sie ist damit die einzige kreisangehörige Stadt in Baden-Württemberg, die über dieser Grenze des § 22 LKrO liegt. In der Konsequenz bedeutet dies eine Durchbrechung des Demokratieprinzips, da die Wählerstimmen der Reutlinger Stadtbevölkerung weniger zählen als alle anderen Stimmen im Landkreis. Diese Situation existiert nur im Landkreis Reutlingen.

Es ist anzunehmen, dass die Stadt Reutlingen künftig stärker wächst als der verbleibende Landkreis. Das zeigt nicht nur die Entwicklung der Einwohnerzahlen der letzten Jahre. Dazu wird zusätzlich auch die vom Gemeinderat im Jahr 2012 beschlossene Wohnbauflächenoffensive (GR-Drucksache 12/066/02 neu) beitragen. Es kann also davon ausgegangen werden, dass der Anteil der Einwohner der Stadt Reutlingen in Zukunft noch deutlicher über den in § 22 Abs. 4 Satz LKrO genannten 40% liegen wird. Dies machen auch die mit dem Regierungspräsidium abgestimmten Prognosen zur Einwohnerentwicklung im Nachbarschaftsverband Reutlingen/Tübingen deutlich. Diesem Missverhältnis kann nur dadurch begegnet werden, dass die Stadt Reutlingen zum Stadtkreis erhoben wird.

Der Stadt Reutlingen entstehen als kreisangehörige Stadt derzeit Nachteile. Dies liegt daran, dass der Landkreis seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion gegenüber der Stadt Reutlingen nicht in ausreichendem Maße gerecht wird. In vielen Bereichen muss die Stadt Reutlingen deshalb ihre spezifischen Bedarfe ohne Unterstützung des Landkreises mit eigener Verwaltungs- und Finanzkraft abdecken. Im Einzelnen ist dies im Kapitel II.2. beschrieben. Der Stadt Reutlingen entstehen dadurch erhebliche Kosten. Zum anderen entstehen der Stadt Reutlingen als kreisangehöriger Stadt deshalb Nachteile, weil sie als einzige Großstadt in Baden-Württemberg ein breites und vor allem auch überregionales Aufgaben- und Infrastrukturangebot vorhält und finanziert, um ihren großstädtischen Aufgaben und oberzentralen Funktionen gerecht werden zu können. Als kreisangehörige Stadt bekommt Reutlingen jedoch hierfür keine Mittel aus dem kommunalen Finanzausgleich. Diese stehen nur den Stadtkreisen zu.

Aus rechtlicher Sicht spielt die Frage der Wirtschaftlichkeit gegenüber der Tatsache einer dezentralen und bürgernahen Verwaltung (Subsidiarität) eine nachgeordnete Rolle. In diesem Bericht wird nachgewiesen, dass durch die Stadtkreisgründung insgesamt keine nennenswert höheren Kosten entstehen. Für die Stadt Reutlingen ergeben sich darüber hinaus erhebliche Kostenvorteile.

Zu den rechtlichen Rahmenbedingungen der Stadtkreisgründung im Detail, wird auf das Antragschreiben an das Land Baden-Württemberg, welches der Gemeinderats-Vorlage als Anlage beigelegt ist, verwiesen.

IV. Auswirkungen I: Die auf einen Stadtkreis übergewenden Aufgaben im Einzelnen

IV.1. Datenerhebung und Datengrundlage

In diesem Kapitel werden die einzelnen Aufgaben dargestellt, die im Zusammenhang mit der Stadtkreisgründung zu prüfen waren. Sie gliedern sich nach staatlichen (Kapitel IV.2.) und kommunalen Aufgaben. Bei letzteren wird nochmals unterschieden in Pflichtaufgaben gemäß § 2 Abs. 2 GemO (Kapitel IV.3.), Weisungsaufgaben entsprechend § 2 Abs. 3 GemO (Kapitel IV.4.) und freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben (Kapitel IV.5.). Die im Zuge des Sonderbehördeneingliederungsgesetzes (SoBEG) und des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG) auf die Stadt- und Landkreise übergewendeten Aufgaben werden gesondert dargestellt (Kapitel IV.6.). Ebenso die Beteiligungen in Privatrechtsform, die Zweckverbände und andere extern wahrgewommene Aufgaben (Kapitel IV.7.).

Zunächst werden jeweils die rechtlichen Grundlagen, die für die künftige Aufgabenzuständigkeit, v.a. den Aufgabenübergang auf den Stadtkreis einschlägig sind, genannt. Ebenso werden jeweils die Kriterien der finanziellen Bewertung beschrieben und das Ergebnis in tabellarischer Form ausgewiesen.

IV.1.1. Verfahren der Datenerhebung

Hinsichtlich der für eine sachgerechte finanzielle Bewertung benötigten Daten haben sich Stadt und Landkreis auf eine Datenabfrage durch die Stadt mittels Fragebögen verständigt. Vereinbart wurde ebenfalls, dass sich die Datenabfrage auf die Jahre 2012 und 2013 bezieht und jeweils die Rechnungsergebnisse beinhaltet.

Die einzelnen Fragebögen wurden unter Einbeziehung der jeweils fachlich betroffenen städtischen Ämter erarbeitet. Im Vorfeld dazu wurden Kontakte zu den vergleichbar großen Stadtkreisen Heilbronn, Ulm und Pforzheim hergestellt. Dies war für die Erstellung und die spätere Auswertung der Fragebögen sehr hilfreich, da die Fachämter dort, die diese Aufgaben seit jeher bearbeiten, wertvolle Informationen und Hinweise zu den einzelnen Aufgabenbereichen geben konnten, insbesondere auch zur Frage der Relevanz der abzufragenden Daten. Abgefragt wurden zu den unterschiedlichen Aufgaben Fall- und Verfahrensdaten, Daten zur Personalausstattung und Finanzdaten. Welche Fallzahlen und Verfahrensdaten relevant sind und erhoben werden, wurde dabei je Aufgabe gesondert beurteilt. Sofern notwendig, wurden auch inhaltliche Fragen gestellt. Die ersten Fragebögen wurden dem Landratsamt Mitte März 2014 übersandt. Dieselben Daten wurden jeweils parallel auch in Heilbronn, Ulm und Pforzheim erhoben, um die Rückmeldungen des Landratsamtes und die darauf aufbauende finanzielle Bewertung plausibilisieren zu können.

Zudem wurde in verschiedenen öffentlich zugänglichen Quellen, wie Haushaltsplänen, Statistiken, Vorlagen recherchiert, um die Datenabfrage beim Landratsamt möglichst schlank zu halten und so den Aufwand auf Seiten des Landratsamtes zu minimieren. Darüber hinaus dienten diese Daten zum Teil auch zur Plausibilisierung.

In der Zeit von Ende Juni 2014 bis Ende Januar 2015 erfolgte der Rücklauf der Fragebögen vom Landratsamt. Dabei bestätigte sich, dass eine finanzielle Aufteilung in den Anteil, der für das Stadtgebiet Reutlingen und den Anteil, der für das übrige Landkreisgebiet anfällt, im Rechnungswesen des Landkreises in der Regel nicht hinterlegt ist. Eine Einschätzung oder Bewertung des Reutlinger Anteils wurde vom Landratsamt – abgesehen von vereinzelt Ausnahmen – nicht vorgenommen. Oftmals waren auch die einzelnen abgefragten Aufgaben beim Landratsamt als Ganzes nicht finanziell auswertbar. Sie waren oft nur zusammen mit anderen, für die Stadtkreisgründung nicht relevanten Aufgaben in größeren Einheiten des Rechnungswesens (z.B. Produkten) auswertbar. Insofern wies der Rücklauf der Fragebögen durch das Landratsamt einige Lücken auf. In diesen Fällen konnte jedoch meistens auf die deutlich umfangreicheren Rückmeldungen aus den anderen Stadtkreisen zurückgegriffen werden.

IV.1.2. Verfahren der finanziellen Bewertung

Wie bereits im Kapitel I.3. ausgeführt, erfolgte die finanzielle Bewertung in Form einer Modellrechnung anhand der Zahlen des Jahres 2013. In der Regel wurden zur Auftrennung der heutigen Situation im Landkreis Reutlingen die jeweils erhobenen Fall- oder Verfahrenszahlen für die Stadt Reutlingen einerseits und den verbleibenden Landkreis andererseits herangezogen. Meistens lagen je Aufgabe verschiedene Fallzahlen und Verfahrenszahlen vor. Die Aufteilung auf Stadt und Landkreis erfolgte nicht anhand einer bloßen Rechenoperation. Vielmehr wurden ergänzende Informationen zu den erhobenen Fall- und Verfahrensdaten hinzugezogen, um zu sachgerechten Aufteilungen zu kommen. Maßgeblich war dabei die Frage, welche dieser Daten Rückschlüsse auf die Kostenverteilung zulassen. So kann bspw. eine Fallzahl keine belastbare Information bieten, wenn der Aufwand von Fall zu Fall sehr stark variieren kann, oder wenn der Aufwand pro Fall oder Verfahren stark von den örtlichen Gegebenheiten abhängt (z.B. im Naturschutz oder im Altlastenbereich). Hierbei waren vor allem die Auskünfte der anderen Stadtkreise sehr hilfreich. Sofern Besonderheiten zu berücksichtigen waren, wird dies im Folgenden bei den einzelnen Aufgaben ausgeführt.

Anhand dieser Fall- und Verfahrenszahlen wurde die beim Landratsamt für die einzelnen Aufgaben jeweils vorhandene Stellenausstattung aufgeteilt. Der sich so für den Stadtkreis Reutlingen ergebende Wert für die Stellenausstattung wurde - sofern ein Vergleich sachgerecht war - mit den Angaben der anderen Stadtkreise verglichen.

Um einen belastbaren Personalkostenansatz zu ermitteln, wurden die mittels der Datenerhebung erhaltenen Informationen über die voraussichtliche Eingruppierung der jeweiligen Stellen verwendet. Die Personalkosten wurden daraufhin für jede Aufgabe auf Grundlage der ermittelten Stellenzahlen und der voraussichtlichen Eingruppierung mittels der bei der Stadt Reutlingen im Jahr 2013 tatsächlich angefallenen, durchschnittlichen Personalkosten je Besoldungs- und Ent-

geltgruppe errechnet. Sofern vorhanden, erfolgte für einzelne Aufgaben auch ein Abgleich z.B. mit entsprechenden Werten der KGSt.

Wie in solchen Fällen üblich, wurden die allgemeinen Sachkosten im Wege eines pauschalen Zuschlags je Stelle ermittelt. Hierfür wurde der von der KGSt in ihrem Bericht „Kosten eines Arbeitsplatzes“ (KGSt-Materialien 4/2013) für das Jahr 2013 veröffentlichte Sachkostensatz eines Büroarbeitsplatzes von 9.700 Euro je Stelle verwendet. Damit sind alle relevanten Kosten wie z.B. Raumkosten, Geschäftskosten sowie Telekommunikations- und EDV-Kosten abgedeckt.

Sofern darüber hinaus besondere Sachkosten zu berücksichtigen waren, die mit der genannten Pauschale nicht abgegolten sind, so sind diese bei den entsprechenden Aufgaben im Folgenden erwähnt und in der finanziellen Bewertung zusätzlich eingerechnet.

Der Transferaufwand für Sozial- und Jugendhilfeleistungen sowie Veränderungen bei Zuweisungen und Zuschüssen wurden gesondert bewertet. Dasselbe gilt für Transfereinnahmen und dergleichen.

Die KGSt empfiehlt unter Vollkosten-Gesichtspunkten, je Stelle einen Gemeinkostenzuschlag von pauschal 20% auf die jeweiligen Brutto-Personalkosten anzunehmen. Damit soll der Aufwand für stadtweite Overhead-Funktionen abgedeckt werden. Ebenso soll damit auch dem Aufwand für den Amts-Overhead der betroffenen Ämter, wie z.B. Amts-/Abteilungsleitungen Rechnung getragen werden. Es ist anzunehmen, dass ein Teil der Aufgaben, die im Zuge der Stadtkreisgründung auf die Stadt übergehen werden, sicher im Rahmen des bei der Stadt bereits vorhandenen Overheads integriert werden können und deshalb nicht der volle Gemeinkostenzuschlag von 20% zu berücksichtigen sein wird. Dies wird maßgeblich von der Frage der organisatorischen Einbindung der hinzukommenden Aufgaben abhängen und kann erst in diesem Zusammenhang verlässlich beziffert werden. Deshalb ist ein Gemeinkostenzuschlag nicht bereits in den Tabellen der Kapitel IV.2., IV.3., IV.4. und IV.5. einbezogen. In der Gesamtbewertung im Kapitel VII. wird darauf gesondert hingewiesen.

Einnahmen wurden in der Regel anhand von Fallzahlen z.B. für Gebührentatbestände bzw. anhand des abgefragten Einnahmeaufkommens errechnet. Bei den Einnahmen aus Gebühren fiel auf, dass das Gebührenaufkommen der anderen Stadtkreise in einigen Fällen über dem auf Reutlingen entfallenden Anteil liegt. Und dies trotz vergleichbarer Fallzahlen. Sofern dies nicht weiter plausibilisiert werden konnte, wurde in der Berechnung mit den vom Landratsamt gemeldeten, niedrigeren Werten gearbeitet.

Inwieweit künftig eine Aufgabenwahrnehmung in Kooperation zwischen Stadtkreis und Landkreis stattfinden kann, wird im Einzelfall angesprochen. Für die finanzielle Bewertung spielt die Frage, ob Aufgabenwahrnehmung in Eigenregie oder mittels Kooperation zum Tragen kommt, in der Regel keine Rolle. Diese Frage muss für die einzelne Aufgabe anhand anderer Überlegungen entschieden werden. Bereits heute gibt es vielfältige Kooperationen zwischen Stadt und Landkreis. Ebenso haben auch andere Stadtkreise in Baden-Württemberg mit den umliegenden Landkreisen Vereinbarungen zur gemeinsamen Aufgabenwahrnehmung getroffen.

IV.2. Staatliche Aufgaben nach Weisung

Im Folgenden werden die staatlichen Aufgaben nach Weisung, die vor dem Hintergrund der Stadtkreisgründung zu prüfen waren, im Einzelnen dargestellt. Die personelle und finanzielle Bezifferung der einzelnen Aufgaben kann den nachfolgenden Kapiteln im Einzelnen entnommen werden.

Eine Ausnahme bilden die im Zusammenhang mit dem Sonderbehördeneingliederungsgesetz (SOBEG) und dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen staatlichen Aufgaben nach Weisung. Diese werden nicht in diesem Kapitel, sondern gesondert im Kapitel IV.6. dargestellt.

IV.2.1. Staatsangehörigkeitswesen

Gemäß § 1 der Staatsangehörigkeits-Zuständigkeitsverordnung (StAngZuVO) geht diese Aufgabe für das Stadtgebiet Reutlingen auf den Stadtkreis über.

Die Berechnung des städtischen Anteils am heutigen Gesamtaufwand des Landkreises wurde anhand der relevanten Fallzahlen für Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsverfahren vorgenommen, die sowohl für den heutigen Landkreis Reutlingen als auch für die Stadt Reutlingen erhoben werden konnten. Zudem wurden die Fallzahlen und die Anzahl der einzelnen Verfahren mit dem Aufkommen in Heilbronn, Ulm und Pforzheim verglichen und plausibilisiert. Der sich daraus ergebende Stellenanteil konnte ebenfalls mit den Angaben von Heilbronn, Ulm und Pforzheim abgeglichen werden.

Für den Bereich des Staatsangehörigkeitswesens müssen Gebühreneinnahmen kalkuliert werden. Die Höhe bemisst sich an der Zahl der Einbürgerungen. Der Vergleich mit anderen Stadtkreisen hat dies zusätzlich bestätigt.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Staatsangehörigkeitswesen	98.000 €	60.000 €	38.000 €	1,50

Die Zuständigkeiten zwischen Stadt (Ausländerabteilung) und Landkreis (Staatsangehörigkeit) sind derzeit zersplittert. Der Behördenkontakt bis zur Beantragung der Einbürgerung erfolgt in der Regel mit der städtischen Ausländerabteilung. Mit dem Einbürgerungsverfahren muss sich der Bürger dann an das Landratsamt wenden. Weil die Personen dem städtischen Ausländeramt aber bereits bekannt sind, da die städtische Ausländerabteilung lange vor einem Einbürgerungs- oder Staatsangehörigkeitsverfahren bereits Kontakt mit ihnen hat, muss die Stadt heute für Einbürgerungsverfahren, für die dann der Landkreis zuständig ist, entsprechende Stellungnahmen für den Landkreis fertigen. Mit der Stadtkreisgründung würden die heute zersplitterten Zuständigkeiten

an einer Stelle gebündelt. Als Stadtkreis werden sich durch den Wegfall der Stellungnahmen für die Stadt Reutlingen Synergieeffekte ergeben.

Zudem kann ein Stadtkreis im Zusammenspiel der Einbürgerungs- und Staatsangehörigkeitsverfahren mit den bisherigen Aufgaben der städtischen Ausländerabteilung diese Dienstleistungen aus einer Hand anbieten und das bisher schon umgesetzte Lebenslagen-Prinzip in diesem Bereich vollständig umsetzen. Die für die betroffenen Personen unverständliche Aufteilung der bisherigen Zuständigkeiten zwischen Stadt und Landratsamt entfällt, die Abläufe werden schlanker, die Servicequalität für die Bürger steigt.

Letztlich gehört es zum Selbstverständnis einer Stadt, auch für die zugewanderten Bürger wie für die gesamte Bevölkerung Dienstleistungen aus einer Hand anzubieten. Als Stadtkreis kann Reutlingen viel mehr noch als heute eine eigene Integrationspolitik festlegen.

IV.2.2. Aufsicht im Personenstandswesen

Nach § 4 Abs. 2 AGPStG (Gesetz zur Ausführung des Personenstandsgesetzes) führt der Stadtkreis als untere Verwaltungsbehörde die Fachaufsicht über das Standesamt. Bisher obliegt dies für die Stadt Reutlingen dem Landkreis. Da Stadtkreise die Aufsicht über ihre eigenen Standesämter führen, bestimmt § 4 Abs. 3 Satz 1 AGPStG zur Vermeidung von Interessenkonflikten, dass die Beschäftigten der Standesämter in den Stadtkreisen mit Geschäften der Fachaufsichtsbehörde nicht befasst werden dürfen. Dasselbe gilt nach § 4 Abs. 3 Satz 2 AGPStG für Oberbürgermeister und Beigeordnete, die zu Standesbeamten bestellt sind. Dies wird im Falle der Stadtkreisgründung wie in den anderen Stadtkreisen auch organisatorisch zu berücksichtigen sein.

Sowohl für den Landkreis Reutlingen als auch für die Stadt Reutlingen konnten die einzelnen Fallzahlen der unterschiedlichen, zur Prüfung vorgelegten Entscheidungen erhoben werden. Anhand dieser Fallzahlen wurde ausgehend vom derzeitigen Arbeitsumfang beim Landkreis der für den Stadtkreis relevante Stellenanteil ermittelt. Durch den Vergleich mit der Stellenausstattung bei den Stadtkreisen Heilbronn, Ulm und Pforzheim konnte dies zusätzlich plausibilisiert werden.

Gebühreneinnahmen waren nicht zu berücksichtigen, da in der Personenstandsaufsicht keine Gebühren erhoben werden.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Aufsicht im Personenstandswesen	15.000 €		15.000 €	0,20

IV.2.3. Katastrophenschutz und zivile Verteidigung

Die Stadt Reutlingen ist als Stadtkreis auf ihrem Gebiet künftig gemäß § 4 Abs. 1 LKatSG (Landeskatastrophenschutzgesetz) für die Aufgaben der unteren Katastrophenschutzbehörde sowie nach

§§ 1 Abs. 2 und 3 Abs. 1 ZSZuVO (Zivilschutz-Zuständigkeitsverordnung) für die zivile Verteidigung zuständig.

Die Stadt Reutlingen hat als einzige kreisangehörige Stadt in Baden-Württemberg eine Berufsfeuerwehr. Diese nimmt im Bereich des Katastrophenschutzes und der zivilen Verteidigung freiwillig bereits Aufgaben wahr. Sie hat als Berufsfeuerwehr das notwendige Know-how, ist aber nach dem KatSG nicht zuständig. Der verheerende Hagelsturm im Sommer 2013 hat die Leistungsfähigkeit der Feuerwehr der Stadt Reutlingen im Großschadensfall unter Beweis gestellt.

Die Stadt Reutlingen erhält als kreisangehörige Stadt allerdings keine direkten Mittel des Bundes. Bei der Verteilung der vom Bund ab dem Jahr 2011 bereitgestellten Katastrophenschutz-Fahrzeuge zeigte sich dies. Die Verteilung erfolgte über das Land auf die Stadt- und Landkreise. Die Zuteilung auf die Gemeinden innerhalb der Landkreise erfolgte durch die Landkreise in eigener Verantwortung. Die dem Landkreis Reutlingen bis dato zugeteilten Katastrophenschutz-Fahrzeuge stehen in Pfullingen und Engstingen. Die Berufsfeuerwehr der Stadt Reutlingen ging bisher leer aus. Wäre Reutlingen bereits Stadtkreis gewesen, hätte Reutlingen wie die anderen Stadtkreise vergleichbarer Größenordnung mindestens ein eigenes Katastrophenschutz-Fahrzeug erhalten.

Durch den Umstand, dass die Stadt im Bereich des Katastrophenschutzes bereits Aufgaben wahrnimmt, liegen der Stadt auch die notwendigen Informationen vor, um die Konsequenzen einer Stadtkreisgründung hinreichend benennen zu können.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Katastrophenschutz und zivile Verteidigung	61.000 €		61.000 €	1,00

Mit der Stadtkreisgründung werden nicht nur Schnittstellen zwischen Stadt und Landratsamt reduziert, sondern das Handeln der Berufsfeuerwehr Reutlingen in den Aufgaben des Katastrophenschutzes auf eine gesicherte rechtliche Grundlage gestellt. In der Folge wird auch die Abstimmung und Koordination mit anderen Reutlinger Hilfsorganisationen effektiver. Außerdem werden der Berufsfeuerwehr der Stadt Reutlingen nur als Stadtkreis die für die Aufgaben im Katastrophenschutz notwendigen Ressourcen zur Verfügung stehen.

Für den verbleibenden Landkreis ergibt sich nicht nur eine quantitative, sondern auch eine qualitative Reduzierung seiner Aufgaben, da das Gefahrenpotential, auf das sich der Landkreis künftig vorbereiten muss, aufgrund der ländlichen Struktur des verbleibenden Kreises von anderer Qualität sein wird.

IV.2.4. Aufgaben nach dem Eingliederungsgesetz

Die Aufgaben nach § 1 Nr. 1 und 2 EglG (Eingliederungsgesetz) obliegen mit Ausnahme der Aufgaben nach § 10 Abs. 2 und § 11 Abs. 6 BVFG (Bundesvertriebenengesetz) den Eingliederungsbehörden, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Zuständigkeit begründet (§ 2 Abs. 1 EglG). Für die

Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht begründet das Bundesrecht andere Zuständigkeiten. Insoweit sind die Eingliederungsbehörden dafür nicht zuständig. Zum Sozialen Entschädigungsrecht wird unter einer eigenen Überschrift weiter unten berichtet.

Mit der Stadtkreisgründung geht die Zuständigkeit für die Aufgaben der Eingliederungsbehörde gem. § 2 Abs. 2 Nr. 3 EglG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG vom Landratsamt Reutlingen auf den Stadtkreis Reutlingen über. Der Stadtkreis ist untere Eingliederungsbehörde und damit sachlich zuständig, soweit nichts anderes bestimmt ist (§ 2 Abs. 3 EglG). Die Eingliederungs-Zuständigkeitsverordnung (EglZuVO) enthält in § 2 Abs. 2 abweichende Bestimmungen zu § 2 Abs. 3 EglG. In § 2 Abs. 2 a bis c EglZuVO wird die Zuständigkeit der Stadtkreise Heilbronn, Karlsruhe und Pforzheim als untere Eingliederungsbehörde auf das Gebiet der angrenzenden Landkreise ausgedehnt. In § 2 Abs. 2 d EglZuVO wird die Zuständigkeit des Landratsamts Alb-Donau-Kreis als untere Eingliederungsbehörde auf das Gebiet des Stadtkreises Ulm ausgedehnt. Der Ordnungsgeber könnte nach Stadtkreisgründung sowohl die Zuständigkeit des Stadtkreises Reutlingen als untere Eingliederungsbehörde auf den Landkreis ausdehnen als auch die Zuständigkeit des Landratsamts Reutlingen als untere Eingliederungsbehörde auf den Stadtkreis Reutlingen ausdehnen.

Es wird an dieser Stelle davon ausgegangen, dass der Ordnungsgeber die Zuständigkeit des Landkreises Reutlingen als untere Eingliederungsbehörde auf den Stadtkreis Reutlingen ausdehnt und damit eine vergleichbare Regelung schafft wie im Falle des Alb-Donau-Kreises und des Stadtkreises Ulm.

IV.2.5. Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, Hilfen für Flüchtlinge, soziale Einrichtungen für Flüchtlinge

Der Stadtkreis Reutlingen ist untere Aufnahmebehörde nach § 2 Abs. 2 Nr. 3 FlüAG (Flüchtlingsaufnahmegesetz) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG und übernimmt damit die Zuständigkeit für sein Stadtgebiet vom Landkreis.

Die Stadt Reutlingen ist heute schon zuständig für die Anschlussunterbringung. Nach der Stadtkreisgründung ist Reutlingen zudem zuständig für die vorläufige Unterbringung. Ebenso ist der Stadtkreis Reutlingen zuständig für die Gewährung von Hilfen für Flüchtlinge.

Die Zuteilung der Flüchtlinge auf die Stadt- und Landkreise erfolgt nach einem Schlüssel, der sich aus dem Anteil des jeweiligen Stadt- und Landkreises an der Bevölkerung des Landes errechnet und jährlich aktualisiert wird. Der Landkreis Reutlingen geht im Haushaltsplan für das Jahr 2015 von 1.200 aufzunehmenden Flüchtlingen aus. Der auf die Stadt Reutlingen entfallende Anteil errechnet sich entlang der Einwohnerzahl und beträgt demnach rd. 40%. Aufgrund der aktuellen Situation bei der Flüchtlingsaufnahme, insbesondere wegen der rasant steigenden Fallzahlen und der erheblich veränderten Finanzierung, wurde für diesen Bereich nicht die Datenbasis 2013 zugrunde gelegt, sondern mit den im aktuellen Haushalt des Landkreises ausgewiesenen Zahlen gerechnet. Dabei wurde auf den Haushaltsplan 2015 sowie die mit der Kreistagsdrucksache IX-0051/1 beschlossenen Veränderungen und Ergänzungen zurückgegriffen. Die Basis für die finanzielle Bewertung war der beim Landkreis ausgewiesene Netto-Ressourcenbedarf. Eine separate Darstellung von Aufwand und Ertrag war nicht möglich, weshalb in der nachfolgenden Tabelle nur der Saldo aus Aufwand und Ertrag (Netto-Ressourcenbedarf) ausgewiesen ist. Eine Berücksichti-

gung der zum Stand Frühjahr 2015 nochmals gestiegenen Flüchtlingszahlen war aufgrund mangelnder Finanzinformationen nicht möglich.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Aufgaben nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz, Hilfen für Flüchtlinge, soziale Einrichtungen für Flüchtlinge			1.547.000 €	12,00

Durch die Stadtkreisgründung ergeben sich für Reutlingen durch die Abwicklung sowohl der vorläufigen Unterbringung als auch der Anschlussunterbringung Synergien. Die Aufgaben können gebündelt und besser aufeinander abgestimmt werden. Vielfach würde sich die nicht nachvollziehbare Trennung in vorläufige Unterbringung und Anschlussunterbringung auf die Betroffenen nicht mehr auswirken, d.h. ein Wechsel der Unterkunft wäre verzichtbar.

Mit der Stadtkreisgründung wäre auch die politische und verwaltungsmäßige Verantwortung in einer Hand. Derzeit leben im Stadtgebiet Reutlingen nicht nur Flüchtlinge, für deren Unterbringung und Hilfen die Stadt (in der Anschlussunterbringung) zuständig ist, sondern auch Flüchtlinge in der vorläufigen Unterbringung, für deren Unterkünfte und Hilfen der Landkreis verantwortlich ist. In der öffentlichen Wahrnehmung kann dies jedoch kaum getrennt werden. Alle sind Einwohner der Stadt Reutlingen.

In der derzeitigen Situation bestehen ineffiziente Schnittstellen und erhebliche Abstimmungsbedarfe. Insbesondere für die bislang kreisangehörige Großstadt Reutlingen ergeben sich aufgrund ihrer Größe besondere Probleme, die sich auch in finanziellen Nachteilen niederschlagen:

Grundsätzlich sieht § 18 FlüAG vor, dass Personen in der Anschlussunterbringung von den Gemeinden untergebracht werden (§ 18 Abs. 2 Satz 1 FlüAG), also in die Zuständigkeit der Städte und Gemeinden fallen. Dafür erhalten die Städte pauschal 135 € pro Person. Dann heißt es in § 18 Abs. 2 Satz 2 FlüAG weiter, dass die Gemeinden gemeinsam mit den unteren Aufnahmebehörden, also den Landkreisen, auf eine zügige endgültige Unterbringung und Unabhängigkeit der in der Anschlussunterbringung einbezogenen Personen von öffentlichen Leistungen hinwirken. Den unteren Aufnahmebehörden der Landkreise, so der § 18 Abs. 2 Satz 2 FlüAG weiter, obliegt diesbezüglich die soziale Beratung und Betreuung. Da beginnt die Unklarheit: Wer ist für welchen Part bei der Anschlussunterbringung zuständig bzw. was bezahlt der Landkreis, was die Stadt?

Die Stadt Reutlingen vertritt die Auffassung, dass die für die Anschlussunterbringung nötige Sozialbetreuung durch den Landkreis zu finanzieren ist, somit aus den Pauschalen, die er erhält. Der Landkreis sieht das gegenteilig. Für ihn liegt die Verantwortung für die Anschlussunterbringung gemäß Satz 1 bei der Stadt, somit hat diese die Finanzierungslast.

Für die Stadt Reutlingen als kreisangehörige Großstadt ergibt sich darüber hinaus noch ein weiteres Problem: Bei Zahlen von über 500 Flüchtlingen, die in der Anschlussunterbringung unterzubringen sind, ist klar, dass dies zum größten Teil nicht in individuellem Wohnraum geschehen kann. Das gibt städtischer Wohnraum in keiner Weise her. Also müssen alle Städte, die größere Zahlen von Flüchtlingen in der Anschlussunterbringung haben, Gemeinschaftsunterkünfte schaf-

fen. Gemeinschaftsunterkünfte aber generieren per se einen Bedarf an nötiger Sozialbetreuung, sonst scheidet diese Unterbringungsform. Aus Sicht des Landkreises ist das eine Betreuung, die sich aus der Wohnform ergibt und deshalb nicht ihm angelastet werden kann. Deshalb ist aus Sicht des Landkreises die Stadt für diese Sozialbetreuung zuständig – theoretisch kann sie ja auch anders unterbringen. Dass diese Argumentation nicht den Realitäten entspricht, ist klar. Das FlüAG gibt den Städten aber keine Hilfestellung, von den unteren Aufnahmebehörden der Landkreise hier eine Finanzierung zu bekommen. Das ist ein Problem, das im ländlichen Raum keine Rolle spielt, wohl aber in den großen Städten und ganz besonders in einer Großstadt wie Reutlingen, die ihre Unterbringungsformen nicht wie die anderen kreisfreien Großstädte in Kombination mit vorläufiger Unterbringung gestalten kann und die keine Finanzierung aus den Pauschalen für die vorläufige Unterbringung bekommt.

Wäre die Stadt Reutlingen Stadtkreis, würde sowohl die Unterbringung als auch die soziale Betreuung aus einer Hand erfolgen. Dies brächte aufgrund wegfallender Abstimmungen und Schnittstellen zwischen Stadt und Landkreis nicht nur schnellere und effizientere Verwaltungsabläufe, sondern würde auch den betroffenen Menschen einen Wohnortwechsel und Veränderungen in der Sozialbetreuung ersparen. Es gäbe nur noch einen Ansprechpartner.

IV.2.6. Zulassung zum Straßenverkehr (Kfz-Zulassung)

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen in ihrem Stadtgebiet Kfz-Zulassungsbehörde gemäß § 46 FZV i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG.

Zur Bemessung des auf die Stadt übergewenden Anteils konnten differenzierte Fallzahlen der einzelnen Verfahren und Dienstleistungen sowohl für den gesamten Landkreis als auch für das Stadtgebiet Reutlingen erhoben werden. Auch konnten die Fallzahlen im Einzelnen mit den Vergleichswerten aus Heilbronn, Ulm und Pforzheim verglichen werden.

Der auf Reutlingen entfallende Personalanteil konnte insofern aus den Fallzahlen hergeleitet werden. Zusätzlich wurden Werte der KGSt zur Personalausstattung in der Kfz-Zulassung herangezogen. Die Plausibilisierung des Personalaufwands mit der Ausstattung in Heilbronn, Ulm und Pforzheim bestätigte für die Kfz-Zulassung den für die Stadt Reutlingen ermittelten Wert.

Anhand des Fallzahlenverhältnisses der gebührenrelevanten Fälle wurde das anteilige Gebührenaufkommen für den Stadtkreis Reutlingen berechnet. Auch hier bestätigten die Vergleichszahlen aus den anderen Stadtkreisen den für Reutlingen ermittelten Wert.

Zusätzlich wurden anteilige Aufwendungen für Kfz-Papiere, die an die Bundesdruckerei zu zahlen sind, ermittelt und gesondert berücksichtigt, da diese in den regelmäßigen Sachkostenzuschlägen der Arbeitsplatzkosten nicht enthalten sind. Weil sich dieser Wert nicht auftrennen ließ, erfolgt die Darstellung der finanziellen Bewertung gemeinsam mit der im Folgenden aufgeführten Aufgabe der Fahrerlaubnisbehörde/Führerscheinstelle.

Mit der Stadtkreisgründung könnte die Kfz-Zulassung als Dienstleistung in das Leistungsportfolio der Stadt, insbesondere des Bürgeramtes integriert und dem Bürger alles aus einer Hand angeboten werden. Dies gilt insbesondere für die Lebenslagen Umzug und Zuzug. In diesem Fall nämlich

können alle damit zusammenhängenden Leistungen aus einer Hand beim städtischen Bürgeramt erledigt werden. Der Bürger hat derzeit zwei Anlaufstellen. Als Stadtkreis würde diese Schnittstelle entfallen. Dabei handelt es sich um eine erhebliche Qualitätsverbesserung, betrifft dies doch rd. 700 Fälle pro Jahr, d.h. etwa 13 Ummeldungen ohne Halterwechsel pro Woche oder knapp 3 Fälle pro Tag.

Die Stadt Reutlingen ist bereits vor Jahren auf den Landkreis Reutlingen zugegangen, um eine verbesserte Aufgabenwahrnehmung und eine Bündelung der Leistungen beim städtischen Bürgeramt zu erreichen. Die Gespräche mit dem Landkreis Reutlingen verliefen allerdings ergebnislos. Als Stadtkreis könnte die Stadt Reutlingen mit eigener Zuständigkeit dieses Thema wieder aufgreifen und mit einem modernen Bürgerservice an anderer Stelle die heutige Situation für viele Bürgerinnen und Bürger verbessern.

IV.2.7. Zulassung zum Straßenverkehr (Fahrerlaubnisbehörde / Führerscheinstelle)

Als Stadtkreis würde die Stadt Reutlingen zuständig für die Wahrnehmung der Aufgaben der Fahrerlaubnisbehörde und für Fahrlehrer- und Fahrschülerlaubnisse gem. § 73 FEV, §§ 1, 4 Fe-FahrZuVO i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG.

Auch für diesen Aufgabenbereich wurden die Fallzahlen der einzelnen Leistungen sowohl im Führerscheinwesen als auch im Fahrlehrer-Recht erhoben. Ebenso konnte auf eigene Zahlen zurückgegriffen werden, weil die Anträge bei den Kommunen gestellt werden. Die auf die Stadt Reutlingen entfallenden Fallzahlen konnten im Einzelnen mit den Zahlen der anderen Stadtkreise verglichen werden.

Auf dieser Grundlage konnten für die einzelnen Gebührentatbestände die Reutlinger Anteile am Aufkommen im gesamten Landkreis ermittelt werden. Darüber hinaus lagen der Stadt aus eigenen Unterlagen Werte zur Ermittlung der Gebührenhöhe für die Reutlinger Fälle vor.

Die dem Stadtkreis Reutlingen zuzurechnenden Personalanteile konnten z.T. ebenfalls auf der Ebene der oben genannten Teilleistungen ermittelt werden. Entsprechende Werte aus Ulm und Heilbronn bestätigten das Ergebnis.

Zusätzlich wurden anteilige Sachaufwendungen für Führerscheine, die an die Bundesdruckerei zu zahlen sind, ermittelt und gesondert berücksichtigt, da diese in den regelmäßigen Sachkostenzuschlägen der Arbeitsplatzkosten nicht enthalten sind. Weil sich dieser Wert nicht auftrennen ließ, erfolgt die Darstellung der finanziellen Bewertung gemeinsam mit der zuvor aufgeführten Aufgabe der Kfz-Zulassung.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Zulassung zum Straßenverkehr	883.000 €	1.070.000 €	-187.000 €	13,00

Die Einwohner der Stadt Reutlingen müssen bereits heute ihre Führerscheine mit ganz wenigen Ausnahmen bei der Stadt beantragen. Eine Beantragung bei der Stadt ist ausgeschlossen für internationale Führerscheine, Ersatzführerscheine und für den Umtausch alter Führerscheine in die neuen Führerscheine im EC-Karten-Format. In diesen Fällen müssen die Bürger den Antrag beim Landratsamt stellen. Die weitere Bearbeitung und Ausstellung erfolgt dann in jedem Fall aber beim Landratsamt. Auch müssen die Bürger die Führerscheine grundsätzlich beim Landratsamt abholen, auch wenn der Antrag bei der Stadt gestellt wurde.

Einmal mehr zeigen sich auch hier die mehrfach zersplitterten Zuständigkeiten. Dies ist für den Bürger nicht nachvollziehbar. In jedem Fall aber hat er es mit unterschiedlichen Behörden und Ansprechpartnern zu tun. Mit ein Grund für diese Zersplitterung ist, dass bei Antragstellung eine Überprüfung mit den Meldedaten zu erfolgen hat. Die Meldedaten liegen aber nur der Stadt als zuständiger Meldebehörde vor. Wäre die Stadt Reutlingen Stadtkreis, so würden diese zersplitterten Zuständigkeiten nicht existieren. Der Bürger hätte mit der Stadt einen Ansprechpartner, der alle Leistungen rund um den Führerschein und die Zulassung zum Straßenverkehr aus einer Hand anbieten würde.

Die Zahlen zeigen, dass die Auswirkungen und Verbesserungen für die Bürger der Stadt Reutlingen im Falle der Stadtkreisgründung erheblich wären. Insgesamt gehen bei der Stadt Reutlingen pro Jahr rd. 3.100 Führerschein-Anträge ein, die zwar bei der Stadt beantragt werden können, deren Bearbeitung aber beim Landkreis erfolgt und die auch dort ausgegeben werden.

Darüber hinaus müssen die Bürger in den weiteren rd. 1.800 Fällen (internationale Führerscheine, Ersatzführerscheine und Umtausch alter Führerscheine in die neuen Führerscheine im EC-Karten-Format) wissen, dass sie ihren Antrag nicht bei der Stadt, sondern beim Landratsamt stellen müssen. Andernfalls müssen sie u.U. vergebliche Behördengänge in Kauf nehmen. Besonders die Erteilung eines internationalen Führerscheins weist mit rd. 700 Fällen pro Jahr für die Stadt Reutlingen einen hohen Wert auf. Dies liegt nicht nur an den zahlreichen international tätigen Firmen im Stadtgebiet, sondern auch an der hohen Zahl an Bürgern mit Migrationshintergrund und der internationalen Hochschule.

IV.2.8. Personenbeförderung, Güterkraftverkehr und Gefahrguttransporte

Im Falle der Stadtkreisgründung ist die Stadt Reutlingen in ihrem Stadtgebiet zuständig für den Vollzug des Personenbeförderungsgesetzes gem. § 1 Abs. 1 PBefZuVO i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG, den Vollzug güterkraftverkehrsrechtlicher Vorschriften nach § 1 Abs. 1 GüKZuVO i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG und für die Ausführung der Gefahrgutverordnung Straße und Eisenbahn gemäß § 1 GGZuVO i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG.

Der Bereich „Transport von Gefahrgütern“ wurde an dieser Stelle nur insoweit mit einbezogen, als er ein Teil des gewerblichen Güterkraftverkehrs ist. Sofern er Teil des technischen Arbeitsschutzes ist, ist er im Bereich Gewerbeaufsicht mit enthalten.

Die erhobenen Fallzahlen zu den einzelnen Leistungen zeigen den auf den Stadtkreis Reutlingen übergehenden Anteil. Sofern vergleichbar, wurden die Reutlinger Fallzahlen denen der anderen Stadtkreise gegenübergestellt.

Das Landratsamt Reutlingen hat den auf die Stadt entfallenden Anteil seiner Personalausstattung in diesem Bereich konkret benannt. Ebenso die Höhe der Gebührenanteile für die Stadt.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Personenbeförderung, Güterkraftverkehr und Gefahrguttransporte	24.000 €	8.000 €	16.000 €	0,40

Eine Aufgabenverlagerung zur Stadt würde die im Sachgebiet Schwerlast- und Großraumverkehr des städtischen Ordnungsamtes heute schon wahrgenommenen Aufgaben ergänzen und inhaltliche Synergien erzeugen. Derzeit wird die Stadt Reutlingen als untere Straßenverkehrsbehörde in den verschiedensten Verfahren vom Landkreis gehört. Die unterschiedlichen Gesetze und Verordnungen schreiben dies vor, so z.B. im Bereich der Personenbeförderung, des Güterkraftverkehrs und der Gefahrguttransporte. Diese Schnittstellen zwischen Landkreis und Stadt entstehen deshalb, weil der Landkreis für die Genehmigungen im Rahmen der genannten Gesetze zuständig ist, die Stadt Reutlingen dadurch aber in ihrer Zuständigkeit als Verkehrsbehörde berührt ist. Im Falle der Stadtkreisgründung entfallen diese Schnittstellen und die entsprechenden Verfahren werden schlanker. Daten und Informationen z.B. zu den Busunternehmen, Taxibetreibern, Gefahrguttransporten etc. müssen nicht an mehreren Stellen vorgehalten werden. Für die Stadt Reutlingen und ihre Wirtschaft ist dies von großer Bedeutung, da Reutlingen ein Logistikstandort mit großen, international tätigen Unternehmen ist.

IV.2.9. Genehmigung Krankentransporte

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen gemäß § 22 Abs. 1 des Rettungsdienstgesetzes (RDG) als untere Verwaltungsbehörde zuständig für die Genehmigung von Krankentransporten.

Entsprechend den erhobenen Daten ist der Aufwand von geringer Bedeutung. Die finanzielle Bewertung erfolgte anhand der Daten des Landkreises sowie der Vergleichswerte der anderen Stadtkreise.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Genehmigung Krankentransporte	2.000 €		2.000 €	0,03

Derzeit wird die Stadt Reutlingen als untere Straßenverkehrsbehörde in den verschiedensten Verfahren vom Landkreis gehört. Die unterschiedlichen Gesetze und Verordnungen schreiben dies vor, so auch im Bereich des Rettungsdienstgesetzes. Diese Schnittstellen zwischen Landkreis und Stadt entsteht deshalb, weil der Landkreis für die Genehmigungen im Rahmen des RDG zuständig ist, die Stadt Reutlingen dadurch aber in ihrer Zuständigkeit als Straßenverkehrsbehörde berührt ist. Im Falle der Stadtkreisgründung entfallen diese Schnittstellen und die entsprechenden Verfahren

ren werden schlanker. Daten und Informationen zu den betreffenden Unternehmen etc. müssen nicht an mehreren Stellen vorgehalten werden.

IV.2.10. Aufgaben nach dem Straßengesetz

Bei den Aufgaben als Träger der Straßenbaulast handelt es sich um eine kommunale Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 GemO. Die Auswirkungen wären also insoweit im Kapitel IV.3.5. darzustellen. Aus Praktikabilitätsgründen werden jedoch die Auswirkungen als Straßenbaulastträger an dieser Stelle des Berichts im Zusammenhang mit den weiteren Aufgaben nach dem Straßengesetz dargestellt. Im Kapitel IV.3.5. wird dann lediglich auf die nachfolgend dargestellten Ergebnisse verwiesen.

a) Träger der Straßenbaulast

Die Straßenbaulast umfasst alle mit dem Bau und der Unterhaltung der Straßen zusammenhängenden Aufgaben. Die Träger der Straßenbaulast haben nach ihrer Leistungsfähigkeit die Straßen in einem dem regelmäßigen Verkehrsbedürfnis genügenden und den allgemein anerkannten Regeln des Straßenbaus entsprechenden Zustand zu bauen, zu unterhalten, zu erweitern oder sonst zu verbessern (§ 3 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Bundesfernstraßengesetz, § 9 Abs. 1 Sätze 1 und 2 Straßengesetz Baden-Württemberg).

Die Stadt Reutlingen ist wie alle Gemeinden gemäß § 44 StrG bereits heute Träger der Straßenbaulast für alle Gemeindestraßen in ihrem Gebiet. Daran ändert sich durch die Stadtkreisgründung nichts.

Ebenso ist die Stadt Reutlingen in ihrem Gebiet nach § 43 Abs. 3 Satz 1 StrG bereits heute Träger der Straßenbaulast für alle Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen. Die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen, für die die Stadt Reutlingen heute bereits Träger der Straßenbaulast ist, belaufen sich auf rd. 10 km. Für alle übrigen Kreisstraßen im Stadtgebiet ist bisher gemäß § 43 Abs. 2 StrG der Landkreis Reutlingen Träger der Straßenbaulast.

Nach der Stadtkreisgründung ist die Stadt Reutlingen nicht mehr nur für Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen, sondern für sämtliche Kreisstraßen in ihrem Gebiet Träger der Straßenbaulast. Die für einen Stadtkreis Reutlingen neu hinzukommenden Kreisstraßen, die nicht Ortsdurchfahrten sind, belaufen sich auf rd. 15,3 km.

Träger der Straßenbaulast für die Landesstraßen ist das Land (§ 43 Abs. 1 StrG). Die Stadt Reutlingen ist jedoch wie alle Gemeinden mit mehr als 30.000 Einwohnern bereits heute Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen gemäß § 43 Abs. 3 Satz 1 StrG. Diese belaufen sich auf rd. 25,5 km. Durch die Erklärung der Stadt Reutlingen zum Stadtkreis ändert sich der Träger für die Straßenbaulast der Landesstraßen nicht.

Träger der Straßenbaulast für die Bundesfernstraßen ist gemäß § 5 Abs. 1 Satz 1 FStrG der Bund. Bundesfernstraßen sind Bundesautobahnen und Bundesstraßen (§ 1 Abs. 2 FStrG). Die Stadt Reut-

lingen ist gemäß § 5 Abs. 2 Satz 1, Abs. 4 FStrG wie alle Gemeinden mit mehr als 80.000 Einwohnern bereits heute Träger der Straßenbaulast für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen in ihrem Stadtgebiet. Die Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen belaufen sich im Stadtgebiet Reutlingen auf rd. 12,4 km. Durch die Erklärung der Stadt Reutlingen zum Stadtkreis ändert sich der Träger für die Straßenbaulast der Bundesfernstraßen nicht.

An den festgesetzten Ortsdurchfahrten im Stadtgebiet Reutlingen ändert sich durch die Stadtkreisgründung nichts.

Insgesamt ist die Stadt Reutlingen heute bereits Träger der Straßenbaulast für rd. 478 km Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen. Im Zuge der Stadtkreisgründung kämen weitere 15,3 km Kreisstraßen außerhalb von Ortsdurchfahrten hinzu.

b) Eigentum an öffentlichen Straßen

Mit dem Wechsel der Straßenbaulast geht das Eigentum an den oben genannten 15 km Kreisstraßen im Gebiet der Stadt Reutlingen auf den Stadtkreis Reutlingen über, soweit es dem Landkreis Reutlingen als bisherigem Träger der Straßenbaulast zustand. Zu den Kreisstraßen, an denen das Eigentum übergeht, gehören auch Ingenieurbauwerke wie Brücken und Tunnel. Der Eigentumsübergang erfolgt kraft Gesetzes ohne Entschädigung (§ 10 Abs. 1 Satz 1 Hs. 1 StrG). Zu dem entschädigungslosen Eigentumsübergang kommt es unabhängig davon, aus welchem Grund der Träger der Straßenbaulast wechselt. Mit der Stadtkreisgründung geht das Eigentum an den Kreisstraßen in ihrem Gebiet also entschädigungslos an die Stadt Reutlingen über.

c) Zuständigkeit als Straßenbaubehörde

Die den Straßenbaulastträgern aufgrund des Straßengesetzes obliegenden Aufgaben werden durch die Straßenbaubehörden wahrgenommen. Die Straßenbaubehörden handeln demnach für den Träger der Straßenbaulast.

Straßenbaubehörde für die Gemeindestraßen sind die Gemeinden (§ 50 Abs. 3 Nr. 3 StrG). An der heute schon bestehenden Zuständigkeit der Stadt Reutlingen als Straßenbaubehörde für die rd. 430 km Gemeindestraßen ändert sich durch die Stadtkreisgründung nichts.

Straßenbaubehörden für die Kreisstraßen sind die Landratsämter soweit den Landratsämtern die Straßenbaulast obliegt und die Gemeinden, soweit den Gemeinden die Straßenbaulast obliegt (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 StrG). Dementsprechend ist die Stadt Reutlingen heute schon Straßenbaubehörde für die Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen (§ 50 Abs. 3 Nr. 2 b StrG). Im Zuge der Stadtkreisgründung wird die Zuständigkeit des Stadtkreises Reutlingen als Straßenbaubehörde auf die Kreisstraßen, die nicht Ortsdurchfahrten sind, ausgedehnt. Wie oben im Zusammenhang mit der Straßenbaulast bereits dargestellt, belaufen sich die schon heute in der Zuständigkeit der Stadt liegenden Ortsdurchfahrten im Zuge von Kreisstraßen auf rd. 10 km. Die Länge der übrigen Kreisstraßen im Stadtgebiet, für die die Zuständigkeit auf den Stadtkreis übergeht, beträgt rd. 15,3 km.

Zuständige Straßenbaubehörden für die Landesstraßen im heutigen Landkreis Reutlingen sind das Regierungspräsidium Tübingen und das Landratsamt Reutlingen nach Maßgabe des § 51 StrG. Die Stadt Reutlingen ist gemäß § 50 Abs. 3 Nr. 1 b StrG heute bereits zuständige Straßenbaubehörde für Ortsdurchfahrten im Zuge von Landesstraßen (rd. 25,5 km). Mit Erhebung Reutlingens zum Stadtkreis wird die Stadt Reutlingen neben dem Regierungspräsidium Tübingen als untere Straßenbaubehörde auch zuständig für die Landesstraßen im Stadtgebiet, die nicht Ortsdurchfahrten sind (rd. 15,3 km).

Dasselbe gilt für die Bundesstraßen: Derzeit zuständige Straßenbaubehörden für die Bundesstraßen im heutigen Landkreis Reutlingen sind das Regierungspräsidium Tübingen und das Landratsamt Reutlingen nach Maßgabe des § 53 b Abs. 3 StrG. Die Stadt Reutlingen ist gemäß § 53 b Abs. 2 Nr. 2 b StrG heute bereits zuständige Straßenbaubehörde für Ortsdurchfahrten im Zuge von Bundesstraßen (rd. 12,4 km). Mit Erhebung Reutlingens zum Stadtkreis wird die Stadt Reutlingen neben dem Regierungspräsidium Tübingen als untere Straßenbaubehörde auch zuständig für die Bundesstraßen im Stadtgebiet, die nicht Ortsdurchfahrten sind (rd. 10,8 km).

Insgesamt ist die Stadt Reutlingen bereits heute zuständige Straßenbaubehörde für rd. 478 km Gemeinde-, Kreis-, Landes- und Bundesstraßen. Mit der Stadtkreisgründung kommen weitere 41 km hinzu. In Bezug auf das Hauptstraßennetz bedeutet dies nahezu eine Verdopplung gegenüber der heutigen Situation (rund 48 km).

Die derzeitige Situation und die durch die Stadtkreisgründung entstehenden Veränderungen, wie sie vorstehend erläutert wurden, sind in der nachfolgenden Tabelle nochmals zusammenfassend und im Überblick dargestellt:

	Straßen im Landkreis RT	davon: Straßen im Stadtgebiet RT		Situation heute		Situation nach Stadtkreisgründung	
		Länge in km	Länge in km	Straßenbaulastträger	Straßenbaubehörde	Straßenbaulastträger	Straßenbaubehörde
Bundesstraßen	185,1 km	außerhalb OD	10,8 km	Bund	RP Tü / Landkreis RT	Bund	RP Tü / Stadtkreis RT
		innerhalb OD	12,4 km	Gr. Kreisstadt RT	Gr. Kreisstadt RT	Stadtkreis RT	Stadtkreis RT
Landesstraßen	220,6 km	außerhalb OD	15,3 km	Land B-W	RP Tü / Landkreis RT	Land B-W	RP Tü / Stadtkreis RT
		innerhalb OD	25,5 km	Gr. Kreisstadt RT	Gr. Kreisstadt RT	Stadtkreis RT	Stadtkreis RT
Kreisstraßen	268,7 km	außerhalb OD	15,3 km	Landkreis RT	Landkreis RT	Stadtkreis RT	Stadtkreis RT
		innerhalb OD	10 km	Gr. Kreisstadt RT	Gr. Kreisstadt RT	Stadtkreis RT	Stadtkreis RT
Gemeindestraßen	Zuständig: Gden.		430 km	Gr. Kreisstadt RT	Gr. Kreisstadt RT	Stadtkreis RT	Stadtkreis RT

Abb. 18: Übersicht über die Veränderungen im Straßenwesen
(Quelle: Landkreis Reutlingen, Regierungspräsidium Tübingen)

Die Regierungspräsidien sind nach § 51 Abs. 1 Nr. 2 StrG zuständig für alle baulichen Maßnahmen, die der grundsätzlichen Nutzbarkeit der Straße dienen (Erhaltung). Die unteren Verwaltungsbehörden sind nach § 51 Abs. 2 Nr. 2 StrG zuständig für örtliche, kleinflächige Maßnahmen, die der ordnungsgemäßen Nutzbarkeit der Straße dienen (Unterhaltung, Reinigung, Winterdienst).

Zur Erfüllung der Aufgaben der Straßenbaubehörde für Landes- und Bundesstraßen, die in der Straßenbaulast des Landes bzw. des Bundes verbleiben, für die der Stadtkreis Reutlingen jedoch als Straßenbaubehörde zuständig wird, werden Haushaltsmittel aus dem Landes- bzw. Bundeshaushalt zweckgebunden zur Verfügung gestellt. Dies jedoch nur, soweit Aufwendungen nicht aufgrund § 11 Abs. 5 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) abgegolten werden.

Zur Klärung der Aufgaben und Zuständigkeitsabgrenzung im Einzelnen und der damit einhergehenden Frage der finanziellen Bewertung der im Bereich Straßenwesen auf den Stadtkreis Reutlingen übergehenden Aufgaben, hat ein Gespräch beim Regierungspräsidium Tübingen, Referat 45 stattgefunden.

Die finanzielle Bewertung für diesen Aufgabenbereich wurde gesplittet:

Für die dem Stadtkreis entstehenden zusätzlichen Zuständigkeiten für Kreisstraßen wurde auf Grundlage des im Haushalt des Landkreises beim Produkt 54.20 (Kreisstraßen) ausgewiesenen Netto-Ressourcenbedarfs für das Jahr 2013 der städtische Anteil errechnet. Aufteilungsmaßstab war das Verhältnis der auf den Stadtkreis übergehenden Kilometer zu den beim Landkreis verbleibenden Kilometern. Die im Haushalt des Landkreises beim Produkt 54.20 enthaltenen Einnahmen aus dem Verkehrslastenausgleich (§ 25 FAG) wurden dabei in der für den Stadtkreis Reutlingen relevanten Höhe nicht einbezogen, da diese gesondert abgebildet werden. Die so ermittelten Werte wurden mit den Daten und Erfahrungen für die heute bereits in der Zuständigkeit der Stadt liegenden Straßen abgeglichen und plausibilisiert.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Aufgaben nach dem Straßengesetz			293.000 €	2,00

Die finanzielle Bewertung der auf den Stadtkreis neu hinzukommenden Aufgaben im Bereich der Landes- und Bundesstraßen erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

Bereits heute gibt es eine Vereinbarung zwischen Stadt und Landkreis (Winterdienst-Vereinbarung). Für Bundes- und Landesstraßen sollte künftig eine Kooperation zwischen Stadtkreis und Landkreis geprüft werden, wie dies nicht nur das Regierungspräsidium Tübingen im o.g. Gespräch bereits vorgeschlagen hat, sondern bspw. auch der Stadtkreis Ulm und der Alb-Donau-Kreis praktizieren. Maßstab für die Kooperation mit dem Landkreis muss der Anteil der Landes- und Bundesstraßen im Verhältnis aller Landes- und Bundesstraßen im heutigen Kreisgebiet sein, der bei Erledigung in Eigenregie auf den Stadtkreis Reutlingen entfallen würde.

Die für die Aufgaben im Straßenwesen relevanten Zuweisungen aus dem kommunalen Finanzausgleich werden in den Kapiteln V.2.14. und V.3.12 berechnet und deren Veränderung infolge der Stadtkreisgründung dargestellt.

IV.2.11. Zulassung und Aufsicht über das Maklerwesen, Bauträger und Baubetreuer

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen zuständig für die Zulassung von Maklern, Bauträgern und Baubetreuern und die Aufsicht über diese gemäß § 34 c GewO (§ 1 GewOZuVO i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 1 LVG).

Anhand der Daten und Informationen der Stadtkreise Heilbronn, Ulm und Pforzheim konnte der Ressourcenbedarf für den Stadtkreis Reutlingen ermittelt werden.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Zulassung und Aufsicht über das Maklerwesen, Bauträger und Baubetreuer	6.000 €		6.000 €	0,10

Im gesamten Gewerberecht sind die Zuständigkeiten in der aktuellen Situation stark gesplittet. Für die Gewerbetreibenden ist dies nur schwer zu überblicken. Die Zuständigkeiten liegen zum Teil bei der Stadt, zum Teil beim Landratsamt. Teilweise liegen Zuständigkeiten auch bei der IHK, z.B. als Registerbehörde. Mit der Stadtkreisgründung würden die Zuständigkeiten im Wesentlichen bei der Stadt gebündelt. Das betrifft vor allem die unterschiedlichen Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung. Die bisherigen Zuständigkeiten der IHK bleiben unberührt. Mit der Zusammenfassung der Zuständigkeiten bei der Stadt wird nicht nur die Transparenz gegenüber den Gewerbetreibenden erhöht, es ergeben sich auch Synergien im Verwaltungsablauf, weil Schnittstellen zwischen Stadt und Landratsamt entfallen und Daten nur noch einmal erhoben werden müssen.

IV.2.12. Schornsteinfegerwesen

Für die Aufgaben nach dem Gesetz über das Berufsrecht und die Versorgung im Schornsteinfegerhandwerk (SchfHwG) ist die Stadt Reutlingen als Stadtkreis gemäß § 23 SchfHwG sowie dem baden-württembergischen Schornsteinfeger-Zuständigkeitsgesetz (§ 1 SchfZuG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG) zuständig. Die Zuständigkeit erstreckt sich auf die Bezirksschornsteinfeger, deren Kehrbezirke sich im Stadtgebiet befinden. Nicht erheblich ist, wo der Schornsteinfegermeister sein Gewerbe angemeldet hat. Bei kreisübergreifenden Kehrbezirken ist diejenige Behörde zuständig, auf deren Gebiet sich der überwiegende Teil des Kehrbezirks befindet. Die untere Verwaltungsbehörde ist nur für die von ihr bestellten und nicht für andere, frei tätige Schornsteinfeger zuständig.

Der Landkreis konnte im Rahmen der Datenabfrage keine Aussage zur Zahl der auf die Stadt Reutlingen entfallenden Schornsteinfeger machen. Die Zahl der Bestellungen von Bezirksschornsteinfegermeistern liegt im gesamten Landkreis mit einer Bestellung pro Jahr sehr niedrig. Beschwerden z.B. über Rauchbelästigungen laufen ohnehin auch heute schon bei der Stadt Reutlingen auf. Anhand der Vergleichsdaten und Informationen aus den anderen Stadtkreisen konnte das Fallaufkommen hinreichend genau geschätzt werden.

Ebenso lässt sich anhand des beim Landratsamt für diese Aufgabe eingesetzten Personals eine Abschätzung des auf die Stadt Reutlingen übergehenden Personals vornehmen.

Für Bescheide auf dem Gebiet des Schornsteinfegerwesens wird eine Verwaltungsgebühr erhoben, die den damit verbundenen Aufwand decken soll. Die beim Landkreis derzeit anfallenden gesamten Gebühreneinnahmen liegen vor. Sie sind auffallend gering. Den auf Reutlingen entfallen-

den Anteil der Gebühreneinnahmen konnte der Landkreis nicht darstellen. Aufgrund der geringen Höhe wurde er geschätzt.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Schornsteinfegerwesen	13.000 €	1.000 €	12.000 €	0,20

IV.2.13. Preisangabenrecht

Wie Waren und Dienstleistungen in Deutschland mit Preisen auszuzeichnen sind, regelt die Preisangabenverordnung (PAngV). In Baden-Württemberg sind für den Vollzug der Preisangabenverordnung die unteren Verwaltungsbehörden (Landratsämter und Stadtkreise) zuständig. Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen für diese Aufgabe zuständig.

Anhand der Daten und Informationen der anderen Stadtkreise konnte der Ressourcenbedarf für den Stadtkreis Reutlingen ermittelt werden.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Preisangabenrecht	5.000 €		5.000 €	0,10

Im gesamten Gewerberecht sind die Zuständigkeiten in der aktuellen Situation stark gesplittet. Für die Gewerbetreibenden ist dies nur schwer zu überblicken. Die Zuständigkeiten liegen zum Teil bei der Stadt, zum Teil beim Landratsamt. Teilweise liegen Zuständigkeiten auch bei der IHK, z.B. als Registerbehörde. Mit der Stadtkreisgründung werden die Zuständigkeiten im Wesentlichen bei der Stadt gebündelt. Das betrifft vor allem die unterschiedlichen Erlaubnisse nach der Gewerbeordnung. Die bisherigen Zuständigkeiten der IHK bleiben unberührt. Mit der Zusammenfassung der Zuständigkeiten bei der Stadt wird nicht nur die Transparenz gegenüber den Gewerbetreibenden erhöht, es ergeben sich auch Synergien im Verwaltungsablauf, weil Schnittstellen zwischen Stadt und Landratsamt entfallen und Daten nur noch einmal erhoben werden müssen.

IV.2.14. Landwirtschaft

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen gemäß § 29 Abs. 5 Nr. 1 Landwirtschafts- und Landeskulturgesetz (LLG) zuständig für die Aufgaben, die den unteren Landwirtschaftsbehörden als Träger öffentlicher Belange übertragen sind. Ebenso ist der Stadtkreis Reutlingen gemäß § 29 Abs. 5 Nr. 2 LLG zuständig für die ihm durch § 26 Abs. 1 Agrarstrukturverbesserungsgesetz zugewiesenen Aufgaben der Landwirtschaftsbehörde.

Diese Aufgaben gingen im Zuge des VRG auf die Land- und Stadtkreise über. Allen Stadtkreisen in Baden-Württemberg wurden in diesem Zusammenhang je 0,5 Stellenanteile im gehobenen Dienst übertragen. Die finanzielle Bewertung dieser Aufgabe erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

Über diese Aufgaben hinaus wurde im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang des VRG für alle übrigen Aufgaben der unteren Landwirtschaftsbehörde eine besondere Zuständigkeit geregelt. Diese Aufgaben obliegen gemäß § 29 Abs. 6 LLG für die jeweiligen Gebiete der Stadtkreise in Baden-Württemberg jeweils einem angrenzenden Landkreis. Es wird davon ausgegangen, dass der Gesetzgeber analog dazu eine Zuständigkeit des Landkreises Reutlingen für das Gebiet des Stadtkreises Reutlingen normiert.

IV.2.15. Die Bekämpfung von Tierseuchen

Die Stadt Reutlingen ist als Stadtkreis in ihrem Gebiet zuständige untere Verwaltungsbehörde für den Vollzug des Tierseuchenrechts gemäß § 1 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tierseuchengesetzes (AGTierSG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG soweit nichts anderes bestimmt ist. Die finanzielle Bewertung dieser Aufgabe erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.16. Tierschutz

Der Stadtkreis Reutlingen ist gemäß § 1 Tierschutzzuständigkeitsverordnung (TierSchZuVO) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG zuständige Behörde im Sinne des Tierschutzgesetzes einschließlich der auf seiner Grundlage erlassenen Rechtsverordnungen und der tierschutzrechtlichen Vorschriften der EU, soweit nichts anderes bestimmt ist. Die finanzielle Bewertung dieser Aufgabe erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

In der derzeitigen Zuständigkeitsaufteilung zwischen Landratsamt und Stadt sind Schnittstellen und Abgrenzungsprobleme vorhanden. Für den Tierschutz ist derzeit der Landkreis zuständig und für das allgemeine Polizeirecht die Stadt. Lärm durch Tiere kann z.B. polizeirechtlich durch die Stadt geahndet werden. Oftmals liegt die Ursache aber in einer nicht artgerechten Tierhaltung. Diese kann aber polizeirechtlich durch die Stadt derzeit nicht beseitigt werden. Hierfür muss das Landratsamt auf der Grundlage des Tierschutzgesetzes aktiv werden. Es bestehen demnach in der heutigen Situation Schnittstellen und dadurch oft auch ein erhöhter Aufwand im Verwaltungsv erfahren. Als Stadtkreis könnte die Stadt diese Aufgaben ganzheitlich wahrnehmen. Die behördlichen Maßnahmen wären dadurch wirksamer und der Verwaltungsaufwand könnte reduziert werden.

IV.2.17. Das Recht der Tierkörperbeseitigung

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen gemäß § 5 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG zuständig für die Durchführung der Vorschriften über die Verarbeitung und Beseitigung von nicht für den menschlichen Verzehr bestimmten tierischen Nebenprodukten, soweit nicht in der Tiernebenprodukte-Zuständigkeitsverordnung (TierNebZuVO) etwas anderes bestimmt ist.

Hinsichtlich der Aufgaben als Beseitigungspflichtiger gem. TierNebG, wird auf Kapitel IV.3.2. verwiesen.

Der Landkreis Reutlingen bedient sich zur Erfüllung seiner Aufgaben nach dem Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetz (TierNebG) eines Zweckverbandes. Es macht Sinn, dass sich die Stadt Reutlingen als Stadtkreis, wie bspw. auch der Stadtkreis Ulm, ebenfalls dieses Zweckverbandes bedient. Für die weiteren Ausführungen zum Zweckverband und zur finanziellen Bewertung für den Stadtkreis Reutlingen wird auf Kapitel IV.7.4. verwiesen.

IV.2.18. Naturschutzrecht

Der Stadtkreis Reutlingen wird gemäß § 72 Abs. 1 Naturschutzgesetz (NatSchG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG zuständig für die Aufgaben der unteren Naturschutzbehörde.

Die Berechnung des städtischen Anteils am heutigen Gesamtaufwand des Landkreises wurde anhand von Kennzahlen im Naturschutzrecht vorgenommen, die mehrheitlich sowohl für den heutigen Landkreis Reutlingen als auch für die Stadt Reutlingen erhoben werden konnten. Zudem lagen Daten zu den Fallzahlen und der Anzahl der einzelnen Verfahren aus Heilbronn und Ulm vor. Gemessen am vorliegenden Gesamtpersonaleinsatz des Landkreises heute, konnten daraus auch die auf einen Stadtkreis entfallenden Stellenanteile geschätzt werden. Dieser Wert wurde ebenfalls mit den Angaben von Heilbronn und Ulm abgeglichen. Dabei wurde berücksichtigt, dass die Stadt Reutlingen heute bereits Aufgaben im Bereich Naturschutz freiwillig wahrnimmt und dafür auch entsprechende Stellenanteile vorhält.

Für den Bereich des Naturschutzrechts müssen auch Gebühreneinnahmen in die Bewertung mit einbezogen werden. Der Landkreis hat dazu im Rahmen der Datenabfrage keine Aussage gemacht. Anhand der Angaben aus den anderen Stadtkreisen konnte ein plausibler Wert für den Stadtkreis Reutlingen ermittelt werden.

Als besonderer Sachaufwand, der über die Sachkostenpauschale nicht abgedeckt ist, wurde der auf den Stadtkreis entfallende Finanzierungsanteil für das Biosphärengebiet hinzugerechnet. Dieser ergibt sich entsprechend der Vereinbarung über das Biosphärengebiet nach dem Flächenanteil. Dabei ist der Landkreis Reutlingen der einzige Landkreis, der seine Kosten für das Biosphärengebiet derzeit nicht vollständig selber trägt. 50% steuern die Kommunen im Landkreis bei. Im Falle der Stadtkreisgründung wird die Stadt Reutlingen zusätzlich zu den heute schon von ihr eingebrachten Kosten, den auf die Fläche der Stadt entfallenden Kostenanteil des Landkreises mit

übernehmen. Ebenso ist der Aufwand für die Entschädigung ehrenamtlicher Naturschutzbeauftragter berücksichtigt.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Naturschutzrecht	159.000 €	2.000 €	157.000 €	2,00

Als Stadtkreis bekommt die Stadt Reutlingen einen Sitz im Lenkungsausschuss des Biosphärengebietes.

IV.2.19. Das Lebensmittel- und Bedarfsgegenständerecht, die Weinüberwachung, das Fleischhygienerecht und das Geflügelfleischhygienerecht

Der Stadtkreis Reutlingen ist als Lebensmittelüberwachungsbehörde gemäß § 18 Abs. 4 und § 19 Abs. 1 Gesetz zur Ausführung des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (AGLMBG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG zuständig für den Vollzug des Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetzes (LMBG) und die Weinüberwachung, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Ebenso ist der Stadtkreis Reutlingen als untere Verwaltungsbehörde gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Fleischhygienegesetzes (AGFIHG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG zuständig für die Durchführung der Vorschriften des Fleischhygienerechts, soweit nichts anderes bestimmt ist.

Dasselbe gilt für die Durchführung des Geflügelfleischhygienerechts gemäß § 1 Abs. 1 Satz 2 Gesetz zur Ausführung des Geflügelfleischhygienegesetzes (AGGFIHG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG, soweit nicht durch Rechtsverordnung etwas anderes bestimmt ist.

Die finanzielle Bewertung dieser Aufgabe erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

Die Lebensmittelüberwachung und das Gaststätten- und Gewerbeamt weisen in der Praxis in hohem Maße Querbezüge auf. So können sich lebensmittelrechtliche Maßnahmen auch gaststätten- oder gewerberechtlich auswirken. Vor allem bei den verschiedenen Kontrollen der einzelnen Rechtsgebiete sind heute die Stadt und das Landratsamt unterwegs. Dabei werden Gewerbebetriebe und Gaststätten vielfach von beiden Behörden kontrolliert. Als Stadtkreis würden die verschiedenen Rechtsgebiete bei der Stadt gebündelt. Dies erlaubt ganzheitliche und damit effektivere Kontrollen. Dies bedeutet für die Betriebe weniger Kontrollen und damit eine Entlastung, ohne dass dabei die Qualität und Wirksamkeit leiden würde. Im Verwaltungsablauf würden bei der Bündelung der Aufgaben innerhalb der Stadt Reutlingen Synergien entstehen, die sich auch auf den Ressourceneinsatz auswirken können.

IV.2.20. Forstwesen

Als Stadtkreis wird die Stadt Reutlingen gemäß § 62 Nr. 3 und § 64 Abs. 1 Landeswaldgesetz (LWaldG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG für die Wahrnehmung der Aufgaben der unteren Forstbehörde zuständig.

Die finanzielle Bewertung dieser Aufgabe erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.21. Flurbereinigung

Derzeit ist das Landratsamt als untere Flurbereinigungsbehörde auch für das Stadtgebiet Reutlingen zuständig. Im Falle der Stadtkreisgründung entfallen diese Zuständigkeit und der damit verbundene Aufwand für den Landkreis.

Für den Stadtkreis Reutlingen hingegen ergibt sich keine eigene Zuständigkeit. Gemäß § 1 Abs. 1 Nr. 2 Gesetz zur Ausführung des Flurbereinigungsgesetzes (AGFlurBG) ist für die Stadtkreise das Landesamt für Geoinformation und Landentwicklung untere Flurbereinigungsbehörde.

IV.2.22. Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz

Die Stadt Reutlingen nimmt bereits seit Jahren aufgrund Übertragung gemäß § 10 Abs. 1 Vermessungsgesetz (VermG) die Aufgaben nach § 8 Abs. 1 VermG wahr. Sie gilt insoweit bereits heute als untere Vermessungsbehörde gemäß § 10 Abs. 2 Satz 1 VermG. Die Stadt Reutlingen erhält hierfür keinen finanziellen Ausgleich. Den Stadt- und Landkreisen hingegen wurden die Aufgaben nach dem Vermessungsgesetz im Zuge des VRG übertragen und der entstehende Aufwand über die Zuweisungen des § 11 Abs. 5 FAG ausgeglichen. Mit der Stadtkreisgründung ändert sich an den Aufgaben, die die Stadt Reutlingen bereits heute wahrnimmt nichts. Lediglich die gesetzliche Grundlage für die Zuständigkeit ergibt sich dann aus § 7 Abs. 2 Nr. 3 VermG i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG.

IV.2.23. Aufgaben nach dem Gesundheitsdienstgesetz

Gemäß § 2 Abs. 2 Satz 1 Gesetz über den öffentlichen Gesundheitsdienst (ÖGDG) bleibt die Zuständigkeit des Landratsamtes Reutlingen auch für das Gebiet des Stadtkreises Reutlingen bestehen, da es seinen Sitz innerhalb des Stadtkreises hat.

IV.2.24. Soziales Entschädigungsrecht

Die Aufgaben des Sozialen Entschädigungsrechts sind von denen nach dem Eingliederungsgesetz (s.o.) abzugrenzen. Bei den Aufgaben nach dem Sozialen Entschädigungsrecht handelt es sich im Wesentlichen um folgende Aufgaben:

a) Kriegsoferversorgung

Nach § 1 Satz 1 des Gesetzes über die Errichtung der Verwaltungsbehörden der Kriegsoferversorgung (KOVVwG) wird die Versorgung der Kriegsofener von den Versorgungsämtern und Landesversorgungsämtern durchgeführt. Gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes über die Versorgungsverwaltung Baden-Württemberg (VersVG) sind die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden Versorgungsämter i.S.v. § 1 KOVVwG. In § 2 Abs. 2 VersVG ist festgelegt, dass bestimmte Landratsämter zugleich Versorgungsämter für angrenzende Stadtkreise sind. Eine solche Regelung besteht für alle Stadtkreise in Baden-Württemberg. Es wird deshalb davon ausgegangen, dass im Falle der Stadtkreisgründung das Landratsamt Reutlingen als untere Verwaltungsbehörde zugleich zum Versorgungsamt für den Stadtkreis Reutlingen bestimmt wird. Die Stadt Reutlingen wird deshalb nach Stadtkreisgründung nicht für die Aufgaben der Kriegsoferversorgung nach dem BVG zuständig sein.

b) Versorgung bei Wehrdienstschäden

Gemäß § 88 Abs. 1 Satz 2 des Soldatenversorgungsgesetzes (SVG) werden die Aufgaben des SVG (§§ 80 ff. SVG) von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes durchgeführt. Zuständig sind gemäß § 1 Satz 1 KOVVwG sowie § 2 Abs. 1 VersVG die Landratsämter als untere Verwaltungsbehörden. Eine Zuständigkeit des Stadtkreises Reutlingen besteht deshalb – wie schon unter Buchstabe a) ausgeführt – nach § 2 VersVG auch für die Versorgung bei Wehrdienstschäden nicht.

c) Versorgung bei Zivildienstbeschädigung

Gemäß § 51 Abs. 1 des Zivildienstgesetzes (ZDG) wird die Versorgung der Zivildienstleistenden bei Zivildienstbeschädigung nach den §§ 47 bis 49 ZDG von den zur Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden im Auftrag des Bundes durchgeführt. Dies sind nach § 2 VersVG die Landratsämter als Versorgungsämter. Die Aufgaben nach den §§ 47 ff. ZDG fallen somit ebenfalls nicht in die Zuständigkeit eines Stadtkreises Reutlingen. Zuständig, auch für das Stadtgebiet Reutlingen, bleibt das Landratsamt.

d) Versorgung bei Impfschäden

Gemäß § 64 Abs. 1 Infektionsschutzgesetzes (IfSG) obliegt die Versorgung nach den §§ 60 bis 63 Abs. 1 IfSG den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Dies sind die Landratsämter als Versorgungsämter (§ 1 KOVwG, § 2 VersVG). Zwar bestimmt § 1 Abs. 6 Satz 1 der Verordnung des Sozialministeriums über die Zuständigkeiten nach dem IfSG vom 19.07.2007, dass für den Vollzug des IfSG grundsätzlich die Ortspolizeibehörden zuständig sind. Diese Zuständigkeitsregelung wird jedoch durch § 64 Abs. 1 IfSG, § 1 Satz 1 KOVwG, § 2 VersVG verdrängt. Ein Stadtkreis Reutlingen ist deshalb nicht für die Entschädigung bei Impfschäden gemäß §§ 60 ff. IfSG zuständig.

e) Entschädigung der Opfer von Gewalttaten

Gemäß § 6 Abs. 1 Satz 1 des Opferentschädigungsgesetzes (OEG) obliegt die Versorgung nach dem OEG den für die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes zuständigen Behörden. Wie bereits unter den vorstehenden Buchstaben ausgeführt, sind auch hier die Landratsämter als Versorgungsämter zuständig. Daran ändert sich mit der Stadtkreisgründung nichts. Es wird auch hier davon ausgegangen, dass das Landratsamt Reutlingen als untere Verwaltungsbehörde zugleich zum Versorgungsamt für den Stadtkreis Reutlingen bestimmt wird.

f) Entschädigung von politischen Häftlingen

Gemäß § 10 Abs. 1 Satz 1 des Häftlingshilfegesetzes (HHG) sind für die Gewährung von Leistungen nach den §§ 4 f. HHG die Behörden zuständig, denen auch die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. Zuständig sind entsprechend der vorstehend gemachten Ausführungen auch hier die Landratsämter als Versorgungsämter.

Eine Überschneidung der Zuständigkeiten des Landratsamtes Reutlingen als Versorgungsamt – auch für das Gebiet des Stadtkreises Reutlingen – und des Stadtkreises als untere Eingliederungsbehörde besteht nicht. Zwar ist der Stadtkreis Reutlingen als untere Eingliederungsbehörde u.a. für die Durchführung des HHG zuständig (§ 1 Nr. 2 EglG). Die Zuständigkeit der Eingliederungsbehörde für die Durchführung des HHG besteht nach § 2 Abs. 1 EglG jedoch nur, soweit das Bundesrecht nicht eine andere Zuständigkeit begründet. Dies ist jedoch mit § 10 Abs. 1 Satz 1 HHG der Fall. Dort wird für die Entschädigung von politischen Häftlingen nach den §§ 4 f. HHG die Zuständigkeit der Landratsämter als Versorgungsämter begründet. Daran ändert sich mit der Stadtkreisgründung nichts. Es wird auch hier davon ausgegangen, dass das Landratsamt Reutlingen als untere Verwaltungsbehörde zugleich zum Versorgungsamt für den Stadtkreis Reutlingen bestimmt wird.

g) Entschädigung nach dem Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetz

Gemäß § 25 Abs. 4 des Strafrechtlichen Rehabilitierungsgesetzes (StrRehaG) sind für die Gewährung von Leistungen nach den §§ 21 f. StrRehaG ebenfalls die Behörden zuständig, denen auch die Durchführung des Bundesversorgungsgesetzes obliegt. Zuständig sind also – auch im Falle der Stadtkreisgründung – die Landratsämter als Versorgungsämter.

Auch hier besteht eine Überschneidung der Zuständigkeit eines Stadtkreises Reutlingen als untere Eingliederungsbehörde einerseits und der des Landkreises Reutlingen als Versorgungsamt andererseits nicht. Zwar sind die unteren Eingliederungsbehörden gemäß § 1 Nr. 2, § 2 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 3, Abs. 3 Satz 1 EglG für die Durchführung des StrRehaG zuständig. Allerdings besteht die Zuständigkeit nur insoweit, als das Bundesrecht keine andere Zuständigkeit begründet. Wie schon unter Buchstabe f), so ist dies auch hier der Fall. § 25 Abs. 4 StrRehaG begründet die Zuständigkeit der Landratsämter für die Gewährung von Leistungen nach den §§ 21 f. StrRehaG.

h) Kriegsoferfürsorge

Gemäß § 1 Abs. 1 Satz 1 des Kriegsofergesetzes (KOPfG) sind die örtlichen Träger der Kriegsoferfürsorge die Stadtkreise und die Landkreise. Die Stadt Reutlingen hat bis 30.08.2013 die Aufgaben der Kriegsoferfürsorge für ihr Stadtgebiet in Delegation wahrgenommen. Mit Beschluss des Kreistages vom 13.05.2013 (Kreistags-Drucksache VIII-0551/1) hat der Landkreis die Aufgaben der Kriegsoferfürsorge an die gemeinsame Dienststelle Soziales Entschädigungsrecht beim Landratsamt Rottweil übertragen. Dies ist eine gemeinsame Dienststelle der Landkreise Rottweil, Tuttlingen, Reutlingen, Tübingen, Freudenstadt, des Zollernalbkreises und des Schwarzwald-Baar-Kreises. Es wird davon ausgegangen, dass im Falle der Stadtkreisgründung die Stadt Reutlingen der gemeinsamen Dienststelle beitrifft und die Durchführung der ihr dann als Stadtkreis obliegenden Aufgabe der Kriegsoferfürsorge ebenfalls an die gemeinsame Dienststelle beim Landratsamt Rottweil überträgt.

Die §§ 3 und 4 der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zur Übertragung der Aufgaben der Kriegsoferfürsorge regeln die Abrechnung der Kriegsoferfürsorgeleistungen und die Kostenverteilung der Personal- und Sachkosten zwischen den an der gemeinsamen Dienststelle Beteiligten. Entsprechend den Regelungen in der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung und den der Stadt aus den Jahren bis einschließlich 2013 bekannten Daten zur Kriegsoferfürsorge im Stadtgebiet Reutlingen, kann der Anteil des Stadtkreises Reutlingen errechnet und finanziell bewertet werden.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Kriegsoferfürsorge	169.000 €	132.000 €	37.000 €	0,10

IV.2.25. Aufgaben nach dem Arbeitszeitgesetz

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen gemäß § 1 Nr. 3 der Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung (ArbZZuVO) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG auf ihrem Gebiet zuständig für die Aufgaben nach dem Arbeitszeitgesetz. Die finanzielle Bewertung dieser Aufgabe erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.26. Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit

Die Zuständigkeit des Stadtkreises Reutlingen für die Aufgaben nach dem Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit in seinem Gebiet ergibt sich aus § 1 der Arbeitssicherheitsfachkräfte-Verordnung i.V.m. § 1 Nr. 3 ArbZZuVO i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG. Die finanzielle Bewertung dieser Aufgabe erfolgt auch hier im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.27. Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz

Der Stadtkreis Reutlingen ist ebenso zuständig für die Aufgaben nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz. Begründet wird diese Zuständigkeit durch § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Jugendarbeitsschutzgesetz (JArbSchGZuVO) i.V.m. Anlage Nr. 1.2 JArbSchGZuVO i.V.m. § 1 Nr. 3 ArbZZuVO sowie i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG. Die finanzielle Bewertung dieser Aufgabe erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.28. Aufgaben nach § 18 des Bundeselterngeldgesetzes

In § 18 des Bundeselterngeldgesetzes ist der Kündigungsschutz in Elternzeit geregelt. Danach darf der Arbeitgeber das Anstellungsverhältnis während der Elternzeit nicht kündigen. In besonderen Fällen kann ausnahmsweise eine Kündigung für zulässig erklärt werden. Die Zulässigkeitsklärung erfolgt durch die für den Arbeitsschutz zuständige oberste Landesbehörde oder die von ihr bestimmte Stelle. Somit ist der Stadtkreis Reutlingen gemäß § 5 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach der Gewerbeordnung (GewOZuVO) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG bzw. im Einzelfall nach den Regelungen der Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) als untere Verwaltungsbehörde zuständig. Die finanzielle Bewertung dieser Aufgabe erfolgt ebenfalls im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.29. Mutterschutzgesetz

§ 1 der Verordnung zur Durchführung des Mutterschutzgesetzes bestimmt die Regierungspräsidien als zuständige Behörden. Für die Stadt Reutlingen ändert sich durch die Stadtkreisgründung also nichts.

IV.2.30. Aufgaben nach dem Fahrpersonalrecht

Der Stadtkreis Reutlingen wird gemäß § 1 Nr. 1 der Verordnung über die Zuständigkeiten nach dem Fahrpersonalgesetz (FPersGZuVO) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG als untere Verwaltungsbehörde zuständig für die Durchführung des Fahrpersonalgesetzes. Die finanzielle Bewertung dieser Aufgabe erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.31. Aufgaben nach dem Ladenschlussgesetz bzw. Ladenöffnungsgesetz

Soweit im Ladenöffnungsgesetz (LadÖG) nichts anderes geregelt ist, ist die Gemeinde zuständig. Die Stadt Reutlingen hat also heute schon eine Reihe von Aufgaben nach dem LadÖG wahrzunehmen. Darüber hinaus wird die Stadt Reutlingen als Stadtkreis für weitere Aufgaben nach dem LadÖG zuständig. Dies ist in § 14 Abs. 4 LadÖG i.V.m. § 1 Nr. 3 Arbeitszeitzuständigkeitsverordnung (ArbZZuVO) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG geregelt.

Anhand der Daten und Informationen der anderen Stadtkreise konnte der Ressourcenbedarf für den Stadtkreis Reutlingen ermittelt werden.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Aufgaben nach dem Ladenschluss- bzw. dem Ladenöffnungsgesetz	5.000 €		5.000 €	0,10

Der Großteil der Aufgaben erstreckt sich auf die verkaufsoffenen Sonntage und auf Beschwerden wegen nicht eingehaltenen Ladenöffnungszeiten. Die Stadt Reutlingen ist im Amt für öffentliche Ordnung bereits in vielen Fällen mit diesen Aufgaben befasst. Die Schnittstellen zwischen den Aufgaben des Landratsamtes und den gewerbe- und gaststättenrechtlichen Zuständigkeiten der Stadt schaffen Redundanzen und Abstimmungsnotwendigkeiten. Als Stadtkreis kann die Stadt Reutlingen auch hier eine ganzheitliche Aufgabenerledigung realisieren. Das ist nicht nur für den Bürger, insbesondere die Gewerbetreibenden transparenter, sondern ist in der Verwaltungspraxis auch effizienter.

IV.2.32. Aufgaben nach dem Landesheimgesetz/WTPG (Heimaufsicht)

Die Zuständigkeit für die Heimaufsicht geht gemäß § 18 Abs. 1 Nr. 3 des Landesheimgesetzes (LHeimG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG für das Stadtgebiet Reutlingen auf den Stadtkreis Reutlingen über. Seit 20.05.2014 ist an die Stelle des Landesheimgesetzes das Wohn-, Teilhabe- und Pflegegesetz (WTPG) getreten. Die Zuständigkeit für den Stadtkreis Reutlingen ergibt sich aus § 28 Abs. 1 Nr. 3 WTPG.

Die Berechnung des städtischen Anteils am heutigen Gesamtaufwand des Landkreises wurde anhand der relevanten Fallzahlen für die Heimaufsicht vorgenommen, die sowohl für den heutigen Landkreis Reutlingen als auch für die Stadt Reutlingen erhoben werden konnten. Zudem wurden die Fallzahlen und die Anzahl der einzelnen Verfahren mit dem Aufkommen in Heilbronn, Ulm und Pforzheim verglichen und plausibilisiert.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Aufgaben nach dem Heimgesetz	31.000 €		31.000 €	0,40

Die Stadt Reutlingen nimmt Aufgaben für ihre älteren und pflegebedürftigen Bürgerinnen und Bürger wahr. Hierzu zählen die Angebote der Abteilung für Ältere, die Altenhilfeplanung, die Aufgaben eines Pflegestützpunktes und die Förderung der Palliativ- und Kurzzeitpflege. Die Stadt Reutlingen übernimmt also heute schon in hohem Maße Verantwortung für ältere und pflegebedürftige Menschen im Stadtgebiet. Die Heimaufsicht ist bisher hiervon losgelöst und liegt in der Zuständigkeit des Landkreises. Dadurch entstehen Schnittstellen zwischen den städtischen Aufgaben einerseits und den Landkreisaufgaben andererseits. Für die Stadt Reutlingen gehören diese Aufgaben als notwendige Ergänzung in das städtische Aufgabenportfolio. Nur so kann die Stadt den Ansatz einer vollumfänglichen Altenhilfe verwirklichen.

IV.2.33. Aufgaben des Versicherungsamtes

Die Stadt Reutlingen ist bereits heute für die Aufgaben zuständig, die den Gemeinden durch die Verordnung zur Übertragung der Zuständigkeiten nach § 93 Abs. 2 des Vierten Buches des Sozialgesetzbuches vom 27.08.1991 übertragen wurden.

Nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über die Versicherungsämter (VersAV) bestehen Versicherungsämter bei jedem Landratsamt als untere Verwaltungsbehörde und bei der Stadt Stuttgart. Nach § 1 Abs. 2 VersAV sind die Versicherungsämter bei den Landratsämtern jeweils zugleich Versicherungsamt für den gleichnamigen bzw. betreffenden Stadtkreis. Es wird davon ausgegangen, dass der Ordnungsgeber eine solche Regelung auch für den Stadtkreis Reutlingen trifft. Demnach wird die Stadt Reutlingen nach Stadtkreisgründung keine zusätzlichen Aufgaben des Versicherungsamtes wahrnehmen müssen.

§ 2 VersAV begründet einen Kostenausgleich für die vom Landkreis zu tragenden Kosten. Die Auskunft der anderen Stadtkreise ergab, dass die Aufgaben bei den dortigen Landratsämtern selten anfallen und der Kostenausgleich hierfür entsprechend gering ausfällt.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Aufgaben des Versicherungsamtes	1.000 €		1.000 €	

IV.2.34. Untere Abfallrechtsbehörde

Mit der Stadtkreisgründung wird die Stadt Reutlingen gemäß § 23 Abs. 2 Nr. 3 Landesabfallgesetz (LAbfG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG in ihrem Gebiet als untere Abfallrechtsbehörde zuständig für die Aufgaben nach dem LAbfG in Verbindung mit dem Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG).

Im Zuge der Datenerhebung wurden sowohl für den Landkreis insgesamt als auch für das Gebiet der Stadt Reutlingen die Fallzahlen für die relevanten abfallrechtlichen Verfahren erhoben. Dieselben Zahlen wurden auch bei den Stadtkreisen Heilbronn, Ulm und Pforzheim abgefragt. Deutliche Fallzahlenschwankungen bei den einzelnen Rückmeldungen wurden hinterfragt und ggfs. für die finanzielle Bewertung berücksichtigt. Beispielsweise schlägt sich in den Zahlen des Landkreises das Planfeststellungsverfahren für die Erweiterung der Deponie „Saurer Spitz“ nieder. Ähnliches war im Einzelfall auch bei den anderen Stadtkreisen zu verzeichnen.

Die auf den Stadtkreis Reutlingen übergelenden Personalstellen wurden anhand des derzeit beim Landratsamt einerseits und den vergleichbaren Stadtkreisen andererseits vorhandenen Stellenbestandes für diese Aufgaben ermittelt.

Hinsichtlich der Gebühreneinnahmen wurden ebenfalls Verwerfungen der Datenmeldungen bereinigt, um einen Ansatz für den Stadtkreis Reutlingen zu erhalten, der einem „normalen“ Niveau entspricht.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Untere Abfallrechtsbehörde	73.000 €	2.000 €	71.000 €	1,00

IV.2.35. Wasserrecht und Recht der Wasser- und Bodenverbände

Der Stadtkreis Reutlingen ist gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 3 Wassergesetz (WG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG in seinem Gebiet zuständige untere Wasserbehörde. Der Stadtkreis Reutlingen ist ebenfalls gemäß § 1 Abs. 1 des Ausführungsgesetzes zum Wasserverbandsgesetz (AGWVG) i.V.m. § 15 Abs.

1 Nr. 2 LVG Aufsichtsbehörde nach dem Wasserverbandsgesetz. Letztere Zuständigkeit hat in der Praxis keine Bedeutung, da es im Stadtgebiet Reutlingen keinen Wasser- und Bodenverband o.ä. gibt.

Zur Beurteilung der Aufgaben der unteren Wasserbehörde wurden für den Landkreis und das Stadtgebiet Reutlingen Fallzahlen zu den relevanten Verfahren und den betreffenden Anlagen erhoben. Dieselben Angaben lieferten die anderen Stadtkreise für deren Gebiet. So konnte das Fallaufkommen im Stadtgebiet Reutlingen einerseits zum Aufkommen im gesamten Landkreis ins Verhältnis gesetzt werden und andererseits mit den Verhältnissen in den anderen Stadtkreisen verglichen werden.

Ausgehend von der vom Landkreis für diese Aufgaben eingesetzten Stellenzahl wurden unter Berücksichtigung der relevanten Fallzahlenverhältnisse die auf einen Stadtkreis entfallenden Stellenanteile geschätzt und mit den bei den anderen Stadtkreisen eingesetzten Stellen plausibilisiert. Hierbei war zu berücksichtigen, dass insbesondere Technikerstellen aus dem früheren Wasserwirtschaftsamt herrühren, welches im Zuge des Sonderbehördeneingliederungsgesetzes (SOBEG) in das Landratsamt integriert wurde. Nachdem die Aufgaben des SOBEG gesondert betrachtet werden (vgl. Kapitel IV.6.), waren diese Personalanteile an dieser Stelle zunächst auszuklammern.

Zu den Gebühren- und Bußgeldeinnahmen lagen ebenfalls Daten des Landkreises sowie die auf die Stadt entfallenden Anteile vor. Nicht berücksichtigt wurden dabei Einnahmen aus dem Wasserentnahmeentgelt und aus der Wasserabgabe. Das Wasserentnahmeentgelt muss an das Land weitergegeben werden. Die Abwasserabgabe ist zweckgebunden und muss für den Gewässerschutz ausgegeben werden.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Wasserrecht und Recht der Wasser- und Bodenverbände	112.000 €	8.000 €	104.000 €	1,50

IV.2.36. Bodenschutz- und Altlastenrecht

Die Stadt Reutlingen wird als Stadtkreis gemäß § 16 Abs. 2 Nr. 3 des Landes-Bodenschutz- und Altlastengesetzes (LBodSchAG) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG als untere Bodenschutz- und Altlastenbehörde zuständig für die Aufgaben nach dem Bodenschutz- und Altlastenrecht.

Auch für diesen Aufgabenbereich wurden die Fallzahlen zu den einzelnen Verfahren und Flächen etc. sowohl für den Landkreis als auch für das Stadtgebiet Reutlingen erhoben. Teilweise wurden auch Zahlen aus der Altlastenstatistik der Landesanstalt für Umwelt, Messungen und Naturschutz Baden-Württemberg (LUBW) hinzugezogen. Zum Vergleich dienten auch hier wieder die entsprechenden Werte aus den Stadtkreisen Heilbronn und Ulm.

Basis für die Ermittlung des auf den Stadtkreis Reutlingen entfallenden Stellenanteils war die Angabe des Landkreises über das dort derzeit eingesetzte Stellenvolumen für diese Aufgaben. Aufteilungskriterium waren die Fallzahlenverhältnisse der relevanten Verfahren bzw. Flächen. Dabei

wurde berücksichtigt, dass die Stadt Reutlingen derzeit bereits Personalkapazitäten für fachtechnische Aufgaben im Bereich des Bodenschutz- und Altlastenrechts vorhält. Plausibilisiert wurde der sich so ergebende Wert mit den Stellenzahlen, die von den anderen Stadtkreisen gemeldet wurden.

Etwaige Einnahmen aus dem Altlastenfonds wurden in der finanziellen Bewertung nicht berücksichtigt, da ihnen entsprechende Ausgaben gegenüberstehen.

Ebenso wurden etwaige Gutachterkosten nicht hinzugerechnet. Erstens sind diese sehr stark davon abhängig, ob ein entsprechendes Vorhaben anhängig ist. Wohl auch deshalb wurden sie laut Auskunft des Landkreises mit Null angesetzt. Und zweitens werden Gutachterkosten anteilig vom Land erstattet.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Bodenschutz- und Altlastenrecht	39.000 €		39.000 €	0,50

Die Stadt Reutlingen nimmt bereits seit Jahren Aufgaben im Altlastenbereich wahr. Insbesondere führt sie für ihr Stadtgebiet auf freiwilliger Basis ein eigenes Altlastenkataster. Der Landkreis verfügt für das Stadtgebiet Reutlingen derzeit über die identischen Datensätze. Als Stadtkreis wird die Stadt Reutlingen rechtlich zuständig. Damit können alle Aufgaben im Altlastenbereich zusammenhängend wahrgenommen werden und Daten müssen nur von einer Behörde vorgehalten werden.

IV.2.37. Immissionsschutzrecht

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen gemäß § 2 Abs. 1 Nr. 2 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG als untere Verwaltungsbehörde zuständig für den Vollzug des Bundesimmissionsschutzgesetzes hinsichtlich der sonstigen Betriebsgelände. Ebenso ist der Stadtkreis Reutlingen nach § 8 Abs. 1 ImSchZuVO i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ImSchZuVO und § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG zuständig für die Aufgaben nach dem Gesetz zur Ausführung des Protokolls über Schadstofffreisetzung- und -verbringungsregister. Und nach § 9 Abs. 1 ImSchZuVO i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 ImSchZuVO und § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG ist der Stadtkreis Reutlingen außerdem zuständig für Aufgaben nach dem Treibhausgas-Emissionshandelsgesetz.

Aus der Datenerhebung lagen die Fallzahlen zu den diversen immissionsschutzrechtlichen Verfahren für den gesamten Landkreis und für das Stadtgebiet Reutlingen vor. Für dieselben Verfahren lagen auch die Fallzahlen der anderen Stadtkreise vor.

Ausgehend vom derzeitigen Personalkörper des Landratsamtes für diese Aufgaben konnte aufgrund der Fallzahlenverhältnisse der auf den Stadtkreis Reutlingen entfallende Stellenanteil geschätzt werden. Dies wurde mit den Stellenzahlen und den Fallzahlen-Verhältnissen der anderen Stadtkreise abgeglichen.

Die Gebühreneinnahmen hinsichtlich der Ausnahmegenehmigungen von Fahrverboten in die Umweltzone Stadt wurden vom Landratsamt mitgeteilt. Darüber hinaus konnte es jedoch keine Angaben zu weiteren Gebühreneinnahmen machen. Aufgrund der ergänzenden Angaben aus den anderen Stadtkreisen konnte so das auf den Stadtkreis Reutlingen entfallende Gebührenvolumen ermittelt werden.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Immissionsschutzrecht	146.000 €	17.000 €	129.000 €	2,00

IV.2.38. Aufgaben nach dem Produktsicherheitsgesetz

Das in § 19 Abs. 1 Nr. 5 e) LVG erwähnte Geräte- und Produktsicherheitsgesetz, dessen Durchführung von der Zuständigkeit der Großen Kreisstädte ausgenommen ist, wurde durch das Produktsicherheitsgesetz ersetzt.

Die Stadt Reutlingen ist als Stadtkreis nach § 2 Nr. 5 der Produktsicherheits-Zuständigkeitsverordnung (ProdSZuVO) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG zuständig für den Vollzug des Abschnitts 9 des Produktsicherheitsgesetzes und der Rechtsverordnungen auf Grund von Vorschriften dieses Abschnitts. Die finanzielle Bewertung dieser Aufgabe erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.39. Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz

Als Stadtkreis ist Reutlingen gemäß § 1 Nr. 1 der Arbeitsschutzgesetz-Zuständigkeitsverordnung (ArbSchGZuVO) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG zuständig für die dort genannten Aufgaben nach dem Arbeitsschutzgesetz und den danach ergangenen Rechtsverordnungen.

Die finanzielle Bewertung dieser Aufgabe erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.40. Aufgaben nach der Arbeitsstättenverordnung

Auch für Aufgaben nach der Arbeitsstättenverordnung ist nach § 1 Nr. 1 ArbSchGZuVO i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG – sofern im Einzelfall nicht eine andere Zuständigkeit bestimmt ist - der Stadtkreis Reutlingen zuständig.

Die in § 19 Abs. 1 Nr. 5 g) LVG erwähnte „Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März“ ist mit Wirkung vom 25.08.2004 außer Kraft getreten.

Die finanzielle Bewertung der Aufgaben nach der Arbeitsstättenverordnung erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.41. Chemikalienrecht

Gemäß der Festlegung in der Anlage zu § 1 Abs. 1 der Chemikalien-Zuständigkeitsverordnung (ChemZuVO) ist der Stadtkreis Reutlingen i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG zuständig. Darüber hinaus kann sich eine Zuständigkeit für den Stadtkreis Reutlingen aus dem Auffangtatbestand des § 1 Abs. 2 ChemZuVO i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 2 Immissionsschutz-Zuständigkeitsverordnung (ImSchZuVO) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG ergeben.

Die finanzielle Bewertung dieser Aufgaben erfolgt ebenfalls im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.42. Aufgaben nach der Biostoffverordnung

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen auch zuständig für Aufgaben nach der Biostoffverordnung. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Biostoff-Zuständigkeitsverordnung (BioStoffV-ZuVO) i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG. Im Einzelfall ergibt sich eine andere Zuständigkeit nach ImSchZuVO.

Die finanzielle Bewertung der Aufgaben erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.43. Aufgaben nach der Druckluftverordnung

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen zuständig für Aufgaben nach der Druckluftverordnung. Dies ergibt sich aus § 1 Abs. 1 der Druckluft-Zuständigkeitsverordnung i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG. Im Einzelfall ergibt sich eine andere Zuständigkeit nach ImSchZuVO.

Die finanzielle Bewertung der Aufgaben erfolgt im Gesamtkontext aller im Zuge des VRG und des SOBEG auf die Stadt- und Landkreise übergegangenen Aufgaben.

IV.2.44. Aufgaben nach dem Benzinbleigesetz

Für den Vollzug des Benzinbleigesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes erlassenen Rechtsverordnung ist gemäß der Benzinbleigesetz-Zuständigkeitsverordnung das Regierungspräsidium Tübingen zuständig. Bis Ende des Jahres 2014 waren die Stadt- und Landkreise gemäß der bis dahin geltenden Fassung der Benzinbleigesetz-Durchführungsverordnung i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG zuständig.

IV.2.45. Sprengstoffrecht

Bereits heute nimmt die Stadt Reutlingen als Große Kreisstadt Aufgaben im Sprengstoffrecht wahr. Als Stadtkreis wird Reutlingen gemäß § 1 Abs. 1 der Sprengstoff-Zuständigkeitsverordnung (SprengZuVO) i.V.m. der Anlage zur SprengZuVO sowie § 1 Abs. 2 Nr. 2 SprengZuVO i.V.m. § 15 Abs. 1 Nr. 2 LVG auch für die bisher vom Landkreis wahrgenommenen Aufgaben zuständig.

Anhand der Daten und Informationen der anderen Stadtkreise konnte der Ressourcenbedarf für den Stadtkreis Reutlingen ermittelt werden.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Sprengstoffrecht	13.000 €	1.000 €	12.000 €	0,20

IV.2.46. Jagdbehörde

Nach § 33 Abs. 3 Satz 1 des Landesjagdgesetzes (LJagdG) ist untere Jagdbehörde das Kreisjagdamt, das bei den Landratsämtern und den Stadtkreisen errichtet wird. Die untere Jagdbehörde ist, soweit nichts anderes bestimmt ist, zuständige Behörde im Sinne der Vorschriften des Bundesjagdgesetzes (§ 36 LJagdG). Als Stadtkreis fällt diese Aufgabe in die Zuständigkeit der Stadt Reutlingen.

Für die finanzielle Bewertung wurden die relevanten Fall- und Verfahrensdaten für den gesamten Landkreis und das Stadtgebiet Reutlingen erhoben. Ebenso bei den anderen Stadtkreisen.

Für die Aufgaben der Jagdbehörde wurden vom Landratsamt nicht nur Zahlen zur Personalausstattung dort, sondern auch der Anteil für die Stadt Reutlingen gemeldet. Anhand der Fallzahlenverhältnisse konnte dies plausibilisiert und mit der Personalausstattung der anderen Stadtkreise verglichen werden.

Gebühreneinnahmen sind insbesondere für die Erteilung bzw. Verlängerung von Jagdscheinen zu berücksichtigen. Der Landkreis hat die auf die Stadt Reutlingen entfallenden Gebühren gemeldet.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Jagdbehörde	13.000 €	7.000 €	6.000 €	0,20

Im Bereich des Jagdwesens gibt es heute eine Reihe von Schnittstellen aufgrund verteilter Zuständigkeiten zwischen Landratsamt und Stadt. Jagdpächter haben zwei Behörden als Ansprechpartner. Dies betrifft z.B. die Verwaltung von Jagdpachten. Die Stadt Reutlingen fertigt den Vertrag mit dem Jagdpächter. Das Landratsamt hingegen muss die Jagdpachtfähigkeit überprüfen und die Jagdpacht genehmigen. Als Stadtkreis wäre die Stadt Reutlingen alleiniger Ansprechpartner für die Jagdpächter.

Eine weitere Schnittstelle zwischen Landkreis und Stadt besteht im Verfahren zur Feststellung und Begutachtung von Wildschäden. Wildschadenschätzer benötigen eine Anerkennung, die durch die untere Jagdbehörde des Landratsamtes erfolgt. Das Landratsamt muss die Stadt über von ihr anerkannte Wildschadenschätzer informieren. Im Falle der Stadtkreisgründung fällt diese Schnittstelle weg.

Zudem wird das Jagdkataster bei der Stadt Reutlingen geführt. Das Landratsamt als untere Jagdbehörde wird durch die Stadt im Bedarfsfalle beratend hinzugezogen.

Mit Stadtkreisgründung werden die Zuständigkeiten im Jagdwesen an einer Stelle zusammengeführt. Das schafft Transparenz für die Bürger und verkürzt die Verwaltungsabläufe. Außerdem ergeben sich Synergien mit den bereits heute bei der Stadt Reutlingen angesiedelten Aufgaben des Waffenrechts. Insbesondere die in den beiden Rechtsgebieten vorgeschriebenen behördlichen Prüfungen sind ähnlich gelagert und können in der Praxis zu Synergien führen.

IV.3. Pflichtaufgaben ohne Weisung (§ 2 Abs. 2 GemO)

IV.3.1. Abfallbeseitigung

Bereits heute nimmt die Stadt Reutlingen auf ihrem Gebiet im Wege der Vereinbarung mit dem Landkreis Reutlingen Aufgaben der öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger nach § 6 Abs. 2 Landesabfallgesetz (LAbfG) wahr. Es ändert sich mit der Stadtkreisgründung inhaltlich hierbei also nichts. Mit der Stadtkreisgründung wird die Stadt Reutlingen gemäß § 6 Abs. 1 LAbfG qua Gesetz öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger in ihrem Gebiet.

Durch die Stadtkreisgründung wird die Stadt Reutlingen zuständig für die Vereinbarung im Rahmen des Dualen Systems zur Abfuhr des Gelben Sacks. Bisher liegt diese Zuständigkeit beim Land-

kreis als öffentlich-rechtlichem Entsorgungsträger. Die Stadt Reutlingen kann als kreisangehörige Stadt bspw. den Abfuhrhythmus für das Stadtgebiet nicht abweichend, d.h. mit kürzerer Taktung, festlegen. Dies hat in der Vergangenheit bereits zu Anfragen im Gemeinderat geführt.

Die öffentlich-rechtlichen Entsorgungsträger sind durch das Kreislaufwirtschaftsgesetz (KrWG) dazu verpflichtet, die in ihrem Gebiet angefallenen und überlassenen Abfälle aus privaten Haushalten und Abfälle zur Beseitigung aus anderen Herkunftsbereichen zu verwerten oder zu beseitigen. Die Landkreise Reutlingen und Tübingen bedienen sich zur Erfüllung dieser Aufgabe teilweise des Zweckverbands Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV). Es macht also Sinn, dass sich auch die Stadt Reutlingen als Stadtkreis dieses Zweckverbandes bedient. Für die weiteren Ausführungen wird auf Kapitel IV.7.3. verwiesen. In diesem Zusammenhang wird mit einem Stellenanteil von 10% für die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben gerechnet.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Abfallbeseitigung	6.000 €		6.000 €	0,10

IV.3.2. Tierkörperbeseitigung

Der Stadtkreis Reutlingen ist Beseitigungspflichtiger im Sinne des § 3 Abs. 1 des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (TierNebG) i.V.m. § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Tierische Nebenprodukte-Beseitigungsgesetzes (AGTierNebG).

Der Landkreis Reutlingen, der bisher Beseitigungspflichtiger auch für das Stadtgebiet Reutlingen ist, erfüllt die Aufgabe auf Grundlage von § 1 Abs. 1 Satz 2 AGTierNebG durch den Zweckverband ZTN-Süd-Baden-Württemberg. Es wird davon ausgegangen, dass sich der Stadtkreis Reutlingen ebenfalls an diesem Zweckverband beteiligt. Für die weiteren Ausführungen hierzu und die finanzielle Bewertung für den Stadtkreis Reutlingen wird auf Kapitel IV.7.4. verwiesen.

IV.3.3. Schulträgerschaft für berufliche Schulen

Der Stadtkreis Reutlingen ist nach § 28 Abs. 3 des Schulgesetzes (SchG) Schulträger der beruflichen Gymnasien, der Berufsschulen, der Berufsfachschulen, der Berufskollegs, der Berufsoberschulen, der Fachschulen und der entsprechenden Sonderschulen.

Der Landkreis Reutlingen ist derzeit Schulträger folgender beruflicher Schulen:

- Gewerbliche Schule Metzingen
- Georg-Goldstein-Schule Bad Urach
- Berufliche Schule Münsingen

- Kerschensteiner Schule Reutlingen
- Ferdinand-von-Steinbeis-Schule Reutlingen
- Theodor-Heuss-Schule Reutlingen
- Laura-Schradin-Schule Reutlingen

Eine Aufteilung dieser Schulen auf die beiden Schulträger Stadtkreis und Landkreis macht vor dem Hintergrund der gewachsenen Strukturen wenig Sinn. Insofern ist die Situation auch nicht vergleichbar mit anderen Stadt- und Landkreisen. Dort sind die Strukturen in den Stadtkreisen einerseits und in den Landkreisen andererseits ebenfalls über viele Jahre gewachsen.

Im Weiteren wird deshalb eine Kooperation zwischen Stadt und Landkreis unterstellt. Weitere Details hierzu sind in der Feinplanungsphase zu entwickeln. Auf die nachfolgende finanzielle Bewertung hat dies keine nennenswerten Auswirkungen.

Als Kriterien für die Kooperation und die finanzielle Bewertung werden die Schülerzahlen und –ströme verwendet. Dies ist deshalb sinnvoll, weil das Land bei der Gewährung der Sachkostenbeiträge ebenfalls auf die Schülerzahl abstellt. Als Grundlage diente deshalb die vom Landkreis genannte Gesamtzahl von 9.512 Schülern, die im Schuljahr 2013/2014 die beruflichen Schulen im gesamten Landkreis Reutlingen besuchten. Unabhängig vom Schultyp und vom Schulstandort, erfolgt die Aufteilung in einem ersten Schritt unter der Prämisse des jeweils eigenen Wirkungskreises von Stadtkreis und Landkreis. Das bedeutet, dass zunächst die Zurechnung derjenigen Berufsschüler auf Stadtkreis und Landkreis erfolgt, die im jeweiligen Gebiet ihren Wohnsitz haben. Insgesamt wohnen 2.369 Berufsschüler im Stadtgebiet Reutlingen. Bezogen auf die o.g. Gesamtzahl aller Berufsschüler sind das 25%. 4.160 Berufsschüler wohnen im übrigen Landkreis. Dies entspricht 44% aller o.g. Berufsschüler. In einem zweiten Schritt werden die Berufsschüler, die ihren Wohnsitz weder im Gebiet des Stadtkreises noch im Gebiet des verbleibenden Landkreises haben der Einfachheit halber je hälftig dem Stadt- und dem Landkreis zugerechnet. Letzteres müsste in der Feinplanung nochmals genauer betrachtet werden. Insgesamt gehen 2.983 Berufsschüler in die Berufsschulen des heutigen Landkreises, die weder im Stadtgebiet Reutlingen noch im Gebiet des verbleibenden Landkreises wohnen. Dies entspricht gemessen an der Gesamtzahl aller o.g. Berufsschüler einer Quote von 31%. Alle bei dieser Zurechnung verwendeten Zahlen wurden im Rahmen der Datenabfrage beim Landkreis Reutlingen erhoben.

Als finanzielle Grundlage der Bewertung wurde das vorläufige Rechnungsergebnis der Produktgruppe 21.30 des Jahres 2013 verwendet, welches dem Haushaltsplan 2015 des Landkreises entnommen werden konnte. Zur Bemessung der im vorläufigen Ergebnis noch nicht oder nicht vollständig enthaltenen Positionen, wie z.B. interne Verrechnungen, wurde hilfsweise der Wert des Ansatzes 2013 verwendet. Ebenso einbezogen wurde der Aufwand des Landkreises für die Sportstätten an den beruflichen Schulen.

Unter Anwendung des vorher ausgeführten Zurechnungsverfahrens, entfällt auf den Stadtkreis Reutlingen ein Betrag von rd. 2,6 Mio. Euro vom bisherigen Zuschussbedarf der beruflichen Schulen des Landkreises.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Schulträgerschaft für berufliche Schulen			2.578.000 €	

IV.3.4. Erstattung von Schülerbeförderungskosten

Gemäß § 28 Abs. 1 des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) erstatten die Stadt- und Landkreise den Trägern öffentlicher Schulen und privater Ersatzschulen, für die das Kultusministerium oberste Schulaufsichtsbehörde ist, und den Trägern öffentlicher und privater Grundschulförderklassen, die notwendigen Beförderungskosten.

Die Stadt- und Landkreise können folgende Punkte durch Satzung bestimmen:

- Umfang und Abgrenzung der notwendigen Beförderungskosten einschließlich der Festsetzung von Mindestentfernungen.
- Höhe und Verfahren der Erhebung eines Eigenanteils oder der Gewährung eines Zuschusses.
- Pauschalen oder Höchstbeträge für die Kostenerstattung sowie Ausschlussfristen für die Geltendmachung von Erstattungsansprüchen.
- Verfahren der Kostenerstattung zwischen Schülern beziehungsweise Eltern und Schulträger sowie zwischen Schulträger und Stadt- beziehungsweise Landkreis.

Bei Schülern von Sonderschulen können jedoch keine Höchstbeträge bestimmt werden. Übersteigen bei diesen Schülern die Beförderungskosten 2.600 Euro im Schuljahr, kann der Stadt- oder Landkreis den übersteigenden Betrag zu 75% von dem Stadt- oder Landkreis geltend machen, in dem der Schüler wohnt.

Gemäß § 28 Abs. 3 FAG erhalten die Stadt- und Landkreise für die o.g. Erstattung der Schülerbeförderungskosten pauschale Zuweisungen des Landes. Die Zuweisungen werden auf die einzelnen Stadt- und Landkreise nach einem in der Anlage 1 zu § 28 Abs. 3 FAG enthaltenen Anteilsverhältnis aufgeteilt.

Der Aufwand des Landkreises für die Schülerbeförderung beträgt nach Auskunft des Landkreises insgesamt 6,77 Mio. Euro. Im Wege der Datenabfrage hat der Landkreis den auf die Stadt Reutlingen entfallenden Aufwand übermittelt. Dieser beträgt rd. 1,9 Mio. Euro und umfasst sowohl die städtischen Schulen als auch die privaten Schulen mit Sitz in Reutlingen.

Gemäß FAG umfasst die dort festgelegte Quote für die Zuweisungen der Finanzausgleichsmittel sowohl öffentliche als auch private Schulen. Für die weiteren Ausführungen zu den Zuweisungen über den kommunalen Finanzausgleich wird auf Kapitel V. verwiesen. Die FAG-Zuweisungen sind demnach an dieser Stelle nicht enthalten.

Bei der Berechnung des Anteils an den Kostenerstattungen besteht eine gewisse Unschärfe, weil nicht bekannt ist, inwieweit der Anteil an Erstattungen von anderen Landkreisen mit den Berufsschulen zusammenhängt. Vermutlich ist dieser Anteil relativ hoch. Mangels differenzierter Informationen wird pauschal mit dem rechnerischen Aufwandsanteil kalkuliert.

Die Stadt Reutlingen hält derzeit schon rd. 0,7 Stellenanteile für die Schülerbeförderung vor. Den Großteil davon zur Organisation und Abwicklung der Schülerbeförderung für die Sonderschulen in städtischer Trägerschaft. Zur Bearbeitung der bisher vom Landkreis wahrgenommenen Aufgaben wurden ausgehend von den derzeit beim Landratsamt vorgehaltenen Stellen und unter Berücksichtigung des bereits bei der Stadt vorhandenen Stellenanteils die zusätzlich notwendigen 0,9 Stellenanteile ermittelt. Eine weitere Orientierung bildeten die in den anderen Stadtkreisen hierfür eingesetzten Stellen.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Schülerbeförderung	1.938.000 €	576.000 €	1.362.000 €	0,90

IV.3.5. Träger der Straßenbaulast für die Kreisstraßen

Zwar handelt es sich bei den Aufgaben als Träger der Straßenbaulast um eine kommunale Pflichtaufgabe im Sinne des § 2 Abs. 2 GemO. Die Auswirkungen wären also insoweit an dieser Stelle darzustellen. Aus Praktikabilitätsgründen werden jedoch die Auswirkungen als Straßenbaulastträger im Kapitel IV.2.10. des Berichts, auf welches verwiesen wird, im Zusammenhang mit den weiteren Aufgaben nach dem Straßengesetz dargestellt.

IV.3.6. Kreismedienstelle

Gemäß § 11 Abs. 1 des Medienzentrengesetzes (MedienZG) unterhalten die Landkreise und die Stadtkreise Kreis- und Stadtmedienzentren. Diese beschaffen für die Schulen erforderliche audiovisuelle und digitale Medien, stellen diese bereit und erfüllen mit diesen Medien verbundene pädagogische und organisatorische Aufgaben. Sie können bei der Unterstützung und Beratung im Bereich Multimediatechnik an Schulen einschließlich pädagogischer Netzwerke mitwirken.

Der Landkreis Reutlingen unterhält derzeit zwei Kreismedienstellen mit Sitz in Reutlingen und in Münsingen. Über die Datenabfrage wurden die Verleihzahlen für Medien und Geräte erhoben.

Dadurch liegen hier sowohl die Zahlen getrennt für die beiden Medienzentren vor, als auch die Verleihzahlen für Schulen und sonstige Entleiher aus dem Bereich der Stadt Reutlingen.

Die beiden Medienzentren werden im Rechnungswesen des Landkreises gemeinsam als Produkt 21.50.04 geführt. Im Rahmen der Datenabfrage wurde das Rechnungsergebnis für dieses Produkt abgefragt. Vom Landkreis konnte jedoch nicht das Ergebnis des Jahres 2013, sondern nur das Ergebnis des Jahres 2012 zur Verfügung gestellt werden. Um in der Modellrechnung konsistent zu sein, wurde das Rechnungsergebnis des Jahres 2012 pauschal um 2% gesteigert und so auf 2013 hochgerechnet. Des Weiteren wurde der Hinweis des Landratsamtes berücksichtigt, dass die bisherigen Medienlizenzen nur für eine Gebietskörperschaft gelten. Im Falle der Stadtkreisgründung würde dies zu Mehrkosten bei den Anschaffungskosten führen. Deshalb wurde der im Rechnungsergebnis enthaltene Betrag für Medienbeschaffung für die Modellrechnung entsprechend erhöht. Der auf den Stadtkreis entfallende Anteil konnte dadurch ermittelt werden, dass der Zuschussbedarf nach dem Verhältnis der Medienverleihungen aufgeteilt wurde. Ein Vergleich mit den Werten aus Heilbronn und Pforzheim bestätigte dies.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Kreismedienstelle			154.000 €	

Darin enthalten sind auch anteilige Personalkosten bzw. Stellen. Es wird davon ausgegangen, dass im Bereich des Medienzentrums künftig eine Kooperation zwischen Stadtkreis und Landkreis zum Tragen kommt – ob in gemeinsamer Trägerschaft oder einseitiger Trägerschaft mit Kostenbeteiligung des anderen Partners. Die Kriterien für die Kooperation und die finanzielle Beteiligung von Stadt- und Landkreis sind oben dargestellt. Dies ist unabhängig von der Form der künftigen Kooperation.

Der Stadtkreis Ulm und der Alb-Donau-Kreis führen die Kreismedienstelle in gemeinsamer Trägerschaft. In Heilbronn ist der Landkreis Träger der Kreisbildstelle, der Stadtkreis Heilbronn beteiligt sich am laufenden Aufwand. Dies ist in ähnlicher Weise auch in Pforzheim der Fall.

IV.3.7. Krankenhaus

Wird die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Krankenhäusern nicht durch andere Träger sichergestellt, so sind die Landkreise und Stadtkreise verpflichtet, die nach dem Krankenhausplan notwendigen Krankenhäuser und Krankenhauseinrichtungen zu betreiben (§ 3 Abs. 1 Landeskrankenhausgesetz – LKHG). Insofern erwächst für den Stadtkreis Reutlingen in diesem Bereich eine subsidiäre Pflichtträgerschaft.

Die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung ist mit dem Kreisklinikum des Landkreises sichergestellt. Insofern ist der Stadtkreis Reutlingen nach § 3 Abs. 1 LKHG nicht verpflichtet, ein Krankenhaus zu betreiben, da im Krankenhausplan kein entsprechender Ausweis enthalten ist.

Der Stadtkreis Reutlingen ist ebenso nicht verpflichtet, sich an den Kreiskliniken in irgendeiner Form finanziell oder gesellschaftsrechtlich zu beteiligen.

Gleichwohl sieht die Stadt Reutlingen sich in einer gesellschaftlichen und politischen Verantwortung gegenüber ihren Einwohnern sowie für den Erhalt der Kreiskliniken. Für alle weiteren Ausführungen zu den Kreiskliniken wird auf Kapitel IV.7.1. verwiesen.

IV.3.8. Durchführung des Kinder- und Jugendhilfegesetzes (SGB VIII)

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen gem. § 1 Abs. 1 LKJHG örtlicher Träger der öffentlichen Jugendhilfe. Das bedeutet, dass ein Stadtkreis Reutlingen für alle Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe zugunsten junger Menschen und Familien im Stadtgebiet zuständig und verantwortlich wird. Die Leistungen und Aufgaben der Jugendhilfe sind in § 2 SGB VIII beschrieben. Es handelt sich insbesondere um

Angebote der Jugendarbeit, der Jugendsozialarbeit und des erzieherischen Kinder- und Jugendschutzes (§§ 11 bis 14 SGB VIII),

Angebote zur Förderung der Erziehung in der Familie (§§ 16 bis 21 SGB VIII),

Angebote zur Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege (§§ 22 bis 25 SGB VIII),

Hilfe zur Erziehung und ergänzende Leistungen (§§ 27 bis 35, 36, 37, 39, 40 SGB VIII),

Hilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und ergänzende Leistungen (§§ 35a bis 37, 39, 40 SGB VIII),

Hilfen für junge Volljährige und Nachbetreuung (§ 41 SGB VIII).

Aber auch andere Aufgaben der Jugendhilfe gemäß § 2 Abs. 3 SGB VIII.

Gegenstand der Untersuchung waren die Produktgruppen des Teilhaushalts 5 „Kinder-, Jugend- und Familienhilfe“ im Haushaltsplan des Landkreises. Der mit Abstand größte Posten sind die Hilfen für junge Menschen und Familien (Produktgruppe 36.30). Innerhalb der ordentlichen Aufwendungen fallen die Transferaufwendungen, d.h. die Geldleistungen der einzelnen Hilfearten, mit 29.868.044 Euro (79%) am stärksten ins Gewicht. Gefolgt von den Personalaufwendungen zur Bearbeitung der Aufgaben und Gewährung der Leistungen mit 6.110.868 Euro (16%). Das entspricht laut Stellenplan 2013 des Landkreises 101,98 Stellen. Transferaufwand und Personalausgaben zusammen machen rd. 95% des Gesamtvolumens der ordentlichen Aufwendungen aus.

Für die finanzielle Bewertung wurden die Produktgruppen einzeln betrachtet:

a) Allgemeine Förderung junger Menschen (Produktgruppe 36.20)

Die allgemeine Förderung junger Menschen umfasst die Angebote der Kinder- und Jugendarbeit und der Jugendsozialarbeit (mit Mobiler Jugendarbeit und Schulsozialarbeit). Die Aufgaben werden von der Stadt Reutlingen bereits heute überwiegend wahrgenommen und auch mitfinanziert. Bezieht man die Ausgaben für diese Produktgruppe auf die Anzahl der Jugendeinwohner (Einwohner von 0 bis unter 21 Jahre), so liegt die Stadt Reutlingen derzeit mit rd. 147 Euro/Jugendeinwohner bereits über den Ausgaben der Stadtkreise Ulm (98 Euro/Jugendeinwohner) und Heilbronn (127 Euro/Jugendeinwohner). Lediglich die Stadt Pforzheim liegt mit 192 Euro/Jugendeinwohner darüber.

Im Falle der Stadtkreisgründung werden die Finanzierungsanteile, welche der Landkreis heute an die Stadt für die Schulsozialarbeit und die mobile Jugendarbeit leistet, entfallen. Ebenso werden bisherige Zuschüsse des Landkreises für Maßnahmen der Jugendarbeit, wie z.B. für Ferienbetreuungsmaßnahmen oder das KinderZirkusWinterCamp entfallen, und vom Stadtkreis Reutlingen zu tragen sein. Des Weiteren müssten bisherige Zuschüsse des Landkreises für die Jugendsozialarbeit wie bspw. für die Kulturwerkstatt oder das Schulverweigererprojekt künftig vom Stadtkreis Reutlingen überwiegend übernommen werden. Die Zuschüsse wurden im Einzelnen auf die Veränderungen im Zuge der Stadtkreisgründung überprüft. Ebenso wird ein Teil der sozialen Leistungen in dieser Produktgruppe, die bisher der Landkreis finanziert, auf die Stadt entfallen. Hier wurde als Aufteilungskriterium das Verhältnis der Fallzahlen des Landkreises insgesamt zu den darin enthaltenen Fällen im Stadtgebiet Reutlingen herangezogen.

Der Landkreis weist für die Produktgruppe 36.20 insgesamt etwas mehr als 2 Stellen aus. Unter Zugrundelegung des Fallzahlenverhältnisses sowie der Veränderungen bei den Zuschüssen, kann der auf den Stadtkreis Reutlingen entfallende Personalanteil ermittelt werden.

Im Haushalt des Landkreises sind bei der Produktgruppe 36.20 im Jahr 2013 Einnahmen von knapp 100.000 Euro enthalten. Dabei handelt es sich um Landesmittel für die Jugendberufshilfe und um Kostenerstattungen. In Ermangelung einer Aussage des Landkreises im Rahmen der Datenabfrage hierzu wurde der Anteil für den Stadtkreis Reutlingen pauschal geschätzt.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Allgemeine Förderung junger Menschen	630.000 €	40.000 €	590.000 €	1,00

b) Hilfen für junge Menschen und ihre Familien (Produktgruppe 36.30)

Die Produktgruppe „Hilfen für junge Menschen und ihre Familien“ umfasst neben der Förderung der Erziehung in der Familie durch entsprechende Beratungsangebote für Familien vor allem die individuellen Hilfeleistungen für junge Menschen und ihre Familien. Dazu gehören nicht nur die

Hilfen zur Erziehung für Eltern und Personensorgeberechtigte, sondern auch die Eingliederungshilfe für seelisch behinderte Kinder und Jugendliche und die Hilfen für junge Volljährige zur Überwindung von individuellen Problemlagen. Weiter umfasst die Produktgruppe die Mitwirkung des Jugendamtes in gerichtlichen Verfahren, die Gewährleistung von Erziehung und Versorgung durch Beistandschaften, Pflegschaften und Vormundschaften. Letztlich sind auch Einrichtungen für Hilfen für junge Menschen und ihre Familien umfasst.

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen innerhalb ihres Stadtgebietes für die o.g. Aufgaben zuständig. Um den auf das Stadtgebiet Reutlingen entfallenden Anteil zu quantifizieren, wurden zunächst die Transferaufwendungen, welche innerhalb dieser Produktgruppe 76 % der ordentlichen Aufwendungen ausmachen, aufgeteilt. Hierzu wurden für jede Hilfeart das spezifische Fallzahlenverhältnis, der im Stadtgebiet Reutlingen angefallenen Fälle und der Fallzahlen des übrigen Landkreises gebildet. Die Fallzahlen lagen aufgrund der Rückmeldung des Landkreises im Rahmen der Datenerhebung detailliert sowohl für das Stadtgebiet Reutlingen als auch für den gesamten Landkreis vor. Ebenso wurde für jede Hilfeart der jeweils im Jahr 2013 angefallene Transferaufwand zugrunde gelegt. So konnte der gesamte Transferaufwand für jede Hilfeart einzeln und entsprechend der individuellen Fallzahlenverteilung trennscharf auf Stadt und übrigen Landkreis aufgeteilt werden. Dieselben Fallzahlschlüssel wurden auch für die Aufteilung der Transfererträge und Kostenerstattungen angewandt.

Die Produktgruppe 36.30 weist im Jahr 2013 Personalaufwendungen in Höhe von 5.019.014 Euro auf. Der Personalaufwand der Produktgruppe 36.30 beläuft sich auf 82% des gesamten Personalaufwands im Teilhaushalt 5. Ausgehend von den für den gesamten Teilhaushalt 5 ausgewiesenen 101,98 Stellen, beläuft sich das Stellenvolumen in der Produktgruppe 36.30 auf rechnerisch rd. 84 Stellen. Es kann angenommen werden, dass der darin befindliche Personalaufwand für die Aufgaben im Stadtgebiet Reutlingen nach dem Verhältnis aufgeteilt werden kann, welches anhand der Fallzahlen der einzelnen Hilfearten errechnet wurde. Danach beläuft sich der auf einen Stadtkreis entfallende Personalanteil auf rd. 40 Stellen. Zur finanziellen Bewertung der Personalkosten wurde die im Stellenplan für das Jahr 2013 beim Landkreis ausgewiesene Aufteilung der Stellen der Jugendhilfe auf die einzelnen Vergütungs- und Besoldungsgruppen zugrunde gelegt und im selben Verhältnis auf die rd. 40 auf den Stadtkreis Reutlingen entfallenden Stellen angewandt.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Hilfen für junge Menschen und ihre Familien	13.269.000 €	1.727.000 €	11.542.000 €	40,00

*c) Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege
(Produktgruppe 36.50)*

Die Produktgruppe 36.50 umfasst die „Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege“. Die Verantwortung für die Tageseinrichtungen für Kinder in der Stadt Reutlingen liegt bereits jetzt bei der Stadt Reutlingen. Daher sind in diesem Bereich durch die Stadtkreisgründung keine Veränderungen zu erwarten. Anderes gilt für die Kindertagespflege. Sie wird im Landkreis

und der Stadt Reutlingen durch den Tagesmütter e.V. wahrgenommen. Diese Struktur hat sich bewährt und soll auch im Falle der Stadtkreisgründung beibehalten werden. Der Landkreis fördert den Verein 2013 mit 675.650 Euro. Die Stadt Reutlingen gibt zwar bereits einen zusätzlichen freiwilligen Zuschuss in Höhe von 371.000 Euro, allerdings kommen darüber hinaus die Ausgaben für die Übernahme der Kosten für Tagesbetreuung auf die Stadt Reutlingen zu.

Anhand der Fallzahlen der Hilfeleistungen für die Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege wurde der Anteil für den Stadtkreis Reutlingen ermittelt. Aus der Datenerhebung lagen die Fallzahlen detailliert für das Stadtgebiet Reutlingen und für den Landkreis insgesamt vor.

Das Fallzahlenverhältnis wurde auch bei der Aufteilung der bei der Produktgruppe 36.50 ausgewiesenen Erträge angewandt. Allerdings wurden die Zuweisungen nach § 29 c FAG an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Diese sind im Gesamtkontext aller Zuweisungen nach dem kommunalen Finanzausgleich in Kapitel V. einbezogen. Bei den hier berücksichtigten Erträgen handelt es sich hauptsächlich um Ersätze von sozialen Leistungen und um Kostenerstattungen.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Förderung von Kindern in Tageseinrichtungen und Tagespflege	1.756.000 €	325.000 €	1.431.000 €	3,00

In der Kindertagesbetreuung fallen die zwischen Stadt und Landkreis zergliederten Zuständigkeiten besonders ins Gewicht. Der Landkreis als für die Kindertagespflege zuständig plant nach anderen Kriterien und Maßstäben als die für die Kindertageseinrichtungen zuständige Stadt.

Besonders eklatant werden die Schnittstellen zwischen Stadt und Landkreis, wenn Kindertagespflege und Jugendhilfeleistungen zum Wohle des Kindes miteinander zu verzahnen sind. Häufig wird im Zuge der Betreuung der Kinder in den Kindertageseinrichtungen der Stadt ein Bedarf für das Tätigwerden der Jugendhilfe des Landkreises erkannt. Die Fallkonstellationen sind dabei vielfältig und reichen bis hin zum Verdacht einer möglichen Kindeswohlgefährdung. Als Stadtkreis können der Informationsfluss und die Abstimmungen zwischen Tageseinrichtung und Jugendhilfe schneller und wirksamer organisiert werden – letztlich zum Wohle der Kinder.

d) Kooperation und Vernetzung (Produktgruppe 36.80)

Neben Querschnitts- und Planungsleistungen für die Produktgruppen 36.20 bis 36.50 sind in der Produktgruppe „Kooperation und Vernetzung“ auch die sog. Frühen Hilfen enthalten.

Der Landkreis weist rd. 5 Stellen für die Produktgruppe 36.80 aus. Da es sich überwiegend um Overhead-Aufgaben handelt, ist eine Aufteilung nach Fallzahlenverhältnissen für diese Produktgruppe nicht möglich. Für die finanzielle Bewertung wurden die Angaben der anderen Stadtkreise herangezogen. Auf den Stadtkreis Reutlingen werden demnach rd. 1,5 Stellen entfallen. Zusätzlich wurde ein Anteil an den Aufwendungen für Erstattungen an die Fachkräfte für Frühe Hilfen für den Stadtkreis Reutlingen einbezogen.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Kooperation und Vernetzung	241.000 €	56.000 €	185.000 €	2,00

e) *Unterhaltsvorschussleistungen (Produktgruppe 36.90)*

Die in der Produktgruppe „Unterhaltsvorschussleistungen“ enthaltenen Leistungen stehen Kindern alleinerziehender Elternteile zu, deren Unterhalt nicht gesichert ist. Bei Gewährung von Leistungen wird versucht, Kostenersatz von den Unterhaltspflichtigen zu erhalten.

Mangels Datenlieferung des Landkreises zu den Unterhaltsvorschussleistungen wird für die Modellberechnung von einer etwa hälftigen Aufteilung der Transferaufwendungen für Unterhaltsvorschussleistungen ausgegangen. Dies entspricht den Meldungen der Stadt Ulm. Bei den Transferausgaben einerseits und den Einnahmen aus Transfererträgen und Kostenerstattungen andererseits, wird deshalb jeweils ein auf die Stadt entfallender Anteil von rd. 50% angenommen. Diese Schätzung ist für die Modellrechnung insoweit akzeptabel, da sich Einnahmen (2013: 1.558.407 Euro) und Transferausgaben (2013: 1.659.454 Euro) beim Landkreis per Saldo nahezu ausgleichen.

Der im Jahr 2013 im Haushalt des Landkreises ausgewiesene Personalaufwand von 432.273 Euro beinhaltet rd. 7,5 Stellen. Auf die Stadt Reutlingen werden rund 4 Stellen entfallen.

Der Vergleich mit den Zahlen aus den Datenlieferungen der anderen Stadtkreise bestätigte die für den Stadtkreis Reutlingen aufgestellte finanzielle Bewertung

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Unterhaltsvorschuss	1.129.000 €	813.000 €	316.000 €	4,00

IV.3.9. Durchführung des SGB XII - Sozialhilfe

Im Bereich der Sozialen Hilfen nimmt die Stadt Reutlingen bereits zum jetzigen Zeitpunkt zahlreiche Aufgaben im Rahmen der Delegation wahr. Die auf Seiten der Stadt verausgabten Sozialhilfeleistungen werden mit dem Landkreis abgerechnet. Für die Bearbeitung der delegierten Aufgaben erhält die Stadt Reutlingen derzeit einen Verwaltungskostenersatz in Höhe von drei Viertel der Personalkosten, die dem Landkreis für die Durchführung derselben Sozialhilfemaßnahmen entstehen würden. Das nicht erstattete Viertel soll dem Aufwand entsprechen, den alle Gemeinden mit der Annahme und Weiterleitung von Sozialhilfesanträgen haben, auch wenn sie nicht Delegationskommune sind.

Als Stadtkreis wird die Stadt Reutlingen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Zwölften Buches Sozialgesetzbuch (AGSGB XII) in ihrem Gebiet örtlicher Träger der Sozialhilfe. Diese umfasst:

- Hilfe zum Lebensunterhalt
- Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung
- Hilfen zur Gesundheit
- Eingliederungshilfe für behinderte Menschen
- Hilfe zur Pflege
- Hilfe zur Überwindung besonderer sozialer Schwierigkeiten
- Hilfe in anderen Lebenslagen

Zusätzlich zu den bereits übertragenen Aufgaben sind im Rahmen einer Stadtkreisgründung weitere Aufgaben zu übernehmen. Dies sind die Blindenhilfe und die Schuldnerberatung sowie die Förderung von freien Trägern der Wohlfahrtspflege.

Zusätzlich sind Steuerungsaufgaben wie z.B. Haushaltsplanung, Einnahmeverwaltung, Controlling/Berichtswesen, Widerspruchsstelle oder Entgeltverhandlungen zu berücksichtigen. Diese Aufgaben unterfallen nicht der Delegation. Sie werden derzeit vom Landkreis wahrgenommen. Auf der anderen Seite entfällt der Aufwand für die Abrechnung der bisher in Delegation wahrgenommenen Aufgaben mit dem Landkreis.

Für die finanzielle Bewertung war von folgenden Prämissen auszugehen:

- Das Personal und die damit einhergehenden Sachaufwendungen für die bisher in Delegation wahrgenommenen Aufgaben sind bei der Stadt Reutlingen vorhanden und werden bereits im Haushalt als Ausgabe/Aufwand gebucht.
- Die bisher vom Landkreis hierfür erhaltene Kostenerstattung fällt weg.
- Der Transferaufwand und die damit zusammenhängenden Einnahmen sind bei der Stadt Reutlingen für die bisher in Delegation bearbeiteten Aufgaben bekannt und können exakt beziffert werden.
- Die Aufgaben, die bisher nicht in Delegation wahrgenommen wurden bzw. über die Delegation hinausgingen, müssen finanziell separat bewertet werden.

Im Folgenden werden zuerst die bisher in Delegation wahrgenommenen Aufgaben betrachtet und bewertet und anschließend die darüber hinausgehenden, von einem Stadtkreis wahrzunehmenden Aufgaben.

a) Bisher in Delegation wahrgenommene Aufgaben

Die Erstattung für die Personal- und Sachaufwendungen der in Delegation wahrgenommenen Aufgaben beläuft sich im Modelljahr 2013 auf 1,5 Mio. Euro, die als Mehraufwand zu berücksichtigen sind.

Die künftig im Haushalt des Stadtkreises abzubildenden Transferausgaben und –einnahmen sind bei der Stadt Reutlingen aufgrund der Aufgabenwahrnehmung in Delegation bekannt und können exakt beziffert werden.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
SGB XII (Delegationsaufgaben)	41.797.000 €	12.039.000 €	29.758.000 €	

b) Blindenhilfe

Für die Leistungen der Blindenhilfe lagen die Transferausgaben und –einnahmen nur für den heutigen Landkreis Reutlingen als Ganzes vor. Im Rahmen der Datenabfrage wurden vom Landkreis keine Zahlen für das Stadtgebiet Reutlingen übermittelt. Aufgrund der Verhältnisse in den anderen Hilfearten wurde für den Stadtkreis Reutlingen pauschal ein Anteil von 45% angesetzt.

Zusätzlich wurde für die Leistungsgewährung und Sachbearbeitung beim Stadtkreis Reutlingen mangels Datenlieferung vom Landkreis pauschal mit einer Stelle gerechnet.

Die so ermittelten Werte stellten sich im Vergleich mit den Erkenntnissen aus anderen Kommunen als plausibel heraus.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Blindenhilfe	502.000 €	17.000 €	485.000 €	1,00

c) Schuldnerberatung

Für einen Teil des Landkreisgebietes übernimmt die Schuldnerberatung ein freier Träger. Für den anderen Teil, zu dem auch das Stadtgebiet Reutlingen gehört, macht das der Landkreis selber. Auch für die Schuldnerberatung wurden vom Landkreis im Rahmen der Datenabfrage keine Aussagen gemacht. Ersatzweise wurde zur Bewertung der finanziellen Konsequenzen für den Stadt-

kreis Reutlingen auf Vergleichswerte anderer großer Städte zurückgegriffen. Darin sind neben Personalkosten auch Sach- und Gemeinkosten enthalten. Es kann davon ausgegangen werden, dass in diesem Wert rd. 3 Stellen enthalten sind. Dies ist auch plausibel im Vergleich mit dem beim Landkreis derzeit eingesetzten Personal. Der Zuschuss des Landkreises an den freien Träger wurde nicht berücksichtigt, da er sich nicht auf das Stadtgebiet Reutlingen bezieht.

Einnahmen für die Schuldnerberatung bestehen hauptsächlich aus Landesmitteln und Spenden oder Zuwendungen von Dritten. Nachdem Einnahmen für die Schuldnerberatung keine wesentliche Größe darstellen, wurde – auch aufgrund der fehlenden Datenlieferung – bei der finanziellen Bewertung der Schuldnerberatung auf einen Ansatz für Einnahmen verzichtet.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Schuldnerberatung	236.000 €		236.000 €	3,00

d) Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege

Neben der Verwaltung, Sachbearbeitung und Gewährung der einzelnen Hilfen obliegt es den Kommunen, als örtliche Träger der Sozialhilfe freie Träger der Wohlfahrtspflege zu unterstützen.

Bereits heute werden eine Reihe von Einrichtungen und Projekten freier Träger durch die Stadt Reutlingen gefördert. Im Jahr 2013 belief sich dies auf ein Volumen von rd. 0,5 Mio. Euro.

Im Falle der Stadtkreisgründung wird eine Reihe von Zuwendungsbeträgen, die bisher vom Landkreis erbracht werden, ganz oder teilweise durch den Stadtkreis Reutlingen zu übernehmen sein. Anhand der Angaben in den Haushaltsplänen des Landkreises wurde dieses im Einzelnen ermittelt.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege	557.000 €		557.000 €	

Die freien Träger der Wohlfahrtspflege haben in Reutlingen bisher in den meisten Fällen mit dem Landratsamt und der Stadt zwei Ansprechpartner. Das bedeutet für eine Reihe von Institutionen und Vereinen doppelte Wege und doppelte Zeit z.B. für Verhandlungen. Und nicht zuletzt müssen sich in vielen Fällen auch Stadt und Landkreis abstimmen, zumindest aber gegenseitig informieren über die Kriterien und Höhe des jeweiligen Förderanteils. Mit der Stadtkreisgründung haben die freien Träger für das Stadtgebiet Reutlingen nur noch einen Ansprechpartner.

e) Übergeordnete Aufgaben

Zusätzlich zu den o.g. Aufgaben müssen vom Stadtkreis Reutlingen auch übergeordnete Aufgaben wahrgenommen werden. Diese Aufgaben werden derzeit vom Landkreis Reutlingen erbracht und betreffen auch die in Delegation durch die Stadt wahrgenommenen Aufgaben. Es handelt sich dabei um Aufgaben wie z.B. Haushaltsplanung, Einnahmeverwaltung, Controlling/Berichtswesen, Entgeltverhandlungen, Widerspruchsstelle oder auch Bedarfsplanung und Abstimmung. Im Bereich der Jugendhilfe sind diese Leistungen in einem Produkt (Kooperation und Vernetzung) zentral zusammengefasst. Jedoch nur für die Jugendhilfe. Der kommunale Produktplan Baden-Württemberg weist hingegen ein ähnliches Produkt im Bereich des SGB XII und des SGB II nicht aus. Das bedeutet, dass diese Leistungen anteilig in den Hilfe-bezogenen Produkten enthalten sind.

Im Rahmen der Datenabfrage war es nicht möglich hierzu Aussagen des Landkreises zu erhalten. Insgesamt muss hierbei auch berücksichtigt werden, dass ein Teil dieser Aufgaben – im Gegensatz zur Jugendhilfe – bereits heute schon von der Stadt wahrgenommen wird. Dennoch muss sowohl für den Bereich des SGB XII als auch für den des SGB II ein zusätzlicher Stellenanteil berücksichtigt werden. Das ist schon methodisch geboten, da bei der finanziellen Bewertung dieser Bereiche – im Gegensatz zur Jugendhilfe – nicht vom (gesamten) Personalbestand des Landkreises ausgegangen wurde, sondern lediglich von dem Personalbestand, den die Stadt zur Durchführung der Delegationsaufgaben vorhält.

Zur Bemessung wurde auf Aussagen anderer Kommunen insbesondere der vergleichbaren Stadtkreise zurückgegriffen. Es handelt sich dabei um eine Schätzung, welche in einer späteren Projektphase anhand der dann absehbaren organisatorischen Umsetzung bei der Stadt nochmals überprüft werden muss.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
übergeordnete Aufgaben SGB XII und II	324.000 €		324.000 €	4,00

IV.3.10. Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)

Die Stadt- und Landkreise sind Träger der Grundsicherung für Arbeitsuchende nach Maßgabe des § 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 SGB II. Sie sind insbesondere Träger für das Arbeitslosengeld II und das Sozialgeld, soweit Arbeitslosengeld II und Sozialgeld für den Bedarf für Unterkunft und Heizung geleistet wird. Die kommunalen Träger der Grundsicherung führen ihre Aufgaben als weisungsfreie Pflichtaufgaben durch (§ 1 Satz 2 des Gesetzes zur Ausführung des Zweiten Buches Sozialgesetzbuch und zur Ausführung der Aufgaben nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes – AGSGB II).

Als Träger ist der Stadtkreis Reutlingen zuständig für:

- Leistungen für Unterkunft und Heizung nach § 22 SGB II
- Einmalige Beihilfen nach § 24 SGB II
- Leistungen für Bildung und Teilhabe nach § 28 SGB II
- Kommunale Eingliederungsleistungen nach § 16 a SGB II

Ein kommunaler Träger bildet in seinem Gebiet mit der Bundesagentur für Arbeit (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 SGB II) zur einheitlichen Durchführung der Grundsicherung für Arbeitsuchende eine gemeinsame Einrichtung (§ 44 b Abs. 1 Satz 1 SGB II). Die gemeinsame Einrichtung nimmt die Aufgaben der Träger nach dem SGB II wahr (§ 44 b Abs. 1 Satz 2 SGB II). Der Standort sowie die nähere Ausgestaltung und Organisation der gemeinsamen Einrichtung werden von den Trägern durch Vereinbarung bestimmt (§ 44 b Abs. 2 Satz 1 SGB II). Die Agentur für Arbeit Reutlingen und der Landkreis Reutlingen haben mit einem öffentlich-rechtlichen Vertrag eine gemeinsame Einrichtung gebildet.

Der mit Abstand größte Teil der finanziellen Bewertung wird von den Kosten der Unterkunft und Heizung (KdU) bestimmt. Der Bund beteiligt sich quotal an diesen Ausgaben. Im Jahr 2013 betrug diese Beteiligung für die Kommunen in Baden-Württemberg 38,1%. Die Bundesbeteiligung unterliegt jährlichen Schwankungen.

Weiter trägt der Bund einen Anteil an den Gesamtverwaltungskosten der gemeinsamen Einrichtung. Der Anteil beträgt 84,8%. Dementsprechend beläuft sich der kommunale Anteil auf 15,2%.

Im Rahmen der Datenerhebung wurden differenzierte Fallzahlen sowie die Geldleistungen für Bedarfsgemeinschaften erhoben. Demnach waren im Jahr 2013 57,1% aller Bedarfsgemeinschaften des Landkreises Reutlingen im Stadtgebiet Reutlingen wohnhaft. Die Struktur der Bedarfsgemeinschaften unterscheidet sich zwischen Stadt Reutlingen und restlichem Landkreis nur marginal, weshalb die Gesamtverteilung als Aufteilungsmaßstab herangezogen werden kann.

Aus der Geldleistungsstatistik der Agentur für Arbeit wurde als Grundlage für die finanzielle Bewertung die durchschnittliche Höhe der Zahlungsansprüche je Bedarfsgemeinschaft für die Kosten der Unterkunft und Heizung sowie der sonstigen Leistungen des Jahres 2013 verwendet. Unter Berücksichtigung der Zahl der Bedarfsgemeinschaften im Stadtgebiet Reutlingen konnten dann die KdU für den Stadtkreis Reutlingen linear hochgerechnet werden.

Für die Bewertung des kommunalen Anteils an den Verwaltungskosten in Höhe von 15,2% wurde die Eingliederungsmittelverordnung des Bundes 2013 zugrunde gelegt. Bundesweit standen für die Verwaltungskosten 4,013 Mrd. Euro zur Verfügung. Der Anteil des JobCenters Reutlingen beträgt 0,17%, was 84,8% der Verwaltungskosten entspricht. Daraus und unter Berücksichtigung des Anteils an den Bedarfsgemeinschaften im Stadtgebiet lässt sich der kommunale Anteil an den Verwaltungskosten für den Stadtkreis Reutlingen ermitteln.

Der Landkreis hat im Rahmen der Datenabfrage keine Aussagen zu den kommunalen Eingliederungsleistungen nach § 16a SGB II gemacht. Diese wurden mit einem pauschalen Betrag angesetzt, soweit sie nicht bereits an anderer Stelle, z.B. bei den Leistungen des SGB XII finanziell berücksichtigt wurden.

Die bei der Übernahme der Aufgaben des SGB II zu berücksichtigenden übergeordneten Aufgaben wurden zusammen mit den übergeordneten Aufgaben im SGB XII bewertet und sind dort bereits enthalten (s. Kapitel IV.3.9., Buchstabe e).

Auf der Einnahmeseite sind zwei Bestandteile von Bedeutung: zum einen die Beteiligung des Bundes an den KdU und zum anderen die Wohngelderstattung des Landes.

Die bedeutendste Einnahmequelle der Kommunen im SGB II ist durch die quotale Beteiligung des Bundes direkt von der Höhe der KdU abhängig. Von der für 2013 geltenden Beteiligung des Bundes in Höhe von 38,1% entfallen 3,7% für die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepakets (BuT). Diese wurden zunächst von dem Erstattungsbetrag der KdU abgezogen. Die BuT-Ausgaben wurden in einem weiteren Schritt in ihrer tatsächlichen Höhe separat ermittelt und aufgrund der zwischenzeitlich erfolgten Spitzabrechnung in gleicher Höhe einbezogen.

Zur Ermittlung des auf den Stadtkreis Reutlingen entfallenden Anteils an der Wohngelderstattung des Landes, wurde auf die im Haushaltsplan des Landkreises ausgewiesenen Werte für den gesamten Landkreis zurückgegriffen und diese entsprechend dem Fallbestandsanteil auf Stadtkreis und verbleibenden Landkreis aufgeteilt.

In der finanziellen Bewertung nicht enthalten sind Einnahmen aus Rückforderungen im SGB II. Im Rahmen der Datenerhebung hat der Landkreis hierzu keine Aussage gemacht. Eine Schätzung anhand der Werte anderer Kommunen ist nicht belastbar, da die örtlichen Besonderheiten teilweise große Unterschiede bewirken.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Grundsicherung für Arbeitsuchende (SGB II)	15.424.000 €	6.123.000 €	9.301.000 €	

Nach der Stadtkreisgründung gehört das Gebiet des Stadtkreises Reutlingen nicht mehr zum Landkreis Reutlingen. Das bestehende JobCenter Reutlingen, das vom Landkreis Reutlingen und der Agentur für Arbeit gebildet wird, ist ab dem Zeitpunkt der Stadtkreisgründung für das Gebiet des Stadtkreises Reutlingen nicht mehr zuständig. An seine Stelle tritt für das Gebiet des Stadtkreises Reutlingen ein von der Agentur für Arbeit Reutlingen und dem Stadtkreis Reutlingen gebildetes JobCenter. Diese gemeinsame Einrichtung entsteht gemäß § 44 b Abs. 1 Satz 1 SGB II kraft Gesetzes. Eines Gründungsaktes der Träger in Form einer öffentlich-rechtlichen oder privatrechtlichen Vereinbarung bedarf es nicht.

Gleichwohl können mehrere Träger die Zusammenlegung mehrerer gemeinsamer Einrichtungen zu einer gemeinsamen Einrichtung gemäß § 44 b Abs. 2 Satz 3 SGB II vereinbaren. Dadurch soll gewährleistet werden, dass bestehende Verwaltungsstrukturen beibehalten werden können. Demnach bedürfte es auch für die Zusammenlegung des bestehenden JobCenters Reutlingen, das durch den verbleibenden Landkreis Reutlingen und die Agentur für Arbeit gebildet wird, mit dem JobCenter, das von dem Zeitpunkt der Stadtkreisgründung an von dem Stadtkreis Reutlingen und der Agentur für Arbeit Reutlingen gebildet wird, einer Vereinbarung zwischen dem Stadtkreis Reutlingen, dem Landkreis Reutlingen und der Agentur für Arbeit Reutlingen. Gegenstand einer solchen Vereinbarung wäre die Zusammenlegung der beiden JobCenter zu einem JobCenter. Au-

ßerdem wären die notwendigen organisatorischen Regelungen über die Zusammenarbeit der Träger aufzunehmen. Eine solche Vereinbarung könnte im Übrigen schon vor der Stadtkreisgründung unter der aufschiebenden Bedingung der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen abgeschlossen werden.

IV.3.11. Örtliche Betreuungsbehörde

Als Stadtkreis ist die Stadt Reutlingen gemäß § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Betreuungsgesetzes (AG BtG) örtliche Betreuungsbehörde.

Das Fallzahlenverhältnis zwischen Stadt und Landkreis konnte anhand der Angaben des Landkreises ermittelt werden. Ebenso lagen gemäß Auskunft des Landkreises die dort eingesetzten Stellenanteile vor. Auf dieser Grundlage wurde unter Anwendung des Fallzahlenverhältnisses die finanzielle Bewertung der auf den Stadtkreis Reutlingen entfallenden Anteile berechnet.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
örtliche Betreuungsbehörde	138.000 €		138.000 €	2,00

Der Aufwand für Zuschüsse an den diakonischen Betreuungsverein wurde an dieser Stelle nicht berücksichtigt. Der hierbei auf den Stadtkreis entfallende Anteil ist im Kapitel IV.3.9., Buchstabe d) „Förderung freier Träger der Wohlfahrtspflege“ enthalten.

IV.3.12. Sicherstellung des Rettungsdienstes

Soweit die bedarfsgerechte Versorgung der Bevölkerung mit leistungsfähigen Einrichtungen des Rettungsdienstes nicht durch Vereinbarungen des Innenministeriums auf Landesebene sichergestellt ist, ist die Versorgung gemäß § 2 Abs. 3 Rettungsdienstgesetz (RDG) Pflichtaufgabe der Landkreise und Stadtkreise. Für das Stadtgebiet Reutlingen ist die Versorgung bereits gewährleistet. Dadurch wird sich mit der Stadtkreisgründung nichts ändern. Insoweit hätte der Stadtkreis Reutlingen lediglich die Stellung eines Ausfallbürgen.

Als Stadtkreis hätte Reutlingen jedoch einen Sitz im Bereichsausschuss Rettungsdienst, in dem bisher nur der Landkreis und das Klinikum vertreten sind.

IV.3.13. Feuerwehr

Der Stadtkreis Reutlingen wird gemäß § 3 Abs. 2 Feuerwehrgesetz (FwG) zuständig für den Betrieb einer Feuerwehrleitstelle und eines Kommunikationsnetzes, welche den Anforderungen des § 4 Abs. 1 Satz 2 bis 5 FwG entsprechen.

Aufgabenträger für eine integrierte Leitstelle sind derzeit der Landkreis und das Deutsche Rote Kreuz. Trotzdem beteiligt sich die Stadt Reutlingen am Trägeranteil des Landkreises mit 50%. Diese Konstellation ist in Baden-Württemberg einmalig. Durch die Stadtkreisgründung ändert sich nichts. Es müssen auch keine zusätzlichen Kosten übernommen werden, da sich die Stadt Reutlingen hier schon wie ein Stadtkreis benimmt und ihren Anteil bereits heute finanziert.

Die Stadt Reutlingen ist die einzige kreisangehörige Stadt in Baden-Württemberg, die eine Berufsfeuerwehr unterhält – mit allen dabei anfallenden Kosten. Grund dafür ist, dass § 6 Abs. 2 FwG eine Berufsfeuerwehr für Gemeinden ab 100.000 EW vorschreibt. Andere Städte ab 100.000 EW sind Stadtkreise und bekommen Ausgleichsmittel als Stadtkreise. Ein weiterer Beweis dafür, dass die Stadt Reutlingen heute ein Sonderfall ist.

Mit den Mitteln aus der Feuerschutzsteuer ermöglicht das Land Baden-Württemberg den Landkreisen und Kommunen die Finanzierung von Feuerwehrhäusern, den Kauf von Einsatzfahrzeugen und weitere notwendige feuerwehrtechnische Beschaffungen. Die Verteilung dieser Mittel erfolgt auf die Stadt- und Landkreise. Bei der Verteilung der Gelder im Landkreis muss sich die Stadt Reutlingen derzeit als kreisangehörige Stadt mit ihrer Berufsfeuerwehr in die Riege der anderen freiwilligen Feuerwehren im Landkreis einreihen. In der Vergangenheit entfielen auf die Stadt Reutlingen im Durchschnitt rd. 30% der gesamten Fördermittel im Landkreis Reutlingen. Dies ist angesichts der Größenverhältnisse zu wenig. Die Stadt Reutlingen hat rd. 40% der Einwohner im Landkreis, sie hat als einzige Stadt im Landkreis eine Berufsfeuerwehr und zudem werden im Schnitt rund 45% aller Einsätze im Landkreis von der Feuerwehr der Stadt gefahren. Als Stadtkreis wird die Stadt Reutlingen wie die anderen Stadtkreise auch, direkt gefördert und bekommt geschätzte 100.000 Euro zusätzliche Fördergelder.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Feuerwehr		100.000 €	-100.000 €	

IV.4. Weisungsaufgaben (§ 2 Abs. 3 GemO)

IV.4.1. Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Der Stadtkreis Reutlingen hat gemäß § 2 Abs. 1 des Gesetzes zur Ausführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes (AGBAföG) ein Amt für Ausbildungsförderung einzurichten. Er kann auch durch öffentlich-rechtliche Vereinbarung nach dem Gesetz über kommunale Zusammenarbeit mit dem Landkreis Reutlingen ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung errichten.

Die Verwaltung der Ausbildungsförderung wird im Rahmen der Auftragsverwaltung durchgeführt. Es entstehen auf Seiten des Stadtkreises nur Kosten für die Verwaltung, insbesondere Personalkosten. Sowohl der Stadtkreis Heilbronn, als auch der Stadtkreis Pforzheim betreiben gemeinsam mit dem Landkreis Heilbronn bzw. dem Enzkreis ein gemeinsames Amt für Ausbildungsförderung. Beide Stadtkreise leisten an den Landkreis eine vergleichbare anteilige Kostenerstattung. Dieses lässt sich auch auf Reutlingen übertragen.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetz	76.000 €		76.000 €	1,00

IV.5. Freiwillige Selbstverwaltungsaufgaben

IV.5.1. ÖPNV

Die Sicherstellung einer ausreichenden Bedienung der Bevölkerung mit Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr ist eine freiwillige Aufgabe der Daseinsvorsorge (§ 5 Gesetz über die Planung, Organisation und Gestaltung des öffentlichen Personennahverkehrs - ÖPNVG). Träger dieser freiwilligen Aufgabe sind die Stadt- und Landkreise in eigener Verantwortung. Die Befugnis der Gemeinden, Verkehrsleistungen im öffentlichen Personennahverkehr zu fördern oder durch eigene Verkehrsunternehmen zu erbringen, bleibt unberührt. Sieht eine Gemeinde davon ab, weiterhin entsprechend tätig zu werden, so wird hierdurch nicht die Verpflichtung des Aufgabenträgers begründet, diese Leistungen fortzuführen oder selbst zu erbringen (§ 6 Abs. 1 ÖPNVG).

Die Stadt Reutlingen erbringt in eigenem Interesse, aber auf freiwilliger Basis bereits heute umfangreiche Aufgaben bei der Planung, Organisation und Gestaltung des ÖPNV, obwohl dies Aufgabe des Landkreises ist. Erst jüngst wurde mit dem Reutlinger Verkehrsentwicklungsplan eine umfangreiche Planung u.a. auch für die bedarfsgerechte Umgestaltung und Attraktivierung des ÖPNV

erarbeitet. Derzeit besteht eine Schnittstelle zum Landratsamt, welches die städtischen Planungen genehmigen muss. Mit Stadtkreisgründung fällt diese Schnittstelle weg.

Die Stadt Reutlingen erbringt darüber hinaus bereits Verkehrsleistungen im ÖPNV über die Reutlinger Stadtverkehrsgesellschaft mbH Hogenmüller und Kull Co. KG (RSV), an der sie mittelbar beteiligt ist. Der Landkreis ist an der RSV nicht beteiligt. Mit der Stadtkreisgründung wird sich daran nichts ändern.

An der Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo) jedoch ist der Landkreis Reutlingen zusammen mit anderen Landkreisen beteiligt. Die Stadt Reutlingen ist selber nicht direkt am naldo beteiligt. Wohl aber über die RSV, die wie die anderen Verkehrsbetriebe im Verbundgebiet auch eine direkte Beteiligung am naldo hält. Eine rechtliche Verpflichtung zur Beteiligung des Stadtkreises am naldo besteht nicht. Gleichwohl sieht sich die Stadt Reutlingen gesellschaftlich und politisch in der Verantwortung, sich als Stadtkreis im Verkehrsverbund zu beteiligen. Für alle weiteren Ausführungen hierzu wird auf Kapitel IV.7.2. verwiesen. In diesem Zusammenhang wird mit einer halben Stelle für die damit in Zusammenhang stehenden Verwaltungsaufgaben gerechnet.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
ÖPNV	29.000 €		29.000 €	0,50

IV.6. Aufgaben nach SOBEG und VRG

Im Zusammenhang mit dem Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz (SOBEG) und dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) wurden eine Reihe von Aufgaben auf die Stadt- und Landkreise verlagert. Die Stadt- und Landkreise bekommen zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz und das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen des Landes. Im Falle der nach VRG übertragenen Aufgaben haben sich die Zuweisungen in den Jahren 2006 bis 2011 um einen steigenden Abschlag vermindert, die sog. Effizienzrendite. Seit 2011 beträgt der Abschlag gleichbleibend 20%.

Die auf den Stadtkreis Reutlingen entfallenden Zuweisungen für diese Aufgaben lassen sich vergleichsweise verlässlich ermitteln. Hierzu wird auf Kapitel VI.2. verwiesen. Ungleich schwieriger stellte sich die Erhebung des anteiligen Aufwands dieser Aufgaben dar, da diese durch die zwischenzeitlich erfolgte Eingliederung in die bestehende Organisation des Landkreises kaum noch einzeln auswertbar sind. Anders als bei allen anderen Aufgaben, bei denen sich diese Schwierigkeit ebenfalls zeigte (vgl. die Ausführungen im Kapitel IV.1.), konnte die finanzielle Bewertung hier entlang der Zuweisungen des Landes vorgenommen werden. Nach Aussage des Landkreises konnte die Effizienzrendite im Jahr 2011 komplett erwirtschaftet werden. Der Landkreis teilte ebenfalls mit, dass nach Informationen des Landkreistages Baden-Württemberg die Landkreise insgesamt eine durchschnittliche Effizienzrendite von 19,7% erreicht haben. Deshalb konnte davon ausge-

gangen werden, dass die Zuweisungen des Landes auch nach Abzug der Effizienzrendite insgesamt ausreichen, um die Aufwendungen für diese Aufgaben zu decken.

Für die finanzielle Bewertung wurde insoweit angenommen, dass die Zuweisungen bezogen auf diese Aufgaben den entstehenden Aufwand für einen Stadtkreis Reutlingen insgesamt decken. Ausnahme bilden lediglich die Aufwendungen für die Unterhaltung von Landes- und Bundesstraßen. Diese werden nicht von den Zuweisungen des § 11 Abs. 5 FAG umfasst und waren insofern gesondert zu betrachten. Zumal die Kostenersätze des Landes bzw. des Bundes hinsichtlich des Unterhaltungsaufwandes nicht kostendeckend sind. Die finanzielle Bewertung wurde anhand der auf die Stadt übergehenden Anteile an Straßenkilometern der Landes- und Bundesstraßen vorgenommen. Für die finanzielle Bewertung im Straßenbereich ist es insgesamt unerheblich, ob der Stadtkreis Reutlingen letztlich alle diese Aufgaben in Eigenregie erledigt oder dies im Einzelfall in Kooperation mit dem Landkreis vorsieht.

Nachrichtlich und der Vollständigkeit halber wurden näherungsweise die damit zusammenhängenden Stellenanteile geschätzt.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Aufgaben nach SOBEG und VRG	1.633.000 €		1.633.000 €	20,00

IV.7. Beteiligungen, Zweckverbände und andere externe Aufgaben

Das Beteiligungs-Portfolio des Landkreises kann dem Haushaltsplan des Landkreises entnommen werden. Bei einer Reihe von Gesellschaften bzw. Zweckverbänden sind bereits heute sowohl die Stadt Reutlingen als auch der Landkreis Reutlingen Gesellschafter bzw. Mitglied. Es sind dies:

- Klimaschutz-Agentur im Landkreis Reutlingen gGmbH (Stammeinlage: 57.500 Euro; Beteiligungsquote Landkreis Reutlingen: 26,09%; Beteiligungsquote Stadt Reutlingen inkl. ihrer Tochtergesellschaften FairEnergie GmbH und GWG - Wohnungsgesellschaft Reutlingen GmbH: 21,74%)
- Theater Reutlingen Die Tonne gGmbH (Stammeinlage: 25.000 Euro; Beteiligungsquote Landkreis Reutlingen: 10%; Beteiligungsquote Stadt Reutlingen: 60%)
- Standortagentur Tübingen – Reutlingen – Zollernalb GmbH (Stammeinlage: 52.850 Euro; Beteiligungsquote Landkreis Reutlingen: 6,7%; Beteiligungsquote Stadt Reutlingen: 6,8%)

Aufgrund der Stadtkreisgründung sind für diese Beteiligungen keine Veränderungen zu berücksichtigen. Alle weiteren Beteiligungen, die für den Fall der Stadtkreisgründung im Einzelnen näher zu betrachten waren, sind nachfolgend erläutert.

IV.7.1. Kreiskliniken Reutlingen GmbH

Die Kreiskliniken Reutlingen GmbH ist durch Ausgliederung des Eigenbetriebes „Kreiskliniken Reutlingen“ als Ganzes aus dem Vermögen des Landkreises gemäß §§ 168 ff., 123 Abs. 3 Nr. 2 Umwandlungsgesetz (UmwG) auf der Basis des Spaltungsvertrages vom 30. Juli 2003 entstanden. Alleiniger Gesellschafter ist derzeit der Landkreis Reutlingen. Das Stammkapital der Gesellschaft beträgt 1.000.000 Euro (§ 4 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag) und ist vollständig durch die Durchführung der Ausgliederung erbracht.

Zweck der Gesellschaft ist die bedarfsgerechte medizinische und pflegerische Versorgung der Bevölkerung im Landkreis Reutlingen und Umgebung, insbesondere durch vor-, nach-, teil- oder vollstationäre sowie ambulante Leistungen in Krankenhäusern (§ 2 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

Gegenstand der Gesellschaft ist der Betrieb von Kliniken für Krankenhausleistungen und der Betrieb zugehöriger anderer Einrichtungen, Nebeneinrichtungen und Nebenbetriebe sowie der Betrieb medizinischer Versorgungszentren gemäß § 95 Abs. 1 Sozialgesetzbuch Fünftes Buch (SGB V)(§ 2 Abs. 2 Gesellschaftsvertrag).

Die Gesellschaft verfolgt unmittelbar und ausschließlich gemeinnützige Zwecke im Sinne der Abgabenordnung. Die Gesellschaft ist selbstlos tätig. Sie verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke (§ 3 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Die Tätigkeit der Gesellschaft ist daher grundsätzlich von der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer befreit (§ 5 Abs. 1 Nr. 9, Satz 1 KStG i.V.m. §§ 51 ff. AO).

Die Gesellschaft hat einen Aufsichtsrat. Der Landrat des Landkreises Reutlingen gehört dem Aufsichtsrat kraft Amtes an. Bis zu 18 Mitgliedern werden vom Kreistag gewählt und vom Landkreis entsandt, davon 16 aus seiner Mitte. Die zwei weiteren Mitglieder sollen besondere medizinische oder wirtschaftliche Qualifikationen besitzen (§ 8 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag). Von den 16 Aufsichtsratsmitgliedern aus der Mitte des Kreistages, gehören derzeit lediglich 3 Mitglieder auch dem Gemeinderat der Stadt Reutlingen an. Dies aber sozusagen zufällig, da die Gemeinderatszugehörigkeit derzeit kein Kriterium ist. Als Stadtkreis und Mit-Gesellschafter der Kreiskliniken hätte die Stadt Reutlingen entsprechend ihrer Beteiligungsquote eigene Sitze im Aufsichtsrat. Vorsitzender des Aufsichtsrates ist der Landrat des Landkreises Reutlingen (§ 9 Abs. 1 Gesellschaftsvertrag).

Die Gesellschaft unterhält drei Kliniken an den folgenden Standorten:

- Klinikum am Steinenberg, Reutlingen (Zentral- und Grundversorgung)
- Ermstarklinik, Bad Urach (Zentral- und Grundversorgung)
- Albklinik Münsingen (Grundversorgung)

Diese drei Kliniken sind rechtlich, organisatorisch und wirtschaftlich in erheblicher Weise miteinander verwoben.

Die Gesellschaft hält die folgenden drei Beteiligungen:

- KR Dienstleistungen GmbH (Beteiligungsquote: 50,4%, Stammeinlage: 12.600 Euro)
- Medizinisches Versorgungszentrum (MVZ) der Kreiskliniken Reutlingen GmbH (Beteiligungsquote: 100%, Stammeinlage: 25.000 Euro)
- Medizinisches Versorgungszentrum II (MVZ II) der Kreiskliniken Reutlingen GmbH (Beteiligungsquote: 100%, Stammeinlage: 25.000 Euro)

Die Stadt Reutlingen hat bisher über die Kreisumlage die Kreiskliniken Reutlingen GmbH bereits mitfinanziert. Dies betrifft sowohl die Trägerzuschüsse für Investitionen als auch den Ausgleich von Jahresfehlbeträgen. Die Finanzierung erfolgte nicht direkt, sondern über den Landkreis Reutlingen, der die Mittel in die Kreiskliniken eingebracht hat. Wie im Kapitel II.1 dargestellt, liegt die Kreisumlagequote der Stadt Reutlingen in Bezug auf die Gesamterträge des Ergebnishaushalts bei durchschnittlich 18%.

Die Stadt Reutlingen wird als Stadtkreis nicht nur ihrer rechtlichen, sondern auch ihrer politischen Verpflichtung nachkommen und die Versorgung der Bevölkerung mit Krankenhausleistungen sicherstellen. Dazu wird die Stadt bereit sein, sich künftig in den Kreiskliniken gesellschaftsrechtlich und bei Bedarf auch finanziell zu engagieren. Eine Beteiligung der Stadt Reutlingen an der Kreiskliniken Reutlingen GmbH auf gesellschaftsrechtlicher Ebene ist, auch wegen der finanziellen Konsequenzen, jedoch nur vorstellbar, wenn mit der Beteiligungshöhe eine entsprechende Mitsprachemöglichkeit besteht. Es wird deshalb im Folgenden von einer Beteiligungshöhe von 25,1% (sog. Sperrminorität) ausgegangen. In jedem Fall muss die finanzielle Beteiligung der gesellschaftsrechtlichen Beteiligungsquote entsprechen.

Es wird davon weiter ausgegangen, dass die Aufnahme der Stadt Reutlingen als Gesellschafterin in die Kreiskliniken Reutlingen GmbH im Wege des Anteilerwerbs vom Landkreis Reutlingen erfolgt. Dabei würde der Landkreis den entsprechenden Anteil am Stammkapital abgeben. Die Ermittlung des Kaufpreises erfolgt nach dem Regelwerk S1 des Instituts der Wirtschaftsprüfer in Deutschland e.V. (IDW). Nach derzeitigem Sachstand scheidet die in der betriebswirtschaftlichen Theorie und Praxis sowie in der einschlägigen Rechtsprechung vorgesehene Ertragswertmethode aufgrund der aktuell ausgewiesenen Verluste aus. Die Frage des Kaufpreises wird ganz maßgeblich auch von der Entscheidung über die künftige Beteiligungsquote des Stadtkreises Reutlingen abhängen. Ebenso von der Tatsache, dass die seitherige finanzielle Beteiligung der Stadt Reutlingen über die Kreisumlage zu berücksichtigen sein wird. Es ist zu früh, in diesem Bericht hierzu bereits eine Aussage zu machen.

Die bisherige laufende finanzielle Belastung des Landkreises Reutlingen als Gesellschafter der Kreiskliniken Reutlingen GmbH ergibt sich in der Regel aus Trägerzuschüssen zu Investitionen. Zuschüsse zum Ausgleich von Betriebsverlusten gab es bis einschließlich 2013 nicht.

Die Höhe der Trägerzuschüsse für Investitionen hängt von der Frage des Investitionsbedarfs der Gesellschaft ab und variierte in der Vergangenheit stark. Im Jahr 2013 beliefen sich die Trägerzuschüsse für Investitionen auf rd. 3 Mio. Euro. Für die Jahre ab 2014 geht der Landkreis in seiner mittelfristigen Finanzplanung von einem gleichbleibenden Niveau von jährlich rd. 2 Mio. Euro aus. Dem standen sowohl im Jahr 2013 als auch ab dem Jahr 2014 Investitionsausschüttungen der Kreissparkasse in Höhe von jährlich 1 Mio. Euro für diesen Zweck gegenüber. Sowohl die Abschreibungen aus den Investitionszuschüssen des Trägers als auch die Auflösungsbeträge der in

Form eines Sonderpostens gebuchten Investitionsausschüttungen der Kreissparkasse müssen derzeit vom Landkreis und im Falle der Stadtkreisgründung anteilig von der Stadt aus den ordentlichen Erträgen erwirtschaftet werden bzw. kommen diesen – im Falle der Auflösungsbeträge – zugute. Ausgehend von den Zahlen des Jahres 2013 würde sich die Netto-Belastung für den Stadtkreis Reutlingen bei einer Beteiligungsquote von 25,1% auf rd. 105.000 Euro belaufen.

Im März 2013 haben der Aufsichtsrat der Gesellschaft und der Kreistag die Eckpunkte des „Zukunftskonzept Kreiskliniken Reutlingen 2018“ beschlossen. Damit soll insbesondere die mittel- bis langfristige Verbesserung und Stabilisierung der finanziellen und wirtschaftlichen Situation der Gesellschaft sichergestellt werden. Teil der Eckpunkte ist die Übernahme der bis Ende 2012 aufgelaufenen Bilanzverluste in Höhe von rd. 12,5 Mio. Euro durch den Landkreis Reutlingen. Der Landkreis hat dazu in den Haushaltsplänen der Jahre 2014 und 2015 die entsprechenden Zuschüsse zur Abdeckung dieser Betriebsverluste eingeplant (2014: 5,9 Mio. Euro; 2015: 6,6 Mio. Euro). Geschäftsführung und Gesellschafter gehen ausweislich der öffentlichen Verlautbarungen davon aus, dass die Jahresergebnisse der Gesellschaft durch die Umsetzung des Zukunftskonzepts ab dem Jahr 2018 eine „schwarze Null“ aufweisen werden. Insofern handelt es sich bei der derzeitigen Abdeckung von Betriebsverlusten um einmalige Beträge. Deshalb wurden in der Modellrechnung für den Stadtkreis Reutlingen keine anteiligen Zuschüsse zur Abdeckung von Betriebsverlusten angesetzt.

IV.7.2. Verkehrsverbund Neckar-Alb-Donau GmbH (naldo)

Gegenstand des Unternehmens ist die Einführung eines Tarif- und Verkehrsverbundes im Gebiet der Landkreise Reutlingen, Sigmaringen, Tübingen und dem Zollernalbkreis und die Verbesserung des ÖPNV einschließlich des SPNV in diesen Landkreisen. Dabei geht es insbesondere um die landkreisübergreifende Linienplanung, den Verbundtarif und die einheitlichen Beförderungsbedingungen.

Der Landkreis Reutlingen ist derzeit mit 12,5% am Stammkapital (40.000 Euro) beteiligt. Die Aufnahme weiterer Gesellschafter muss gemäß § 13 Abs. 1 Nr. 10 des Gesellschaftsvertrages von der Gesellschafterversammlung mit einfacher Mehrheit beschlossen werden. Die Beteiligung der Stadt Reutlingen an der naldo GmbH wird Teil der Vermögensauseinandersetzung sein (Kapitel VI.). Derzeit sind alle Landräte Aufsichtsratsmitglieder kraft Amtes.

Nach § 6 des Gesellschaftsvertrages decken die Gesellschafter den nicht durch andere Erträge gedeckten Eigenaufwand der Gesellschaft durch jährliche Zuschüsse. Dabei haben die Landkreise die eine Hälfte des Zuschusses zu gleichen Teilen aufzubringen, während die andere Hälfte auf die Verkehrsunternehmen entfällt.

Es wird davon ausgegangen, dass bei einer Beteiligung des Stadtkreises Reutlingen an der naldo GmbH, der insgesamt hälftige Zuschuss zum Eigenaufwand an die naldo GmbH von den dann 4 Landkreisen und einem Stadtkreis unverändert zu gleichen Teilen aufzubringen ist. Ebenso wird sich der Stadtkreis Reutlingen am mehrere Verbundgebiete verbindenden Metropolticket und den Tarifkosten für verbundbedingte Belastungen und Investitionen beteiligen müssen. Anhand der in der Kreistagsdrucksache VIII-0539 ausgewiesenen Zahlen für das Jahr 2013 konnte die Netto-

Beträge für den Stadtkreis Reutlingen ermittelt werden. Beim Metropolticket und den Tarifkosten wurde auf eine aufwendige detaillierte Aufteilung verzichtet und der Anteil für den Stadtkreis Reutlingen anhand des Verhältnisses der Einwohnerzahlen ermittelt. Der bisher vom Landkreis Reutlingen zu entrichtende Zuschuss verringert sich aufgrund der Systematik der Aufteilung der Zuschüsse zum Eigenaufwand insgesamt um 202.000 Euro. Zumindest im Falle des Zuschusses für den Eigenaufwand verringern sich auch die Zuschüsse der übrigen Landkreise.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Zuschuss naldo	225.000 €		225.000 €	

IV.7.3. Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen

Die Landkreise Reutlingen und Tübingen haben im Jahr 1977 den Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen (ZAV) gegründet.

Der Zweckverband betreibt gemäß § 2 der Verbandssatzung die Entsorgung der in den Landkreisen Reutlingen und Tübingen angefallenen Abfälle, soweit sie der Entsorgungspflicht der Landkreise unterliegen und sie die Landkreise nicht selbst einsammeln und befördern.

Es wird im Weiteren davon ausgegangen, dass der Stadtkreis Reutlingen zur Erfüllung seiner Aufgaben als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger sich ebenfalls des ZAV bedient und als weiteres Mitglied in den Zweckverband aufgenommen wird. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist in der Verbandssatzung nicht geregelt. Weil nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 GKZ die Verbandsmitglieder in der Verbandssatzung zu nennen sind, bedingt die Aufnahme neuer Mitglieder eine Satzungsänderung. Eine Satzungsänderung muss gemäß § 13 der Verbandssatzung durch einen mit einer Mehrheit von drei Vierteln zustande gekommenen Beschluss der Versammlung erfolgen. Einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedarf es gemäß § 21 Abs. 2 GKZ nicht.

Der Zweckverband finanziert sich über Gebühren. Der aktuelle Kalkulationszeitraum der zum 01.01.2014 angepassten Gebühren umfasst die Jahre 2014 bis 2016. Gemäß § 12 Abs. 3 der Verbandssatzung kann der ZAV von seinen Mitgliedern eine Umlage erheben. Davon würden 56,5% auf den Landkreis Reutlingen entfallen. Der ZAV hat von dieser Möglichkeit bislang jedoch keinen Gebrauch gemacht.

In der zweckgebundenen Rücklage mit insgesamt rd. 2,7 Mio. Euro ist im Wesentlichen ein Investitionszuschuss enthalten und nur in sehr geringem Umfang (knapp 3.000 Euro) eine Vermögensumlage der Landkreise.

Derzeit ist die Stadt Reutlingen über ihren Eigenbetrieb TBR mit einer beratenden Stimme in der Versammlung vertreten. Als Stadtkreis hätte die Stadt Reutlingen in der Versammlung und im Verwaltungsrat eigene Sitze. Sie wäre mit ihren Sitzen stimmberechtigt und nicht mehr nur beratend vertreten.

IV.7.4. Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg

Der Landkreis Reutlingen bildet gemeinsam mit zwölf weiteren Landkreisen, dem Stadtkreis Ulm und dem Zweckverband „Protec Orsingen“ den Zweckverband „Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg“, kurz „ZTN Süd“. Dieser Zweckverband ist zum 01.01.2014 durch Fusion des bisherigen Zweckverbands „Tierkörperbeseitigung Warthausen“ mit dem Zweckverband „Protec Orsingen“ entstanden.

Der Zweckverband erfüllt gemäß § 1 Abs. 2 seiner Verbandssatzung in seinem Verbandsgebiet die Aufgaben der beseitigungspflichtigen Körperschaften i.S. von § 1 TierNebG. Das Verbandsgebiet umfasst laut § 2 Verbandssatzung unter anderem auch den heutigen Landkreis Reutlingen.

Es wird im Weiteren davon ausgegangen, dass der Stadtkreis Reutlingen als weiteres Mitglied in den Zweckverband aufgenommen wird. Die Aufnahme neuer Mitglieder ist in der Verbandssatzung nicht geregelt. Weil nach § 6 Abs. 2 Nr. 1 GKZ die Verbandsmitglieder in der Verbandssatzung zu nennen sind, bedingt die Aufnahme neuer Mitglieder eine Satzungsänderung. Zuständig für die Aufnahme neuer Mitglieder ist nach § 5 Abs. 5 Verbandssatzung die Verbandsversammlung. Erforderlich ist eine Zwei-Drittel-Mehrheit. Einer Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde bedarf es gemäß § 21 Abs. 2 GKZ nicht.

Gemäß § 9 Abs. 1 Verbandssatzung hat der Verband von der Festsetzung eines Stammkapitals abgesehen. Er erhebt nach den Regelungen des § 9 Abs. 2 Verbandssatzung eine jährliche Umlage von seinen Mitgliedern, die jeweils im Wirtschaftsplan festzusetzen ist. Die Umlage bemisst sich sowohl am Tierbestand als auch an der Einwohnerzahl der Mitglieder. Anhand der im Haushaltsplan des Landkreises ausgewiesenen, vom Landkreis bisher zu zahlenden Verbandsumlage konnte so der Anteil für den Stadtkreis Reutlingen errechnet werden.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Umlage ZTN-Süd	55.000 €		55.000 €	

IV.7.5. Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen – Ulm (KIRU)

Die Stadt Reutlingen ist bereits Mitglied im Zweckverband Kommunale Informationsverarbeitung Reutlingen – Ulm (§ 1 Abs. 1 i.V.m. Anlage 1 Verbandssatzung). Durch die Stadtkreisgründung ändert sich daran nichts. Auch am Stimmenverhältnis in der Verbandsversammlung ändert sich nichts, da sich das Stimmrecht gemäß § 8 Abs. 2 der Verbandsversammlung an den Entgeltzahlungen des Vorjahres bemisst. Auch die Entsendung von Vertretern in den Verwaltungsrat bleibt gleich. Der Stadtkreis Reutlingen entsendet unverändert einen Vertreter (§ 11 Abs. 2 Nr. 02 Verbandssatzung).

Die Aufwendungen des Erfolgsplanes werden grundsätzlich über leistungsbezogene Entgelte und andere Erträge gedeckt (§ 19 Abs. 1 Verbandssatzung). Ist damit eine Deckung der Aufwendungen nicht zu erreichen, kann eine Umlage auf die Verbandsmitglieder erhoben werden (§ 19 Abs. 2 Verbandssatzung). Gemäß § 19 Abs. 4 der Verbandssatzung verteilt sich die Umlage auf die Verbandsmitglieder nach ihrer Einwohnerzahl multipliziert mit dem Faktor 1,0 im Falle von Gemeinden und Großen Kreisstädten. Im Falle der Stadtkreisgründung wird für die Stadt Reutlingen ein Faktor von 1,4 gelten. Für den verbleibenden Landkreis würde sich der Faktor (0,4) nicht verändern, wohl aber die sich an der Einwohnerzahl bemessende Basis.

Das damalige Rechenzentrum Alb-Schwarzwald stellte 1998 die Finanzierung des Zweckverbandes in vollem Umfang auf Leistungsentgelte um. Umlagen wurden und werden seither nicht mehr erhoben. Auch mit der Gründung des gemeinsamen Zweckverbandes KIRU, der aus Alb-Schwarzwald und der IKD Ulm (Interkommunale Datenverarbeitung Ulm) entstand, änderte sich insofern nichts.

Dies unterscheidet KIRU von den beiden anderen Zweckverbänden des Datenverarbeitungsverbundes - DVV BW. KDRS (Kommunale Datenverarbeitung Region Stuttgart) und KIFBF (Kommunale Informationsverarbeitung Baden-Franken) finanzieren sich neben Entgelten auch weiterhin über Umlagen.

Insofern ist in Folge der Stadtkreisgründung nichts weiter zu berücksichtigen.

IV.7.6. Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW)

Der seit dem Jahr 1909 existierende Zweckverband Oberschwäbische Elektrizitätswerke (OEW) ist ein Zusammenschluss der Landkreise Alb-Donau-Kreis, Biberach, Bodenseekreis, Freudenstadt, Ravensburg, Reutlingen, Rottweil, Sigmaringen und des Zollernalbkreises. Der OEW hat zwischenzeitlich nur noch eine vermögensverwaltende Aufgabe. Er verwaltet seine Tochtergesellschaft, die OEW Energie-Beteiligungs GmbH, die ihrerseits 46,75% Aktienanteil an der EnBW Energie Baden-Württemberg AG, 21% Stammkapitalanteil an der Erdgas Südwest GmbH und jeweils einen 20%-Anteil an der Solarpark Leutkirch GmbH & Co. KG und der Solarpark Leutkirch Verwaltungsgesellschaft mbH hält. Der OEW selbst vertritt die Belange seiner Mitglieder und fördert die Interessen der Energieabnehmer. Er übt keine unmittelbare wirtschaftliche Tätigkeit aus.

Der OEW deckt seine Aufwendungen gemäß § 14 der Verbandssatzung durch seine eigenen Einnahmen, die aufgrund der rein vermögensverwaltenden Tätigkeit des OEW ausschließlich aus Ausschüttungen aus den EnBW-Aktien und der Erdgas Südwest resultieren. Reichen die eigenen Einnahmen nicht aus, um die Aufwendungen zu decken, so wird eine Umlage nach dem Maßstab der Beteiligung der Verbandsmitglieder am Verbandsvermögen erhoben.

Der Anteil des Landkreises Reutlingen am Verbandsvermögen beträgt 3,825%. Gemessen am Aktienkurs der EnBW AG beträgt der Marktwert gemessen am aktuellen Aktienkurs aus der Beteiligung in Höhe von 3,825% am OEW rd. 125 Mio. Euro.

Die Beteiligung des Stadtkreises Reutlingen am OEW ist aus Sicht der Aufgabenerfüllung nicht notwendig. Mit Blick auf die Vermögensauseinandersetzung ist eine Beteiligung zu prüfen.

Schließlich ist die Stadt Reutlingen bisher als Teil des Landkreises indirekt bereits am OEW beteiligt. Ob der Stadtkreis sich an der OEW direkt beteiligt, ist eine Frage, die im Zuge der Vermögensauseinandersetzung, auch im Gesamtkontext anderer in diesem Zusammenhang aufgerufenen Fragen zu klären sein wird (s. auch Kapitel VI.). In der finanziellen Bewertung der Stadtkreisgründung ist deshalb kein Betrag aus einer Beteiligung am OEW einbezogen.

Nach § 1 Abs. 2 in Verbindung mit § 19 der Verbandssatzung entscheidet die Verbandsversammlung mit einer Mehrheit von zwei Dritteln über die Aufnahme neuer Mitglieder. Nach dem Wortlaut des § 19 der Verbandssatzung bedarf die durch die Aufnahme neuer Mitglieder bedingte Satzungsänderung nicht der Genehmigung durch die Rechtsaufsichtsbehörde.

IV.7.7. Neckar-Elektrizitätsverband (NEV)

Der Neckar-Elektrizitätsverband (NEV) ist ein kommunaler Zweckverband, dem 167 Städte und Gemeinden sowie 9 Landkreise als Mitglieder angehören. Das Verbandsgebiet erstreckt sich vom Landkreis Heilbronn im Norden bis zum Landkreis Reutlingen im Süden von Baden-Württemberg.

Bis zur Liberalisierung der Energiemärkte im Jahr 1998, das heißt, bis zur Beendigung der gesetzlich legitimierten „Gebiets-Monopolstellung“ der Stromversorgungsunternehmen, war der NEV ein wichtiges Bindeglied zwischen den Kommunen und den im Verbandsgebiet tätigen Stromversorgungsunternehmen (frühere Neckarwerke AG (NW), ab 1997 Neckarwerke Stuttgart AG (NWS) sowie Kraftwerk Altwürttemberg AG (KAWAG) Stuttgart (NWS)). Der NEV hatte dabei die Aufgabe, die kommunalen Interessen (z.B. möglichst kommunalfreundliche Konzessionsverträge) gebündelt für die im Zweckverband zugehörigen Städte und Gemeinden zu verhandeln bzw. durchzusetzen. Um diesen Einfluss des NEV zu stärken, wurden dann sukzessive auch Aktien der Neckarwerke erworben.

Zu Beginn war die Stadt Reutlingen Mitglied im NEV. Aufgrund der damals geltenden Regelungen der Verbandssatzung schied die Stadt jedoch zu dem Zeitpunkt automatisch aus dem NEV aus, in dem kein Teil des Stadtgebietes mehr von einem der beiden o.g. Versorgungsunternehmen beliefert wurde.

Die Beteiligung des Stadtkreises Reutlingen am NEV ist aus Sicht der Aufgabenerfüllung nicht notwendig. Mit Blick auf die Vermögensauseinandersetzung ist eine Beteiligung zu prüfen. Ob der Stadtkreis sich am NEV beteiligt, ist eine Frage, die im Zuge der Vermögensauseinandersetzung, auch im Gesamtkontext anderer in diesem Zusammenhang aufgerufenen Fragen zu klären sein wird (s. auch Kapitel VI.). In der finanziellen Bewertung der Stadtkreisgründung ist deshalb kein Betrag aus einer Beteiligung am NEV einbezogen.

IV.7.8. Kommunalverband für Jugend und Soziales (KVJS)

Der Kommunalverband für Jugend und Soziales Baden-Württemberg (KVJS) ist eine Körperschaft des öffentlichen Rechts (§ 1 Abs. 1 des Jugend- und Sozialverbandsgesetz - JSVG). Mitglieder des Verbandes sind gemäß § 2 JSVG alle Stadt- und Landkreise Baden-Württembergs. Die kommunale

Behörde ist überörtlicher Träger der Sozialhilfe, der Jugendhilfe, der Kriegsofferfürsorge und Sitz des Integrationsamtes. Neben diesen gesetzlichen Aufgaben unterstützt der KVJS die Stadt- und Landkreise bei ihren kommunalen Aufgaben.

Neben der Schwerbehinderten-Ausgleichsabgabe, anderen Kostenerstattungen und Kostenumlagen ist die Verbandsumlage eine wichtige Finanzierungsquelle. Die Landkreise und Stadtkreise in Baden-Württemberg leisten hierfür gemäß Haushaltsplan des Landkreises 0,1510 Prozent ihrer Steuerkraftsummen zuzüglich rund 1,943 Euro pro Einwohner. Für den Landkreis Reutlingen beläuft sich dies auf 1,06 Mio. Euro im Jahr 2013.

Als Stadtkreis ist Reutlingen kraft Gesetz Mitglied im KVJS (§ 2 JSVG). In der Folge würde der Stadtkreis Reutlingen 2 direkte Sitze in der Verbandsversammlung bekommen.

Die auf den Stadtkreis Reutlingen entfallende allgemeine Umlage kann unter Anwendung der einheitlich geltenden Vom-Hundert-Sätzen anhand seiner Steuerkraftsumme und seiner Einwohnerzahl ermittelt werden.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Verbandsumlage an KVJS	420.000 €		420.000 €	

IV.7.9. Regionalverband Neckar-Alb

Als Träger der Regionalplanung in der Region wurde zum 1. Januar 1973 der Regionalverband Neckar-Alb als Körperschaft des öffentlichen Rechts eingerichtet. Er ist einer von zwölf Regionalverbänden in Baden-Württemberg. Er ist für die räumliche Ordnung und Entwicklung der Region verantwortlich und hat seinen Sitz in Mössingen. § 31 Abs. 1 Nr. 9 des Landesplanungsgesetzes (LplG) bestimmt seine Zuständigkeit für das Gebiet der Landkreise Reutlingen, Tübingen und Zollernalbkreis. Es ist davon auszugehen, dass er im Falle der Stadtkreisgründung § 31 Abs. 1 Nr. 9 LplG um das Gebiet des Stadtkreises Reutlingen ergänzt wird. An der Verfasstheit des Regionalverbandes wird sich durch die Stadtkreis-Gründung nichts ändern.

Oberstes Entscheidungsorgan des Regionalverbandes ist die Verbandsversammlung. Sie ist das Hauptorgan und entscheidet über alle Angelegenheiten des Regionalverbandes. Ihre Mitglieder werden von den Kreistagen der Landkreise für fünf Jahre gewählt. Die Verbandsversammlung umfasst 60 Mitglieder. Die Aufteilung auf die einzelnen Verbandsmitglieder wird basierend auf den Einwohnerzahlen nach dem Verfahren des § 35 Abs. 3 Satz 2 LplG ermittelt. Der Landkreis Reutlingen stellt aktuell 26 Mitglieder, der Landkreis Tübingen 18 Mitglieder und der Zollernalbkreis 16 Mitglieder. Lediglich 3 Vertreter in der Verbandsversammlung gehören derzeit zufällig auch dem Gemeinderat der Stadt Reutlingen an.

Im Falle der Stadtkreisgründung entfallen nach § 35 Abs. 3 Satz 2 LplG auf den Stadtkreis Reutlingen 10 Mitglieder, die vom Gemeinderat zu wählen sind. Der verbleibende Landkreis Reutlingen hat 15 Mitglieder, der Landkreis Tübingen ist mit dann 19 Mitgliedern am stärksten vertreten. Der

Zollernalbkreis stellt unverändert 16 Mitglieder. Es ist naheliegend, dass unter diesen Voraussetzungen die Diskussion bspw. um den Regionalplan oder die Factory-Outlet-City Metzingen in der Verbandsversammlung eine andere Prägung bekommen hätte.

Die Regionalverbände erhalten für die Erfüllung ihrer Aufgaben vom Land jährlich einen Zuschuss in Höhe von 0,11 Euro je Einwohner und 17,90 Euro je Quadratkilometer (§ 43 Abs. 1 LplG). Maßgebend sind die Einwohnerzahl und die Fläche der Gemeinden im Verbandsbereich. Die Fläche bestimmt sich nach dem Stand zu Beginn des Jahres. An dem Landeszuschuss ändert sich demnach durch die Stadtkreisgründung nichts.

Der Regionalverband kann, soweit seine sonstigen Einnahmen zur Deckung seines Finanzbedarfs nicht ausreichen, von den zu ihm gehörenden Landkreisen und Stadtkreisen eine Umlage erheben. Die Höhe der Umlage ist in der Haushaltssatzung für jedes Haushaltsjahr festzusetzen. Die Umlage wird nach dem Verhältnis der jeweiligen Steuerkraftsummen aufgeteilt (§ 43 Abs. 2 LplG). Auf Grundlage der Haushaltssatzung des Jahres 2013 konnte somit der auf einen Stadtkreis Reutlingen entfallende Anteil ermittelt werden.

Bezeichnung der Aufgabe	laufender Ressourcenbedarf			
	Aufwand/ Ausgaben	Ertrag/ Einnahmen	Netto- Ressourcenbedarf	Stellen (nachrichtlich)
Umlage Regionalverband	179.000 €		179.000 €	

IV.7.10. Kreissparkasse

Die Stadt- und Landkreise sind gemäß § 8 Abs. 1 i.V.m. § 2 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Sparkassengesetzes (SpG) Träger der Kreissparkassen. Der Landkreis Reutlingen ist Träger der Kreissparkasse Reutlingen.

Gemäß § 8 Abs. 4 SpG unterstützt der Träger die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben nach Maßgabe der Vorschriften des SpG. Es besteht weder eine Verpflichtung des Trägers noch ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger, Mittel zur Verfügung zu stellen. Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen.

Organe der Sparkassen sind der Verwaltungsrat, der Kreditausschuss und der Vorstand (§ 11 SpG).

Dem Verwaltungsrat gehören mindestens neun und höchstens 18 Mitglieder an (§ 13 Abs. 1 Satz 1 SpG). Der Verwaltungsrat besteht aus dem Vorsitzenden, weiteren Mitgliedern und zu einem Drittel aus Vertretern der Beschäftigten der Sparkasse (§ 13 Abs. 2 SpG). Vorsitzender des Verwaltungsrats ist der Vorsitzende des Hauptorgans des Trägers, bei Sparkassen mit mehreren Trägern der Vorsitzende der Versammlung der Träger. Die weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats werden vom Hauptorgan des Trägers/von den Hauptorganen der Träger bestellt. Mindestens ein Drittel soll, höchstens zwei Drittel dürfen dem Hauptorgan des Trägers, bei Sparkassen mit mehreren Trägern den Hauptorganen der Träger angehören (§ 15 Abs. 1 SpG).

Der Kreditausschuss beschließt über die Zustimmung zur Gewährung von Krediten nach Maßgabe der Geschäftsanweisung und über die Zustimmung zur Gewährung von Organkrediten im Sinne von § 15 des Gesetzes über das Kreditwesen (§ 21 Abs. 1 SpG). Der Kreditausschuss besteht aus dem Vorsitzenden des Verwaltungsrats als Vorsitzendem und mindestens zwei, höchstens der Hälfte der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrats. Der Verwaltungsrat bestimmt die Zahl der weiteren Mitglieder des Kreditausschusses.

Die Stadt Reutlingen beabsichtigt im Falle der Stadtkreisgründung der Kreissparkasse durch Erklärung gegenüber der Kreissparkasse Reutlingen als Träger hinzutreten (§ 8 Abs. 2 Satz 1 SpG). Dadurch bleiben die Struktur der heutigen Kreissparkasse und die Versorgung der Einwohner des Stadtgebietes mit den Dienstleistungen und Angeboten der Kreissparkasse gewahrt. Die Erklärung bedarf der Zustimmung des Kreistags als Hauptorgan des Trägers der Kreissparkasse Reutlingen und der Zustimmung der Rechtsaufsichtsbehörde (§ 8 Abs. 2 Satz 2 SpG).

Die Stadt Reutlingen würde bei einem Hinzutritt als weiterer Träger der Kreissparkasse Reutlingen in keiner Weise für irgendwelche Verbindlichkeiten der Kreissparkasse haften. Art. 4 Abs. 1 Satz 5 des Gesetzes zur Änderung sparkassenrechtlicher Vorschriften, nach dem mehrere Träger als Gesamtschuldner haften, bezieht sich nur auf die Träger der Sparkasse am 18.07.2005. Am 18.07.2005 war die Stadt Reutlingen nicht Träger der Kreissparkasse Reutlingen.

Wenn die Stadt Reutlingen zur Kreissparkasse Reutlingen als Träger hinzutritt, ist nach § 8 Abs. 6 SpG eine gemeinsame Trägerversammlung einzurichten. Diese Versammlung der Träger besteht aus den gesetzlichen Vertretern der Träger. Die Satzung kann bestimmen, dass die Hauptorgane der Träger weitere Mitglieder aus ihrer Mitte bestellen. Die Satzung regelt das Verhältnis der Stimmen der Träger (§ 8 Abs. 7 SpG). In der Satzung sind dann auch die weiteren organisatorischen Regelungen z.B. zur Besetzung des Verwaltungsrates und des Kreditausschusses zu treffen.

Im Falle der Stadtkreisgründung werden die Sitze im Verwaltungsrat anteilig durch die beiden Träger Landkreis und Stadtkreis besetzt (sog. weitere Mitglieder). Die Mitglieder des Kreditausschusses werden aus dem Kreis der weiteren Mitglieder des Verwaltungsrates durch den Verwaltungsrat gewählt.

Sofern die Stadt Reutlingen der Kreissparkasse Reutlingen als Träger hinzutritt, ist eine Neuordnung der Sparkasse, insbesondere ihrer Filialen, wie sie in § 4 Abs. 4 SpG für den Fall der Gebietsreform der Träger beschrieben ist, nicht notwendig, da sich das Gebiet nicht verändert.

Der Hinzutritt der Stadt Reutlingen zur Kreissparkasse Reutlingen ist im Übrigen nicht von der Stadtkreisgründung abhängig, sondern könnte auch als Große Kreisstadt erfolgen.

Anstelle des Hinzutritts der Stadt Reutlingen als Träger zur Kreissparkasse Reutlingen, könnte die Stadt Reutlingen – dies jedoch nur im Falle der Stadtkreisgründung – alternativ auch eine eigene Sparkasse errichten (§ 2 Abs. 1 Nr. 1 SpG). Die Errichtung der Sparkasse bedarf der Genehmigung des Regierungspräsidiums als Rechtsaufsichtsbehörde des Stadtkreises Reutlingen (§ 2 Abs. 1 Satz 2 SpG). Infolge dessen hätte die Kreissparkasse Reutlingen nach § 4 Abs. 4 SpG die Zweigstellen, die im Gebiet des Stadtkreises Reutlingen gelegen sind, auf die Sparkasse des Stadtkreises Reutlingen zu übertragen (§ 4 Abs. 4 SpG). Die Übertragung hätte binnen zwei Jahren nach Gründung einer Sparkasse durch den Stadtkreis Reutlingen zu erfolgen.

IV.8. Laufende Investitionen und Umstellungsaufwand

Zu den vom Stadtkreis Reutlingen infolge der ihm zuwachsenden Aufgaben zu tragenden laufenden Investitionen für diese Aufgaben ist bislang noch keine Aussage getroffen worden.

Der übliche investive Aufwand infolge der zusätzlichen Arbeitsplätze (z.B. Beschaffung Büromöbel, EDV und sonstige Geräte) ist über die in der finanziellen Bewertung berücksichtigten Sachkostenpauschalen abgedeckt. Die Sachkostenpauschalen enthalten auch die Abschreibungen hierfür in einem durchschnittlichen Niveau. Ebenso enthalten die Sachkostenpauschalen eine kalkulatorische Miete. Darüber sind die üblichen gebäudebezogenen Kosten für alle Arbeitsplätze entsprechend der auf den Stadtkreis übergelenden Stellen bereits in die finanzielle Bewertung einbezogen.

Dies ist darüber hinaus auch der Fall für die Investitionen im Bereich Flüchtlingsunterbringung, Berufsschulwesen und im Bereich Straßenwesen. Diese sind die wesentlichen für den Stadtkreis Reutlingen zu übernehmenden Aufgaben, bei denen ausweislich des Haushaltsplans des Landkreises nennenswerte Investitionen anfallen. In diesen Fällen war das jeweilige Volumen aller Aufwendungen des Landkreises Basis für die finanzielle Bewertung in Kapitel IV.3. Das bedeutet, dass auch hier bereits anteilige Abschreibungen auf Investitionen in die finanzielle Bewertung einbezogen sind.

Letztlich muss die Bewertung des investiven Aufwands, bzw. der damit einhergehenden Abschreibungen im Gesamtkontext der Vermögensauseinandersetzung betrachtet werden. Hierzu wird auf Kapitel VI. verwiesen.

Aussagen hinsichtlich eines etwaigen einmaligen Umstellungsaufwandes können zu diesem Zeitpunkt nicht getroffen werden. Dies ist in der späteren Feinplanungsphase zu erheben und zu quantifizieren.

IV.9. Auswirkungen auf den verbleibenden Landkreis hinsichtlich der veränderten Aufgabenzuordnung

Grundsätzlich kann – mit Ausnahme der wenigen genannten Fälle – davon ausgegangen werden, dass die finanzielle Bewertung, die im Vorangegangenen für den Stadtkreis Reutlingen dargestellt wurde, mit umgekehrten Vorzeichen auch für den Landkreis Reutlingen angenommen werden kann. Dies gilt für den jeweiligen Aufwand ebenso wie für die ggfs. einzubeziehenden Einnahmen. Bei genauer Betrachtung werden im Einzelfall sicher Abweichungen in die eine oder andere Richtung vorhanden sein. In der Gesamtheit aller Aufgaben wird dies jedoch keine Rolle spielen. Diese Annahme ist auch insoweit plausibel, als sie auch vom Land bei der Übertragung der Aufgaben durch die Verwaltungsstruktur-Reform des Jahres 2005 in dieser Weise angewandt wurde. Es ist nicht ersichtlich, dass die Aufteilung der Aufgabenerfüllung auf zwei Träger zu einem wirtschaftli-

chen Nachteil führt. Bei der Verwaltungsstruktur-Reform des Landes ging man im Gegenteil davon aus, dass die dezentrale Eingliederung der ehemals zentral wahrgenommenen Aufgaben in die Stadt- und Landkreise den Stadt- und Landkreisen sogar die Möglichkeit gibt, eine Effizienzrendite von 20% zu erwirtschaften. Man hat also angenommen, dass die dezentrale, bürgernahe Aufgabenwahrnehmung durch die Bündelung mit den dort ohnehin schon wahrgenommenen Aufgaben in der Gesamtbetrachtung sogar Kostenvorteile bringt. Bei der vorliegenden Untersuchung der Stadtkreisgründung wurden die Vorteile durch dezentrale Aufgabenwahrnehmung und Bündelung mit ohnehin bereits wahrgenommenen Aufgaben zwar inhaltlich ebenfalls aufgezeigt (vgl. Kapitel II.3.), nicht aber in die finanzielle Bewertung mit aufgenommen. Es kann vor diesem Hintergrund aber wie oben bereits ausgeführt, berechtigterweise davon ausgegangen werden, dass die finanzielle Bewertung der einzelnen Aufgaben für den Stadtkreis Reutlingen mit umgekehrten Vorzeichen auch für den Landkreis Reutlingen gelten kann. Die wenigen Ausnahmen hiervon sind in den vorangegangenen Kapiteln jeweils erwähnt.

Anders verhält es sich bei den Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich. Dort wäre ein solches Vorgehen nicht sachgerecht und das Ergebnis nicht belastbar. Deshalb werden im Kapitel V. die Auswirkungen im kommunalen Finanzausgleich separat für den Stadtkreis Reutlingen und für den verbleibenden Landkreis ermittelt und dargestellt.

Die Entscheidung über die künftige wirtschaftliche und kostengünstige Aufgabenwahrnehmung liegt beim Landkreis Reutlingen. Er wird genauso wie die Stadt die richtigen organisatorischen Konsequenzen ziehen und umsetzen müssen, um die veränderten Aufgaben nach der Stadtkreisgründung effektiv und effizient erfüllen zu können.

V. Auswirkungen II: Der kommunale Finanzausgleich

V.1. Datenerhebung und Datengrundlage

Gemeinden, Landkreise und Stadtkreise werden im kommunalen Finanzausgleich teilweise unterschiedlich behandelt. Die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen würde auch Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich nach sich ziehen. Die Stadt Reutlingen hat die entsprechenden Berechnungen mit Unterstützung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft Baden-Württemberg (MFW) aufgestellt.

Nachfolgend werden die Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich bezogen auf das Jahr 2013 modellhaft dargestellt. Es werden an dieser Stelle des Berichts alle Leistungen des Finanzausgleichsgesetzes (FAG) mit einbezogen, unabhängig davon, ob es sich um allgemeine Ausgleichsleistungen handelt, oder um solche, die im Bezug zu einer konkreten Aufgaben stehen und denen deshalb an anderer Stelle Kosten gegenüber stehen.

In vielen Fällen nehmen die Berechnungen für Ausgleichsleistungen des FAG Bezug auf Werte des Vorvorjahres. Bei der Berechnung wurde dementsprechend unterstellt, dass die Stadt Reutlingen bereits im Jahr 2011 Stadtkreis gewesen wäre. Nicht nur die für die Modellrechnung benötigten Werte des Jahres 2013 sondern auch die relevanten Werte des Jahres 2011 wurden rechnerisch auf den „Stadtkreis-Fall“ Reutlingens umgerechnet.

Aufgrund der Systematik des Rückgriffs auf Werte des Vorvorjahres entsteht im kommunalen Finanzausgleich auch heute schon der Effekt, dass entsprechende Entwicklungen erst mit einem Zweijahres-Versatz ihre Wirkung im kommunalen Finanzausgleich zeigen. Bei der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen muss deshalb ein Weg gefunden werden, wie in der Übergangsphase mit Vorvorjahreswerten, die noch den Fall Große Kreisstadt abbilden, umgegangen wird. Dasselbe gilt für den Landkreis. Möglicherweise könnte dies ähnlich wie in der vorliegenden Modellrechnung geschehen, indem die Vorvorjahreswerte fiktiv auf den Stadtkreis-Fall umgerechnet werden. Es handelt sich dabei um ein technisches bzw. methodisches Problem, das wenn überhaupt, eine zeitlich begrenzte Wirkung entfaltet. Für die Beurteilung der grundsätzlichen Auswirkungen der Stadtkreis-Gründung ist dies jedoch nicht weiter von Belang.

Im Bericht werden bei der Darstellung von Einwohnerzahlen stets die aktuellen Einwohnerwerte unter Berücksichtigung der Ergebnisse des Zensus 2011 zugrunde gelegt. Bei den Berechnungen zu den Auswirkungen des kommunalen Finanzausgleichs wird jedoch auf die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen, also ohne Berücksichtigung der Zensus-Ergebnisse, zurückgegriffen. Dies geschieht deshalb, weil im kommunalen Finanzausgleich bis einschließlich 2013 noch vollständig die fortgeschriebenen Einwohnerzahlen zugrunde gelegt sind.

V.2. Auswirkungen auf die Stadt Reutlingen

V.2.1. Finanzausgleichsumlage (§ 1a FAG)

Alle Gemeinden, Land- und Stadtkreise müssen eine Finanzausgleichsumlage bezahlen. Die geleisteten Umlagebeträge fließen zum größten Teil in die Finanzausgleichsmasse und werden den Gemeinden, Land- und Stadtkreisen in anderer Schlüsselung wieder zur Verfügung gestellt. Es handelt sich also um ein Instrument des horizontalen Finanzkraftausgleichs zwischen den Kommunen. Die Umlage belastet die Gemeinden, Land- und Stadtkreise unterschiedlich. Maßgeblich ist die Steuerkraftsumme.

Die Finanzausgleichsumlage, die die Stadt Reutlingen als Große Kreisstadt bisher schon zahlt, bleibt unverändert. Hinzu käme die Erhöhung der Finanzausgleichsumlage als Stadtkreis. Als Stadtkreis erhöht sich die Steuerkraftsumme Reutlingens um die der Stadt dann zustehenden Anteile an der Grunderwerbsteuer und die Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise. Entsprechend dem Umlagesatz würde sich die Finanzausgleichsumlage des Jahres 2013 von 29,4 Mio. €, für die Stadt Reutlingen als Stadtkreis um 3,5 Mio. Euro auf insgesamt 32,9 Mio. Euro erhöhen.

V.2.2. Kommunale Investitionspauschale (§ 4 FAG)

Die Kommunale Investitionspauschale, die die Stadt Reutlingen heute bereits als Große Kreisstadt erhält, bleibt im Falle der Stadtkreis-Gründung unverändert. Maßgeblich für die Berechnung der kommunalen Investitionspauschale sind die Einwohnerzahl und die Steuerkraftsumme als Gemeinde.

V.2.3. Schlüsselzuweisungen nach mangelnder Steuerkraft (§ 5 FAG)

Die Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft sind Zuweisungen an die Gemeinden. Sie gelten für die Stadt Reutlingen als Stadtkreis unverändert.

V.2.4. Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise (§ 7a FAG)

Zusätzlich zu den Schlüsselzuweisungen als Gemeinde würde die Stadt Reutlingen als Stadtkreis noch Schlüsselzuweisungen an die Stadtkreise erhalten. Im § 3 FAG ist der Anteil, der auf die Schlüsselmasse der Stadtkreise entfällt definiert. Im Haushaltserlass des MFW wird jeweils ein entsprechender Kopfbetrag zur Aufteilung auf die Stadtkreise festgelegt. Für das Jahr 2013 waren dies 107 Euro je Einwohner. Folglich hätte die Stadt Reutlingen als Stadtkreis 2013 zusätzliche Schlüsselzuweisungen als Stadtkreis in Höhe von 12,1 Mio. Euro erhalten.

V.2.5. Zuweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden (§ 11 Abs. 1 FAG)

Im FAG sind für die Zuweisungen nach § 11 feste Beträge je Einwohner definiert. Die Stadt Reutlingen als Große Kreisstadt erhält bereits heute Zuweisungen von 8,59 Euro je Einwohner. In Summe macht das im Jahr 2013 knapp 1 Mio. Euro aus.

Als Stadtkreis würde für die Stadt Reutlingen mit 18,53 Euro je Einwohner ein um mehr als das doppelte höherer Zuweisungsschlüssel gelten. In der Folge würde sich der bisherige Zuweisungsbetrag um 1,1 Mio. Euro auf knapp 2,1 Mio. Euro erhöhen.

V.2.6. Anteil an der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2 FAG)

Derzeit steht die Grunderwerbsteuer im gesamten Landkreis zu einem Anteil von 38,85 % dem Landkreis zu. Der übrige Anteil verbleibt dem Land. Die Stadt Reutlingen als Große Kreisstadt erhält bisher wie andere kreisangehörige Städte auch, keinen Anteil an der Grunderwerbsteuer. Der Stadt Reutlingen würde jedoch als Stadtkreis die auf ihrem Stadtgebiet anfallende Grunderwerbsteuer zu einem Anteil von 38,85 % zustehen.

Um den auf die Stadt Reutlingen entfallenden Grunderwerbsteueranteil zu berechnen, wurden die im Jahr 2013 im Stadtgebiet abgeschlossenen Kaufverträge und das darin enthaltene Kaufpreisvolumen zugrunde gelegt. In 2013 wurden im Stadtgebiet Reutlingen 1.369 abgeschlossene Kaufverträge mit einem Umsatzvolumen von 293,0 Mio. Euro registriert. Kaufverträge innerhalb von Familien, die von der Grunderwerbsteuer befreit sind, wurden dabei nicht berücksichtigt. Daraus ergibt sich bei einem Steuersatz von 5% und einem Anteil von 38,85% ein der Stadt Reutlingen als Stadtkreis zustehender Grunderwerbsteueranteil von 5,7 Mio. Euro.

V.2.7. Überlassung von Gebühreneinnahmen u.ä. (§ 11 Abs. 3 FAG)

Die als untere Verwaltungsbehörde festgesetzten Gebühren, Verspätungszuschläge sowie Ordnungs- oder Zwangsgelder sind den Stadt- und Landkreisen als eigene Einnahmen überlassen. Ebenso die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag und aus der Wirtschaftsverwaltung und Beratung.

Die Veränderungen bei diesen Einnahmen sind bei den jeweils übergehenden Aufgaben im Einzelnen berücksichtigt (s. Kapitel IV.2.)

V.2.8. Zuweisungen infolge des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes (§ 11 Abs. 4 FAG)

Die Stadt- und Landkreise erhalten zum Ausgleich der ihnen durch das Sonderbehörden-Eingliederungsgesetz (SOBEG) seit 01.07.1995 übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die für diese Zuweisungen im Jahr 2013 landesweit zur Verfügung stehende Gesamtsumme beträgt laut Haushaltserlass des MFW 112,3 Mio. Euro. Nachdem im Jahr 1995 durch das SOBEG Aufgaben ausschließlich auf die Stadt- und Landkreise übertragen wurden, erhält die Stadt Reutlingen als Große Kreisstadt bisher keine Zuweisungen gem. § 11 Abs. 4 FAG. Die Zuweisungen der einzelnen Stadt- und Landkreise sind im § 11 Abs. 4 FAG konkret festgeschrieben. Der Landkreis Reutlingen erhält derzeit 2,42%.

Aufgrund der seit dem Aufgabenübergang vergangenen rd. 20 Jahren und der Tatsache, dass viele der damals übergebenen Aufgaben in die bestehende Organisationseinheiten des Landkreises eingegliedert wurden, ist es dem Landkreis nach eigener Auskunft unmöglich, den derzeitigen Ressourcenbedarf für die im Jahr 1995 auf ihn übergebenen Aufgaben zu beziffern. Noch viel weniger sei ihm dies für den das Stadtgebiet Reutlingen betreffenden Anteil möglich.

Auch die Vergleichsdaten der Zuweisungssätze der Stadtkreise Heilbronn Ulm und Pforzheim boten zunächst keinen einheitlichen Ansatzpunkt. So hatte die Stadt Heilbronn damals z.B. ein eigenes Gesundheitsamt eingerichtet, die Städte Ulm und Pforzheim jedoch nicht. Erst als diese Unstimmigkeiten bereinigt und die Daten dieser drei Stadtkreise mit der Situation Reutlingens vergleichbar waren, konnte ein prozentualer Schlüssel für einen Stadtkreis Reutlingen plausibel geschätzt werden. Er beträgt 0,64%.

Dementsprechend werden sich die Zuweisungen für die nach SOBEG übertragenen Aufgaben für die Stadt Reutlingen im Falle der Stadtkreisgründung auf rd. 0,7 Mio. Euro belaufen.

V.2.9. Zuweisungen infolge des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (§ 11 Abs. 5 FAG)

Die Stadt- und Landkreise erhalten außerdem zum Ausgleich der ihnen durch das Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) seit 01.01.2005 übertragenen Aufgaben pauschale Zuweisungen. Die Zuweisungen haben sich in den Jahren 2006 bis 2011 um einen steigenden Abschlag vermindert, die sog. Effizienzrendite. Seit 2011 beträgt der Abschlag gleichbleibend 20%. Die für die Zuweisungen nach dem VRG im Jahr 2013 landesweit zur Verfügung stehende Gesamtsumme beträgt abzüglich des Abschlags laut Haushaltserlass des MFW 289 Mio. Euro. Nachdem auch durch das VRG Aufgaben ausschließlich auf die Stadt- und Landkreise übertragen wurden, erhält die Stadt Reutlingen als Große Kreisstadt gem. § 11 Abs. 5 FAG bisher ebenfalls keine Zuweisungen. Die Zuweisungen der einzelnen Stadt- und Landkreise sind im § 11 Abs. 5 FAG konkret festgeschrieben. Der Landkreis Reutlingen erhält derzeit 2,778%.

Auch die Aufgaben, die durch das VRG übertragen wurden, sind seit 2005 in die bestehenden Organisationseinheiten des Landkreises eingegliedert worden. Teilweise haben diese Aufgaben seither unabhängig vom VRG Veränderungen erfahren, die bspw. aus Vorgaben des EU-Rechts herühren (z.B. in der Lebensmittelkontrolle). Wie bereits bei den nach dem SOBEG übertragenen Aufgaben, ist es dem Landkreis auch bei den nach dem VRG übertragenen Aufgaben nach eigener Auskunft nicht möglich, den derzeitigen Ressourcenbedarf für die im Jahr 2005 auf ihn übergegangenen Aufgaben zu beziffern. Noch viel weniger ist ihm dies für den das Stadtgebiet Reutlingen betreffenden Anteil daran möglich.

Anhand der Vergleichswerte aus den Stadtkreisen Heilbronn, Ulm und Pforzheim konnte dann auch für die nach dem VRG übergegangenen Aufgaben ein plausibler Schlüssel für den Stadtkreis Reutlingen ermittelt werden. Er beträgt 0,304%.

Dementsprechend werden sich die Zuweisungen für die nach dem VRG übertragenen Aufgaben für die Stadt Reutlingen im Falle der Stadtkreisgründung auf knapp 0,9 Mio. Euro belaufen.

V.2.10. Sachkostenbeiträge (§ 17 FAG)

Die Schulträger öffentlicher Schulen erhalten für jeden Schüler einen Beitrag zu den laufenden Schulkosten (Sachkostenbeitrag). Die Sachkostenbeiträge werden vom Land durch Haushaltserlass festgelegt.

Die Stadt Reutlingen ist bereits bisher Schulträger der Grund-, Haupt- und Werkrealschulen, der Realschulen, der Gymnasien, der Gemeinschaftsschulen und der entsprechenden Sonderschulen (§ 28 Abs. 1 SchulG). Die Schulträgerschaft für die beruflichen Schulen liegt bisher beim Landkreis (§ 28 Abs. 3 SchulG). Infolge der Stadtkreisgründung wird die Stadt Reutlingen neben dem Landkreis ebenfalls Schulträger der beruflichen Schulen (§ 28 Abs. 3 SchulG). Dies legt nahe, im Falle der Stadtkreisgründung die bestehenden beruflichen Schulen in Kooperation beider künftiger Schulträger zu führen. Bei der oben in Kapitel IV.3.3. dargestellten Ermittlung der Kosten, die einem Stadtkreis für die Aufgabe der Schulträgerschaft für die beruflichen Schulen entstehen, wurde ebenfalls eine Kooperation unterstellt. Insofern werden an dieser Stelle im Bericht die Sachkostenbeiträge des FAG für die beruflichen Schulen nicht gesondert betrachtet. Sie sind Bestandteil der oben im Kapitel IV.3.3. dargestellten finanziellen Bewertung der Kooperation.

V.2.11. Erstattung der Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Die Kostenerstattung für die Schülerbeförderung ist seit dem Schuljahr 1983/84 auf die Stadt- und Landkreise übertragen. Dafür erhalten die Stadt- und Landkreise vom Land pauschale Zuweisungen, die durch Haushaltserlass des MFW festgelegt werden. Für das Jahr 2013 betragen die pauschalen Zuweisungen für alle Stadt- und Landkreise 190 Mio. Euro. Der Gesamtbetrag wird nach einem Verteilerschlüssel auf die Stadt- und Landkreise aufgeteilt, der sich nach dem Aufwand im Schuljahr 1985/86 bemisst.

Entsprechend dem vom Landkreis übermittelten Verhältnis beim heutigen Aufwand für die Schülerbeförderung (siehe Kapitel IV.3.) betragen die Zuweisungen für die Stadt Reutlingen im Falle der Stadtkreisgründung 1,23 Mio. Euro.

V.2.12. Soziallastenausgleich (§ 21 FAG)

Zum teilweisen Ausgleich ihrer Sozialhilfeausgaben (einschließlich der Ausgaben für die Grundsicherung und die Eingliederungshilfe) erhalten die Stadt- und Landkreise Zuweisungen im Rahmen des Soziallastenausgleichs. Maßgeblich ist, ob die Sozialhilfenettoausgaben und die Nettoausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende je Einwohner den Landesdurchschnitt übersteigen. Für die Landkreise ist der Landkreisdurchschnitt maßgebend. Sie bekommen vom übersteigenden Betrag 40%. Für die Stadtkreise ist der Landesdurchschnitt (Stadt- und Landkreise) maßgeblich. Die Stadtkreise bekommen vom übersteigenden Betrag 30%. Bemessungsgrundlage ist jeweils das Ausgabevolumen und die Einwohnerzahl des zweitvorangegangenen Jahres.

Aufgrund der Sozialhilfenettoausgaben und der Nettoausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende je Einwohner der Stadt Reutlingen im Jahr 2011 und dem Vergleich mit dem Landesdurchschnitt, ergibt sich für die Stadt Reutlingen im Falle der Stadtkreisgründung ein Sozialhilfenastenausgleich in Höhe von 1,6 Mio. Euro.

V.2.13. Status-quo-Ausgleich (§ 22 FAG)

Im Zusammenhang mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) übernahmen die Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2005 im Wesentlichen die bisher von den Landeswohlfahrtsverbänden getragenen Zweckausgaben. Im Gegenzug wurden sie von der bis dahin zu entrichtenden Landeswohlfahrtsumlage entlastet. Da Be- und Entlastungen nicht kongruent sind, kommt es zu finanziellen Verwerfungen. Diese werden durch den Status-quo-Ausgleich nivelliert.

Die Ermittlung der Be- und Entlastungen erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 FAG. Für die Aufteilung der Belastungen wird das Jahr 2003 bzw. wenn der Betrag geringer sein sollte, der Durchschnitt der Jahre 2003 und 2008 berücksichtigt. Die Aufteilung der Entlastungen werden jährlich auf Basis der Steuerkraftsummen und Bemessungsgrundlagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 FAG neu ermittelt. Gemäß dem Bescheid des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern vom 25.08.2004 konnte die Höhe der Zweckausgaben nach § 22 Abs. 3 FAG für den Landkreis Reutlingen insgesamt festgestellt werden. Dieser Betrag wurde, je Hilfeart differenziert, den Werten für die Stadt Reutlingen, die aufgrund der Delegation bekannt sind, gegenübergestellt und so ein Anteil ermittelt. Der auf den Stadtkreis Reutlingen entfallende Betrag des Status-quo-Ausgleichs wurde in der Modellrechnung auf dieser Grundlage mit Unterstützung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg ermittelt.

Dementsprechend ergibt sich für einen Stadtkreis Reutlingen im Jahr 2013 ein Status-quo-Ausgleich in Höhe von 4,4 Mio. Euro.

V.2.14. Verkehrslastenausgleich (§ 26 FAG)

Die Gemeinden bekommen laufende Zuweisungen für die Unterhaltung von Straßen, die sich in deren Baulast befinden. Bisher liegen bereits die Ortsdurchfahrten von Kreisstraßen in der Baulast der Stadt Reutlingen als Großer Kreisstadt. Im Fall der Stadtkreisgründung wird die Stadt Reutlingen Träger der Baulast aller übrigen sich im Stadtgebiet befindlichen Kreisstraßen, die nicht Ortsdurchfahrten sind. Dabei handelt es sich um 15,3 zusätzliche Straßenkilometer. Gemäß Haushaltserlass des IM und MFW 2013 beträgt die Zuweisung 3.600 Euro pro Kreisstraßenkilometer der Stadtkreise (ohne Ortsdurchfahrten) zuzüglich eines Multiplikators. Der zusätzliche Verkehrslastenausgleich für einen Stadtkreis Reutlingen beläuft sich also im Jahr 2013 auf 0,08 Mio. Euro.

V.2.15. Förderung des ÖPNV (§ 28 FAG)

Das Land stellt zur Förderung des ÖPNV jährlich 15 Mio. Euro zur Verfügung. Diese Mittel werden auf die Stadt- und Landkreise zu einem Drittel nach dem Verhältnis der Einwohner und zu zwei Dritteln nach dem Verhältnis der Fläche aufgeteilt. Als Große Kreisstadt hat die Stadt Reutlingen hieraus bislang keine Zuweisungen erhalten. Im Falle der Stadtkreisgründung würde die Stadt Reutlingen rd. 0,08 Mio. Euro an ÖPNV-Zuweisungen erhalten.

V.2.16. Kreisumlage (§ 35 FAG)

Die Stadt Reutlingen führt derzeit als kreisangehörige Stadt eine Kreisumlage an den Landkreis ab. Wie oben bereits dargestellt, beläuft sich die Kreisumlage im Jahr 2013 auf 43,3 Mio. Euro. Im Falle der Stadtkreisgründung hätte die Stadt Reutlingen im Jahr 2013 keine Kreisumlage entrichten müssen.

V.3. Auswirkungen auf den verbleibenden Landkreis

V.3.1. Finanzausgleichsumlage (§ 1a FAG)

Grundlage zur Berechnung der Finanzausgleichsumlage für die Landkreise ist – wie bei den Gemeinden – die Steuerkraftsumme. Allerdings wird diese bei den Landkreisen anders berechnet. Wäre die Stadt Reutlingen Stadtkreis, würde sich die Steuerkraftsumme des verbleibenden Landkreises verringern. Maßgeblich sind hierfür die vom Landkreis auf die Stadt übergehenden Anteile an der Grunderwerbssteuer sowie die sich durch die Stadtkreisgründung verändernden Schlüsselzuweisungen an die Landkreise gem. § 8 FAG. Entsprechend dem Umlagesatz würde sich die Fi-

nanzausgleichsumlage des Jahres 2013 von derzeit 8,17 Mio. €, für den verbleibenden Landkreis um 2,63 Mio. Euro auf insgesamt 5,54 Mio. Euro verringern.

V.3.2. Schlüsselzuweisungen an die Landkreise (§ 8 FAG)

Wie Gemeinden und Stadtkreise erhalten auch Landkreise Schlüsselzuweisungen nach der mangelnden Steuerkraft. Zur Berechnung wird die Steuerkraft eines Landkreises, die durch die Steuerkraftmesszahl bestimmt wird, dem Finanzbedarf, der durch die Bedarfsmesszahl ausgedrückt wird, gegenübergestellt. Übersteigt die Bedarfsmesszahl die Steuerkraftmesszahl, so erhält der Landkreis den Unterschiedsbetrag anteilig entsprechend einer vom MFW festgelegten Ausschüttungsquote. Im Jahr 2013 erhielt der Landkreis Reutlingen 29,47 Mio. Euro an Schlüsselzuweisungen.

Weil sich durch die Stadtkreisgründung für den verbleibenden Landkreis sowohl die Steuerkraftmesszahl als auch die Bedarfsmesszahl verändern, ergibt sich bei gleicher Ausschüttungsquote ein unterschiedlicher Zuweisungsbetrag. Die Schlüsselzuweisungen des Jahres 2013 würden sich für den verbleibenden Landkreis von derzeit 29,47 Mio. € im Falle einer Stadtkreisgründung um rd. 9 Mio. Euro auf insgesamt 20,5 Mio. Euro verringern.

V.3.3. Zuweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden (§ 11 Abs. 1 FAG)

Auch für die Landkreise sind im FAG für die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG feste Beträge definiert. Die Landkreise erhalten 8,30 Euro je Einwohner einer Großen Kreisstadt und 13,92 Euro je Einwohner aller übrigen Städte und Gemeinden. Der Landkreis Reutlingen erhält dementsprechend derzeit Zuweisungen von 3,16 Mio. Euro.

Im Falle der Stadtkreisgründung würden sich die Einwohnerzahlen des verbleibenden Landkreises entsprechend verringern. Als Multiplikator für den Einwohnerwert der Großen Kreisstädte bliebe nur noch Metzingen. Die Einwohnerzahl der übrigen Gemeinden bliebe als Multiplikator unverändert. Entsprechend würden sich die Zuweisungen nach § 11 Abs. 1 FAG im Jahr 2013 von derzeit 3,16 Mio. Euro um 0,94 Mio. Euro auf dann 2,22 Mio. Euro verringern.

V.3.4. Anteil an der Grunderwerbsteuer (§ 11 Abs. 2 FAG)

Der dem Landkreis Reutlingen derzeit zustehende Grunderwerbsteueranteil aus dem gesamten Landkreisgebiet beläuft sich 2013 auf 11,8 Mio. Euro. Im Falle der Stadtkreisgründung entfällt der das Stadtgebiet Reutlingen betreffende Teil des Grunderwerbsteueranteils auf den Stadtkreis Reutlingen. Zur Berechnung dieses Teils, siehe die vorstehend gemachten Ausführungen im Kapitel V.2.6. Der Grunderwerbsteueranteil des verbleibenden Landkreises würde sich im Jahr 2013 in der Folge um 5,7 Mio. Euro auf 6,1 Mio. Euro verringern.

V.3.5. Überlassung von Gebühreneinnahmen u.ä. (§ 11 Abs. 3 FAG)

Die als untere Verwaltungsbehörde festgesetzten Gebühren, Verspätungszuschläge sowie Ordnungs- oder Zwangsgelder sind den Stadt- und Landkreisen als eigene Einnahmen überlassen. Ebenso die Einnahmen aus dem Forstverwaltungskostenbeitrag und aus der Wirtschaftsverwaltung und Beratung.

Die Veränderungen bei diesen Einnahmen sind bei den jeweils übergehenden Aufgaben im Einzelnen berücksichtigt (s. Kapitel IV.2.)

V.3.6. Zuweisungen infolge des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes (§ 11 Abs. 4 FAG)

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen in Kapitel V.2.8. hierzu, kann für den verbleibenden Landkreis festgehalten werden, dass sich seine bisherigen Zuweisungen aufgrund des Sonderbehörden-Eingliederungsgesetzes (SOBEG) um den auf einen Stadtkreis Reutlingen entfallenden Anteil entsprechend verringern. Von derzeit 2,7 Mio. Euro im Jahr 2013 verringert sich die Zuweisung entsprechend der Darstellung im Kapitel V.2.8. um 0,7 auf 2,0 Mio. Euro.

V.3.7. Zuweisungen infolge des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (§ 11 Abs. 5 FAG)

Auch bei den Zuweisungen infolge des Verwaltungsstruktur-Reformgesetzes (VRG) kann auf die Ausführungen in Kapitel V.2.9. Bezug genommen werden. Die bisherigen Zuweisungen des Landkreises verringern sich auch hier im Falle der Stadtkreisgründung für den verbleibenden Landkreis um den auf den Stadtkreis Reutlingen entfallenden Betrag. Von derzeit 7,9 Mio. Euro im Jahr 2013 würde sich die Zuweisung entsprechend der Darstellung im Kapitel V.2.9. um 0,9 auf gut 7 Mio. Euro verringern.

V.3.8. Sachkostenbeiträge (§ 17 FAG)

Auf die Ausführungen zu den Sachkostenbeiträgen in Kapitel V.2.10. wird an dieser Stelle verwiesen. An dieser Stelle im Bericht werden die Sachkostenbeiträge des FAG für die beruflichen Schulen nicht gesondert betrachtet. Sie sind Bestandteil der oben im Kapitel IV.3.3. dargestellten finanziellen Bewertung der Kooperation.

V.3.9. Erstattung der Schülerbeförderungskosten (§ 18 FAG)

Unter Bezugnahme auf die Ausführungen zur Erstattung von Schülerbeförderungskosten in Kapitel V.2.11. werden sich die Erstattungen der Schülerbeförderungskosten für den verbleibenden Landkreis um den künftig auf einen Stadtkreis entfallenden Anteil verringern. Im Jahr 2013 bekommt der Landkreis bisher 4,4 Mio. Euro an Erstattungen. Im Falle der Stadtkreisgründung verringern sich diese entlang der getroffenen Annahmen um den auf den Stadtkreis Reutlingen entfallenden Anteil von 1,23 Mio. Euro auf dann noch 3,2 Mio. Euro.

V.3.10. Soziallastenausgleich (§ 21 FAG)

Beim Soziallastenausgleich reduziert sich der bisherige Betrag des Landkreises nicht einfach um den auf einen Stadtkreis entfallenden Betrag. Maßgeblich ist vielmehr, ob die Sozialhilfenettoausgaben und die Nettoausgaben für die Grundsicherung für Arbeitsuchende je Einwohner auch im Falle der Stadtkreisgründung noch den Landesdurchschnitt übersteigen. Für die Landkreise ist der Landkreisdurchschnitt maßgebend. Der verbleibende Landkreis bekommt vom übersteigenden Betrag 40%. Bemessungsgrundlage ist jeweils das Ausgabevolumen und die Einwohnerzahl des zweitvorangegangenen Jahres.

Aufgrund des infolge einer Stadtkreisgründung reduzierten maßgeblichen Ausgabevolumens wird der verbleibende Landkreis aus dem Soziallastenausgleich für das Modelljahr 2013 keine Zuweisungen aus dem Soziallastenausgleich bekommen. Im Jahr 2013 erhielt er bisher 2,47 Mio. Euro.

V.3.11. Status-quo-Ausgleich (§ 22 FAG)

Im Zusammenhang mit dem Verwaltungsstruktur-Reformgesetz (VRG) übernahmen die Stadt- und Landkreise ab dem Jahr 2005 im Wesentlichen die bisher von den Landeswohlfahrtsverbänden getragenen Zweckausgaben. Im Gegenzug wurden sie von der bis dahin zu entrichtenden Landeswohlfahrtsumlage entlastet. Da Be- und Entlastungen nicht kongruent sind, kommt es zu finanziellen Verwerfungen. Diese werden durch den Status-quo-Ausgleich nivelliert.

Die Ermittlung der Be- und Entlastungen erfolgt gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 bis 3 FAG. Für die Aufteilung der Belastungen wird das Jahr 2003 bzw. wenn der Betrag geringer sein sollte, der Durchschnitt der Jahre 2003 und 2008 berücksichtigt. Die Aufteilung der Entlastungen werden jährlich auf Basis der Steuerkraftsummen und Bemessungsgrundlagen gemäß § 22 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 und 3 FAG neu ermittelt. Gemäß dem Bescheid des Landeswohlfahrtsverbandes Württemberg-Hohenzollern vom 25.08.2004 konnte die Höhe der Zweckausgaben nach § 22 Abs. 3 FAG für den Landkreis Reutlingen insgesamt festgestellt werden. Dieser Betrag wurde, je Hilfeart differenziert, den Werten für die Stadt Reutlingen, die aufgrund der Delegation bekannt sind, gegenübergestellt und so ein Anteil ermittelt. Der auf den verbleibenden Landkreis Reutlingen entfallende

Betrag des Status quo-Ausgleichs wurde in der Modellrechnung auf dieser Grundlage mit Unterstützung des Ministeriums für Finanzen und Wirtschaft des Landes Baden-Württemberg ermittelt.

Dementsprechend ergibt sich für den verbleibenden Landkreis Reutlingen im Jahr 2013 ein Status quo-Ausgleich in Höhe von 2,2 Mio. Euro. Bisher erhielt der Landkreis Reutlingen im Jahr 2013 einen Status-quo-Ausgleich i.H.v. 6,5 Mio. Euro.

V.3.12. Verkehrslastenausgleich (§ 25 FAG)

Auf die Ausführungen zum Verkehrslastenausgleich für die Stadt Reutlingen im Kapitel V.2.14. wird Bezug genommen. Die vom Landkreis im Falle der Stadtkreisgründung auf die Stadt Reutlingen übergehende Straßenbaulast für 15,3 km Kreisstraßen, reduziert die Zuweisungen des FAG entsprechend. Unter Berücksichtigung der Kilometerbeträge des Haushaltserlasses 2013 verringern sich die Zuweisungen von 2,4 Mio. Euro im Jahr 2013 um rd. 0,12 Mio. Euro auf rd. 2,3 Mio. Euro.

V.3.13. Förderung des ÖPNV (§ 28 FAG)

Im Falle der Stadtkreisgründung verändert sich für den verbleibenden Landkreis der dieser Zuweisung zugrunde liegende Einwohner- und Flächenschlüssel. Die Zuweisungen des Jahres 2013 in Höhe von 0,44 Mio. Euro würden sich für den verbleibenden Landkreis um 0,08 Mio. Euro auf 0,36 Mio. Euro verringern.

V.3.14. Kreisumlage (§ 35 FAG)

Die derzeitigen Einnahmen aus der Kreisumlage in Höhe von 99,1 Mio. Euro im Jahr 2013 werden sich im Falle der Stadtkreisgründung für den verbleibenden Landkreis um den bisherigen Anteil der Stadt Reutlingen i.H.v. 43,3 Mio. Euro verringern. Die Kreisumlage bemisst sich an der Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Gemeinden. Bei dem 2013 geltenden Kreisumlage-Hebesatz von 32,5% hätte der Landkreis Reutlingen im Jahr 2013 Einnahmen aus der Kreisumlage von 55,8 Mio. Euro gehabt.

V.4. Auswirkungen auf das übrige Land hinsichtlich des kommunalen Finanzausgleichs

Die Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich betreffen zunächst ausschließlich die Stadt Reutlingen und den verbleibenden Landkreis. Darüber hinausgehende Veränderungen und die

dabei zu erwartenden Auswirkungen sind sehr gering. Auf Ebene des Landes entstehen hauptsächlich Veränderungen in der FAG-Masse A. Durch die Erhöhung der Schlüsselzuweisungen an den Stadtkreis Reutlingen um 12,1 Mio. Euro entsteht zunächst innerhalb der Schlüsselmasse der Stadtkreise ein Mehrbedarf. Diesem stehen jedoch die um 9 Mio. Euro niedrigeren Schlüsselzuweisungen an den verbleibenden Landkreis gegenüber. Die Schlüsselmasse der Landkreise müsste also zugunsten der Schlüsselmasse der Stadtkreise entsprechend reduziert werden. Den übrigen Landkreisen in Baden-Württemberg würde durch die so verringerte Schlüsselmasse insgesamt kein Nachteil entstehen.

Weiter müsste die dem Land zufließende um 0,9 Mio. Euro erhöhte FAG-Umlage ebenfalls komplett der FAG-Masse A zugerechnet und die Schlüsselmasse der Stadtkreise entsprechend erhöht werden.

Für die Zuweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden entsteht ein geringer Mehrbedarf in Höhe von 0,2 Mio. Euro.

Auch die Vorwegentnahme für den Soziallastenausgleich müsste um den durch die Stadtkreisgründung geringeren Betrag von 0,8 Mio. Euro verringert und ebenfalls der Schlüsselmasse der Stadtkreise zugeführt werden.

Zusammenfassend entsteht ein Mehrbedarf i. H. v. 12,3 Mio. Euro. Dieser setzt sich zusammen aus den Schlüsselzuweisungen an den Stadtkreis Reutlingen in Höhe von 12,1 Mio. Euro sowie aus den höheren Zuweisungen an die unteren Verwaltungsbehörden in Höhe von 0,2 Mio. Euro. Dieser Mehrbedarf kann zu insgesamt 10,8 Mio. Euro durch Umschichtungen ausgeglichen werden, indem das Land die ihm infolge der Stadtkreisgründung entstehenden Wenigerausgaben bzw. Mehreinnahmen vollständig der Schlüsselmasse der Stadtkreise zufließen lässt.

Der dann noch innerhalb der Schlüsselmasse der Stadtkreise verbleibende Mehrbedarf i.H.v. rd. 1,5 Mio. Euro würde sich anteilig auf alle dann neun Stadtkreise verteilen. Die Auswirkungen für jeden einzelnen Stadtkreis wären minimal. Bezogen auf das Gesamtvolumen der Schlüsselmasse für die Stadtkreise im Jahr 2013 hätten sich die Schlüsselzuweisungen für die neun Stadtkreise hieraus im Jahr 2013 um jeweils 0,7% verringert.

Von der Stadtkreis-Gründung ist nur die kommunale Finanzmasse betroffen. Originäre Landesmittel, die den Landeshaushalt zusätzlich belasten würden, sind hierfür nicht aufzuwenden.

VI. Auswirkungen III: Vermögen und Schulden

Das Thema Vermögensauseinandersetzung wird von unterschiedlichen Faktoren abhängen. Zunächst gilt es, die Fragen, die im Zusammenhang mit dem Aufgabenübergang stehen, zu klären:

- Welche der o.g. Aufgaben werden künftig vom Stadtkreis Reutlingen in Eigenregie erledigt und bei welchen Aufgaben wird es eine Kooperation mit dem Landkreis geben?
- Welches Vermögen kann/muss in Verbindung mit dem Aufgabenübergang konkret übernommen werden?
- Sofern Räumlichkeiten vom Landkreis im Zuge des Aufgabenübergangs übernommen werden: Sind diese angemietet oder befinden Sie sich im Eigentum des Landkreises?
- Wie sieht die Beteiligung der Stadt an der Kreiskliniken Reutlingen GmbH und weiteren Beteiligungen des Landkreises aus?

Unabhängig vom konkreten Aufgabenübergang werden bei der Vermögensauseinandersetzung noch weitere Themen zu klären sein, die nicht in einem unmittelbaren Zusammenhang zu den auf den Stadtkreis Reutlingen übergehenden Aufgaben stehen. Insbesondere die Frage der anteiligen Übernahme von Schulden und Vermögen des Landkreises wird zu klären sein.

Eine Übernahme von anteiligen Schulden des Landkreises muss dabei in gleichem Verhältnis mit einer Übernahme von Vermögen zu angemessenen Werten einhergehen. Grundsätzlich könnte hierfür der bisherige Anteil der Kreisumlage der Stadt Reutlingen an den gesamten, dem Landkreis zur Verfügung stehenden Finanzierungsmitteln als Maßstab dienen. Das sind rd. 18% (vgl. Kapitel II.1.). Zum 31.12.2014 weist der Landkreis Reutlingen Schulden von 84,8 Mio. Euro aus. Dem gegenüber weist der Landkreis in seiner aktuellsten Bilanz zum 31.12.2012 Sachvermögen von 112,6 Mio. Euro und Finanzvermögen von 28,8 Mio. Euro, zusammen also 141,4 Mio. Euro, aus.

VII. Gesamtergebnis der finanziellen Bewertung und Fazit

Die in den vorangegangenen Kapiteln vorgenommene finanzielle Bewertung der Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich einerseits und der einzelnen auf den Stadtkreis Reutlingen übergehenden Aufgaben andererseits, ergibt für den Stadtkreis im Modelljahr 2013 insgesamt folgendes Ergebnis:

Gesamtergebnis für den Stadtkreis Reutlingen	Betrag per Saldo	Wirkung für die Stadt
Auswirkungen aus der wegfallenden Kreisumlage	43,3 Mio. €	Entlastung
Summe der Auswirkungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	25,2 Mio. €	Entlastung
Summe der Auswirkungen aus den auf den Stadtkreis übergehenden Aufgaben, aus Beteiligungen und Mitgliedschaften	63,9 Mio. €	Belastung
Ergebnis	4,6 Mio. €	Entlastung

Im Modelljahr 2013 würde sich für einen Stadtkreis Reutlingen eine Entlastung durch die wegfallende Kreisumlage i.H.v. 43,3 Mio. Euro ergeben. Eine weitere Entlastung ergäbe sich für den Stadtkreis durch höhere Einnahmen i.H.v. 25,2 Mio. Euro aus dem übrigen kommunalen Finanzausgleich, insbesondere durch die nur einem Stadtkreis zustehende Zuweisung nach § 7a FAG. Dem steht insgesamt eine Belastung des Stadtkreises durch die vom Landkreis übergehenden Aufgaben i.H.v. 63,9 Mio. Euro gegenüber. Darin enthalten sind rd. 121 Stellen.

Im Ergebnis ergibt sich für den Haushalt der Stadt Reutlingen im Falle der Stadtkreisgründung anhand des Modelljahres 2013 eine jährliche Entlastung von rd. 4,6 Mio. Euro. Das Ergebnis der Vermögensauseinandersetzung ist hierbei noch nicht berücksichtigt.

Ebenso sind ggfs. noch hinzukommende Gemeinkosten noch nicht einbezogen. Es ist anzunehmen, dass ein Teil der Aufgaben, die im Zuge der Stadtkreisgründung auf die Stadt übergehen werden, sicher im Rahmen des bei der Stadt bereits vorhandenen Overheads integriert werden können und deshalb nicht der von der KGSt eingeführte maximale Gemeinkostenzuschlag von 20% zu berücksichtigen sein wird (vgl. Kapitel IV.1.2.). Dies wird maßgeblich von der Frage der organisatorischen Einbindung der hinzukommenden Aufgaben abhängen und kann erst in diesem Zusammenhang verlässlich beziffert werden. Rechnet man entlang der maximalen Pauschale von 20%, würden sich über alle Aufgaben zusätzliche Gemeinkosten von rd. 1,0 Mio. Euro ergeben.

Synergien in der künftigen Aufgabenwahrnehmung sowie die Frage von Effizienz und Effektivität hängen sowohl bei der Stadt als auch beim Landkreis nicht zuletzt von der organisatorischen Gestaltung von Aufgaben und Abläufen ab. Insbesondere die Frage, welche Aufgaben sinnvoll welchen Organisationseinheiten zugeordnet und mit anderen Aufgaben gebündelt werden können, wird in der Feinplanungsphase genau zu betrachten und zu klären sein. Dieselben Fragen muss der Landkreis für sich, seinen künftigen Aufgabenbestand und seine Organisation prüfen und ei-

ner geeigneten Lösung zuführen. Dass dies für den Landkreis auch in neuer Größe wirtschaftlich sinnvoll möglich ist, beweisen eine Reihe ähnlich großer oder kleinerer Landkreise in Baden-Württemberg seit Jahrzehnten.

Dass die Stadtkreisgründung insgesamt zu einem höheren Abstimmungsaufwand zwischen Stadt und Landkreis führt, ist nicht ersichtlich. Durch die Aufgabenverlagerungen fallen eine ganze Reihe derzeit existierender Abstimmungsprozesse und Schnittstellen zwischen Stadt und Landkreis weg (vgl. im Einzelnen die Ausführungen in den Kapiteln IV.2. bis IV.7.). Wieder andere Schnittstellen werden unverändert bleiben. Auch andere Stadt- und Landkreise kooperieren in vielfältiger Weise miteinander. Das kann also kein Grund gegen die Stadtkreisgründung sein.

In den vorstehenden Kapiteln dieses Berichts wird in einigen Fällen eine künftige Kooperation zwischen Stadt- und Landkreis für sinnvoll gehalten. Im Wesentlichen betrifft dies die folgenden Aufgaben:

- Aufgaben als Straßenbaubehörde für Landes- und Bundesstraßen
- Berufliche Schulen
- Medienzentrum
- Aufgaben der Kriegsofopferfürsorge
- Durchführung des Bundesausbildungsförderungsgesetzes

Es gilt vielmehr, im weiteren Verfahren die Kooperationen und die Möglichkeiten einer gemeinsamen Aufgabenerfüllung im Einzelnen zu konkretisieren. Hierfür werden entsprechende öffentlich-rechtliche Vereinbarungen abzuschließen sein. Der genaue Wortlaut und die Abstimmung hierüber im Detail werden in einer späteren Projektphase zu erfolgen haben.

Des Weiteren wird eine gesellschaftsrechtliche Beteiligung des Stadtkreises Reutlingen angestrebt für:

- Kreiskliniken Reutlingen GmbH

Ebenso wird eine Mitgliedschaft in folgenden Zweckverbänden relevant:

- Zweckverband Abfallverwertung Reutlingen/Tübingen
- Zweckverband Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg

Eine Mitgliedschaft per Gesetz ergibt sich für Reutlingen als Stadtkreis in folgenden Fällen:

- Kommunalverband für Jugend und Soziales
- Regionalverband Neckar-Alb

Als Stadtkreis strebt die Stadt Reutlingen die Gewährträgerschaft an für:

- Kreissparkasse Reutlingen

In der Feinplanungsphase müssen hierfür die einzelnen Regelungen im Detail ausgearbeitet und zwischen Stadt und Landkreis bzw. den weiteren Partnern vereinbart werden. Zu den Modalitäten wurde in den vorstehenden Kapiteln im Einzelnen berichtet. Die finanzielle Bewertung basiert darauf.

Für den verbleibenden Landkreis stellt sich die finanzielle Bewertung der Veränderungen im kommunalen Finanzausgleich einerseits und der einzelnen auf den Stadtkreis Reutlingen übergehenden Aufgaben andererseits, im Modelljahr 2013 insgesamt wie folgt dar:

Gesamtergebnis für den verbleibenden Landkreis	Betrag per Saldo	Wirkung für den Kreis
Auswirkungen aus der wegfallenden Kreisumlage	43,3 Mio. €	Belastung
Summe der Auswirkungen aus dem kommunalen Finanzausgleich	23,6 Mio. €	Belastung
Summe der Auswirkungen aus den auf den Stadtkreis übergehenden Aufgaben, aus Beteiligungen und Mitgliedschaften	64,0 Mio. €	Entlastung
Ergebnis	2,9 Mio. €	Belastung

Aufgrund der unterschiedlichen Systematik der Behandlung von Stadtkreisen und Landkreisen im FAG, beläuft sich das Gesamtergebnis für den verbleibenden Landkreis Reutlingen anhand des Modelljahres 2013 auf eine Belastung von 2,9 Mio. Euro. Wie bei der Stadt, so kommen auch hier Veränderungen bei den Overhead-Funktionen noch hinzu, die auch für den Landkreis erst verlässlich beziffert werden können, wenn klar ist, wie sich die auf die Stadt übergehenden Aufgaben auf die Organisation des Landratsamtes auswirken. Rechnet man auch hier entlang der maximalen Pauschale von 20%, würden sich über alle Aufgaben zusätzliche Gemeinkosten von rd. 1,0 Mio. Euro ergeben, die die o.g. Belastung des Landkreises um diese Summe verringern. Für den Kreis wäre ebenfalls das Ergebnis der Vermögensauseinandersetzung noch gesondert zu berücksichtigen.

Auch ohne das Ergebnis der Vermögensauseinandersetzung bereits beziffern und einbeziehen zu können, kann aus folgenden Überlegungen davon ausgegangen werden, dass die o.g. Belastung für den verbleibenden Landkreis zumutbar ist.

Die Stadt Reutlingen finanziert seit Jahren schon überdurchschnittlich viele Aufgaben selbst, weil der Landkreis diese nicht wahrnimmt (vgl. Kapitel II.2.). Der Landkreis wird insofern seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion in Bezug auf die Großstadt Reutlingen nicht gerecht. Hätte der Landkreis Reutlingen diese Aufgaben wahrgenommen, hätte er all die Jahre schon eine höhere Belastung zu tragen gehabt.

Gemessen am Verhältnis ihrer Einwohner im Landkreis zahlt die Stadt Reutlingen bisher eine um 3 Mio. p.a. höhere Kreisumlage als die anderen Kommunen im Kreis. Ebenfalls gemessen am Einwohneranteil hat sie aber weniger Sitze und weniger Einfluss im Kreistag. Und als Großstadt hat sie wiederum im Einwohner-Vergleich im Landkreis mit Abstand die höchsten Ausgaben zu leisten, ohne dass der Landkreis für die Stadt adäquate Ausgleichs- und Ergänzungsleistungen wahrnimmt (vgl. Kapitel II.2.). Die anderen Kreisgemeinden, insbesondere im ländlichen Raum, profitieren weitaus stärker von der Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion des Landkreises. D.h. bisher hat die Stadt Reutlingen mit ihrer Finanzkraft aus Steuereinnahmen ihrer Bürger und ihrer Wirtschaft und Finanzzuweisungen den Restkreis überproportional finanziert, ohne dass der Kreis seine Ausgleichs- und Ergänzungsfunktion für die Stadt angemessen wahrgenommen hätte. Dieses Missverhältnis wird durch die Stadtkreisgründung beseitigt. Es ist deshalb auch nicht verwunderlich, dass sich daraus für den verbleibenden Landkreis eine höhere Belastung ergibt.

Es obliegt dem Landkreis, zu entscheiden, wie er mit dem Ergebnis umgeht, insbesondere, ob er es ganz oder teilweise über eine höhere Kreisumlage an die kreisangehörigen Städte und Gemeinden weitergibt.

Unterstellt, die 2,9 Mio. Euro würden komplett über eine höhere Kreisumlage finanziert, hätte der Kreisumlage-Hebesatz im Landkreis Reutlingen im Modelljahr 2013 nicht 32,50% sondern 34,18% betragen. 12 Landkreise in Baden-Württemberg hatten 2013 im Vergleich dazu einen höheren Kreisumlage-Hebesatz.

Bei einer Finanzierung von 1,9 Mio. Euro über eine höhere Kreisumlage hätte der Hebesatz 2013 33,60% betragen. 14 Landkreise hatten 2013 in Baden-Württemberg einen höheren Kreisumlage-Hebesatz. Den höchsten Hebesatz in Baden-Württemberg im Jahr 2013 hatte der Rems-Murr-Kreis mit 38,5%. Der Landkreis Reutlingen hatte innerhalb der vergangenen zehn Jahre den höchsten Hebesatz in den Jahren 2006 und 2007 mit 36,0%.

Die wesentlichen Einnahmequellen der Städte und Gemeinden sind die Grundsteuer B und die Gewerbesteuer. In der Höhe des Hebesatzes für diese spiegelt sich maßgeblich wieder, inwieweit Bürger und Wirtschaft einer Gemeinde zur Finanzierung der Ausgaben beitragen müssen. Insofern sind bei der Frage der Zumutbarkeit einer höheren Kreisumlage diese beiden Einnahmequellen in den Blick zu nehmen. Die nachfolgenden Grafiken zeigen, wie sich die durchschnittlichen Hebesätze der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer im Landkreis Reutlingen heute darstellen, wie sie sich mit der Stadtkreisgründung verändern und wo sie sich im Vergleich mit den anderen Landkreisen in Baden-Württemberg einordnen.

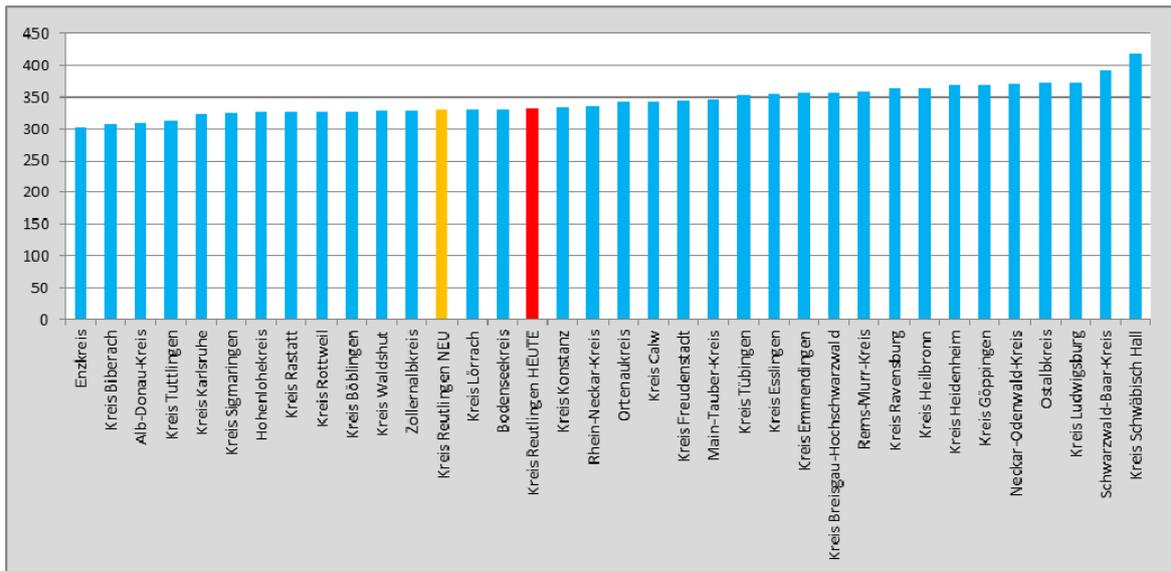


Abb. 19: Durchschnittlicher Hebesatz für die Grundsteuer B der Städte und Gemeinden in den Landkreisen in Baden-Württemberg im Jahr 2013 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

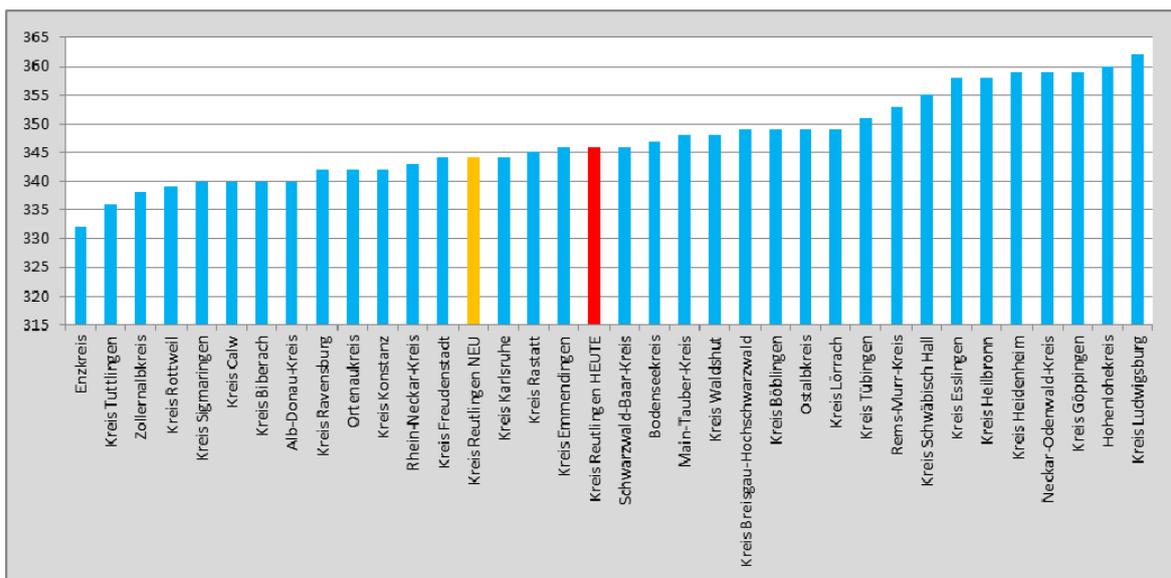


Abb. 20: Durchschnittlicher Hebesatz für die Gewerbesteuer der Städte und Gemeinden in den Landkreisen in Baden-Württemberg im Jahr 2013 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Der Landkreis Reutlingen befindet sich mit den durchschnittlichen Hebesätzen der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer derzeit im Mittelfeld aller Landkreise in Baden-Württemberg. Nachdem die Stadt Reutlingen in beiden Fällen die höchsten Hebesätze im Landkreis aufweist, ist es nicht verwunderlich, dass sich die durchschnittlichen Hebesätze im Landkreis mit der Stadtkreisgründung verringern. Auch bei einem moderaten Anstieg der durchschnittlichen Hebesätze würde sich der verbleibende Landkreis Reutlingen weiterhin im Mittelfeld aller Landkreise in Baden-Württemberg befinden.

VIII. Nicht-monetäre Aspekte

VIII.1. Einfluss- und Wahrnehmungszugewinne

Als Stadtkreis hätte die Stadt Reutlingen vielfältige und beachtliche Zugewinne an Einflussmöglichkeiten in unterschiedlichsten Aufgabenbereichen. Die Stadt wäre mit eigenen Vertretern direkt in verschiedenen Gremien vertreten und hätte damit maßgeblichen Einfluss auf strategische Entscheidungen, mit denen wesentliche Rahmenbedingungen für Bürgerschaft und Wirtschaft der Stadt Reutlingen festgelegt werden. Stadtentwicklung könnte ungleich effektiver wahrgenommen werden als heute. Der Gemeinderat der Stadt Reutlingen bekommt quantitativ und qualitativ deutlich umfangreichere Möglichkeiten der politischen Einflussnahme. Derzeit ist die Stadt in vielen Gremien gar nicht oder nur indirekt, d.h. „zufällig“ z.B. als Kreistagsmitglieder vertreten. Eigene direkte Sitze, über deren Besetzung der Gemeinderat beschließt, hat die Stadt Reutlingen derzeit nicht. Als Stadtkreis wird die Stadt Reutlingen eigene Sitze insbesondere in den folgenden Gremien haben:

- Aufsichtsrat der Kreiskliniken Reutlingen GmbH
- Verbandsversammlung des Regionalverbandes Neckar-Alb
- Verbandsversammlung des Kommunalverbandes für Jugend und Soziales (KVJS)
- Verwaltungsrat der Kreissparkasse Reutlingen
- Kreditausschuss der Kreissparkasse Reutlingen
- Aufsichtsrat der naldo GmbH
- Verbandsversammlung und Verwaltungsrat des Zweckverbandes Abfallverwertung Reutlingen-Tübingen (ZAV)
- Verbandsversammlung des Zweckverbandes Tierische Nebenprodukte Süd-Baden-Württemberg (ZTN)
- Trägerversammlung JobCenter
- Lenkungsausschuss Biosphärengebiet

Zudem hat die Stadt Reutlingen als Stadtkreis einen eigenen Jugendhilfeausschuss einzurichten und kann damit die grundsätzlichen Angelegenheiten der Jugendhilfe eigenständig für das Stadtgebiet festlegen.

Als Stadtkreis werden für die Stadt Reutlingen aber nicht nur Einfluss-, sondern auch Wahrnehmungszugewinne zu verzeichnen sein. Derzeit taucht die Stadt Reutlingen als Teil des Landkreises Reutlingen in vielen Statistiken nicht eigenständig auf. Das betrifft zahlreiche Veröffentlichungen z.B. der Statistischen Ämter des Landes und des Bundes, von Wirtschaftsforschungsinstituten,

Hochschulen, Universitäten und der dort angegliederten Forschungseinrichtungen, von Untersuchungen im Auftrag der Landes- oder Bundesministerien oder auch von Artikeln in Fachzeitschriften und allgemeinen Publikationen. Dort werden Daten und Informationen sehr oft nur auf Ebene der Stadt- und Landkreise erhoben, ausgewertet und berichtet. Das hat zur Folge, dass die Stadt Reutlingen in diesen Statistiken, Analysen, Berichten und Forschungsergebnissen nicht vorkommt.

Die Kreiszugehörigkeit der Stadt Reutlingen ist also aus wirtschaftlicher Perspektive ein wesentlicher Standortnachteil. Die Stadt Reutlingen verkauft sich im Wettbewerb mit anderen Großstädten unter Wert. Die Stadt Reutlingen „verschwindet“ in den Durchschnittswerten des Landkreises, was die Ergebnisse verwässert, wenn nicht sogar verfälscht.

Auch kann die Stadt Reutlingen derzeit oft keine Erkenntnis aus landes- oder bundesweiten Forschungsberichten oder Untersuchungen ziehen. Gegenüber allen anderen Großstädten in Baden-Württemberg ist sie benachteiligt, weil sie diese Erkenntnisse im Wettbewerb der Städte um Standortvorteile nicht hat und deshalb auch nicht in die strategische Ausrichtung der Stadtpolitik mit einbeziehen kann.

VIII.2. Gebietsverbände der Parteien

Die Frage, ob die Stadtkreisgründung auch Auswirkungen auf die Parteiverbände hat, kann nicht generell beantwortet werden. Vielmehr ist die Gliederung in Gebietsverbände nach § 7 des Parteiengesetzes (PartG) im Wege der Satzung den Parteien überlassen. In den Satzungen finden sich unterschiedliche Regelungen. So können teilweise Kreisverbände auch mehrere Verwaltungskreise, z.B. Stadt- und umliegender Landkreis, umfassen. Es muss also infolge der Stadtkreisgründung nicht zwangsläufig zu Änderungen kommen. Maßgeblich sind die Regelungen in den Satzungen.

VIII.3. Sportkreis

Die Sportkreise stellen eine Pflichtuntergliederung des Württembergischen Landessportbundes (WLSB) e.V. dar. Für die Sportvereine besteht eine Mitgliedschaftspflicht. Das Gebiet des WLSB ist in 24 Sportkreise eingeteilt. Die Einteilung entspricht im Wesentlichen den Stadt- bzw. Landkreiszuschnitten. Ausnahmen bilden der Sportkreis Ulm/Alb-Donau und der Sportkreis Heilbronn. Beide erstrecken sich auf das jeweilige Gebiet des Stadt- und Landkreises.

Es wäre möglich, dass ein eigener Sportkreis im Gebiet des Stadtkreises Reutlingen gegründet wird. In der Stadt könnte die ARS durch Satzungsänderung und Anerkennung durch den WLSB im neuen Sportkreis aufgehen. In diesem Fall entspricht die rechnerische Unterstützung des Landkreises für die städtischen Sportvereine in etwa der bisherigen Unterstützung der Stadt für die ARS. Mit einem nennenswerten Mehraufwand wäre daher nicht zu rechnen. Synergien ergeben sich durch entfallende Schnittstellen, direkte Zuschussantragsmöglichkeiten, der Zwangsmitgliedschaft von Vereinen im Sportkreis (der ARS) und die räumliche Lage der Geschäftsstelle.

IX. Analyse künftiger Strukturdaten

Im Folgenden werden wesentliche künftige Strukturdaten für den Stadtkreis Reutlingen und den verbleibenden Landkreis Reutlingen unter der Prämisse der vollzogenen Stadtkreisgründung aufgearbeitet. Die Daten sollen ein Bild vermitteln, wie die Stadt Reutlingen und der verbleibende Landkreis Reutlingen nach der Stadtkreisgründung strukturell aufgestellt sind und wie sich beide im Vergleich mit den anderen Stadtkreisen bzw. Landkreisen in Baden-Württemberg darstellen.

IX.1. Perspektive Stadt Reutlingen

Die Stadt Reutlingen besitzt sowohl die Größe und Leistungskraft als auch die Wirtschaftskraft, um die Aufgaben eines Stadtkreises erledigen zu können. Dies zeigt nicht nur die Tatsache, dass die Stadt Reutlingen sich in vielen Belangen bereits wie ein Stadtkreis verhält. In den vorstehenden Kapiteln wurde darauf im Einzelnen eingegangen. Betrachtet man die von der Stadt Reutlingen seit Jahren in Delegation wahrgenommenen Aufgaben sowie die Aufgaben des JobCenters, die anteilig ebenfalls heute bereits durch Personal der Stadt Reutlingen erledigt werden, so werden von den im Kapitel IV genannten Aufgaben, gemessen am Netto-Ressourcenbedarf, faktisch bereits heute rd. 60% von städtischem Personal wahrgenommen.

Auch der Vergleich wesentlicher Strukturdaten der Stadt Reutlingen mit den Stadtkreisen in Baden-Württemberg verdeutlicht die Größe und Leistungsfähigkeit der Stadt Reutlingen.

IX.1.1. Größe und räumliche Struktur

Die Stadt Reutlingen gliedert sich größtmäßig ohne weiteres in die Reihe der Stadtkreise in Baden-Württemberg ein. Betrachtet man die Einwohnerzahlen, so liegt Reutlingen gleichauf mit den Stadtkreisen Heilbronn, Ulm und Pforzheim. Der Stadtkreis Baden-Baden hat deutlich weniger Einwohner als die Stadt Reutlingen.

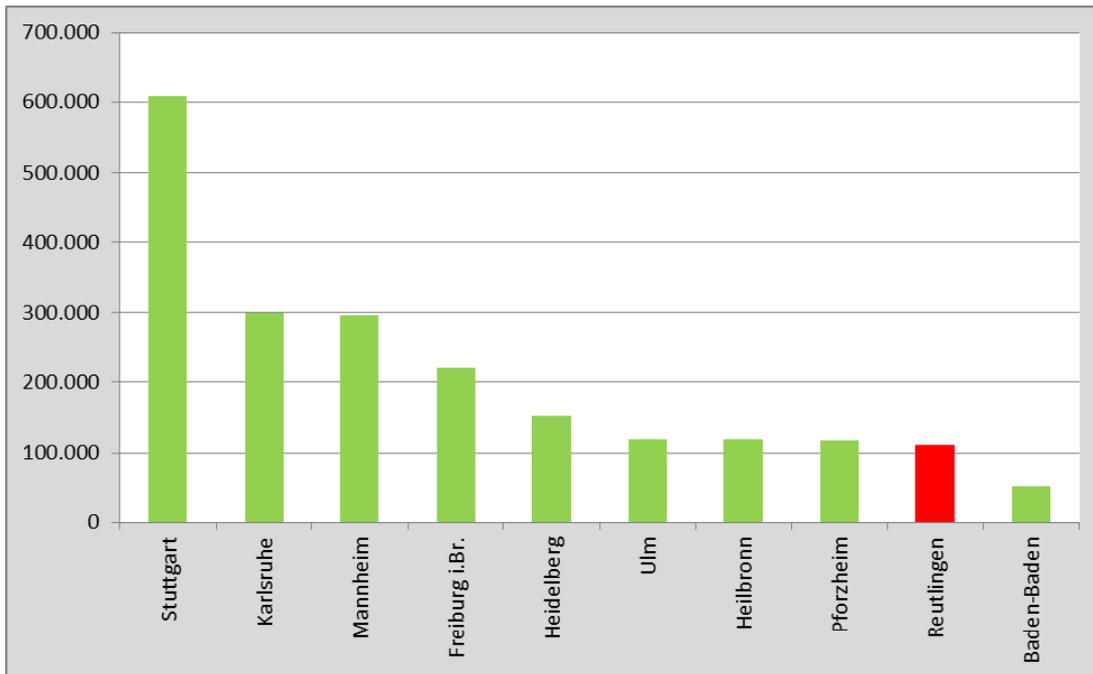


Abb. 21: Einwohnerzahlen der Stadtkreise in Baden-Württemberg und der Stadt Reutlingen zum Stand II/2014
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Aber auch im Vergleich mit den kreisfreien Städten im gesamten Bundesgebiet gliedert sich die Stadt Reutlingen gemessen an der Einwohnerzahl problemlos ein. Im gesamten Bundesgebiet gibt es 107 kreisfreie Städte. Der Stadtkreis Reutlingen würde dabei im Mittelfeld landen. 59 kreisfreie Städte haben mehr Einwohner und 47 haben weniger Einwohner als die Stadt Reutlingen. Die kleinste kreisfreie Stadt hat gerade einmal rd. 34.000 Einwohner.

Beim Vergleich der Gesamtfläche der Stadtkreise in Baden-Württemberg weist die Stadt Reutlingen die geringste Fläche auf.

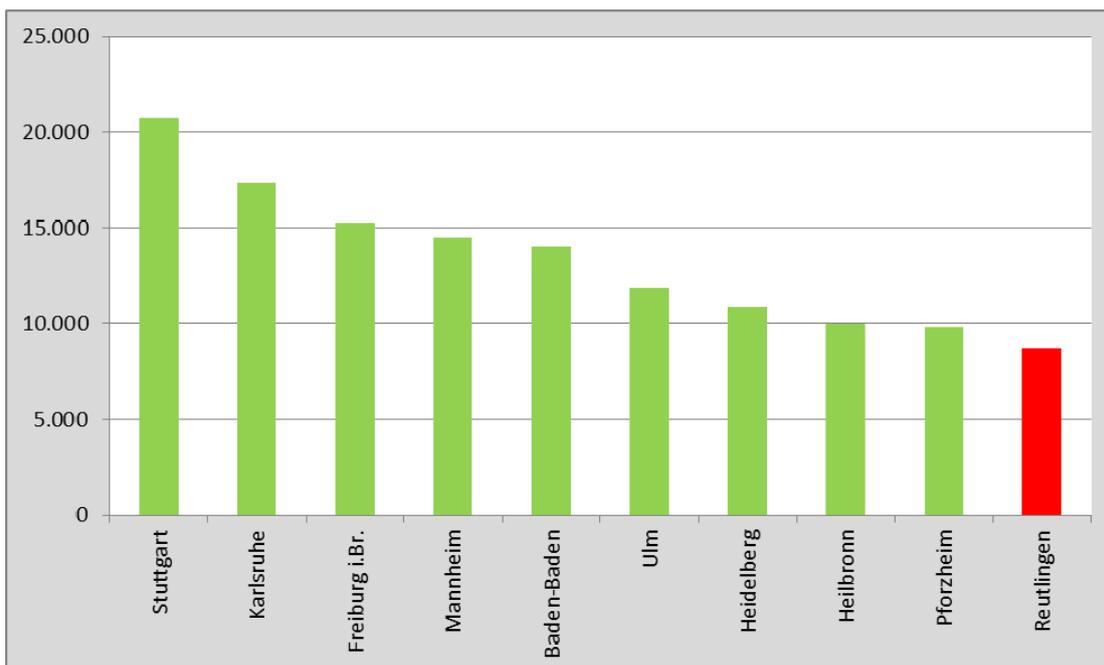


Abb. 22: Gesamtflächen der Stadtkreise in Baden-Württemberg und der Stadt Reutlingen im Jahr 2013 in ha
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Ein anderes Bild ergibt sich, wenn man die Siedlungs- und Verkehrsflächen der einzelnen Stadtkreise mit der Stadt Reutlingen vergleicht. Die Siedlungs- und Verkehrsfläche beschreibt den Teil der Gesamtfläche eines Stadtkreises, der insbesondere für Gewerbe, Wohnen und Verkehr genutzt wird. Landwirtschaftliche Flächen, Waldflächen und Gewässerflächen sind darin nicht enthalten. Wie das nachfolgende Diagramm zeigt, hat die Stadt Reutlingen eine vergleichbare Siedlungs- und Verkehrsfläche, wie die Stadtkreise Ulm, Heilbronn, Heidelberg und Pforzheim.

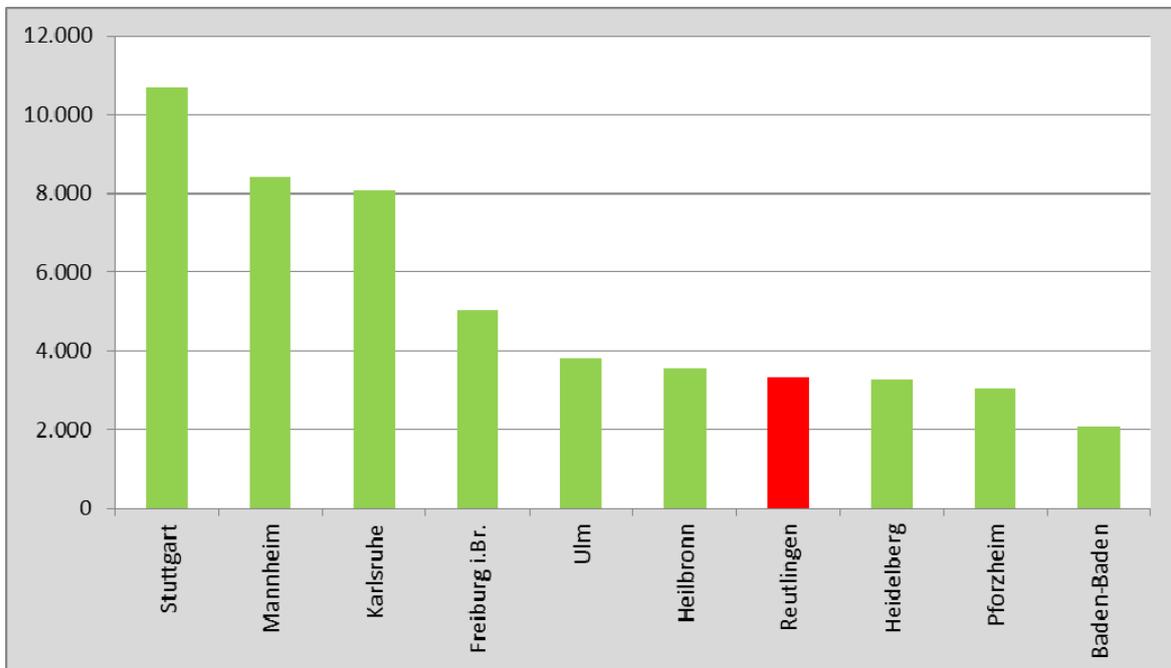


Abb. 23: Siedlungs- und Verkehrsflächen der Stadtkreise in Baden-Württemberg und der Stadt Reutlingen im Jahr 2013 in ha (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Noch deutlicher wird der Vergleich, wenn man die prozentualen Anteile an der jeweiligen Gesamtfläche der Stadtkreise und der Stadt Reutlingen miteinander vergleicht. Der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche ist u.a. auch ein Indikator für die strukturelle Prägung eines Kreises. Je größer der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche ist, desto städtischer geprägt ist der Stadtkreis.

In der nachfolgenden Grafik sind diese Anteile dargestellt. Dabei wird deutlich, dass die Stadt Reutlingen nicht nur was die absoluten Flächenwerte anbelangt eine mit den anderen Stadtkreisen vergleichbare Struktur aufweist, viel mehr noch hat die Stadt Reutlingen ein im Vergleich mit den anderen Stadtkreisen überdurchschnittlich städtisches Gepräge. Nur die Stadtkreise Mannheim, Stuttgart und Karlsruhe weisen einen noch größeren Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche und damit ein noch städtischeres Gepräge auf als die Stadt Reutlingen.

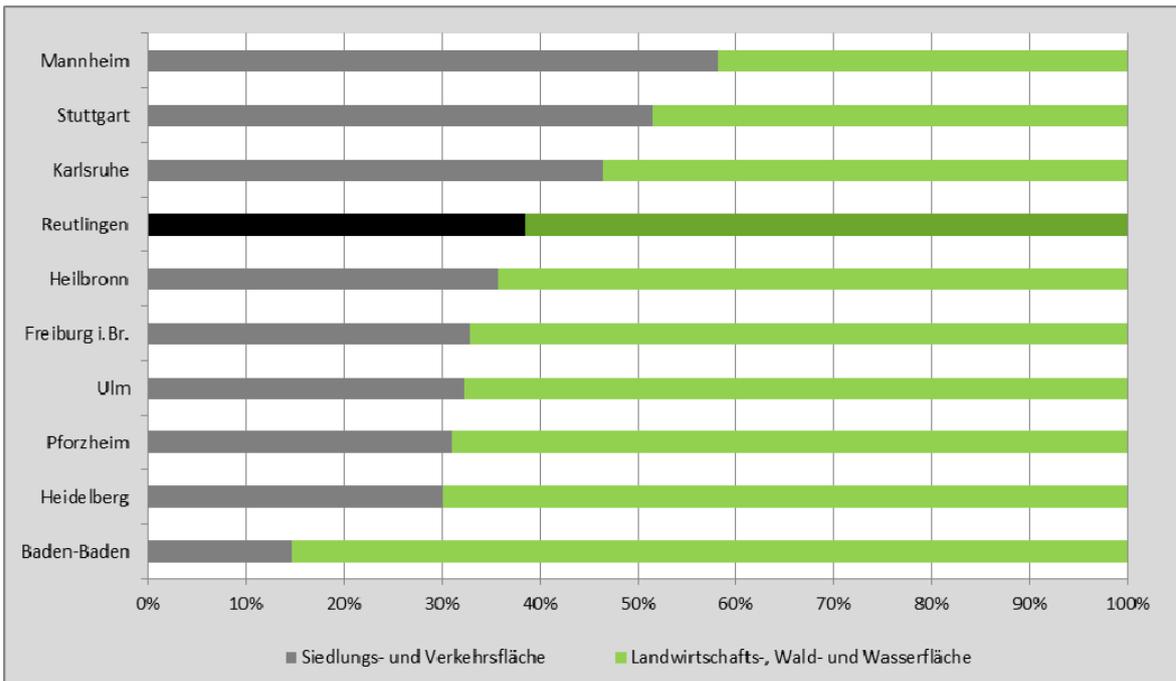


Abb. 24: Aufteilung der Gesamtflächen der Stadtkreise in Baden-Württemberg und der Stadt Reutlingen im Jahr 2013 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Im nächsten Schaubild wird die Einwohnerdichte dargestellt, indem ausgewiesen wird, wie viele Einwohner auf einen Hektar Siedlungs- und Verkehrsfläche kommen. Dabei liegt die Stadt Reutlingen mit den Stadtkreisen Mannheim, Heilbronn und Ulm gleichauf.

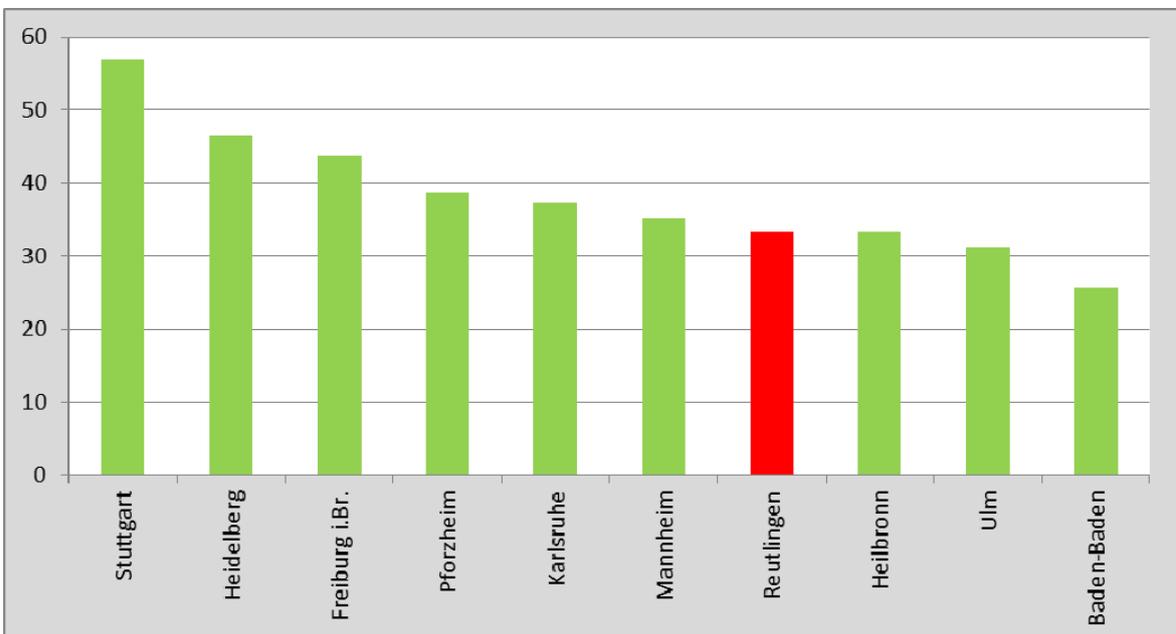


Abb. 25: Einwohner pro Hektar Siedlungs- und Verkehrsfläche der Stadtkreise in Baden-Württemberg und der Stadt Reutlingen im Jahr 2013 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Die Einwohnerdichte verdeutlicht im Zusammenspiel mit der Einwohnerzahl einer Großstadt und dem hohen Anteil an Siedlungs- und Verkehrsfläche das strukturell großstädtische Gepräge der Stadt Reutlingen. Daraus lassen sich auch die Anforderungen, die der Stadt Reutlingen in der Bereitstellung von Infrastruktur und städtischen Aufgaben erwachsen, ablesen (vgl. Kapitel II.2.4.).

IX.1.2. Finanzkraft

Die Stadt Reutlingen ist als Stadtkreis finanzkräftig genug, um die Aufgaben wahrnehmen zu können. Im Vergleich zur derzeitigen Situation wird sich ihre Finanzkraft im Falle der Stadtkreisgründung signifikant erhöhen. Dies liegt insbesondere an den ihr dann aus dem kommunalen Finanzausgleich zustehenden Schlüsselzuweisungen für Stadtkreise und den auf sie entfallenden Anteile der Grunderwerbsteuer.

Dies spiegelt sich in der Steuerkraftsumme wieder. Die nachfolgende Grafik zeigt die für das Jahr 2013 errechnete Steuerkraftsumme je Einwohner des Stadtkreises Reutlingen im Vergleich zu den übrigen Stadtkreisen in Baden-Württemberg.

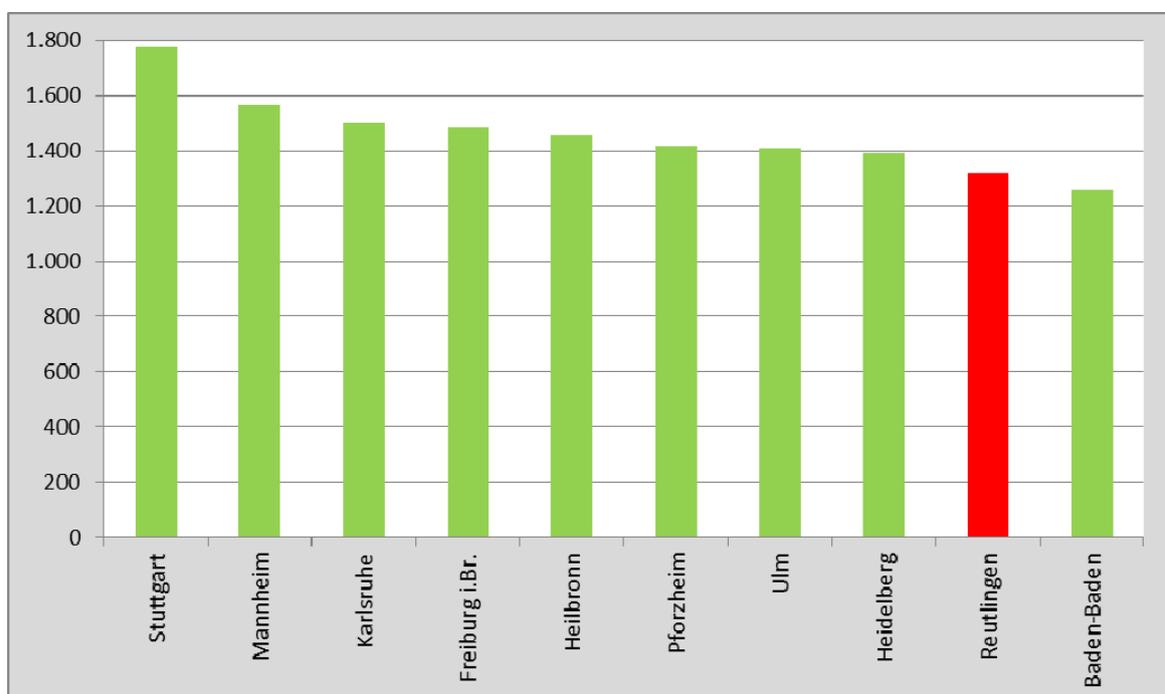


Abb. 26: Steuerkraftsumme in Euro je Einwohner der Stadtkreise in Baden-Württemberg und des Stadtkreises Reutlingen in 2013
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Die derzeitige Verschuldungssituation der Stadt Reutlingen ist ebenfalls ein Indikator für die Finanzkraft der Stadt. In der nächsten Grafik ist die Verschuldung in Euro je Einwohner der Stadt Reutlingen im Vergleich zu den derzeitigen Stadtkreisen dargestellt. Die Stadt Reutlingen liegt derzeit im Mittelfeld der Stadtkreise in Baden-Württemberg.

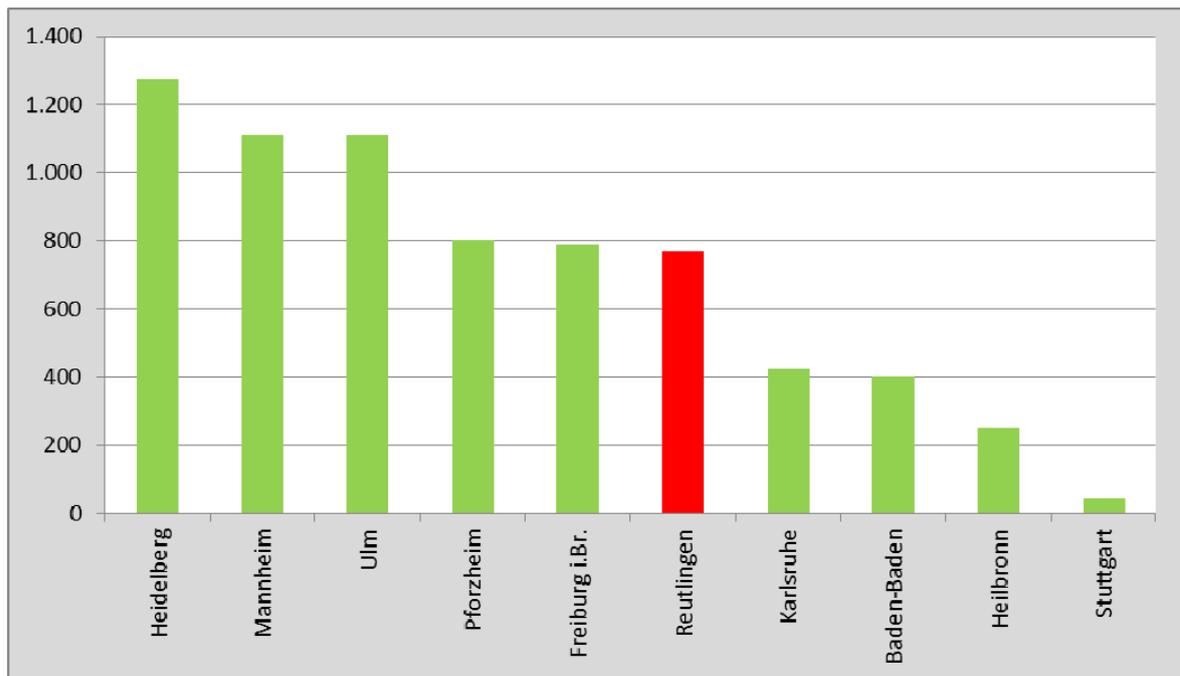


Abb. 27: Schulden der Kernhaushalte der Stadtkreise und der Stadt Reutlingen in Euro je Einwohner im Jahr 2013
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

IX.2. Perspektive Landkreis Reutlingen

In diesem Kapitel wird dargestellt, dass der Landkreis Reutlingen auch ohne die Stadt Reutlingen nicht nur lebensfähig, sondern mit Blick auf sein dann geringeres Aufgabenvolumen auch leistungsfähig bleibt. Der Landrat des Landkreises Reutlingen hat den Umstand, dass der verbleibende Landkreis nach der Herauslösung der Stadt Reutlingen nach wie vor lebensfähig ist, bereits in einer Pressekonferenz am 12. Dezember 2014 bestätigt.

Mit der Stadtkreisgründung der Großstadt Reutlingen weist der verbleibende Landkreis Reutlingen eine veränderte Struktur auf. Mit der Stadt Metzingen als größter kreisangehöriger Stadt und einziger Großen Kreisstadt im Kreisgebiet, hat er eine viel deutlicher ländlich geprägte Struktur. Größenmäßig steht er dann an der Spitze der ländlich geprägten Landkreise in Baden-Württemberg.

Keiner der Landkreise in Baden-Württemberg hat eine Großstadt in seinem Kreisgebiet (außer der Landkreis Reutlingen). Selbst alle eher ländlich geprägten Landkreise in Baden-Württemberg erledigen in ihrer Struktur seit jeher alle Landkreis-Aufgaben eigenständig, effektiv und effizient. Dazu gehören auch die großen Aufgaben der Berufsschulträgerschaft und der Krankenhausversorgung. Es sind keine Anzeichen erkennbar, dass der künftige Landkreis Reutlingen dazu in neuer Struktur nicht auch in der Lage ist. Im Kapitel II.2. wurde gezeigt, dass der Landkreis Reutlingen derzeit seiner Ausgleichsfunktion für die Stadt Reutlingen nicht in ausreichendem Maße nachkommt. Ohne die Großstadt Reutlingen mit einer dann sehr viel homogeneren Struktur wird der künftige Landkreis seine Ergänzungs- und Ausgleichsfunktion effektiver tun können. Dies schon deshalb, weil

die spezifischen, im heutigen Landkreis einzigartigen und aufwendigen Bedarfe der Stadt Reutlingen von ihm dann nicht mehr zu bedienen sein werden. Der Landkreis Reutlingen wird es künftig bei der Wahrnehmung seiner Ausgleichs- und Ergänzungsfunktionen einfacher haben, da sein Kreisgebiet eine deutlich homogenere Gebietsstruktur aufweist.

IX.2.1. Größe und räumliche Struktur

Die Einwohnerzahl des Landkreises Reutlingen wird sich durch die Stadtkreisgründung verringern. Im nachfolgenden Diagramm ist dies dargestellt. Die rote Säule bezeichnet die heutige Situation und die gelbe Säule die künftige Situation, nach der Stadtkreisgründung. Es wird künftig elf Landkreise geben, die teilweise erheblich weniger Einwohner aufweisen, als der Landkreis Reutlingen haben wird. Der einwohnermäßig kleinste Kreis, der Hohenlohekreis, hat lediglich zwei Drittel der Einwohner des künftigen Landkreises Reutlingen.

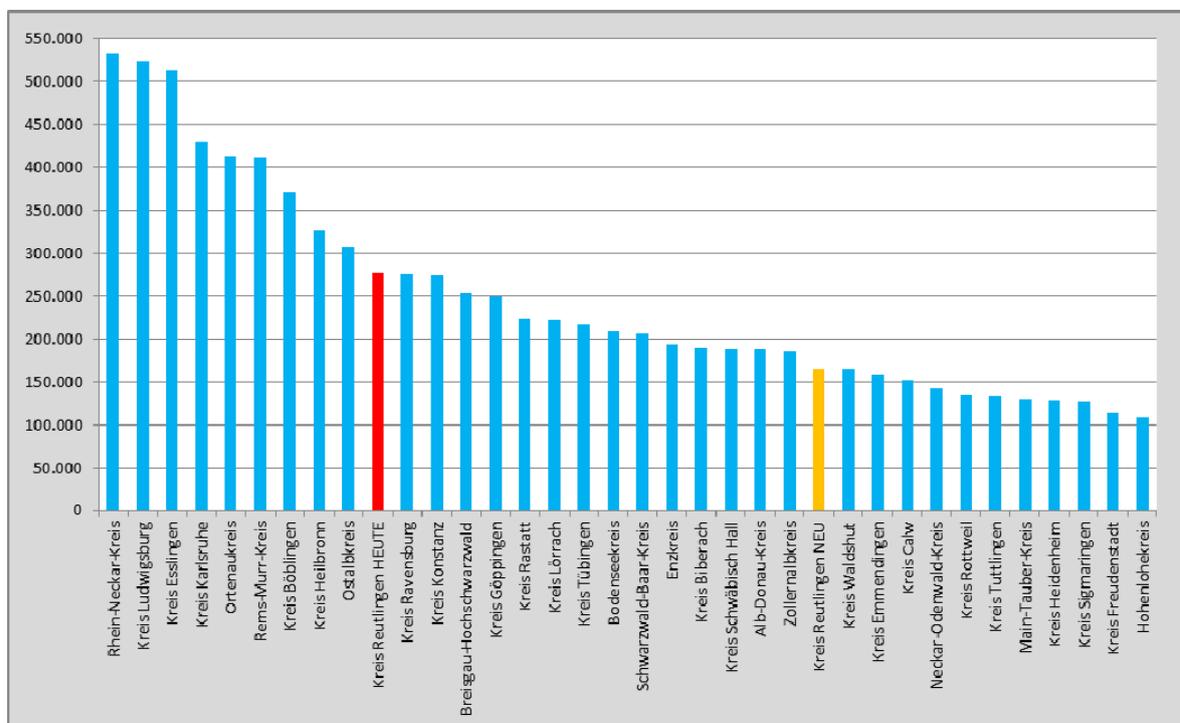


Abb. 28: Einwohnerzahlen der Landkreise in Baden-Württemberg, Stand 11/2014 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Die flächenmäßige Veränderung durch die Stadtkreisgründung fällt verhältnismäßig gering aus. Insgesamt 19 Landkreise werden dann eine geringere Fläche haben als der Landkreis Reutlingen. Die Größenunterschiede zu den Landkreisen mit der geringsten Fläche sind dabei beachtlich. So beträgt die Fläche der kleinsten Landkreise gerade einmal 55% bzw. 60% der Fläche des verbleibenden Landkreises Reutlingen.

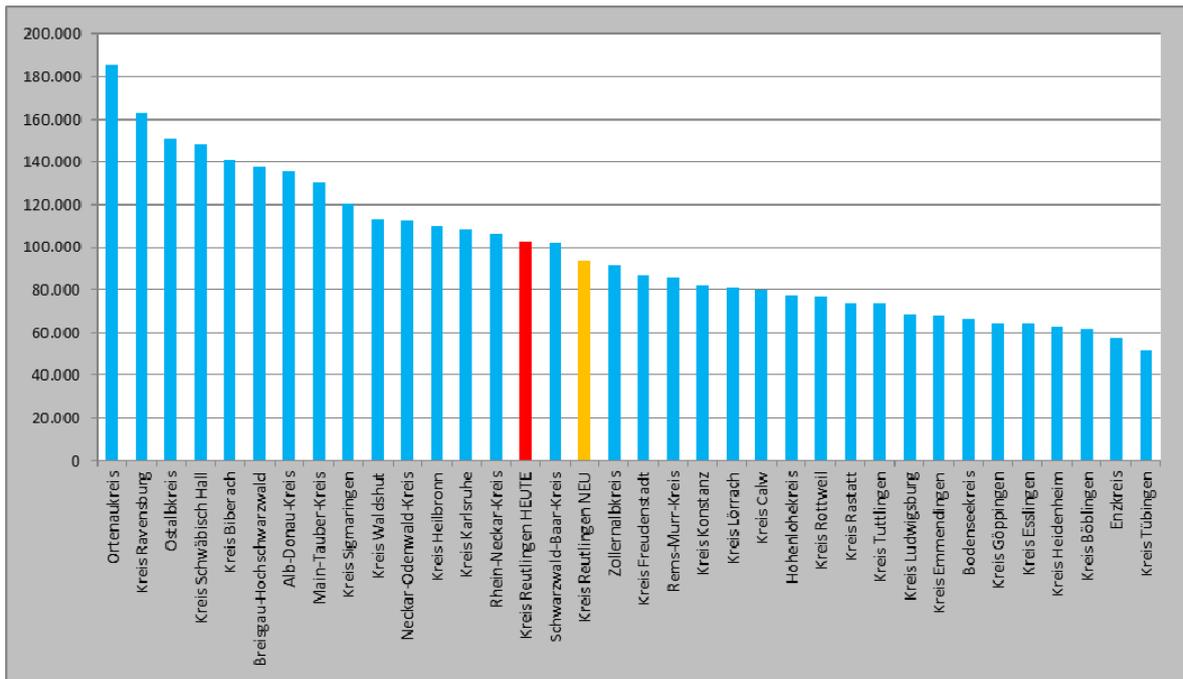


Abb. 29: Gesamtflächen der Landkreise in Baden-Württemberg im Jahr 2013 in ha
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Wie bereits im Kapitel IX.1. ausgeführt, ist der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche eines Kreises ein Indikator, der auf die räumliche Struktur und Prägung schließen lässt. Je geringer der Anteil der Siedlungs- und Verkehrsfläche an der Gesamtfläche eines Kreises ist, desto ländlicher ist der Kreis. Die nachfolgende Grafik zeigt deutlich, dass sich der künftige Landkreis Reutlingen in seiner neuen Struktur ohne die Großstadt Reutlingen an die Spitze des eher ländlich geprägten Drittels aller Landkreise in Baden-Württemberg setzen wird.

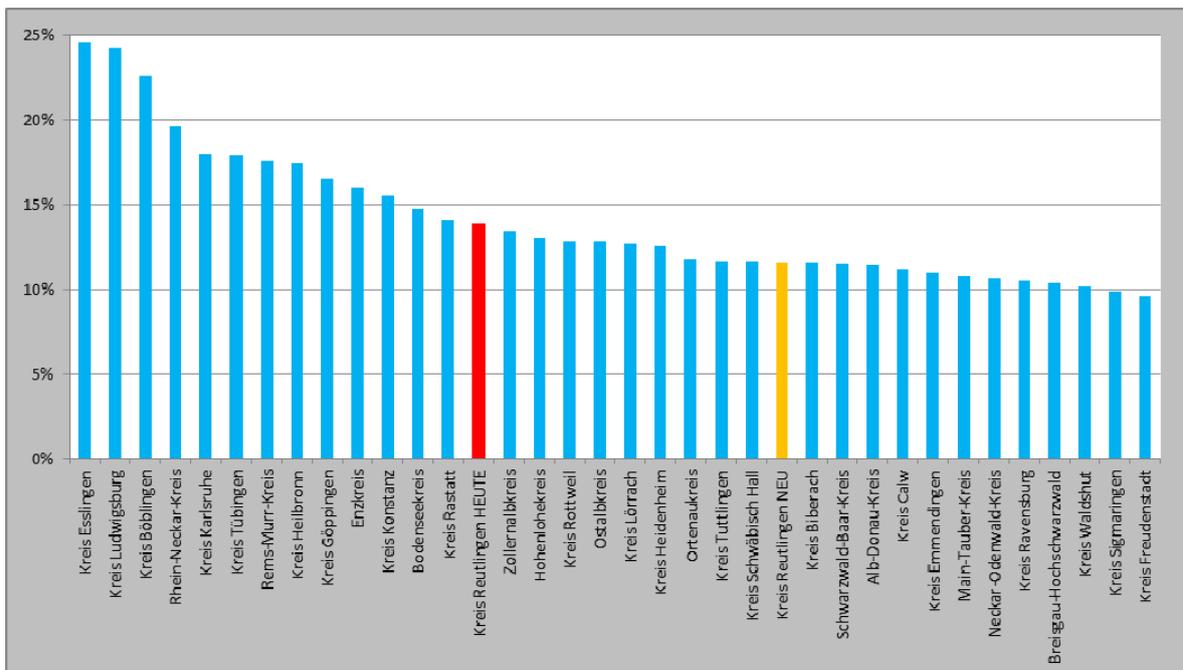


Abb. 30: Anteil der Siedlungs- und Verkehrsflächen an den Gesamtflächen der Landkreise in Baden-Württemberg im Jahr 2013
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Im verbleibenden Landkreis Reutlingen ist die Große Kreisstadt Metzingen mit 21.300 Einwohnern dann die größte Stadt. Bereits heute gibt es in Baden-Württemberg eine Reihe von Landkreisen, deren größte kreisangehörige Stadt bezogen auf ihre Einwohnerzahl mit Metzingen vergleichbar ist. In zwei Landkreisen hat die größte kreisangehörige Stadt sogar weniger als 20.000 Einwohner und ist damit nicht einmal Große Kreisstadt.

Landkreis	größte kreisangehörige Stadt	
	Name	Einwohner
Kreis Waldshut	Waldshut-Tiengen	22.875
Neckar-Odenwald-Kreis	Mosbach	22.752
Main-Tauber-Kreis	Bad Mergentheim	22.569
Kreis Calw	Calw	22.507
Kreis Reutlingen NEU	Metzingen	21.300
Kreis Breisgau-Hochschwarzwald	Bad Krozingen	19.212
Kreis Sigmaringen	Bad Saulgau	17.115

Abb. 31: Ausgewählte Landkreise und ihre jeweils größte kreisangehörige Stadt im Vergleich zum Stand II/2014
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

IX.2.2. Kreisgebiet

Die Gemeinden Pliezhausen und Walddorfhäslach einerseits und Wannweil andererseits werden nach der Stadtkreisgründung räumlich vom übrigen Landkreis getrennt sein. Einer effektiven und effizienten Aufgabenwahrnehmung durch den künftigen Landkreis steht dies jedoch nicht entgegen. Es gibt in Baden-Württemberg andere Landkreise, deren Gebiet ebenfalls eine räumliche Trennung aufweist:

- Der Landkreis Karlsruhe wird durch den Stadtkreis Karlsruhe nahezu vollständig in zwei Teile getrennt.
- Der Landkreis Breisgau-Hochschwarzwald wird durch den Stadtkreis Freiburg ebenfalls fast vollständig in zwei Teile geteilt.
- Auch der Landkreis Konstanz weist ein getrenntes Kreisgebiet auf. Die Gemeinde Büsingen ist vom restlichen Landkreis Konstanz vollständig getrennt. Sie ist zudem vollständig von Schweizer Staatsgebiet umgeben.
- Das Kreisgebiet des Rhein-Neckar-Kreises weist in zweifacher Hinsicht eine räumliche Trennung auf. Zum einen wird es durch die Stadtkreise Mannheim und Heidelberg fast vollständig in zwei Teile getrennt. Badisch-Schöllensbach ist zudem als Stadtteil der Stadt Eberbach eine Exklave und vollständig von hessischem Staatsgebiet umgeben.
- Im Landkreis Rastatt sind mehrere Teile des Gebietes der Gemeinde Sinzheim vom übrigen Landkreis Rastatt getrennt. Sie sind vollständig vom Gebiet des Stadtkreises Baden-Baden umgeben.

- Auch der Ortenaukreis weist kein vollständig geschlossenes Kreisgebiet auf. Teile der kreisangehörigen Gemeinden Lauf (Baden) und Sasbach sind vom übrigen Kreisgebiet getrennt und vollständig vom Kreisgebiet des Landkreises Rastatt umgeben.
- Im Ostalbkreis liegt ein Teil des Gebietes der Stadt Schwäbisch Gmünd, der Stadtteil Rechberg, vollständig getrennt und komplett vom Gebiet des Landkreises Göppingen umgeben.
- Im Landkreis Ludwigsburg bildet der Ortsteil Prevorst (Gemeinde Oberstenfeld) eine Exklave, die vom übrigen Landkreis Ludwigsburg getrennt, im Gebiet des Landkreises Heilbronn liegt.

IX.2.3. Sitz der Landkreisverwaltung

Im Falle der Gründung eines Stadtkreises Reutlingen kann der Verwaltungssitz des künftigen Landkreises Reutlingen im Gebiet des Stadtkreises Reutlingen bleiben. Dies ist üblich und bei sechs von neun Stadtkreisen bereits der Fall:

- Landratsamt Karlsruhe: in Karlsruhe
- Landratsamt Heilbronn: in Heilbronn
- Landratsamt Rhein-Neckar-Kreis: in Heidelberg
- Landratsamt Alb-Donau-Kreis: in Ulm
- Landratsamt Breisgau-Hochschwarzwald: in Freiburg
- Landratsamt Enzkreis: in Pforzheim.

IX.2.4. Finanzkraft

Die Finanzkraft des Landkreises Reutlingen wird ohne die Stadt Reutlingen den dann veränderten Aufgaben des verbleibenden Landkreises entsprechen. Ähnlich wie bei der Größe und räumlichen Struktur, verändert sich auch die Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden. 13 Landkreise in Baden-Württemberg, das entspricht einem Drittel aller Landkreise in Baden-Württemberg, weisen eine geringere Steuerkraftsumme der kreisangehörigen Städte und Gemeinden auf als der künftige Landkreis Reutlingen.

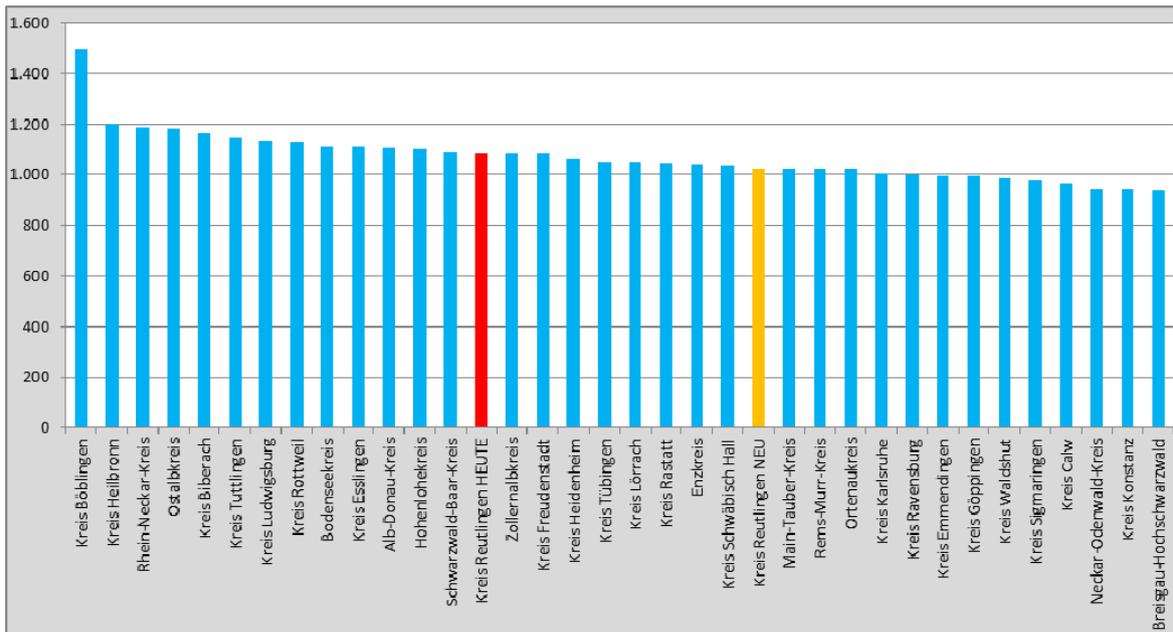


Abb. 32: Steuerkraftsummen der kreisangehörigen Gemeinden der jeweiligen Landkreise in Baden-Württemberg in Euro je Einwohner im Jahr 2013 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Ein etwas anderes Bild ergibt sich, wenn man die Schulden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden vergleicht. Betrachtet man die Schulden der kreisangehörigen Städte und Gemeinden der Landkreise in Baden-Württemberg im Verhältnis zu ihrer jeweiligen Einwohnerzahl, so stellt man fest, dass sich die Situation für den Landkreis Reutlingen signifikant verbessert. Beträgt die Verschuldung der Städte und Gemeinden des Landkreises Reutlingen mit der Stadt Reutlingen noch rd. 580 Euro je Einwohner, so fällt dieser Wert nach Stadtkreisgründung – also ohne die Stadt Reutlingen – auf rd. 440 Euro je Einwohner.

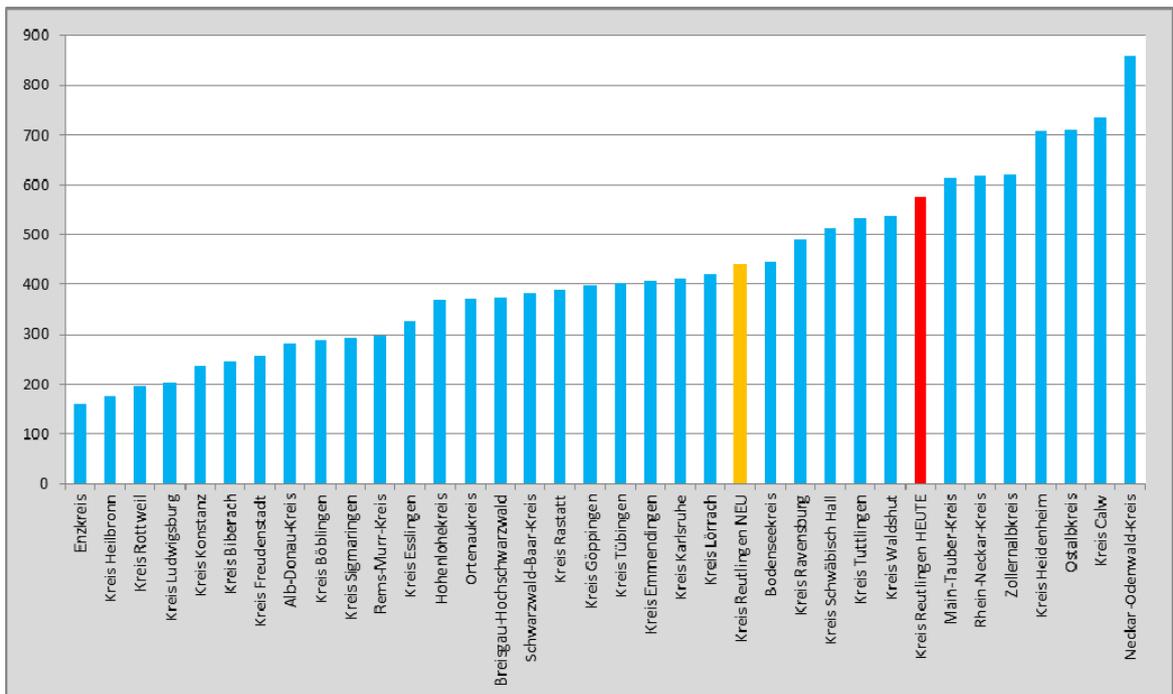


Abb. 33: Schulden der Kernhaushalte der kreisangehörigen Gemeinden der Landkreise in Euro je Einwohner im Jahr 2013 (Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Die Stadt Reutlingen weist also im Vergleich zu den restlichen Städten und Gemeinden des Landkreises Reutlingen gemessen an den Einwohnerzahlen einen überproportional hohen Schuldenstand auf. Dies ist ein Indiz dafür, dass die großstädtischen Aufgaben und Strukturen der Stadt Reutlingen in der derzeitigen Situation als kreisangehörige Stadt auch über eine überproportional hohe Verschuldung finanziert werden müssen.

Betrachtet man die Hebesätze vor allem der Grundsteuer B und der Gewerbesteuer im heutigen Landkreis Reutlingen dann fällt auf, dass die Hebesätze der Stadt Reutlingen die höchsten im gesamten Landkreis sind.

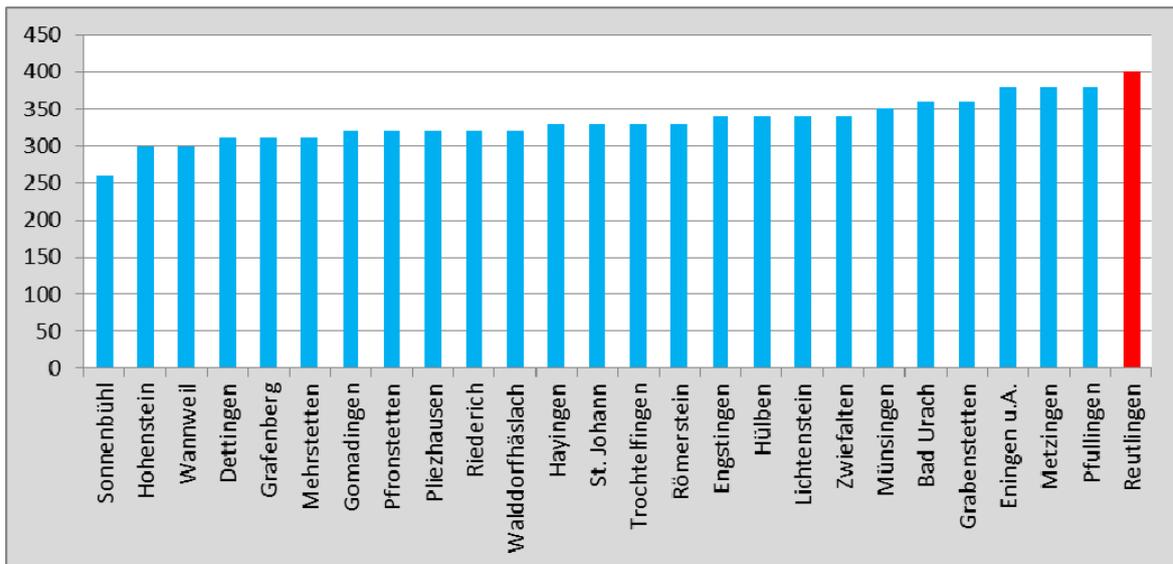


Abb. 34: Hebesätze der Grundsteuer B der Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen im Jahr 2013
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

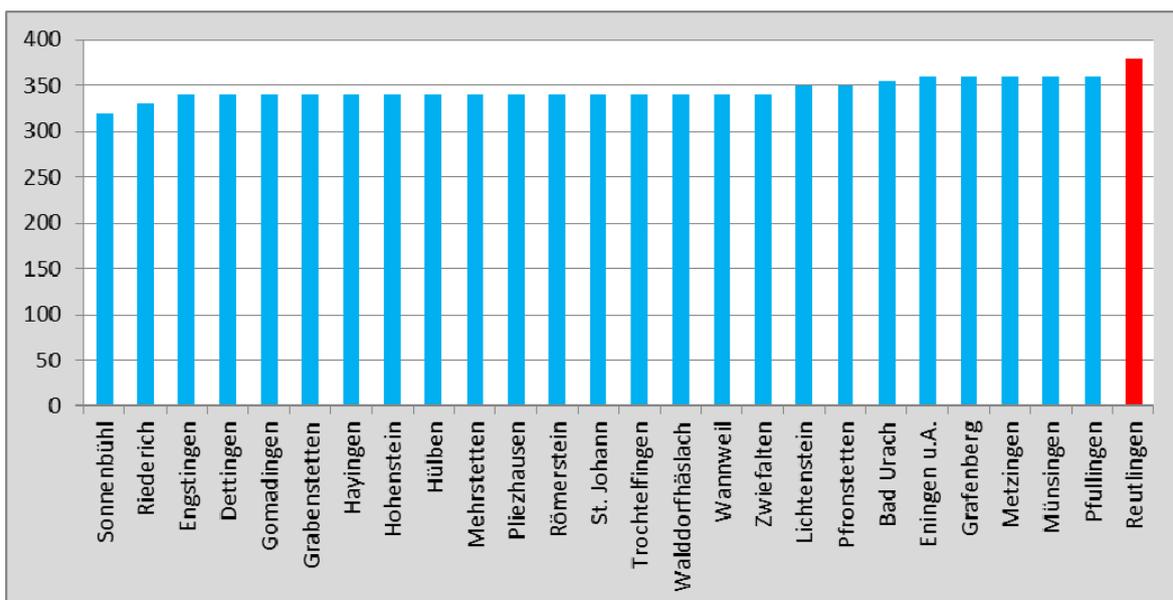


Abb. 35: Hebesätze der Gewerbesteuer der Städte und Gemeinden im Landkreis Reutlingen im Jahr 2013
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Vergleicht man die Hebesätze der Kreisumlage der Landkreise in Baden-Württemberg miteinander, wird deutlich, dass der Landkreis Reutlingen einen vergleichsweise niedrigen Hebesatz aufweist.

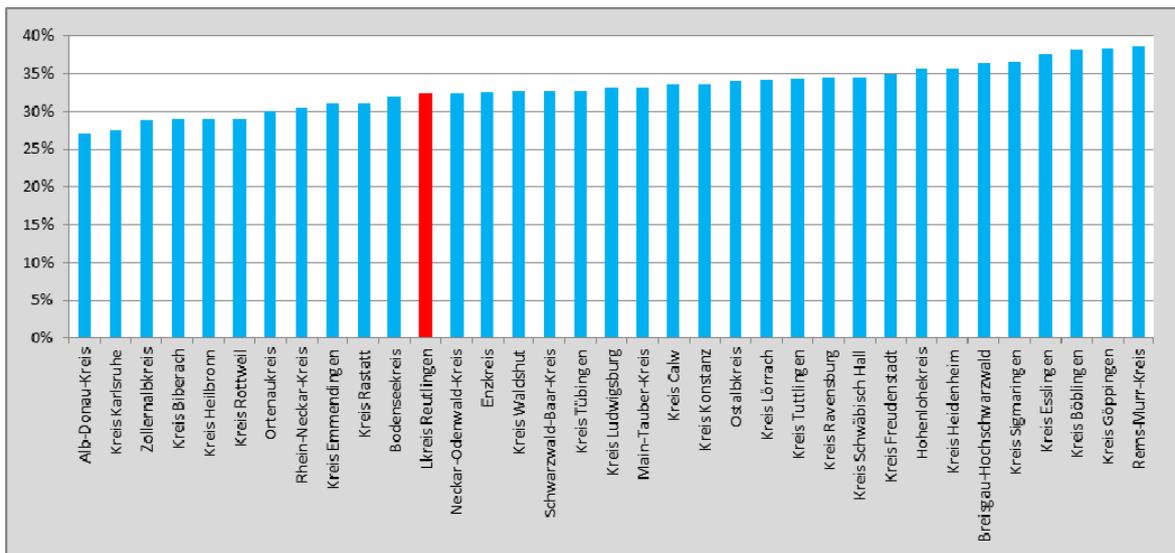


Abb. 36: Hebesätze der Kreisumlage der Landkreise in Baden-Württemberg im Jahr 2013
(Quelle: Statistisches Landesamt Baden-Württemberg)

Die Einflussfaktoren und Ursachen für die Höhe der Kreisumlage-Hebesätze sind sicher vielfältig. Es fällt jedoch auf, dass vor allem die strukturell eher ländlich geprägten Landkreise in Baden-Württemberg eher höhere Kreisumlage-Hebesätze aufweisen, als dies im Landkreis Reutlingen derzeit der Fall ist. Zwar gibt es mit den Landkreisen Alb-Donau-Kreis, Biberach und Emmendingen auch Ausnahmen, die Kreisumlage-Hebesätze des überwiegenden Teils der eher ländlich geprägten Landkreise liegt aber zwischen 32,5% (Neckar-Odenwald-Kreis) und 36,5% (Kreis Sigmaringen).

IX.3. Perspektive der übrigen Landkreise und des Landes Baden-Württemberg

Die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen berührt nur die Stadt Reutlingen selbst und den Landkreis Reutlingen. Die Ausführungen in den vorangegangenen Kapiteln haben gezeigt, dass der verbleibende Landkreis Reutlingen nach wie vor lebens- und leistungsfähig bleibt. Die Stadtkreisgründung Reutlingens wird sich auf andere Landkreise nicht auswirken. Es besteht keinerlei Notwendigkeit für eine Änderung der Gebietszuschnitte des verbleibenden Landkreises Reutlingen oder anderer Landkreise.

Aufgrund der derzeitigen Sondersituation der Stadt Reutlingen ist die Stadtkreisgründung ein Einzelfall in Baden-Württemberg. Es gibt keine andere Stadt in Baden-Württemberg, die eine solche Sondersituation aufweist. Wie dargestellt, führt eine Stadtkreis-Gründung weder zu finanziellen noch zu personellen Mehrbelastungen beim Land. Es sei darauf hingewiesen, dass sich die Verflechtungen zwischen Gebietskörperschaften nicht an Landkreis-, Stadtkreis- oder Gemeindegren-

zen festmachen lassen. Dafür sind andere, davon unabhängige Kriterien maßgeblich, wie sie z.B. im Landesentwicklungsplan aufgezeigt sind. Die Belange der Landesplanung werden von der Stadtkreis-Gründung nicht berührt. Das gilt selbstverständlich auch für das im Landesentwicklungsplan ausgewiesene Oberzentrum Reutlingen/Tübingen.

X. Sonstige Aspekte

Angesichts der Größe und Leistungsfähigkeit der Stadt Reutlingen mit ca. 2.000 Beschäftigten steht die Fähigkeit zur räumlichen und personellen Integration von ca. 120 weiteren Mitarbeitern außer Zweifel.

X.1. Räumlichkeiten

In den bei der finanziellen Bewertung verwendeten Sachkostenpauschalen (vgl. Kapitel IV.1.) sind auch durchschnittliche Raumkosten für Büroräume enthalten. Dazu gehören Mietkosten, Betriebs- und Unterhaltungskosten sowie Kosten für die laufende Büroausstattung. Solange nicht bekannt ist, ob die benötigten Flächen von der Stadt Reutlingen erworben oder angemietet werden, ist dies eine sachgerechte Vorgehensweise. Sie garantiert, dass für jede auf den Stadtkreis Reutlingen entfallende Stelle pauschal die relevanten Raumkosten einkalkuliert sind.

Die Stadtkreisgründung gerade jetzt anzugehen ist auch deshalb sinnvoll, weil sich sowohl der Landkreis als auch die Stadt Reutlingen jeweils mit der konzeptionellen Neuausrichtung ihrer Verwaltungsräumlichkeiten befassen.

Der Landkreis Reutlingen beschäftigt sich derzeit mit der Standortentwicklung seiner verschiedenen, im Stadtgebiet Reutlingen verteilten Räumlichkeiten. Dabei werden u. a. Themen wie Standortkonzentration durch Neubau und/oder Sanierung untersucht.

Die Stadt Reutlingen bereitet ein umfassendes Konzept zur Sanierung des Rathauses einschließlich einer Bemessung des künftigen Raumbedarfs vor. Erste Sanierungsschritte sind bereits eingeleitet.

X.2. Personalübergang

Durch die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen gehen Aufgaben, insbesondere solche der unteren Verwaltungsbehörde, vom Landkreis Reutlingen auf die Stadt Reutlingen über. Die Stadt Reutlingen ist deshalb verpflichtet, nach § 26 Abs. 4 Var. 3 des Landesbeamtengesetzes (LBG), Beamte des Landkreises Reutlingen verhältnismäßig zu übernehmen. Der Landkreis und die Stadt Reutlingen haben innerhalb einer Frist von sechs Monaten nach der Stadtkreisgründung im Einvernehmen miteinander zu bestimmen, welche Beamten von der Stadt Reutlingen zu übernehmen sind. Für die Übernahme kommen nur solche Beamte des Landkreises Reutlingen in Frage, deren Aufgabengebiet von dem Aufgabenübergang berührt wird. Infolge der Übernahme wird das Beamtenverhältnis mit der Stadt Reutlingen fortgesetzt.

Soweit Beamte des Landkreises Reutlingen nicht nach den §§ 26 ff. LBG übernommen werden, können sie wegen der Stadtkreisgründung aus dienstlichen Gründen vom Landkreis Reutlingen zur Stadt Reutlingen versetzt werden (§ 24 LBG).

Für Tarifbeschäftigte, deren Aufgabengebiet durch die Stadtkreisgründung betroffen ist, besteht keine gesetzliche Verpflichtung der Stadt Reutlingen zur Übernahme. Im Rahmen kommunaler Neugliederungen ist es allerdings üblich, dass die entsprechende Anwendung von Regelungen wie §§ 26 ff. LBG auf Tarifbeschäftigte durch Gesetz angeordnet wird.

Die Stadt Reutlingen würde die Übernahme von Beamten und Tarifbeschäftigten des Landkreises Reutlingen begrüßen.

XI. Darstellung des weiteren Verfahrens

Nach § 3 Abs. 1 der Gemeindeordnung (GemO) können Gemeinden durch Gesetz auf Antrag zu Stadtkreisen erklärt werden. Der Antrag bedarf keiner bestimmten Form.

Im ersten Schritt wird das Innenministerium federführend die Voraussetzungen einer Stadtkreis-Gründung prüfen und die dafür notwendigen Schritte durchführen. Im Anschluss muss die Regierung entscheiden, ob eine Gesetzesvorlage in den Landtag eingebracht wird.

Das weitere Verfahren richtet sich nach der Geschäftsordnung des Landtages (LTGO). Nach § 42 Abs. 1 LTGO werden Gesetzentwürfe in zwei Beratungen behandelt, sofern der Landtag nicht in der ersten Lesung beschließt, drei Beratungen durchzuführen. Bei der ersten Beratung von Gesetzesvorhaben werden nur die Grundsätze der Vorlage besprochen (§ 43 LTGO). Änderungsanträge zu Gesetzentwürfen sind nicht vor Schluss der Ersten Beratung zulässig. Am Schluss der Ersten Beratung beschließt der Landtag, ob die Angelegenheit einem Ausschuss überwiesen werden soll.

§ 50 a LTGO regelt die Anhörung zu Gesetzentwürfen. Ist beim Gesetzentwurf der Regierung eine Anhörung nach der Verfassung oder aufgrund einer gesetzlichen Bestimmung vorgesehen, findet die Erste Beratung erst statt, wenn der Landtag über das Ergebnis der Anhörung unterrichtet worden ist.

Bevor durch Gesetz oder Verordnung allgemeine Fragen geregelt werden, welche die Gemeinden und Gemeindeverbände berühren, sind diese oder ihre Zusammenschlüsse gemäß Art. 71 Abs. 4 LV rechtzeitig zu hören. Dies ist hier jedoch nicht der Fall. Art. 71 Abs. 4 LV gilt nur für generell-abstrakte Regelungen. Ein solcher Fall liegt hier nicht vor. Eine Anhörung des Landkreises Reutlingen ist nach Art. 71 Abs. 1 Satz 1 und 2 LV geboten, nicht jedoch der kreisangehörigen Gemeinden des Landkreises.

Zusätzlich zur vorstehend genannten Anhörung kann nach § 50 a Abs. 3 LTGO ein Ausschuss eine mündliche oder schriftliche Anhörung durchführen. Dabei ist in jedem Falle den Zusammenschlüssen der Gemeinden und Gemeindeverbände auf Verlangen die Gelegenheit zur mündlichen Stellungnahme vor dem Ausschuss zu geben.

Der Landtag ist autonom in seiner Verfahrensgestaltung. Die Landesverfassung und die Geschäftsordnung enthalten nur Mindestfristen für einzelne Schritte im Gesetzgebungsverfahren, jedoch keine Begrenzung der Dauer eines Gesetzgebungsverfahrens.

Unabhängig von der Dauer des Gesetzgebungsverfahrens steht eine Verkürzung der laufenden kommunalen Wahlperiode – sei es bezogen auf ein Gremium oder bezogen auf eine Einzelperson – nicht grundsätzlich im Widerspruch zum Verfassungsrecht. Ein Eingriff in die laufende Wahlperiode ist allgemein dann gerechtfertigt, wenn er der Prüfung am Maßstab der Landesverfassung standhält. Hält die Gründung eines Stadtkreises Reutlingen und damit die Veränderung der Kreisgrenzen für den Landkreis Reutlingen selbst den verfassungsmäßigen Kriterien stand, so gilt dies in gleicher Weise für die Folgen, die sich daraus für ihre Vertretungsorgane und die Amts- und Mandatsträger ergeben.

Herausgeber: Stadt Reutlingen
Zentrale Steuerungsunterstützung
Marktplatz 22
72764 Reutlingen
E-Mail: stadtkreis@reutlingen.de
www.reutlingen.de/stadtkreis

Stand: Mai 2015